

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Völkerbund

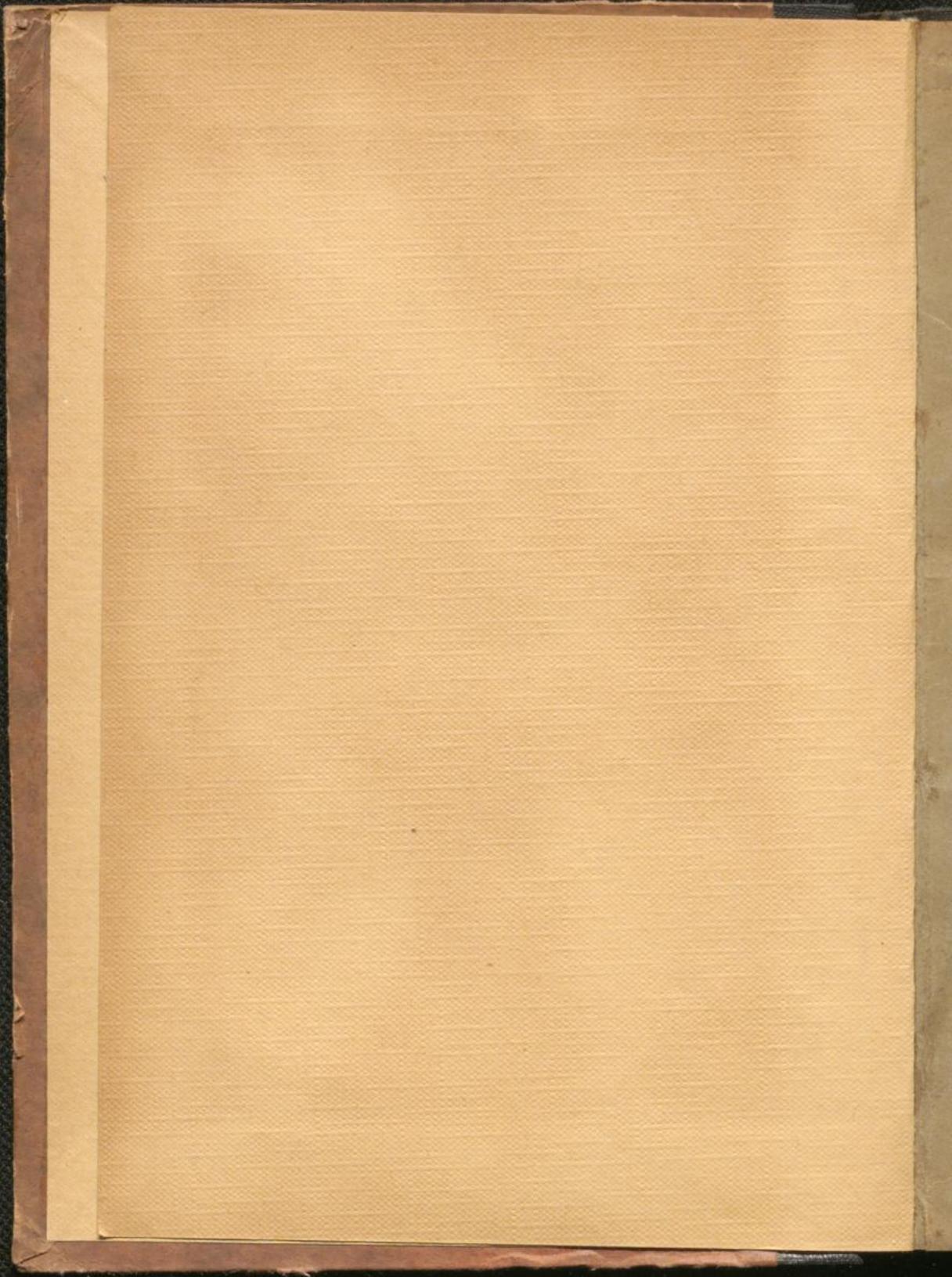
Erzberger, Matthias

Berlin, 1918

[urn:nbn:de:bsz:31-242823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242823)

46

A 114



14-5 342

46
A 114

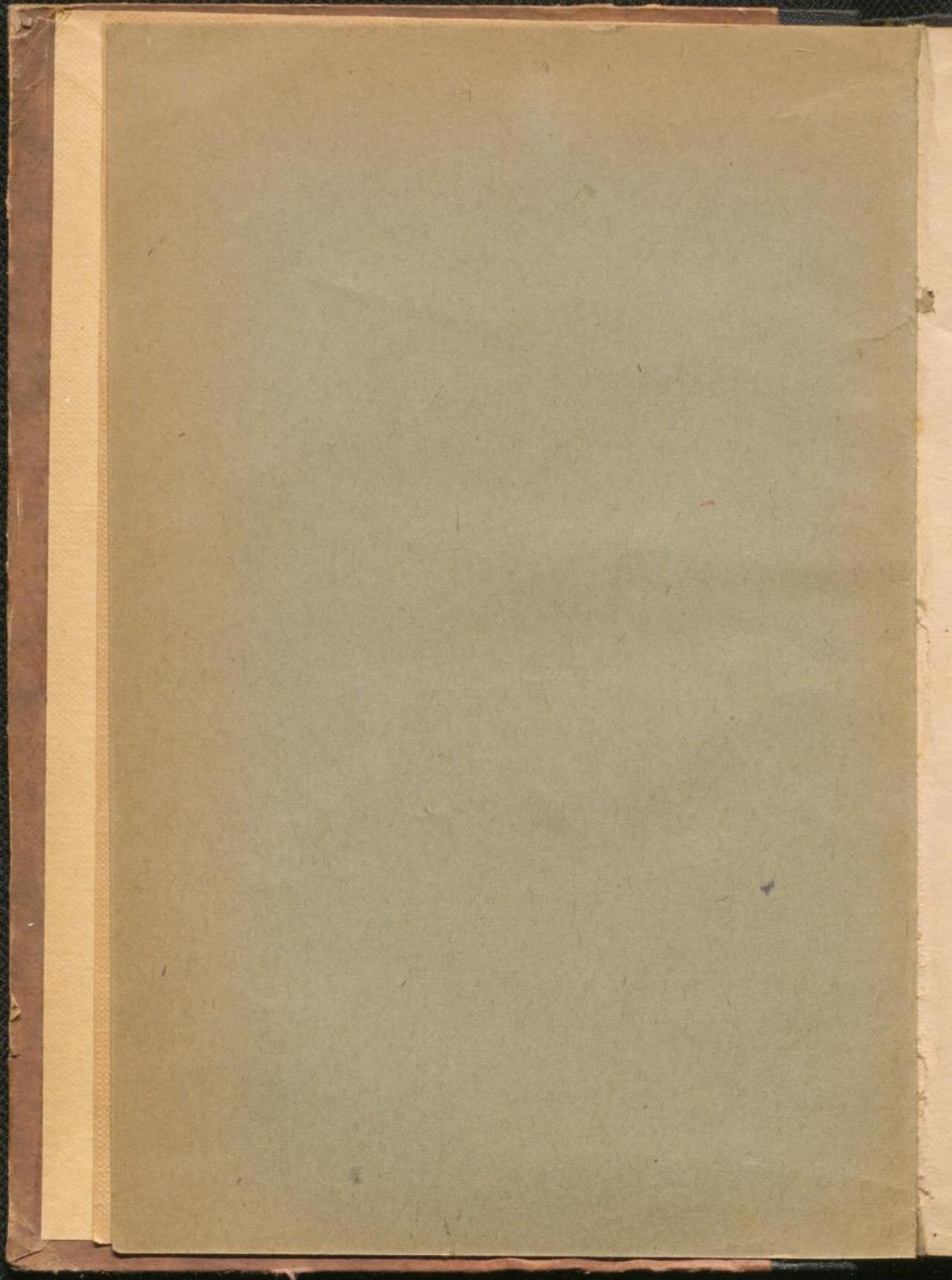
7150

Der Völkerbund

Der Weg zum
Weltfrieden

Von
M. Erzberger
Staatssekretär u. M. d. R.

Verlag von Reimar Hobbing in Berlin
1918



Der Völkerbund

Der Weg zum Weltfrieden

Rühmlicher ist es,
den Krieg durch Worte zu töten
als Menschen durch das Schwert.
Augustinus im Briefe an Darius.

^[athina] Von
M. Erzberger

Staatssekretär und Mitglied des Reichstages



Verlag von Reimar Hobbing in Berlin
1918

Badische
Landesbibliothek

ZS

Vorwort.

Das deutsche Banner des Weltfriedens — die Friedensresolution des Reichstags vom 19. Juli 1917 — trägt die Inschriften: „Friede der Verständigung und dauernden Veröhnung der Völker“ und: „Der Reichstag wird die Schaffung internationaler Rechtsgarantien tatkräftig fördern!“ Das war die Huldigung an den Völkerbund, der seither seinen Siegeszug durch die ganze Welt angetreten hat, wenn er auch in verschiedener Gestaltung in den einzelnen Ländern auftritt. In dieser kleinen Schrift soll ausgeführt werden, wie die Reichstagsparole ins praktische Leben überzuführen ist, wie der Weg zum Weltfrieden aussehen muß. Die Schrift wird manchen Widerspruch wecken, auch viel Kritik finden, aber doch zur Klärung beitragen, denn mit Schlagworten und Kapitelsaufschriften kommt man heute nicht mehr weiter. Darum wurde der Versuch gemacht, den Gedanken des Völkerbundes in einem Verfassungsentwurf niederzulegen. Der Entwurf mag dem einen zu viel, dem andern zu wenig bieten, er soll kritisiert werden, denn er ist ein Entwurf mit allen Mängeln eines solchen, aber er soll zu praktischen Gegenvorschlägen führen. Mit der Ablehnung ist es nicht mehr getan, da sie mit köstlichem Blut zu begleichen ist.

Berlin, September 1918.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	3
I. Der Schrei nach dem Völkerbund	5
II. Weltfriedenssicherungen in der Geschichte	37 37
III. Das Papsttum und der Friede	42
IV. Deutschland und der Weltfriede	54
V. Vorläufer des Völkerbundes	65
—	
VI. Allgemeine Voraussetzungen des Völkerbundes	78
VII. Obligatorisches Schiedsgericht	89
VIII. Abrüstung	100
IX. Freiheit des Weltverkehrs	110
X. Wirtschaftliche Gleichberechtigung und offene Tür	116
XI. Kolonialfragen	125
XII. Ewig neutrale Staaten	131
XIII. Verfassung und Machtmittel des Völkerbundes	139
XIV. Die neue Zeit	149
XV. Entwurf der Verfassung des Völkerbundes	160

Erstes Kapitel.

Der Schrei nach dem Völkerbund.

Es war ein welthistorischer Augenblick, als der Reichskanzler Herr von Bethmann Hollweg im November 1916 im Reichstag seinem tiefen Menschheitsempfinden in dem Wort von jenem „Schrei nach friedlichen Abmachungen und Verständigungen“ Ausdruck gab, der nach dem Kriege durch die ganze Menschheit gehen werde, ein Schrei nach Abmachungen, um die Wiederverkehr eines solchen Weltkrieges wie des jetzigen zu verhüten. Seither sind zwei weitere Kriegsjahre verflossen, Jahre, bis zum Rande angefüllt voll Leid und Blut und Tränen. Der Ruf hat ein millionenfaches Echo in allen Völkern geweckt. Alle verlangen sie nach Garantien, daß die Welt nicht wieder in ein Menschenschlachthaus verwandelt wird. In allen Ländern werden vor allem diejenigen, die dabei waren und die Schrecken des Krieges mit den eigenen Augen gesehen und am eigenen Leibe verspürt, in denen die Erkenntnis von der Sinnlosigkeit, daß ganze Völker mit der Blüte ihrer männlichen Welt aufeinander loswüthen, um internationale Streitigkeiten zur Entscheidung zu bringen, zu einem mächtigen Willensimpuls geworden ist, sich mit denen, die die Verwüstung an Gut und der Verlust an nahestehenden Menschen besonders hart getroffen hat, vereinen, um dahin zu wirken, daß die Menschheit aus den Fängen des brutalen Faustrechtes erlöst wird und übereinkommt, wie im Verkehr von Mensch zu Mensch, so auch im Verkehr von Staat zu Staat die Mittel rechtlicher Auseinandersetzung zu gebrauchen.

Diese Bewegung wird kommen. Sie ist schon da. Der Gedanke des Völkerbundes beschäftigt die Geister, auch die im engsten Chauvinismus eingeschienten; er schwebt in mehr oder weniger eindringlicher Form über dem Schlachtendonner als eine Hoffnung, als eine Forderung, eine Erinnerung an das Gemeinsame, das die Völker verbindet. Viele, die jeden Tag aus den Schützengräben, die die ganze Welt durchziehen, emporsteigen, tun es gefasster, weil sie von der Hoffnung getragen sind, daß sie für neue Zeiten kämpfen, weil sie sich als Baustein für dies Neue fühlen. In seiner Rede in der Deutschen Gesellschaft vom 20. August 1918 sagte Staatssekretär Solf:

„Wie vermeiden wir künftige Kriege? Wie erzielen wir die Wirksamkeit internationaler Abmachungen auch bei einem neuen Kriege? Wie stellen wir die Nichtkombattanten sicher? Wie ersparen wir es den neutralen Staaten in Zukunft, daß sie für ihre Friedfertigkeit büßen müssen? Wie schützen wir nationale Minderheiten? Wie regeln wir unsere gemeinsame Ehrenpflicht gegenüber den minderjährigen Rassen dieser Welt?“

Meine Herren, das sind alles brennende Menschheitsfragen. Hinter ihnen steht die Stimmung von Millionen, hinter ihnen steht unsägliches Leid, stehen unerhörte Erlebnisse. Gerade unter den Kämpfern, unter denen, die gefallen sind, in allen Ländern, unter denen, die Kraft, Gesundheit oder Lebensfreude verloren haben, hat es Tausende gegeben, Tausende, denen das Opfer leicht fiel, weil sie den Glauben nicht verloren hatten, daß aus dem angesammelten Leid, aus all der Not und Qual eine bessere Welt entstehen würde, die ihren Kindern und Enkeln Ruhe und Sicherheit, den Völkern aber untereinander den guten Willen verbürgte. Meine Herren, der Siegeszug dieser gemeinsamen Ziele ist sicher.“

Gewiß, das Leben der Völker wird auch später keine Idylle sein. Ein so großes Ziel ist nicht durch gefühlsmäßiges Erfassen schon verwirklicht. Aber ohne das tiefe Erleben, das die Gemüter in einer großen Bewegung trägt, lassen sich große Ziele nicht verwirklichen, ihre Schwierigkeiten nicht lösen. Aber alle die, die für ihre Völker sprechen und sie vertreten, haben die Pflicht, das, was sie bewegt, die neuen Probleme, aufzugreifen, ihnen Richtlinien zu geben, und sie in ihre Politik aufzunehmen.

Es ist nicht zuviel gesagt, daß alle Völker nach einer Neuordnung des internationalpolitischen Systems streben, durch die die Kriege in Zukunft verhindert werden. Es ist auch weiterhin nicht zuviel gesagt, daß alle Regierungen dieses Problem erwägen. Der Gedanke des Völkerbundes wird keineswegs dadurch diskreditiert, daß er vorerst in Paris und London und Washington mit einer gehörigen Dosis von Eigennutz behandelt wird. Innerhalb der Entente ist der Kampf zwischen den Sieg- und Eroberungspolitikern und den vernünftigen Kreisen noch weniger zum Abschluß gekommen als bei uns. Die Eroberungspolitikern benutzen das Völkerbundmotiv, um ihre eigenen Völker zusammenzuhalten oder durch seine Begrenzung auf die Entente eine neue Waffe gegen die Mittelmächte zu schmieden. Aber den Gedanken des Völkerbundes an sich wagt in der Entente kein Minister aus seinen Erörterungen fortzulassen. Im englischen Unterhaus erklärte der Unterstaatssekretär Cecil am 1. August 1918, daß die Regierung einen eingehenden Plan ausarbeite, im französischen Ministerium des Auswärtigen ist zu demselben Zwecke eine Kommission eingesetzt worden.

Unter den Männern in England, die der Frage einer Neuorganisation des zwischenstaatlichen Lebens mit der Überzeugung von der Notwendigkeit ihrer Allgemeinheit nähertreten, gehört Lord Edward Grey. Es darf in Erinnerung zurückgerufen werden, daß in dem Augenblick, als die Welt in den Abgrund des Krieges hinabsank, Grey es war, in dessen Kopf der Gedanke der Unbrauchbarkeit des bisherigen zwischenstaatlichen Koalitionssystems und seines Ersatzes durch ein neues System auftauchte. In seiner Note vom 31. Juli 1914 an den Reichskanzler versprach er für den Fall, daß der Friede gewahrt und die Krise überstanden werde, ein unter Teilnahme Deutschlands getroffenes Übereinkommen fördern zu wollen, durch das Deutschland die Sicherheit erhalten sollte, daß Frankreich, Rußland und England gegen den Dreibund keine feindliche Politik verfolgten; es heißt da:

„Die Idee war bis jetzt eine zu utopische, um den Gegenstand bestimmter Vorschläge zu bilden; aber wenn die jetzige Krise, die schwerste, welche Europa seit vielen Menschenaltern durchzumachen hat, überstanden sein wird, hoffe ich, daß die darauffolgende Erleichterung und der daraus entstehende Rückschlag eine innigere Verständigung zwischen den Mächten als bisher ermöglichen werde.“

Grey ließ damals das Rad des Risikos laufen. Aber immerhin, allein die Tatsache, daß Grey mitten in dem rasselnden Lauf des Räderwerkes des alten internationalpolitischen Systems die Frage nach etwas berührte, was wie ein europäischer Staatenbund aussieht, ist bemerkenswert.

Grey war es denn auch, der am 23. Oktober 1916 im ausländischen Pressverein den Vorschlag Wilsons in seiner Rede im Mai auf Errichtung eines Bundes, der zur Verbürgung des Friedens nach dem Kriege eine internationale Übereinkunft zustandebringen sollte, mit Freuden begrüßte:

„Einen derartigen Versuch werden wir alle mit großer Freude annehmen. Wenn die Nationen nach dem Kriege ein Bündnis eingehen wollen, um den Frieden aufrechtzuerhalten, müssen sie dafür Sorge tragen, nichts auf sich zu nehmen, was über ihre Kräfte geht, sondern sie möglicherweise in eine Krise bringen könnte. Das Ziel des Bündnisses muß sein, über die Aufrechterhaltung der Verträge zu wachen und dahin zu wirken, daß man erst eine andere Lösung für jeden Konflikt zu finden versucht, bevor man zu einer Kriegserklärung übergeht. Im Jahre 1914 bestand ein derartiges Bündnis nicht...“

Dieser letzte Satz bestätigt, daß Grey in der erwähnten Note vom 31. Juli tatsächlich auf eine gegenseitige Bindung anspielte.

Die erste programmatische deutsche Äußerung zu dem Gedanken eines Völkerbundes liegt in der eingangs erwähnten Rede des Reichskanzlers vor, die eine Antwort auf Greys Ausführungen war. Der Kanzler führte aus:

„Die theoretischen Seiten des Problems will ich hier nicht erörtern. Aber praktisch werden wir jetzt und im Frieden zu der Frage Stellung nehmen müssen. Wenn bei und nach der Beendigung des Krieges seine entsetzlichen Verwüstungen an Gut und Blut der Welt erst zum vollen Bewußtsein kommen werden, dann wird durch die ganze Menschheit ein Schrei nach friedlichen Abmachungen und Verständigungen gehen, die, soweit es irgend in Menschenmacht liegt, die Wiederkehr einer so ungeheuerlichen Katastrophe verhüten. Dieser Schrei wird so stark und so berechtigt sein, daß er zu einem Ergebnis führen muß. Deutschland wird jeden Versuch, eine praktische Lösung zu finden, ehrlich mitprüfen und an seiner möglichen Verwirklichung mitarbeiten. Das um so mehr, wenn der Krieg, wie wir zuversichtlich erwarten, politische Zustände hervorbringt, die der freien Entwicklung aller Nationen, kleiner wie großer, gerecht werden. Dabei wird das Prinzip des Rechts und der freien Entwicklung nicht bloß auf dem Festland, sondern auch auf dem Meere zur Geltung zu bringen sein. Davon hat Lord Grey allerdings nicht gesprochen.“

Mit Recht hatte der Kanzler auf diesen wichtigen Punkt hingewiesen, daß das Prinzip des Rechts und der freien Entwicklung auch auf dem Meere durchgeführt werden müsse. Er hob den Zwang der englischen Weltherrschaft über die Neutralen auf dem Meere hervor und bezeichnete die Annexionsabsichten der Entente in der Türkei und Elsaß-Lothringen als eine Gewaltpolitik, die mit dem Gedanken eines Völkerfriedensbundes nicht im Einklang stehe. Er fuhr fort:

„Eine solche Gewaltpolitik kann nicht die Grundlage zu einem wirksamen internationalen Friedensbunde abgeben. Eine solche Gewaltpolitik steht in krassem Widerspruch mit dem von Lord Grey und Herrn Asquith angestrebten Idealzustande, in dem das Recht über die Macht herrscht und alle Staaten, die die Familie der zivilisierten Menschheit bilden, ob groß oder klein, sich unter gleichen Bedingungen und in Übereinstimmung mit ihren natürlichen Anlagen frei entwickeln können.“

Will sich die Entente ernstlich auf diesen Boden stellen, dann sollte sie auch konsequent danach handeln. Tut sie das nicht, dann bleiben auch die erhabensten Worte über Friedensbund und einträchtiges Zusammenleben der Völkerfamilie Schall und Rauch.

Die erste Vorbedingung für eine Entwicklung der internationalen Beziehungen auf dem Wege des Schiedsgerichts und des friedlichen Ausgleichs entgegenstehender Gegensätze wäre, daß sich keine aggressiven Koalitionen bilden. Deutschland ist jederzeit bereit, einem Völkerbunde beizutreten, ja, sich an die Spitze eines Völkerbundes zu stellen, der die Friedenstörer im Zaume hält.“

Der Reichskanzler erklärte hiermit also die grundsätzliche Bereitschaft Deutschlands, einem Völkerbunde beizutreten und bezeichnete als die erste Bedingung zur Verwirklichung desselben und als seine Voraussetzungen die Beseitigung des

Koalitionsprinzips — denn jede Koalition ist für den, der außerhalb ihrer steht, eine Bedrohung — aus dem bisherigen politischen System. Es war nicht geschickt von Bethmann Hollweg, seiner grundsätzlichen Bereitschaftserklärung den Satz nachfolgen zu lassen, Deutschland sei bereit, sich an die Spitze eines Völkerbundes zu stellen. Dadurch bewegte er sich in ähnlichen Gedankengängen, die er selbst an Lord Grey getadelt hatte, als er von dem eigenartigen, auf die speziellen englischen Wünsche zugeschnittenen Charakter der internationalen Friedensbürgschaft Lord Greys sprach.

Am 23. Oktober 1916 hatte Grey als Minister gesprochen. Seine kürzlich (Juni 1918) erschienene Broschüre über die „Liga der Nationen“ zeigt ihn als Politiker, der seine Überzeugung, die durch den Fortgang des Krieges nur bestärkt werden konnte, ehrlich und mit einem ethischen Pathos vertritt, das man nicht einfach in der beliebten Weise mit dem Worte „Heuchelei“ abtun kann. „Der Völkerbundsgedanke“, sagt er, „muß mit Ernst und Überzeugung von den Leitern der Völker aufgenommen werden, er muß ein wesentlicher Bestandteil ihrer Politik werden.“ Nach ihm muß der Völkerbund alle Nationen, also auch Deutschland, umfassen, und wenn er davon spricht, daß jedes Glied des Völkerbundes sich „eine gewisse Begrenzung in seinen nationalen Handlungen“ gefallen lassen und „gewisse hemmende Verpflichtungen“ übernehmen müssen, wenn er den Satz aufstellt, daß der Stärkere auf sein Recht verzichten und ebenso wie der Schwächere bei Staatskonflikten vor Gebrauch der Waffen andere Mittel zu ergreifen verpflichtet ist, so zeigt das, daß er nicht im Sinne hat, im Völkerbund einen Verzicht lediglich für Deutschland und seine Verbündeten zu statuieren. Grey fürchtet, Deutschland wolle durch seine Vorherrschaft den Frieden sichern. Aber dasselbe fürchtet er auch für den englischen und den Wilsonschen Militarismus. „Auch die Vereinigten Staaten und die Alliierten müssen anerkennen, daß der Militarismus der tödliche Feind der Menschheit ist“, schreibt er.]

Wir kehren zu Greys Oktober-Rede 1916 und Bethmanns Antwort hierauf zurück. Mit Bezug auf beide Äußerungen glaubte Präsident Wilson in seiner Friedensnote an die kriegsführenden Mächte vom 21. Dezember 1916 feststellen zu können:

„Jede Partei wünscht sich neben allen anderen Nationen und Völkern in Zukunft gesichert zu sehen gegen die Wiederholung eines Krieges wie des gegenwärtigen sowie gegen Angriffe und eigennützige Störungen jeder Art. Jeder glaubt der Bildung weiterer gegnerischer Vereinigungen, die unter wachsendem Argwohn ein unsicheres Gleichgewicht der Mächte herbeiführen würde, mit Mißtrauen entgegensehen zu sollen. Aber jeder ist bereit, die Bildung einer Liga von Nationen in Erwägung zu ziehen, die den Frieden und die Gerechtigkeit in der ganzen Welt gewährleistet. Ehe

jedoch dieser letzte Schritt getan werden kann, hält jede Partei es für notwendig, zunächst die mit dem gegenwärtigen Kriege verknüpften Fragen unter Bedingungen zu lösen, die die Unabhängigkeit, die territoriale Integrität sowie die politische und wirtschaftliche Freiheit der an dem Kriege beteiligten Nationen sicherlich gewährleisten.“

Damit hatte Wilson in der Tat den Standpunkt Englands und Deutschlands wiedergegeben, daß nämlich vor einer Bildung des Völkerbundes erst die Probleme des Krieges gelöst werden mußten. Jeder von den beiden Staaten glaubte damals, seine Probleme nur mit der Waffe lösen zu können. In diesem Sinne lautete auch die deutsche Antwort an Wilson vom 26. Dezember 1916:

„Auch die Kaiserliche Regierung ist der Ansicht, daß das große Werk der Verhütung künftiger Kriege erst nach Beendigung des gegenwärtigen Völkerringens in Angriff genommen werden kann. Sie wird, wenn dieser Zeitpunkt gekommen ist, mit Freuden bereit sein, zusammen mit den Vereinigten Staaten von Amerika an dieser erhabenen Aufgabe mitzuarbeiten.“

Nach zwei weiteren Kriegsjahren dürfte der Völkerbund aber eng mit der Frage der Friedenserheerführung verknüpft sein.

Auf Grund dieser Lage hielt dann Wilson am 22. Januar 1917 vor dem Senat seine Rede über die Grundlagen eines dauerhaften Friedens, deren Wortlaut er zugleich allen auswärtigen Regierungen überreichen ließ. Er versuchte, die Probleme des gegenwärtigen Krieges unter dem Gesichtspunkt einer dauernden Friedenssicherung zu betrachten. Dem Frieden müsse ein Einvernehmen der Mächte (Concert of power) zur Verhütung eines neuen Weltkrieges folgen. Amerika könne einer Friedensliga, die auf Grund des Friedens gebildet würde, nur unter der Bedingung beitreten, daß dieser Friede durch eine organisierte größere Kraft der Menschheit gesichert werde. Ein neues Gleichgewicht der Kräfte (Balance of power) verbürge nicht die Stabilität einer neuen Vereinbarung. „Nicht Gleichgewicht, sondern Gemeinsamkeit der Macht ist notwendig, nicht organisierte Nebenbuhlerschaft, sondern organisierter Gemeinfriede.“

Dann wendet sich Wilson zu dem Bekenntnis der Notwendigkeit eines Friedens ohne Sieg.

„Nur ein Friede unter Gleichen kann Dauer haben. Nur ein Friede, dessen Grundprinzip Gleichheit und gemeinsame Teilhaberschaft am gemeinsamen Nutzen ist, ist die richtige Geistesverfassung. Die Gleichheit der Nationen, auf die der Friede, wenn er dauerhaft sein soll, gegründet sein soll, gegründet sein muß, muß die Gleichheit der Rechte sein. Die gegenseitigen Bürgschaften dürfen den Unterschied zwischen großen und kleinen, mächtigen und schwachen Völkern weder ausdrücklich anerkennen, noch stillschweigend in sich begreifen. Das Recht muß gegründet sein auf die gemeinsame Kraft, nicht

auf individuelle Nationen, von deren Zusammenwirken der Friede abhängen wird. Gleichheit der Gebiete oder Hilfsmittel kann es natürlich nicht geben. Ebensovienig irgend eine andere Art der Gleichheit, die nicht in der gewöhnlichen, friedlichen, gekehrmäßigen Entwicklung der Völker selbst erworben werde. Aber niemand verlangt oder erwartet irgend etwas, das über die Gleichheit der Rechte hinausgehe. Die Menschheit hält jetzt Ausschau nach der Freiheit des Lebens, nicht nach dem Gleichgewicht der Macht."

Dann spricht Wilson von der Notwendigkeit, daß jede Regierung ihre gerechte Macht von der Zustimmung der Regierten ableite und geht dann zu der wichtigen Frage der Freiheit der Meere über. Er führt aus:

"Keine Nation braucht vom Zugang zu den offenen Wegen des Welthandels ferngehalten zu werden. Und der Seeweg muß gleichfalls durch gesetzliche Bestimmungen wie auch tatsächlich frei sein.

Freiheit der Meere ist eine *conditio sine qua non* für den Frieden, für Gleichheit und Zusammenarbeit. Viele derzeit in Geltung stehende Regeln internationaler Übung werden zweifelsohne einer radikalen Umarbeitung unterworfen werden müssen, um die Freiheit der Meere tatsächlich zu gewährleisten und deren gemeinsame Benutzbarkeit für die Menschen unter allen Umständen zu sichern. Aber der Beweggrund zur Einführung derartiger Änderungen ist überzeugend und zwingend. Ohne diese Änderung kann es kein Vertrauen und keine guten Beziehungen unter den Völkern geben. Der ununterbrochene, freie und unbedrohte Verkehr von Volk zu Volk ist ein wesentlicher Teil des Friedens und des Entwicklungsprozesses. Es braucht nicht schwer zu sein, die Freiheit der Meere zu definieren oder sicherzustellen, wenn die Regierungen der Welt den aufrichtigen Willen haben, diesbezüglich zu einer Verständigung zu gelangen."

Wie die Freiheit der Meere zu sichern ist, deutet Wilson unmittelbar anschließend an:

"Die Freiheit der Meere ist ein Problem, welches mit der Begrenzung der maritimen Rüstungen und der Zusammenarbeit der Flotten der Welt, um die Meere frei als sowohl gesichert zu halten, eng verknüpft ist. Und die Frage der Begrenzung der maritimen Rüstungen bringt auch eine größere und vielleicht schwierigere Frage aufs Tapet: wie Landarmeen und jedes Programm militärischer Vorbereitung eine Beschränkung erfahren könnten."

Mit Recht sagt Wilson, diese Fragen müßten, so schwierig und heikel sie auch sein mögen, mit absoluter Unvoreingenommenheit betrachtet und im Geiste wirklichen Entgegenkommens gelöst werden, wenn der Friede von Dauer sein solle.

"Ohne Opfer und Konzessionen ist Frieden unmöglich. Der Geist der Ruhe und Sicherheit wird niemals unter den Völkern heimisch werden, wenn große, schwerwiegende Rüstungsmaßnahmen da und dort in Zukunft Platz greifen und fortgesetzt werden

sollten. Die Staatsmänner der Welt müssen für den Frieden arbeiten, und die Völker müssen ihre Politik diesem Gesichtspunkte anpassen, so wie sie sich bisher auf den Krieg, auf den erbarmungslosen Kampf und auf den Wettstreit vorbereitet haben. Die Frage der Rüstungen, einerlei, ob zu Wasser oder zu Lande, ist jene Frage, welche am unmittelbarsten und einschneidendsten mit dem künftigen Geschick der Völker und des Menschengeschlechtes verknüpft ist."

Zum Schluß faßt Wilson noch einmal seine Ansichten zusammen in 5 Punkten:

1. Selbstbestimmung der Völker.
2. Aufgabe der Koalitionspolitik. „In einem Konzert der Mächte gibt es keine verwickelnden Allianzen.“ Kein Gleichgewicht der Mächte.
3. Regierungen unter Zustimmung der Regierten.
4. Freiheit der Meere.
5. Beschränkung der Rüstungen, „die aus den Heeren und Flotten lediglich ein Werkzeug der Ordnung, nicht aber ein Werkzeug für den Angriff oder eigensüchtige Gewalttätigkeit macht."

Nur zehn Tage stand dieses Programm des neutralen Wilson zur Diskussion der Welt; es fand kein Echo. Dann brach der unbeschränkte U-Boot-Krieg aus. Zwei Monate später war Amerika in den Krieg eingetreten. Der Unterseebootkrieg führte zur umfassenden Organisation der gemeinsamen Kräfte Englands, Frankreichs und Amerikas, das seither der Hoffnungstern der kriegstreiberischen Kreise in England und Frankreich ist.

Hier ist der Ort, einige Worte über Wilsons Politik zu sagen. Man ist gewohnt, Wilson in Deutschland als den Prototyp des Heuchlers anzusehen, der hinter einer pazifistischen Maske pro-englische Politik treibe. Es genügt, auf die von Wilson stets vertretene Forderung der Freiheit der Meere hinzuweisen, um den Gegensatz, in welchem Wilson zu England steht, zu erkennen. Das Allbritentum sieht in Wilson eher seinen Feind als seinen Freund, obwohl man in England Wilsons Zielen offiziell zustimmt. Wilson treibt lediglich amerikanische Politik. Es war gewiß sein Ehrgeiz, aber es waren auch tiefrealpolitische Momente, die es ihm zur Aufgabe machten, als Friedensbringer aufzutreten. Durch den ungeheuren Weltbrand, der auf allen Seiten einen ungeheuren Militarismus geboren und entfaltet hat, sind die Vereinigten Staaten aus ihrem Antimilitarismus aufgeschreckt worden. Die amerikanische Politik ist der Ausdruck seines Wirtschaftslebens, sie hat ihre Stärke in dem Vorherrschen des demokratischen Gedankens, dessen amerikanische Färbung sich mit dem Rüstungssystem nicht verträgt. Um Amerika nicht zu zwingen, die allseitige Entwicklung mitzumachen,

wollte Wilson den Frieden bringen, mit Prinzipien, die die Grundlagen der amerikanischen Auffassung der Politik und des Wirtschaftslebens gewährleisten. Er wollte einen Frieden ohne Sieg, die Freiheit der Meere, einen Zustand, der nicht auf der Vorherrschaft einer Macht auf der Welt beruhte. Es gelang ihm nicht, diesen Frieden zu erreichen. Der Unterseebootskrieg hat Wilson in der Änderung seiner Wege zu dem gleichberechtigten Ziel stark beeinflusst. Der U-Boot-Krieg schien ihm die Sicherheit Amerikas und seines Handels zu zerstören und Wilson mochte daher von selbst auf die Bahn der Beteiligung am Ententekrieg hinübergleiten. Zuerst dachte er, durch die volle wirtschaftliche Unterstützung der Entente den Krieg zu einer Entscheidung zu bringen, die für Amerika günstig war. Als diese Entscheidung nicht kam, ging Wilson einen Schritt weiter, in eiserner Konsequenz auf dem einmal beschrittenen Wege, und Amerikas militärische Teilnahme am Kriege wurde Tatsache. In dem Maße, als die amerikanische Beteiligung an Bedeutung wuchs, wuchs auch der politische Wille Wilsons gegenüber der Entente. Wilson ist es, der, wenn auch nicht sichtbar, die Oberhand hat und sich freie Hand vorbehält, zum Beispiel bezüglich der Wirtschaftsverfragen nach dem Kriege. Er hat Amerika aus seiner politischen Isoliertheit in den Kreis der entscheidenden Interessen geworfen; es erscheint, als ob Wilson nicht nur gegen die Zentralmächte, sondern auch gegen England Krieg führt. Was Wilson auch jetzt noch will, ist der Friede, den Amerika braucht, ein Friede, bei dem das amerikanisch-demokratische, politische und wirtschaftliche Ideal nicht beeinträchtigt wird. Wilson will es dadurch sichern, daß er es in der Welt durchsetzt. Seine Völkerbunds-idee steht im Gegensatz zu der Englands, das den Völkerbund mit einem britischen Imperium identifizieren will. Wilson will allerdings, nach seiner letzten Äußerung zu schließen, auf die wir noch zurückkommen werden, mit England den Weg des Sieges. Er ist sich der Bedeutung der wirtschaftlichen Waffen in den Händen der Vereinigten Staaten nach jeder Richtung hin voll bewußt.

Kehren wir zu der zentralmächtig-amerikanischen Diskussion des Jahres 1917 zurück, in der nach Wilsons Januarrede zunächst eine Unterbrechung eintrat.

Es folgte die hochherzige Friedensnote des Papstes vom 1. August 1917, deren hier in Betracht kommende Stellen lauten:

„Um uns aber nicht mehr auf allgemeine Ausdrücke zu beschränken, wie es uns bisher die Umstände ratsam erscheinen ließen, wollen wir nunmehr zu Vorschlägen übergeben, die in höherem Maße anschaulich und ausführbar sind, und die Regierungen der kriegsführenden Völker auffordern, sich über die folgenden Punkte, welche als die notwendige Grundlage für einen gerechten und dauerhaften Frieden erscheinen, ins

Einvernehmen zu setzen, wobei ihnen überlassen bleibt, die Punkte im einzelnen festzulegen und zu ergänzen.

Vor allem muß der Grundgedanke sein, daß an die Stelle der materiellen Kraft der Waffen die moralische Kraft des Rechts tritt; hieraus folgt ein billiges Einvernehmen aller zum Zwecke gleichzeitiger und gegenseitiger Verminderung der Rüstungen nach bestimmten Regeln und unter gewissen Sicherheiten bis zu dem Maße, das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in jedem Staate notwendig und ausreichend ist; sodann an Stelle der Streitkräfte die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit mit ihrer hohen friedensstiftenden Wirkung gemäß vereinbarter Normen unter Androhung bestimmter Nachteile gegenüber dem Staate, der sich weigern sollte, entweder die internationalen Streitfragen der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen oder deren Entscheidungen anzunehmen.

Wenn einmal auf diese Weise die Vorherrschaft des Rechts hergestellt ist, möge man jedes Hindernis beseitigen, das dem Verkehr der Völker im Wege steht, indem man in gleicher Weise durch feste Regeln die wahre Freiheit und Gemeinsamkeit der Meere sichert; dies würde einerseits vielfache Konfliktgründe ausschalten, andernteils alle neuen Quellen des Wohlstandes und Fortschrittes eröffnen.“

Diese päpstlichen Vorschläge sind von der deutschen Regierung in vollem Umfang zu den ihrigen gemacht worden. Die deutsche Antwort vom 19. September 1917 wird stets ein Dokument sein für die Bereitschaft Deutschlands, was es selbst angeht, zu einer Umgestaltung des internationalpolitischen Systems beizutragen. Das Dokument hat noch insofern eine gesteigerte Bedeutung, als in ihm Bezug genommen ist auf die Reichstagsresolution vom 19. Juli, die außer der Erklärung des Deutschen Reichstages zu einem Verständigungsfrieden ohne Gewalttaten, zur dauernden Versöhnung der Völker auf der Grundlage der wirtschaftlichen Freiheit der Völker und der Freiheit der Meere die Erklärung enthält:

„Der Reichstag wird die Schaffung internationaler Rechtsorganisationen tatkräftig fördern.“

Die deutsche Antwortnote an den Papst lautet in ihrem wesentlichen Teil:

„In Würdigung der Bedeutung, die der Kundgebung Seiner Heiligkeit zukommt, hat die Kaiserliche Regierung nicht verfehlt, die darin enthaltenen Anregungen ernster und gewissenhafter Prüfung zu unterziehen; die besonderen Maßnahmen, die sie in engster Fühlung mit der Vertretung des deutschen Volkes für die Beratung und Beantwortung der aufgeworfenen Fragen getroffen hat, legen davon Zeugnis ab, wie sehr es ihr am Herzen liegt, im Einklang mit den Wünschen Seiner Heiligkeit und der Friedenskundgebung des Reichstages vom 19. Juli d. J. brauchbare Grundlagen für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu finden.“

Mit besonderer Sympathie begrüßt die Kaiserliche Regierung den führenden Gedanken des Friedensrufes, worin sich Seine Heiligkeit in klarer Weise zu der Überzeugung bekennt, daß künftig an die Stelle der materiellen Macht der Waffen die moralische Macht des Rechts treten muß. Auch wir sind davon durchdrungen, daß der kranke Körper der menschlichen Gesellschaft nur durch eine Stärkung der sittlichen Kraft des Rechtes gesunden kann. Hieraus würde nach Ansicht Seiner Heiligkeit die gleichzeitige Herabminderung der Streitkräfte aller Staaten und die Einrichtung eines verbindlichen Schiedsverfahrens für internationale Streitfragen folgen. Wir teilen die Auffassung Seiner Heiligkeit, daß bestimmte Regeln und gewisse Sicherheiten für eine gleichzeitige und gegenseitige Begrenzung der Rüstungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie für die wahre Freiheit und Gemeinsamkeit der hohen See diejenigen Gegenstände darstellen, bei deren Behandlung der neue Geist, der künftig im Verhältnis der Staaten zueinander herrschen soll, den ersten verheißungsvollen Ausdruck finden müßte. Es würde sich sodann ohne weiteres die Aufgabe ergeben, auftauchende internationale Meinungsverschiedenheiten nicht durch das Aufgebot der Streitkräfte, sondern durch friedliche Mittel, insbesondere auch auf dem Wege des Schiedsverfahrens, entscheiden zu lassen, dessen hohe friedensstiftende Wirkung wir mit Seiner Heiligkeit voll anerkennen. Die Kaiserliche Regierung wird dabei jeden Vorschlag unterstützen, der mit den Lebensinteressen des Deutschen Reiches und Volkes vereinbar ist. Deutschland ist durch seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Bedürfnisse auf den friedlichen Verkehr mit den Nachbarn und mit dem fernen Ausland angewiesen. Kein Volk hat daher mehr als das deutsche Anlaß, zu wünschen, daß an die Stelle des gemeinsamen Hasses und Kampfes ein versöhnlicher und brüderlicher Geist zwischen den Nationen zur Geltung kommt.

Wenn die Völker von diesem Geist geleitet, zu ihrem Heile erkannt haben werden, daß es gilt, mehr das Einigende als das Trennende in ihren Beziehungen zu betonen, wird es ihnen gelingen, auch die einzelnen noch offenen Streitpunkte so zu regeln, daß jedem Volk befriedigende Daseinsbedingungen geschaffen werden und damit eine Wiedertekehr der großen Völkertatastrophe ausgeschlossen erscheint. Nur unter dieser Voraussetzung kann ein dauernder Friede begründet werden, der die geistige Wiederannäherung und das wirtschaftliche Wiederaufblühen der menschlichen Gesellschaft begünstigt.

Diese ernste und aufrichtige Überzeugung ermutigt uns zu der Zuversicht, daß auch unsere Gegner in den von Seiner Heiligkeit zur Erwägung unterbreiteten Gedanken eine geeignete Unterlage sehen möchten, um unter Bedingungen, die dem Geiste der Billigkeit und der Lage Europas entsprechen, der Vorbereitung eines künftigen Friedens näherzutreten."

Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei äußerten sich ähnlich zustimmend, wie überhaupt die österreichisch-ungarische Regierung in ihrer konsequenten Verständigungspolitik dem Gedanken einer neuen Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen in einem Völkerbund zu verschiedenen Malen durch den

Mund verantwortlicher Personen Beifall gezollt hat. Die Entente schwieg auf die Papstnote. Wilson antwortete verärgert.

Am 8. Januar 1918 entwickelte er denn vor dem Kongreß seine Kriegsziele. Er stellte hierbei 14 Punkte auf, die der Reichskanzler am 24. Januar einzeln beantwortete. Aus diesen 14 Punkten greifen wir 5, die für das Zusammenleben der Völker nach dem Kriege wichtig sind, in der Formulierung Wilsons und daneben in der Beantwortung des Grafen Hertling heraus:

Wilson

Reichskanzler

Punkt 2.

Freiheit der Meere.

Der zweite Punkt ist vollkommene Freiheit der Schifffahrt auf dem Meere außerhalb der territorialen Gewässer im Frieden sowohl wie im Krieg, mit Ausnahme jener Meere, die ganz oder teilweise durch eine internationale Handlung zwecks Durchsetzung internationaler Verträge geschlossen werden.

Im zweiten Punkt fordert Wilson die Freiheit der Meere. Die vollkommene Freiheit der Schifffahrt auf dem Meere im Krieg und Frieden wird auch von Deutschland als eine der ersten und wichtigsten Zukunftsforderungen aufgestellt. Hier besteht also keine Meinungsverschiedenheit. Die von Wilson am Schluß eingefügte Einschränkung — ich brauche sie nicht wörtlich anzuführen — ist nicht verständlich und scheint überflüssig. Sie würde also am besten wegsfallen. In hohem Grade aber wichtig wäre es für die Freiheit der Schifffahrt in der Zukunft, wenn auf stark befestigte Flottenstützpunkte wichtiger internationaler Verkehrsstraßen, wie sie England in Gibraltar, Malta, Aden, Hongkong, auf den Falklands-Inseln und an manchen anderen Stellen unterhält, verzichtet werden könnte.

Punkt 3.

Beseitigung wirtschaftlicher Schranken

Der dritte Punkt ist die Beseitigung, soweit sie möglich ist, aller wirtschaftlicher Schranken und die Errichtung der Gleichheit der Handelsbeziehungen unter allen Nationen, die sich dem Frieden anschließen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen.

Auch wir sind mit der Beseitigung wirtschaftlicher Schranken, die den Handel in überflüssiger Weise einengen, durchaus einverstanden. Auch wir beurteilen einen Wirtschaftskrieg, der unausweichlich die Ursachen künftiger kriegerischer Verwicklungen in sich tragen würde.

Punkt 4.

Rüstungsbeschränkung.

Die vierte Bedingung ist, daß entsprechende Garantien gegeben und angenommen werden, daß die Rüstungen der Völker auf das niedrigste mit der inneren Sicherheit vereinbarende Maß herabgesetzt werden.

Wie schon früher von uns erklärt wurde, ist der Gedanke einer Rüstungsbeschränkung durchaus diskutabel. Die Finanzlage sämtlicher europäischer Staaten nach dem Kriege dürfte einer befriedigenden Lösung den wirksamsten Vorschub leisten.

Punkt 5.

Koloniale Regelung.

Eine freie ehrliche und vollkommen unparteiische Ordnung aller kolonialen Ansprüche, die auf der strengen Beobachtung des Prinzips begründet ist, daß bei der Regelung aller solcher Fragen der Souveränität die Interessen der in Betracht kommenden Bevölkerung gleiches Gewicht haben müssen, wie die gerechten Ansprüche der Regierung, deren Besitzrecht festgelegt werden soll.

Ich wende mich zum fünften Punkte: Schlichtung aller kolonialen Ansprüche und Streitigkeiten. Die praktische Durchführung der von Wilson aufgestellten Grundsätze in der Welt der Wirklichkeit wird einigen Schwierigkeiten begegnen. Jedenfalls glaube ich, daß es zunächst dem größten Kolonialreich — England — überlassen bleiben könnte, wie es sich mit diesem Vorschlag seines Verbündeten abfinden will. Bei der unbedingt auch von uns geforderten Neugestaltung des Welt-Kolonialbesitzes wird von diesem Programmpunkt seinerzeit zu reden sein.

Punkt 14.

Verband der Völker.

Es muß eine allgemeine Vereinigung der Nationen mit bestimmten Vertragsbedingungen gebildet werden, zum Zwecke gegenseitiger Garantieleistung für die politische Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der großen sowie der kleinen Nationen.

Der letzte Punkt behandelt den Verband der Völker. Was diesen Punkt betrifft, so stehe ich, wie sich aus meiner bisherigen Tätigkeit ergibt, jedem Gedanken sympathisch gegenüber, der für die Zukunft die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von Kriegen ausschalten und das friedliche, harmonische Zusammenarbeiten der Völker fördern will. Wenn der von Präsident Wilson angeregte Gedanke des Verbandes der Völker bei näherer Ausführung und Prüfung ergibt, daß er wirklich im Gebiete vollkommener Gerechtigkeit gegen alle und vollkommener Vorurteilslosigkeit ge-

faßt ist, so ist die Kaiserliche Regierung gern bereit, wenn alle anderen schwebenden Fragen geregelt sein werden, einer Prüfung der Grundlage eines solchen Völkerbundes nahezutreten.

Die Replik, die Wilson am 11. Februar in seiner Rede an den Kongreß auf die Rede des Reichskanzlers vom 24. Januar gab, brachte zum Ausdruck, daß Wilson die Stellungnahme des Reichskanzlers nicht genügte, namentlich insofern, als er ihm zum Vorwurf macht, der Kanzler wünsche zwar die wesentlichen Grundlagen von Handel und Industrie durch gemeinsame Abkommen und Bürgschaften gesichert, übertrage dieses Prinzip des gemeinsamen internationalen Übereinkommens aber nicht auf die Regelung von politischen Fragen. Hier spricht in Wilson die Tatsache der deutsch-russischen Sonderfriedensverhandlungen. Am Schluß stellt Wilson dann vier Grundsätze als Grundlage für einen allgemeinen Frieden auf. Sie lauten:

1. daß jeder Teil einer endgültigen Vereinbarung im wesentlichen auf der Gerechtigkeit in dem bestimmten Falle und auf einem solchen Ausgleich aufgebaut sein muß, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er einen Frieden, der dauernd ist, herbeiführen wird;

2. daß Völker und Provinzen nicht von einer Staatsoberhoheit in eine andere herumgeschoben werden, als ob es sich lediglich um Gegenstände oder Steine in einem Spiel des Gleichgewichts der Kräfte handele, das nun für alle Zeiten diskreditiert ist; daß jedoch

3. jede Lösung einer Gebietsfrage, die durch diesen Krieg aufgeworfen wurde, im Interesse und zugunsten der betroffenen Bevölkerungen und nicht als Teil eines bloßen Ausgleiches oder Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten getroffen werden muß;

4. daß alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche die weitgehendste Befriedigung finden sollen, die ihnen zuteil werden kann, ohne neue oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald wieder stören würden, aufzunehmen.

Am 25. Februar beantwortete der Reichskanzler diese vier Punkte mit grundsätzlicher Zustimmung und erklärte, daß ein allgemeiner Friede auf solchen Grundsätzen erörtert werden könne. Hervorzuheben ist aus der Zustimmung des Reichskanzlers, daß er die Äußerung Wilsons von dem für immer diskreditiert erklärten Spiel des Gleichgewichtes der Kräfte freudig begrüßte und mit Recht darauf hinwies, daß das Prinzip von der Erhaltung des Gleichgewichtes eine englische Erfindung ist. An dieser Feststellung des Reichskanzlers kann auch die erregte Polemik, die Balfour am 28. Februar 1918 gegen dieselbe geführt hat, nichts ändern.

Nur einen Vorbehalt machte Graf Hertling bei seiner Zustimmung, indem er hervorhob, daß es mit dem Vorschlag Wilsons

nicht getan sei, sondern, daß es zur Verwirklichung der Anwendung dieser Grundsätze wesentlich darauf ankomme, daß sie von allen Staaten auch tatsächlich anerkannt würden. In diesem Zusammenhang wies der Reichskanzler darauf hin, daß, wenn ein Völkerbund zustandekommen soll, zunächst von allen Nationen an die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Wahrung des Friedens herangegangen werden müsse, was noch nicht geschehen sei:

„Gewiß, ein Völkerbund, der auf Gerechtigkeit gegenseitiger selbstloser Anerkennung aufgebaut wäre, ein Zustand der Menschheit, in dem mit allen Resten früherer Barbarei der Krieg völlig verschwunden wäre, und es keine blutigen Opfer, keine Selbsterfleischung der Völker, keine Zerstörung mühsam erworbener Kulturwerte mehr gäbe, es wäre ein Ziel, aufs innigste zu wünschen. Aber noch ist dieses Ziel nicht erreicht, noch besteht kein von allen Nationen zur Wahrung des Friedens im Namen der Gerechtigkeit errichtetes Schiedsgericht.“

Wilson hatte in seiner Rede geäußert, der Reichskanzler solle sich bewußt sein, daß er vor dem „Gerichtshof der ganzen Welt“ spreche. Mit diesem Wort hat Wilson der Sache des Völkerbundes nicht genügt. Es hatte den Anschein, als ob er damit sagen wollte, die Entente sei das Weltforum.

Was Wilson seit dieser Zeit verlauten ließ, hat erkennen lassen, daß er mit dem Wachsen der amerikanischen Kriegsbereitschaft sein Programm auf dem Wege äußerster Gewalt zu erreichen entschlossen ist. Bei der Feier des ersten Jahrestages des Eintritts der Vereinigten Staaten in den Krieg und der Eröffnung der Werbefeldzuges für die dritte Freiheitsanleihe (1. April 1918) hielt Wilson in Baltimore eine Rede, in der er von dem „Weltreich der Gewalt, der Gewinnjucht und der kommerziellen Oberherrschaft“ sprach, das Deutschland über die slawischen Völker aufrichten wolle und das für Amerika ebenso feindselig sein würde wie für Europa, und gab als Antwort auf diese Deutschland unterstellten Absichten die Parole aus: „Gewalt, Gewalt bis zum äußersten, Gewalt ohne Maße und Grenzen, die rechte, triumphierende Gewalt, die die Gesetze der Welt wieder in ihre Rechte einsetzt und jede selbstische Oberherrschaft in den Staub schleudern wird.“ In ähnlicher Weise sprach Wilson bei einer Kundgebung des Roten Kreuzes im Mai 1918 von den deutschen Eroberungs- und Ausbeutungsplänen und von dem Schauspiel des Kampfes von vier Nationen, die selbstständig nach Vergrößerung streben, gegen 25 Regierungen, die den größten Teil der Welt darstellten und zu einer neuen Gemeinschaft der Zwecke sowie einer neuen Einheit des Lebens verbunden seien. Demnach denkt Wilson jetzt an eine Begrenzung des Völkerbundes auf die Ententemächte und an eine Abschließung der Mittelmächte. Im Juni 1918 konnte daher der Reichskanzler sagen: //

„Ich bin nun am 25. Februar dieses Jahres einen Schritt weitergegangen. Ich habe damals ausdrücklich Stellung genommen zu der Botschaft des Präsidenten Wilson vom 11. Februar. Ich habe seine bekannten vier Punkte hier besprochen und grundsätzlich meine Zustimmung zu diesen vier Punkten erklärt. Ich habe gesagt, daß diese vier Punkte möglicherweise die Grundlage für einen allgemeinen Weltfrieden bilden könnten. Irgendwelche Äußerungen des Herrn Präsidenten Wilson sind darauf nicht erfolgt, und so hatte es gar keinen Zweck, den damals angespinnenen Faden weiterzuspinnen. Es hat um so weniger Zweck nach den Auslassungen, die uns seitdem insbesondere aus Amerika zugekommen sind. Diese Auslassungen haben ja mit wirklich erfreulicher Deutlichkeit erkennen lassen, was unter dem Friedensbund der Völker, unter dem Völkerbund für die Erhaltung von Freiheit und Gerechtigkeit zu verstehen sei. Deutlich ließen ja unsere Gegner erkennen, daß sie der Kern dieses zu bildenden Völkerbundes sein würden, und daß es somit gar keine Schwierigkeiten haben würde, das bequem aufstrebende Deutschland zu isolieren und ihm durch die wirtschaftliche Abschürung den Lebensodem auszulöschen.“

In der Tat geht Wilson jetzt darauf hinaus, zunächst die alliierten Völker in einen Bund mit verpflichtenden Bedingungen zusammenzufassen, um Deutschland nach dessen Niederwerfung vor die Alternative zu stellen, entweder die Bedingungen des Völkerbundes anzunehmen oder isoliert zu bleiben.

In England steht die Idee des Völkerbundes sehr im Vordergrund. Es ist schon auf die Schrift Greys, die in England der öffentlichen Diskussion des Themas neue Nahrung zugeführt hat, erwähnt worden.

Asquith sprach am 26. September 1917 in Leeds von der weltumfassenden Politik, die von einer Vereinigung der Völker in einem Bund, dessen Grundlage die Gerechtigkeit und dessen Eckstein die Freiheit ist, liege.

„Beschränkung der Rüstungen, Annahme des Schiedsgerichtswesens als natürliche Lösung internationaler Streitigkeiten und Verweigerung von Angriffskriegen und Kriegen aus Ehrgeiz in die Reihe von Torheiten, die sich überlebt haben, werden die Meilensteine auf diesem Wege sein. Man wird zu Anfang und vielleicht auch für lange Zeit noch nicht in der Lage sein, auf militärischen oder wirtschaftlichen Zwang gegen die Unredlichen und Widerspenstigen zu verzichten. Aber wir dürfen hoffen, daß das tatsächliche Gesetz mit seinen Zwangsmitteln nach und nach in den Hintergrund geschoben und die souveräne Macht als im gesunden Verstand der Menschheit ruhend anerkannt werden wird.“

Auf einem Essen des National Liberal-Clubs zu Ehren der amerikanischen Offiziere in London am 10. Juni dieses Jahres bezeichnete Asquith die Liga der Nationen als

„keine leere politische Abstraktion, keine hohle rednerische Formel, sondern ein konkretes bestimmtes Ideal, dessen Verwirk-

lichung in praktischer Gestalt bei weitem das dringendste Aufbauproblem internationaler Staatskunst ist."

Anlässlich des vierten Jahrestages des Kriegsausbruches führte Asquith den Vertretern der „Associated Press“ aus, die Entente dürfe die Waffen nicht niederlegen,

bövor sie nicht wenigstens die Anfänge einer großen internationalen Gemeinschaft vollendet hätte, die aufgebaut werden müsse auf den Grundlagen einer praktischen Politik zur Aufrichtung einer zwingenden über die ganze Erde verbreiteten Herrschaft des Rechts und zur Verdrängung der Kriege bis ans Ende der Welt."

Liegt hierin der Gedanke ausgedrückt, daß der Völkerbund ein politisches Kriegsinstrument zur Errichtung der Herrschaft der Entente sein solle, so tritt dieser Gedanke auch bei den anderen englischen Staatsmännern mehr oder weniger in den Vordergrund. Lord Curzon verlangte am 26. Juni 1918 die grundsätzliche Zustimmung des Oberhauses, daß für den Gedanken des Völkerbundes etwas geschehen müsse. Der Bund des britischen Reiches und der Bund der 20 bis 25 verbündeten Nationen existiere bereits und umfasse gegen $\frac{2}{3}$ der Menschheit. Obwohl es schwer zu denken sei, daß Deutschland in einen Völkerbund aufgenommen werden könne, sei es theoretisch selbstverständlich, daß der Bund alle Staaten einschließen müsse. Wenn eine allgemeine Übereinstimmung insbesondere über die Kriegsverhinderung zu etwas führen solle, so müßten schließlich alle wichtigeren Staaten der Welt an ihr teilnehmen. Als Hauptlinien, auf denen die englische Regierung vorzugehen vorschläge, bezeichnete Lord Curzon:

1. einen Obersten Gerichtshof;
2. die Auserlegung eines Moratoriums, während dessen Feindseligkeiten nicht eröffnet werden dürften, solange die Entscheidung noch schwebt; jede Partei, die die Feindseligkeiten aufnehme, müsse als Angreifer betrachtet werden.
3. Eine Sanktion zur gewaltigen Durchführung der Entscheidung eines Obersten Gerichtshofes; dies gewaltsame Vorgehen würde auch erfolgen gegenüber dem, der die Feindseligkeiten aufnehme, ohne das Schiedsgericht anzurufen, er würde sich ipso facto im Kriege mit den anderen Staaten befinden, und diese würden einander helfen mit ihren Heeren, ohne daß irgendeine internationale Polizei notwendig wäre, die kleineren Staaten durch wirtschaftlichen Druck und die größeren Staaten durch militärische und maritime Mittel.

Lord Cecil ist ein überzeugter Anhänger der festen wirtschaftlichen Verknüpfung der Ententemächte zur Isolierung Deutschlands. Seine Auffassung über die Wirtschaftspolitik der Entente beruht ganz auf diesem Prinzip. Er erkennt das Wilsonsche Prinzip vom 8. Januar der wirtschaftlichen Freiheit an, sieht aber in dem Schutz Zoll keinen Gegensatz zu dieser Freiheit, vertritt

andererseits die gegenseitige Ergänzung und Aushilfe mit Rohstoffen unter den Alliierten und will Deutschland vor seiner Kapitulation von jeder wirtschaftlichen Gemeinschaft ausschließen. Am 16. August 1918 bezeichnete er anlässlich des vierten Jahrestages der Gründung der Kommission für interalliierte Versorgung mit Lebensmitteln diese Kommission für ein ausgezeichnetes Vorbild für den Völkerbund. Wenn diese interalliierte Genossenschaft weiter ausgebaut werde, so könne sie den Weg für die künftige Organisation der Nationen zeigen.

Balfour sieht die Errichtung des Völkerbundes nur möglich auf Grund eines geschlagenen Deutschlands. Eine wirkliche Sicherheit für den Frieden der Welt erblickt er in einer territorialen Neugestaltung, die durch einen Völkerbund unterstützt werden würde. Andererseits legt Balfour Deutschland ein Streben nach Vorkherrschaft unter, was sich neben der englischen Eroberungspolitik in Palästina und Mesopotamien und den englischen Ansprüchen auf die deutschen Kolonien mehr als merkwürdig ausmacht.

Wie aus seiner Rede im Unterhaus vom 2. August 1918 hervorgeht, will er die wirtschaftliche Waffe gegen Deutschland anwenden und steht der Frage der Abrüstung skeptisch gegenüber.

Lloyd George nimmt erst recht kein Blatt vor den Mund. Am 14. Dezember 1917 hat er auf einem den Leitern des Luftdienstes gegebenen Bankett erklärt, Liga der Nationen, Abrüstung, Schiedsgericht und Sicherheit, das seien alles „schöne, große Redensarten, wenn nicht ein Sieg vorhergegangen sei“. Was nach dem Siege eine richtige Politik sei, sei ohne Sieg eine Possen. Vor den Gewerkschaften drückte er sich am 5. Januar 1918 etwas gemäßigter aus. Er sagte, man müsse sicher sein,

daß ein großer Versuch gemacht werden muß, zur Errichtung einer internationalen Organisation, eine Alternative für den Krieg als Mittel, internationale Streitigkeiten zu schlichten, zu schaffen.

Wenn wir gefragt werden, wofür wir kämpfen, so können wir sagen, für einen gerechten und dauernden Frieden, und wir glauben, daß, bevor ein solcher erhofft werden kann, die folgenden Bedingungen erfüllt werden müssen.

Erstens: muß die Heiligkeit von Verträgen aufgerichtet werden, zweitens: muß eine Schlichtung von Gebietsfragen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts oder der Zustimmung der regierenden Völker gesichert werden, und drittens müssen wir durch Schaffung einer internationalen Organisation suchen, die Last der Rüstungen zu beschränken und die Wahrscheinlichkeit eines Krieges zu vermindern. Unter diesen Bedingungen würde das britische Reich einen Frieden willkommen heißen, und um diese Bedingungen sicherzustellen, sind keine Völker bereit, noch größere Opfer zu bringen als die bisher gebrachten.

Es entspricht dann der Mentalität Lloyd Georges, wenn er die Abrüstung in Zusammenhang bringt mit der Notwendigkeit der Niederwerfung Deutschlands. Erst der englische Sieg, die englische Vorherrschaft ist ihm die Voraussetzung zur Abrüstung in allen Ländern, nach einem solchen Sieg könnte Deutschland die Abrüstung diktiert werden. Er stellt die Sache so dar, als wenn er den Sieg brauchte, damit Deutschland abrüüste. Im Januar 1918 sagte er zu den Gewerkschaftsführern:

„Wir kämpfen darum, daß nicht nur im eigenen Lande, sondern in allen Ländern Verhältnisse eintreten, die die Dienstpflicht rückgängig machen. Wir wollen das, was jetzt geschieht, für immer unmöglich machen. Die Frage ist nicht, ob wir der Dienstpflicht in diesem Lande ein Ende machen. Wir müssen ihr in anderen Ländern ein Ende machen.“

Anfang August 1918 hielt Lloyd George vor 200 englischen Großindustriellen eine Rede, in der er darauf hinwies:

„Es bestehen bereits zwei Völkerbünde, nämlich 1. das britische Reich und 2. das Bündnis der zusammen gegen die Mittelmächte kämpfenden Völker. Wozu die Besprechungen auch führen mögen, es wird ein Völkerbund sein müssen, bei dem wir mit diesen schon bestehenden Völkerverbänden, von denen wir bereits einen Teil darstellten, Hand in Hand gehen können.“

Lloyd George warnte dann vor dem Irrtum, für die Rohstoffversorgung nach dem Kriege die Genossenschaft der Entente aufzulösen.

Branting schrieb auf diese Rede hin, Lloyd George habe Deutschland mit wirtschaftlicher Unterdrückung nach dem Kriege und dem Ausschluß aus der Liga der Nationen gedroht. Dieser Interpretation fiel bald eine Neutermeldung in die Flanke, nach welcher Lloyd George dargelegt habe, das ideelle Ziel des Völkerbundes sei die Aufrichtung des Friedens und die gerechte Entwicklung für alle Nationen ohne Rücksicht darauf, ob sie die Macht haben, ihr Recht durchzusetzen; falls Deutschland glauben sollte, seinen militaristischen Standpunkt ändern und zu den friedlichen Aufgaben zurückkehren zu können, durch welche es einen hervorragenden Platz innerhalb der freundschaftlichen Zusammenhänge der Nationen gewonnen habe, so würde das von den Alliierten anerkannt werden.

Das ist wohl eine kleine Abschwächung, aber auch hier kommt zum Ausdruck, daß Lloyd George den Völkerbund so auffaßt, daß Deutschland unter gewissen Bedingungen einem bestehenden Völkerbund der Alliierten beitreten dürfe. Das ist auch der Sinn seiner Rede vom 12. September 1918 in Manchester.

Man kann die englischen Minister zu den Leuten rechnen, von denen Grey in seiner Broschüre sagt, sie sollten der Idee des Völkerbundes „L i p p e n d i e n s t“, um es mit Wilson nicht zu verderben und um die ehrlichen Anhänger des Völkerbundes im Volke

und die Liberalen nicht vor den Kopf zu stoßen. Ihre Idee dabei ist, zunächst einmal die Alliierten zu einem Völkerbund zusammenzuschließen, um Deutschland, wenn es geschlagen ist, zu zwingen, die Bedingungen des Völkerbundes anzunehmen, so daß ein Völkerbund zustande käme, in dem eine Gruppe führend sei.

Es ist nun interessant zu beobachten, daß England bei seinem Bestreben, den Gedanken des Völkerbundes nach seinen Ansichten zu gestalten, in Wilson ein entschiedener Partner entstanden ist. Wilson will für den Moment der Verhandlungen mit den Zentralmächten die politische Einheit der Alliierten hergestellt haben. Und zwar will Wilson parallel mit den großen militärischen Anstrengungen Amerikas, die ihm in der Entente eine ständig an Bedeutung wachsende Rolle geben, auch politisch die Organisation der Alliierten dirigieren. Damit kommt er England ins Gehege, das die Welt nach eigenen Plänen gestalten möchte und sich daher vor allem gegen eine vorzeitige Bindung auflehnt. Wilson will für den Frieden bereits eine abgeschlossene Organisation, während England sich freie Hand behalten und sich überhaupt nicht vom ideologischen Wilson führen lassen will.

Die Art und Weise, wie namentlich Lloyd George den Völkerbundsgedanken diskreditiert, findet energischen Widerspruch bei den aufrichtigen Befennern des Völkerbundes in England.

In dieser Beziehung ist neben Grey vor allen Dingen auch Lansdowne zu nennen, der sich verschiedentlich für eine Verständigung ausgesprochen hat und hinter dem vermutlich stärkere Kreise stehen, als es nach außenhin den Anschein hat. Die Haltung des Lloyd George-Kabinetts stößt weiter auf den energischen Widerspruch der Arbeiterpartei, der Radikalen und der Liberalen der „Westminster Gazette“. Henderson hielt im Juli 1918 in Oldham eine Rede, in der er verlangte, daß der Völkerbund alle Nationen einschließlich der Neutralen umfassen müsse, und daß man nicht vom Völkerbund reden dürfe, ohne gleichzeitig auf Rache verzichten zu müssen. Er forderte Lloyd George auf, durch Vermittlung eines neutralen Komitees Verhandlungen mit Deutschland zu beginnen.

Auf dem vierten Verhandlungstag des britischen Gewerkschaftskongresses anfangs des zweiten Drittels des Monats September 1918 führte Henderson aus:

„Wir wollen, daß der kommende Friede auf keiner Seite ein Gefühl der Bitterkeit und Schädigung hinterläßt. Wir geben jeden Gedanken an wirtschaftlichen Boykott nach dem Kriege auf. Wir weisen jede Absicht, Deutschland zu isolieren und sein Wirtschaftsleben zu zertreten, zurück. Unsere Politik ist mit einem Worte eine Politik der Verständigung. Wir erklären, daß dieser Krieg mit dem Augenblicke enden sollte, wo alle Kriegführenden einschließlich Deutschland bereit

sind, Vernunft an Stelle der Gewalt und internationales Zusammenarbeiten an Stelle nationaler Angriffspolitik zu setzen.“

In der Unterhausdebatte vom 1. August 1918 erklärte der Abgeordnete Thomas von der Arbeiterpartei, er sei gegen den Wirtschaftskrieg, und es sei Pflicht der Regierung, alle Wege ausfindig zu machen, die zum Frieden und zum Völkerbund führen würden. Liberale Abgeordnete führten aus, daß der Völkerbund jeder beitretenden Nation gewisse Opfer auferlegen würde; das sei eine bittere Medizin, aber der einzige Ausweg für die Welt. Die Hauptschwierigkeit für die Verwirklichung des Völkerbundgedankens liege in der Schaffung einer Exekutive für seine Entscheidungen. Alle Nationen müßten übereinkommen, die Rüstungen in weitgehendem Maße zu vermindern. Der Bund müßte eine juristische Maschinerie zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Nationen besitzen, und die Nationen müßten sich verpflichten, Kontingente zu stellen, um eine gegen die Entscheidung des Bundes widerstrebende Nation zu zwingen. Der Eintritt in den Völkerbund werde somit für die beigetretene Nation eine Versicherung gegen Kriegsgefahr. Von unionistischer Seite wurde hervorgehoben, ein Völkerbund, der nicht schließlich Deutschland einschloße, wäre ein trauriger Ersatz für das Ideal, allerdings müsse Deutschland erst geschlagen sein.

Stellen wir als das Ergebnis des bisherigen fest, daß der Völkerbundsgedanke in England eine große Rolle spielt, daß es bei der Linken zahlreiche ehrliche Anhänger des Gedankens gibt, die Deutschland vom Völkerbund nicht ausschließen, sondern es als gleichberechtigtes Mitglied haben wollen, daß die englische Regierung aber und mit ihr die Unionisten an einen Völkerbund denken, der unter englischer Oberherrschaft errichtet wird, wenn Deutschland geschlagen ist.

Nicht viel anders lautet die französische Auffassung des Völkerbundes. Nach dem Bericht des Vorsitzenden der von der französischen Regierung eingesetzten Kommission, Léon Bourgeois, im „Matin“ ist der Völkerbund zwar von universeller Richtung, aber er könne gegenwärtig nur unter den Alliierten gebildet werden, „die sich schlagen, um die Herrschaft des Rechtes und der Gerechtigkeit herbeizubringen“. Später dürfen dann auch andere Nationen eintreten, wenn sie die nötigen tatsächlichen und rechtlichen Garantien liefern. Mit anderen Worten, die offiziöse französische Auffassung ist die Verewigung der Entente nach der Niederwerfung Deutschlands. Die Aufnahme dieses Berichtes in der französischen Presse entsprach durchaus seinem Geist, u. a. wurde der Völkerbund als ein wirtschaftliches Kampfmittel bezeichnet. Auf demselben Standpunkt steht ungefähr die französische völkerrechtliche Publizistik über den Völkerbund: man will Deutschland nicht ausschließen, aber es muß erst Garantien bieten. Die französischen Gewerkschaften hingegen haben auf dem Kongreß der Gewerkschaftsverbände im Juli 1918 unter ihr

Programm aufgenommen: keine Annexionen, Selbstbestimmungsrecht der Völker, Wiederherstellung der Unabhängigkeit und territorialen Integrität der besetzten Länder, keine Kriegsschädigungen, keinen Wirtschaftskrieg nach dem Kriege, Freiheit der Meere und Meerengen, internationales Schiedsgericht, Gesellschaft der Nationen. Diese Friedensresolution wurde mit 908 gegen 253 Stimmen bei 46 Enthaltungen angenommen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Clemenceau sich kürzlich in ausgesprochener Rücksicht auf diese hinter den französischen Gewerkschaften stehenden Volkskräfte in einer Unterredung mit dem genannten Senator Bourgeois äußerte, wenn er sich in einer früheren Kammerrede als Gegner des Völkerbundes erklärt habe, so sei das als plötzlicher Einfall nicht ernst zu nehmen, im Gegenteil, er sei ein Freund der Gesellschaft der Nationen.

In Italien ist ein Artikel bemerkenswert, den der liberale Senator Ponti, wie die „Frankfurter Zeitung“ vom 27. August 1918, Nr. 237, meldete, zur Frage des Völkerbundes veröffentlichte. Ponti polemisiert darin, wie sich aus einem an ihn gerichteten, übrigens zustimmenden offenen Brief des Führers der italienischen Katholiken Marchese Crispolti im „Corriere d'Italia“ ergibt, gegen die Begrenzung des Völkerbundes auf die Entente (und Crispolti bezieht sich in gleicher Weise auf den gleichen Vorschlag Bourgeois), weil die Mittelmächte einem solchen Völkerbunde als einem gegen sie gerichteten Bündnis niemals vertrauensvoll beitreten könnten und auch das gleiche Hemmnis für den Beitritt der Neutralen vorliege. Ponti sagt, man solle auch nicht mit der Gründung des Völkerbundes bis nach Friedensschluß warten, sondern sie jetzt vornehmen, um durch ihn dem Kriege ein Ende zu machen. Er denkt sich im einzelnen den Vorgang so:

Die Ententemächte sollen sofort einen Völker- oder Friedensbund anregen und auch die Neutralen auffordern, sich darüber auszusprechen. Endlich soll die Einladung auch den Mittelmächten selber und ihren Verbündeten zugehen.

Die Ententemächte sollen ihre Geneigtheit aussprechen, alle Streitfragen nationaler, wirtschaftlicher und kolonialer Natur, die Frage der Freiheit der Meere, der Kolonien, der Wiederherstellungen und Entschädigungen usw. dem endgültigen Urteil eines Obersten Schiedsgerichts zu unterbreiten, unter der Voraussetzung der Verpflichtung beider Teile, sich dessen Spruch zu fügen.

Dem Schiedsgericht soll eine gleiche Zahl von Vertretern der beiden kriegführenden Mächtegruppen angehören, daneben aber auch „Delegierte von hohem Ansehen und ungetrübtem Urteil“, die aus neutralen Ländern zu bestellen wären.

Die Grundkriterien des Schiedsgerichts müßten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Billigkeit und nach der Achtung vor offensichtlichen und vernünftigen nationalen Bestrebungen richten, außerdem auch nach dem Geiste der vier am 12. Februar von Wilson formulierten Thesen, die bereits die allgemeine Zustimmung gefunden

haben. Andere Richtlinien könnten eventuell zwischen den Parteien selber vereinbart werden.

Der Vorschlag findet die Billigung des italienischen Katholikenführers, mit Recht sagt er, wenn die Staatsmänner vom Völkerbund oder seinem Schiedsgericht die Befestigung des Weltfriedens erwarteten, sollten sie auch das Vertrauen haben, daß der Völkerbund mit seinen Einrichtungen imstande sei, die gegenwärtigen Probleme zu lösen. Freilich müsse dann darauf verzichtet werden, daß ein Sieger einem Besiegten die Bedingungen vorschreibe.

Der englische und französische Gedanke eines Ententevölkerbundes oder eines Völkerbundes unter Führung einer besonderen Gruppe hat auch bei den Neutralen Widerspruch gefunden. Die Neutralen haben das größte Interesse daran, daß ein Völkerbund zustandekommt, in dem jedes Glied gleichberechtigt und bei dessen Zustandekommen jedes Glied in gleicher Weise und unter gleichen Voraussetzungen initiativ beteiligt ist. Sie, die im Kriege, wenn auch kein Blut und an Gut nicht in dem Maße wie die Kriegführenden eingebüßt haben, sind der Wirkung des Weltkrieges doch in hohem Maße unterworfen und werden es bei späteren Kriegen stets sein. In Schweden erklärte daher der Staatsminister Gunnar Knudsen aus Anlaß der bevorstehenden Shortingsneuwahlen, ein Völkerbund in der Form, durch die zukünftige Kriege vermieden werden können, sei ein Ziel, das auch die Neutralen anstreben müßten. Am 6. Juni 1918 äußerte der eidgenössische Bundespräsident Calonder im Nationalrat:

„Was die Schaffung eines Völkerbundes betrifft, so widmet der Bundesrat dieser Angelegenheit alle Aufmerksamkeit. Er soll nichts versäumt werden, was zum Ziele führen kann. Der Bundesrat hat bereits Herrn Professor Max Huber in Zürich beauftragt, als Rechtskonsulat die Sache zu untersuchen und dem Bundesrat ein Gutachten zu unterbreiten. Es handelt sich darum, eine neue internationale Rechtsordnung aufzustellen. Sobald der Bundesrat im Besitz des Gutachtens mit den Anträgen des Rechtskonsulenten ist, wird das Politische Departement dasselbe einer vorberatenden Expertenkommission unterbreiten, damit der Bundesrat alsdann in voller Kenntnis der Sachlage über die Angelegenheiten entscheiden kann. Er behält sich vor, der Bundesversammlung über dieselbe Bericht zu erstatten und wird seinerzeit dazu Stellung nehmen.“

Der 10. nordische interparlamentarische Kongress in Kopenhagen faßte am 8. September d. J. eine Resolution, die folgende Sätze enthält:

„Die zehnte nordische interparlamentarische Delegiertenversammlung erklärt den dauernden Frieden am besten durch die Errichtung des Völkerbundes gesichert. Ein solcher alle Staaten umfassender Friedensbund wäre nicht allein das wirksamste Mittel zur Vorbeugung des Krieges, er würde zugleich allen Nationen

die Bedingungen für ein unabhängiges Dasein und freie wirtschaftliche Entfaltung sichern. Es wäre von größter Bedeutung, wenn der Völkerbund auf der gegenseitigen Verpflichtung der Staaten aufgebaut würde, jeden Streitfall, der nicht durch diplomatische Mittel lösbar ist, friedlicher Behandlung zu übergeben. Indem die Versammlung darauf hinweist, daß eine Anzahl Regierungen sowohl neutrale als kriegführende die Frage des Völkerbundes bereits durch besondere Kommissionen untersuchen lassen, fordern sie eindringlich alle interparlamentarischen Gruppen auf, diese Frage einer allseitigen Erörterung auf Grundlage der Vorarbeiten zu unterziehen, die vom interparlamentarischen Verband vor dem Krieg ausgeführt wurden. Damit bezweckt sie, die öffentliche Meinung aufzuklären, jede für sich auf ihre Regierung einzuwirken. Die Versammlung fühlt sich überzeugt, daß schon ein großer Schritt getan wäre, wenn von verantwortlicher Seite bei beiden kriegführenden Gruppen dem Gedanken des Völkerbundes vorbehaltlos zugestimmt würde.“

Holländische, flandinavische und spanische Blätter sprechen sich entschieden gegen einen einseitigen Völkerbund aus. So schrieb die „Tijd“ vom 20. August im Anschluß an den oben genannten Artikel von Crispolti: Ein Völkerbund nach französischem Vorschlag müßte Holland in eine sehr schwierige Lage bringen, einerlei ob es in den Bund aufgenommen oder nicht. Unter einem Völkerbund lediglich der Ententeländer würde das wirtschaftliche Leben und der freie Handel leiden. „Stockholms Dagblad“ vom 24. August stellte es als Pflicht der kleinen Staaten hin, darüber zu wachen, daß diese Idee nicht als Deckmantel für verbrecherische Tendenzen benützt werde in der Art von Metternichs Kongresspolitik zur Zeit der Heiligen Allianz. Ein solcher Versuch sei der Plan, den neuen Bund nur von der einen kämpfenden Machtgruppe bilden und diese Gruppen die Regeln und Bedingungen für den Beitritt bestimmen zu lassen. Dabei wolle man die anderen Mächte unter dem Einfluß der großen Phrase vergessen machen, was man selbst natürlich nicht vergesse, daß nämlich ein derartiger Zusammenschluß ganz einfach eine Kampforganisation sei, die jetzt wesentlich militärisch, in Zukunft hauptsächlich wirtschaftlich gedacht sei:

„Kein Außenstehender dürfte behaupten, daß z. B. Griechenland, Portugal, Haiti, Liberia, Kuba, Siam, China und andere ihnen gleichgestellte gegenwärtige Mitglieder des Bundes der freien Völker tatsächlich frei sind. Sie sind zum Kriege genötigt worden und einem wirtschaftlichen Zwang unterworfen, der seinesgleichen sucht und bei Friedensschluß kaum plötzlich aufhören dürfte. So sieht aber die Freiheit nicht aus, welche die außenstehenden neutralen Völker erstreben. Sie wollen sich nicht freiwillig zu Schrauben der Kriegsmaschinerie machen lassen oder auch zu Bausteinen in einem mit Freiheitsphrasen schön dekorierten Weltherrschaftsgebäude, das für die politischen Leiter einiger weniger auserwählter Großmächte bestimmt ist.“

„Svenska Dagblad“ vom 29. August betrachtet den Völkerbundgedanken vom Gesichtspunkt, den man ihm in England vielfach

gegeben hat, indem man ihn mit einer Aktiengesellschaft verglich; hierbei liege die Gefahr vor, daß die Großaktionäre die Kleinaktionäre überstimmen. Unter dem Schein einer Konsolidierung des Unternehmens könnten die kleineren Aktienbesitzer gezwungen werden, ihre Aktien zu verkaufen, wobei der Gewinn des Ganzen auf diejenigen übergeht, welche schon vorher die meisten Aktien hatten.

Dasselbe Bild hatte der bayerische Ministerpräsident von D a n d l in der bayerischen Kammer am 31. Juni 1918 gebraucht, als er erklärte:

„Wir wollen nicht einen Völkerbund, der einer Gesellschaft gleicht, in der ein Aktionär oder eine festgeschlossene Gruppe von Aktionären 55 Prozent des Aktienkapitals in der Hand hat, um damit jede Bewegungsfreiheit der übrigen Teilhaber zu unterdrücken.“

Das ist der Kernpunkt. Die Entente will einen Völkerbund, der ihre Vorherrschaft im Politischen und Wirtschaftlichen stabilisiert. Sie will dadurch den Frieden sichern, daß sie mit Hilfe eines solchen Völkerbundes die anderen Mächte ihren Bedingungen unterwirft. Sie will den Frieden durch den Völkerbund unter Führung einer Mächtegruppe.

Auch in Deutschland gibt es Kreise, die den Standpunkt vertreten, der Friede werde am besten durch eine Vorherrschaft Deutschlands gesichert, und die, ebenso wie die „Morningpost“ und ihre Leute den britischen Nationalismus als die beste Friedensgarantie verfechten, dieselbe Garantie in dem deutschen Schwertfrieden sehen. Es sind dieselben Kreise, die den Gedanken des Völkerbundes an sich durch den Hinweis auf den Mißbrauch, den die Entente damit treibt, diskreditieren, wobei sie aber dasselbe Ziel vor Augen haben, wie die ententistischen Chauvinisten.

Der Völkerbundgedanke beruht auf dem Prinzip der völligen Gleichberechtigung der Nationen und der Bindung sämtlicher Nationen an dieselben Bedingungen. Er ist aufgebaut auf dem Grundsatz der Reziprozität, sein Begriff und seine Existenzmöglichkeit werden gegenstandslos in dem Augenblick, wo er die Vorherrschaft einer Macht oder Mächtegruppe darstellt. Unsere Chauvinisten tun sich wunderweis etwas darauf zugute, daß sie nicht in die „Traum- und Zaubersphäre“ einziehen, wie die Anhänger des Völkerbundsgedankens. Ebensovienig wie ein Friede um jeden Preis das deutsche Ziel sein darf, ebensowenig der Völkerbund um jeden Preis. Die ehrlichen Anhänger des Völkerbundes wissen sehr wohl, daß sich hinter der Bezeichnung Völkerbund imperialistische Bestrebungen glänzend verstecken lassen, und daß dies von der Entente jetzt versucht wird. Das hindert aber nicht, den Gedanken des Völkerbundes nach seinem wirklichen Gehalt zu erfassen und legt gerade die P f l i c h t auf, i h n

rein zu erhalten und seine Unvereinbarkeit mit den imperialistischen Tendenzen zu propagieren. Und zwar gilt das sowohl gegenüber den Imperialisten im eigenen Land als auch denen in Feindesland. Kein Mensch will in Deutschland den Völkerbund um den Preis der deutschen Freiheit erkaufen, aber wir wollen auch nicht einen Völkerbund, in welchem die anderen Völker die Rolle einnehmen sollen, die die Ententeregierungen Deutschland vorbehalten wollten. [Zwischen der Entente und den Mittelmächten besteht in dieser Sache der Unterschied, daß die Machtpolitiker hier in der Minderheit und dort in der Mehrheit sind und ferner, daß die Machtpolitiker bei uns ehrlich genug sind, für ihre Wünsche nicht die Maske des Völkerbundes zu gebrauchen, wie es die Machtpolitiker Englands tun.] So kommt es, daß die zustimmenden Äußerungen über den Völkerbund in Deutschland von Ehrlichkeit getragen sind und allerdings dabei die Forderung zur selbstverständlichen Voraussetzung haben, daß Deutschland nur als gleichberechtigtes und bei dessen Bildung in gleichberechtigter Weise mitwirkendes Glied dem Völkerbunde beitreten kann. Alle die Äußerungen, die in Deutschland in letzter Zeit von hervorragenden Männern und in der Mehrheitspresse zu dem Völkerbundgedanken erfolgt sind, sind eingegeben von dieser loyalen Gesinnung der Idee gegenüber und zugleich von dem Empfinden, daß die Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung ihre Grundlage ist, weil die Überzeugung herrscht, daß dies der einzige Weg ist, den Gedanken überhaupt zu verwirklichen. Staatssekretär Solf sprach am 19. August 1918 von den Gruppen und Menschen in allen Ländern, die man als Zentren des europäischen Gewissens bezeichnen könne:

„In diesen Zentren regt sich so etwas wie eine Erkenntnis, daß der Weg ins Freie nur gefunden werden kann, wenn die kriegführenden Nationen zu dem Bewußtsein ihrer **Gemeinsamkeit** zurückerwachen.“

Und Prinz Max von Baden sprach zwei Tage später bei der badischen Verfassungsfeier von dem Tage,

„an dem die kämpfenden passenden und von einander so namenlos leidenden Völker sich zu jener großen **Menschheitsgemeinschaft** zusammensinden, die noch nie gewesen war, die aber aufgegeben ist von dem religiösen Gewissen aller Völker und uns Deutschen noch besonders von unserem größten Denker Emanuel Kant“.

Ist die Lösung dieser gemeinsamen Aufgaben, sind die Voraussetzungen der großen Menschheitsgemeinschaft möglich, ohne daß die Völker mit ehrlichem Willen und mit dem Gefühl der Gleichberechtigung an sie herantreten?

In seiner Stuttgarter Rede vom 12. September 1918 charakterisierte der Vizekanzler von Bayern die Entwicklung der Lage folgendermaßen:

„Die Völker der Erde rufen nach Schutz gegen die weitere Verelendung durch Kriege, nach einem Völkerbund, nach internationalen Schiedsgerichten, nach Vereinbarungen über gleichmäßige Abrüstung. Die feindlichen Regierungen haben teils aus innerer Überzeugung, zum Teil auch wohl aus taktischen Rücksichten heraus sich diesen Ruf zu eigen gemacht. Am Widerspruch des Deutschen Reiches, das, seit es besteht, im Frieden lebte, wird keine dieser Forderungen, deren Erfüllung allerdings geeignet wäre, das Los der kommenden Geschlechter zu erleichtern, scheitern.“

Weder die deutsche Regierung, noch die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes wollen die Vorherrschaft in der Welt, aber ebensowenig wäre die in einem Völkerbund organisierte Vorherrschaft Englands oder Amerikas erträglich. Ein englisches Weltreich oder ein Völkerbund unter englischer Führung, was auf eins herauskäme, wäre keine Friedenssicherung, ebensowenig wie eine Herrschaft des deutschen Imperialismus die Völker vor Befreiungskriegen bewahren würde. Die Geschichte zeigt, daß alle Versuche, den Frieden durch Universalreiche und Weltimperien zu sichern, fehlgeschlagen sind und nur neue Blutmeere geschaffen haben. Lernen wir aus der Geschichte!

Zweites Kapitel.

Weltfriedenssicherungen in der Geschichte.

Der Weg, auf dem bisher in der Geschichte der Versuch gemacht worden ist, den Weltfrieden dauernd zu sichern, war in den meisten Fällen der Weg der Gewalt durch Errichtung eines Universalstaates, der alle Völker seiner Oberherrschaft unterwarf und ihnen den Frieden aufzwang. Ihnen sind die Begründer der großen Weltreiche im Altertum vorangegangen, und im römischen Staate ist es zum ersten Male gelungen, den Gedanken „über das Weltreich zum Weltfrieden“ in die Wirklichkeit umzusetzen. Beinahe vier Jahrhunderte lang, von der Schlacht bei Aktium bis zum Beginn der Völkerwanderung, hat damals die Menschheit eine Periode nahezu ungestörten Friedens durchlebt. Von den Wässern Babylons bis an die Säulen des Herkules, von den Bergen Schottlands bis an die Wüsten Nordafrikas herrschte damals, durch die Waffen der siegreichen römischen Legionen aufrecht erhalten, die Pax Romana. Die gesamte damalige Kulturwelt, die „Oikumene“, stand unter einheitlichen Institutionen und Gesetzen. Eine Sprache, eine Münze,

ein Verkehrssystem war im ganzen Reiche eingeführt und Bestrebungen in ihm verwirklicht, die die Menschheit seitdem nicht wieder durchzusetzen vermocht hat.

Die Erinnerung an den römischen Universalstaat, der der Menschheit die längste Periode des Friedens gewährt hat, ist seitdem in der europäischen Geschichte lebendig geblieben. Immer wieder hat man den Weltfrieden auf dem Wege und mit den Methoden des alten Roms wiederherzustellen gesucht. Der römisch-imperialistische Reichs- und Friedensgedanke liegt der Politik der mittelalterlichen Kaiser zugrunde, deren Streben darauf gerichtet war, das römische Reich in seiner christlichen Form zu erneuern. Dichter und Philosophen wie Dante (De monarchia), Marsilius von Padua (Defensor pacis), Honné Bonnor (Arbre de la paix), Leibniz und schließlich im 19. Jahrhundert einzelne Romantiker sahen die Sicherung des Weltfriedens in der Universalherrschaft des Kaisers. Am meisten hat der imperialistisch-römische Gedanke die französische Politik der *Prépondérance légitime* beherrscht. Jahrhundertlang bildete die Idee der Wiederherstellung des römischen Reiches, das durch Karl den Großen auf die Franken übertragen worden, die Triebfeder des französischen Strebens. Immer wieder haben die französischen Könige sich bemüht, die römische Krone Karls des Großen wieder zu gewinnen und Frankreich an die Spitze Europas zu bringen. Dieses Ziel hatte das erste große Friedensprojekt der neueren Geschichte, der von dem französischen Minister Sully entworfene „Grand Dessein de Henri IV.“, und es liegt auch dem berühmten „Projet pour la paix“ des Abbé St. Pierre zugrunde.

Der Vorschlag war im Grunde genommen ein Kriegszielprogramm. Er bezweckte die Vernichtung der habsburgischen Monarchie, die das schwerste Hindernis für die Aufrichtigkeit einer französischen Hegemonie in Europa darstellte. Dieses Streben nach der europäischen Vorherrschaft sollte in dem Plane eines europäischen Völkerbündnisses verhüllt werden.

Nach der Idee Sullys sollte zunächst ein Bündnis zwischen England, Dänemark, Schweden und Frankreich abgeschlossen werden. Dieser Bund sollte der habsburgischen Monarchie den Krieg erklären und sie zertrümmern. Die spanischen Niederlande sollten dann an Holland fallen und aus beiden Gebieten ein Staat Belgien errichtet werden, ein Gedanke, den dann später Talleyrand auf dem Wiener Kongress zum Nutzen von Frankreich durchgeführt hat. Die in spanisch-habsburgischem Besitz befindliche Franche-Comté und das in österreichisch-habsburgischem Besitz befindliche Elsaß und Tirol sollten an die Schweiz fallen, die damals in hohem Maße von Frankreich abhängig war. Die deutschen Fürsten sollten von der Vorherrschaft des habsburgischen Kaiserhauses frei gemacht, d. h. das Deutsche

Reich in seine Bestandteile aufgelöst werden. Aus Böhmen und Ungarn wollte Sully, wie heute die Entente, selbständige Königreiche errichten. Ebenso sollte in Italien die spanisch-habsburgische Herrschaft beseitigt und die unter habsburgischer Herrschaft stehende Lombardei mit Piemont, das spanische Neapel mit dem Kirchenstaat vereinigt werden, so daß der Herzog von Piemont und der Papst die Führung über die im übrigen in viele Republiken eingeteilte Apenninhalbinsel (Genua, Lucca, Florenz, Parma, Piacenza, Modena) erhielten. Es war ein ähnliches Projekt wie das, mit dem Napoleon III. im Jahre 1859 die französische Oberherrschaft über Italien zu begründen suchte.

Für Frankreich selbst verlangte Sully, wie heute England und Amerika, keine direkte Machterweiterung. In der Tat konnte Frankreich auf eine solche verzichten. Wurde die habsburgische Monarchie zerschlagen, so hätte Frankreich im Osten das relativ schwache Belgien, die uneinigen deutschen Fürsten, die abhängige Schweiz, das ungefährliche Piemont zu Nachbarn. Es war dann der weitaus größte Staat in Europa und die europäische Vorherrschaft fiel ihm von selbst zu. Es hätte durch das Schwergewicht seiner Macht die erste Stimme in diesem Bunde gehabt. War die habsburgische Monarchie zertrümmert, so sollte die Türkei zerschlagen werden, was bei der Stellung, die Frankreich damals im nahen Orient einnahm, die französische Vorherrschaft in der Levante bedeutet hätte. Auch im Hinblick auf die Türkei hat Sully in seinem Friedensentwurf den heutigen Plan der Entente vorweggenommen.

Der Abbé St. Pierre, der sein Projekt zur Zeit des Utrechter Friedens, nachdem der Grand Dessein einer Herstellung der französischen Hegemonie und des französischen Friedens in für Frankreich blutigen und opferreichen Kriegen gescheitert war, herausbrachte, suchte wenigstens das Kaisertum Deutschland zu entreißen und auf diese Weise die Vorbedingungen für eine Vormachtstellung Frankreichs zu schaffen. Noch heute sind die gebildeten Kreise Frankreichs in dem Glauben befangen, daß die durch den Besitz des Rheines gesicherte Vorherrschaft der französischen Nation und der französischen Kultur auf der Erde die Verwirklichung des Traumes vom ewigen Frieden bedeute und noch heute ruft der französische Historiker Edouard Dault, der in seinem Buche „Les traditions politiques de la France“ nichts Geringeres als die Vorherrschaft Frankreichs zu beiden Seiten des Atlantischen Ozeans erstreckt, aus: „Frankreich muß seine physische Konstitution in dem Gebiete des Rheins endgültig vollenden, um seinen Beruf der Befreiung zu sichern und der harrenden Welt die gute Nachricht vom dauernden und fruchtbaren Frieden verkündigen zu können, dem Frieden, der hundertjährigen, ja tausendjährigen Wohlstand bringt.“

In dem Empire N a p o l e o n s I. erreichte Frankreich auf kurze Zeit nahezu sein Ziel: er erneuerte das weströmische Reich Karls

des Großen und gewann die Hegemonie über Europa, die nach Napoleons I. Absicht nichts anderes als den dauernden Frieden bedeuten sollte. Denn wie er in den Memoiren von St. Helena aus- sagt, habe er die europäischen Völker durch seine Kriege in einer Konföderation, die durch die „Einheit der Gesetze, der Prinzipien, der Meinungen, Gefühle und Interessen“ zusammengehalten würde und an deren Spitze das Kaisertum mit einem Kongreß über das gemeinsame Wohl der „großen europäischen Familie“ wachen sollte, zusammenbringen wollen. „Der Friede von Moskau hätte meine Kriegsexpeditionen beendet. Er hätte den Beginn der Sicherheit bedeutet. Ein neuer Horizont, neue Arbeiten, erfüllt vom Wohl und dem Gedeihen aller, hätten sich entwickelt. . . . Die Auf- gabe des Jahrhunderts wäre erfüllt, der Revolution vollendet ge- wesen; es handelte sich nur darum, es zu verbessern mit dem, was sie nicht zerstört hatte. Mir oblag die Aufgabe. Ich hatte sie langer Hand vorbereitet. . . . Ich wäre der Brückenbogen der alten und neuen Allianz geworden, der natürliche Vermittler zwischen der alten und neuen Ordnung der Dinge.“

In der französischen Revolution war der Gedanke, auf imperialistischem Wege den Weltfrieden zu begründen, mit dem im Zeitalter der Aufklärung entstandenen demokratischen Gedanken in Verbindung getreten. Ein dauernder Friede schien den Vertretern der französischen Aufklärung als unmöglich, solange die souveräne Gewalt in den Händen von Fürsten lag. „Der Friede“, so sagte Voltaire, „kann zwischen Fürsten ebensowenig bestehen, wie zwischen Elefanten und Rhinocerosen, zwischen Wölfen und Hunden. Fleischfressende werden sich immer bei der ersten Gelegenheit in Stücke zerreißen.“ Man lebte in der optimistischen Anschauung von der angeborenen Güte und Friedfertigkeit des Volkes und der absoluten Böswilligkeit der Fürsten. „Die aus Ehrgeiz geborenen Kriege werden aufhören, wenn die Masse des Volkes sich zur Geltung bringt: denn nur einige Generale und Minister haben von den Kriegen zu gewinnen.“ So schrieb Voltaire. Zu dem mili- tärlichen Imperialismus gesellte sich der ideenpolitische, zu der äußeren Expansion die Einmischung in die inneren Verhältnisse anderer Staaten.

Noch im 6. Titel der französischen Konstitution erklärte die kon- stituierende Versammlung: „Die französische Nation verzichtet darauf, einen Krieg in der Absicht, Eroberungen zu machen, zu unternehmen, und sie wird niemals ihre Kräfte gegen die Freiheit irgendeines Volkes wenden.“ Bald darauf wurde aber auf Kosten des deutschen Volkes der Rhein als die natürliche Grenze Frank- reichs erklärt. „Soll uns“, so fragte Eschassériaux der Ältere, „von dem Kriege, den wir geführt haben, nur der unfruchtbare Ruhm, für die Freiheit anderer Völker gekämpft zu haben, bleiben? Unsere

Gelder, das kostbare Blut so vieler braver Soldaten wären vergeblich geflossen?“ „Nicht, um Eroberungen zu machen, sondern, um Maßregeln zu ergreifen, den Feind außerstand zu setzen, zu schaden und seine eigene Verteidigung zu sichern“, sei die Einverleibung der deutschen Gebiete notwendig: „denn die Eroberung wird legitim, wenn sie aus dem Bedürfnis hervorgeht, den künftigen Angriff zurückzuschlagen.“ So ging die Friedens- und Befreiungspolitik der französischen Revolution sehr bald in eine Annexions- und Hegemonialpolitik über, und an Stelle des Friedens und der Freiheit kamen blutige Kriege und der napoleonische Militarismus.

Die Heilige Allianz hat diese Politik fortgesetzt, nur daß an Stelle der Hegemonie Frankreichs die Hegemonie Rußlands und an Stelle des demokratischen Prinzips das legitimistische trat, ohne dessen Aufrechterhaltung durch fortwährende Interventionen der Friede nicht gesichert zu werden können schien.

Deutlich genug gehen die eigentlichen Ziele der Heiligen Allianz aus der Geschichte ihres Ursprungs hervor. Sie war anfangs als ein Bund zwischen Rußland und England zur Niederwerfung Napoleons I. gedacht. Zu dem Zwecke wollte man, wie Alexander I. von Rußland dem englischen Kabinet im Jahre 1804 auseinandersetzen ließ, die Völker Europas zum Freiheitskampfe aufrufen. Dann sollte ein Friedensbund gegründet werden, in dem Rußland und England die Vorherrschaft ausüben sollten, „da sie die beiden einzigen seien, die durch ihre Lage unwandelbar an der Herrschaft der Ordnung und Gerechtigkeit interessiert sind, die einzigen, die durch ihre Lage imstande sind, diese Herrschaft der Ordnung und der Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten, und die, frei von widerstreitenden Wünschen und Interessen, niemals diese glückliche Ruhe stören würden“. Man kam im Vertrag vom 11. April 1805 überein: „Lebhaftes Interesse an der Diskussion und genauen Definition des Prinzips der Nationen, an seiner Garantie durch allgemeine Zustimmung und durch Errichtung eines Föderativsystems in Europa zu nehmen, die Unabhängigkeit der schwächeren Staaten durch Errichtung einer gewaltigen Barriere gegen den Ehrgeiz der Mächtigen zu sichern.“ Wie wenig ernst dies gemeint war, zeigt die Tatsache, daß Alexander I. sich kaum zwei Jahre darauf mit Napoleon I. in Tilsit über eine Teilung Europas zu einigen suchte, die nur daran scheiterte, daß Napoleon I. den Russen Konstantinopel nicht überlassen wollte. Infolgedessen kam der russische Selbstherrscher nach dem Ausbruch des Kampfes mit Napoleon I. wieder auf seine Völkerbefreiungspläne zurück, um diese in der Heiligen Allianz durch die legitimistischen Prinzipien zu ersetzen, die aus dem *Projet pour la paix perpétuelle St. Pierre's* (Artikel 3) herrührend, die europäischen Herrscher zu Billnig im Jahre 1792

zur Einmischung in die Verhältnisse Frankreichs veranlaßt hatten und damit die Ursache zu einer beinahe 25 jährigen Kriegsperiode geworden waren. In der That hat die Heilige Allianz die Hegemonie Rußlands in Ost- und Mitteleuropa begründet, bis sie durch den Krimkrieg gebrochen wurde.

Nach ihrer Beseitigung hat Napoleon III. den Versuch gemacht, den Frieden Europas auf dem bisherigen Macht- und ideenpolitischen Imperialismus zu begründen, indem er Frankreich und die liberale Idee an die Spitze Europas zu bringen suchte und auf diese Weise Frankreich im Verlaufe von 15 Jahren in nicht weniger als vier Kriege stürzte. Er war der erste Herrscher Europas, der mit der pazifistischen Bewegung rechnete, die, von angelsächsischen Puritanern nach dem Wiener Kongreß ins Leben gerufen, im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich die ganze Kulturwelt ergriff, sich in Vereinen und auf Kongressen organisierte und auf die Parlamente und Regierungen Einfluß zu gewinnen begann. Wie beinahe alle idealistischen Bewegungen, so hatte der Pazifismus das Schicksal, daß er von imperialistischen Regierungen aufgegriffen und in den Dienst ihrer Interessen gestellt wurde. Er sollte ihnen dazu dienen, um ihnen in den Augen der Kulturwelt von vornherein ein moralisches Alibi für einen infolge der von ihnen betriebenen imperialistischen Politik hervorgerufenen Krieg zu verschaffen und die Schuld auf den Gegner zu werfen. Nachdem Napoleon III. mit Hilfe des Militärs die Gewalt an sich gerissen hatte, erklärte er sich in den bekannten Worten: „L'Empire c'est la paix“ für eine Politik des Friedens. Ein paar Jahre darauf erklärte er Rußland den Krieg und opferte in der Krim 100 000 Franzosen einer zwecklosen Gloirepolitik, die Frankreich die Herrschaft über die Levante bringen sollte, in Wirklichkeit aber nur England nützte. Darauf stürzte er sich, unter dem Vorwande, das Nationalitätenprinzip verwirklichen zu wollen, in Wirklichkeit aber in der Absicht, Frankreich die Hegemonie über die Apenninenhalbinsel zu erwerben, in das italienische Abenteuer. In der Hoffnung, die Führerschaft über die romanischen Nationen gewinnen zu können, ließ er sich in die gänzlich verfehlte mexikanische Expedition ein. Zu gleicher Zeit verfolgte er den Plan, als Preis für die Zulassung der Einigung Deutschlands Belgien und das linke Rheinufer zu erwerben, eine Politik, die schließlich zum Kriege von 1870/71 führte. Während er aber eine Diplomatie betrieb, die immer neue Kriege erregte, floß sein Mund über von pazifistischen Phrasen und friedfertigen Reden. In der Thronrede vom 5. November 1863 erklärte er, ein Jahr vor der mexikanischen Expedition, einen europäischen Friedenskongreß einberufen zu wollen, der über allgemeine Abrüstung und Schiedsgewalt beraten sollte. Er wollte den Staatsmännern Europas sagen: „Haben die Vorurteile und Ränke, die uns trennen, nicht schon lange genug gedauert? Wird die Eifersucht, ja Rivalität der Großmächte nicht den dauernden

Kulturfortschritt hemmen? Werden wir immer gegenseitiges Mißtrauen nicht durch übertriebene Rüstungen aufrecht erhalten? Sollen die kostbaren Hilfsquellen bis ins Unendliche sich in einer vergeblichen Rüstung mit inneren Kräften erschöpfen? Werden wir ewig einen Zustand erhalten, der weder der sichere Friede, noch der aussichtsreiche Krieg ist? Haben wir doch den Mut, an Stelle des krankhaften Zustandes eine stabile und geregelte Situation zu setzen, selbst wenn es Opfer kosten würde. Vereinigen wir uns doch ohne vorgefaßtes System, ohne Ehrgeiz, von dem einzigen Gedanken beseelt, eine von nun an auf dem wohlverstandenen Interesse der Fürsten und Völker begründete Ordnung der Dinge zu errichten.“ Aber 1866 konnte ein deutsch-französischer Krieg nur durch den schnellen Friedensschluß von Nikolsburg verhindert werden. Dann versuchte Napoleon III. die Luxemburger Frage zur Konfliktfrage zu machen. Ein paar Monate vor dem Ausbruch des Krieges von 1870 ließ er im Februar durch den englischen Gesandten Loftus Preußen einen Abrüstungsvorschlag unterbreiten; er erbot sich sogar, selbst mit der Abrüstung beginnen zu wollen und ließ tatsächlich in einem am 21. März der Kammer unterbreiteten Gesetzentwurf den Vorschlag machen, das Jahreskontingent von 100 000 Mann auf 90 000 Mann herabzusetzen. Kurz darauf stellte er an Preußen in der spanischen Thronkandidatur jene Zumutungen, die zum Krieg führten.

Napoleons III. politische Charakteristik ist dadurch gegeben, daß er den Ehrgeiz hatte, wie Napoleon I., über Europa die Suprematie zu erlangen. Er strebte nach der Würde eines Schiedsrichters in Europa, ohne aber seine Humanität mit seiner Herrschsucht in Einklang bringen zu können, die ihn immer wieder zu Interventionen und Imperialismen trieb. So war vielfach der humanitäre Pazifismus Napoleons III. ein Mittel seiner imperialistischen Politik; es ist doch zum mindesten zwischen seiner Thronrede vom Jahre 1863 und den Zielen, mit denen er in den deutsch-französischen Krieg eintrat, ein unüberbrückbarer Widerspruch.

Ebenso wie vom französischen Imperialismus wurde der Pazifismus von dem russischen und englischen Imperialismus in seinen Dienst gestellt. Zweifellos war Zar Nikolaus II. eine im innersten friedliche, aber schwache Natur, die aufrichtig die dauernde Sicherung des Weltfriedens anstrebte. Das Zaren-Manifest vom 28. August 1898 entsprach seiner tiefsten Überzeugung und war ohne egoistische Nebenabsichten von ihm erlassen worden. Ebenso wünschte ein Teil der russischen Politiker, wie der Graf Witte, den Frieden. Aber weder sie noch der Zar hatten das Reich wirklich in der Hand. Die eigentlichen Leiter der russischen Politik trieben hinter der Fassade des Zaren-Manifestes eine grandiose ostasiatische Expansionspolitik. Bei einer solchen Erober-

rungspolitik mußte man unbedingt mit Japan und mit England zusammenstoßen. So steht das Zaren-Manifest in seltsamem Widerspruch zu dem mandschurischen Kriege von 1904/05.

Am zielbewußtesten aber hat die englische Politik den Pazifismus für ihre imperialistischen Zwecke zu benutzen verstanden. Er deckte sich bis zu einem gewissen Punkte mit den Interessen des englischen Imperialismus und war bis zu diesem Punkte sicherlich ehrlich gemeint. Es wäre für das englische Imperium zweifellos ein ungeheurer Gewinn gewesen, wenn es sein ungeheures im Laufe der Jahrhunderte zusammengesüßtes Weltreich in einem pazifistischen System sichern und dauernd zu einer Domäne für die englische Nation machen konnte. Die Politik, mit deren Hilfe England sein ungeheures Kolonialreich durch Herstellung der Verbindung zwischen seinem afrikanischen und asiatischen Teile über Ägypten, Arabien, Mesopotamien und Südpersien zu vollenden suchte, wurde vom König Eduard im Namen des Friedens betrieben. Die Verträge von 1904, die die Mittelmeer- und die Orientfrage unter Ausschaltung von Deutschland zu lösen suchten, wurden als Mittel zur Beilegung des englisch-französischen Gegensatzes bezeichnet. Dasselbe behauptete man von dem russisch-englischen Vertrage von 1907, der Persien aufteilte. Mit Recht hat der belgische Gesandte Greindl einmal geschrieben: „Die herkömmlichen friedlichen Versicherungen bedeuten recht wenig im Munde dreier Mächte, die eben erst, wie Rußland und England, wenn auch mit verschiedenem Erfolg, nur in dem Bestreben sich zu vergrößern; ja ohne plausiblem Vorwand die Eroberungskriege in der Mandschurei und in Transvaal geführt haben, oder die wie Frankreich gerade jetzt zur Eroberung Marokkos schreiten unter Nichtachtung feierlicher Versprechungen und ohne anderen Rechtstitel, als die Übertragung der Rechte Englands, die dieses selbst nicht besaß.“

Wenn man einen Blick durch die Geschichte wirft, so steht eines jedenfalls unbedingt fest: Jede Friedenspolitik, die nach dem Vorbilde der Pax romana den Weg der Gewalt und Unterdrückung geht, die zweideutig ist und zwei Gesichter hat, sei es, daß sie sich zur Durchführung legitimistischer oder demokratischer Prinzipien als angeblich notwendiger Vorbedingungen des Friedens nach der Art der französischen Revolution oder der Heiligen Allianz zu einer Einmischungspolitik in die inneren Verhältnisse anderer Staaten verleiten läßt, sei es, daß sie unter dem Deckmantel des Pazifismus imperialistische Ziele verfolgt und den anderen Völkern die Gleichberechtigung versagt, jede solche Friedenspolitik ist zu unbedingtem Scheitern verurteilt. Wie die Erfahrung gezeigt hat, führt sie nur zu immer neuen Konflikten und Kriegen. Dieser Weg ist also nicht gangbar. Wenn die Geschichte dazu da ist, daß man aus ihr lernt, so müssen alle Völker

darin einig sein, Bestrebungen abzulehnen, die auf Vergewaltigung unter der Flagge eines Völkerbundes ausgehen.

Ein Friede, der von Dauer sein soll, der Völkerbund, muß auf der Grundlage allseitigen Verzichtes auf imperialistische Politik und Einmischung beruhen. Er kann nur auf dem Prinzip der Verständigung, der Freiheit und der Gleichberechtigung bei dem Ausgleich der Interessen geschlossen werden. Nach den Erlebnissen dieses Krieges wie nach den Erfahrungen der Geschichte kann die Welt ihr Heil ebensowenig in einer Pax britannica finden — das mögen sich die Entente-Imperialisten gesagt sein lassen — als in einem „deutschen Gewaltfrieden“ auch nicht im Osten — das mögen sich unsere Machtpolitiker gesagt sein lassen. Für diese Art der Friedenssicherungen ist in der neuen Ordnung, die die Menschheit sich mit Aussicht auf ihre Dauer bauen will, kein Raum mehr. Die Bevormundungspolitik hat ihre Rolle ausgespielt. In allen Ländern wissen das die Vernünftigen. Wir muten keinem Volke zu, sich unserem Willen zu unterwerfen; die Entente soll uns nicht zumuten, daß wir uns ihr unterwerfen.

Ein dauernder Weltfrieden kann nur in dem Geiste der Absage jedes Volkes an Vorherrschaftsgelüste zustande kommen.

Das ist zugleich die Lehre, die die christliche Religion seit beinahe zwei Jahrtausenden der Menschheit gegeben hat.

Drittes Kapitel.

Das Papsttum und der Friede.

Diejenige Macht, die sich zum ersten Male in der Geschichte im schärfsten Gegensatz zu der antiken Auffassung, nach der Krieg der Vater aller Dinge ist, zu dem Friedensgedanken prinzipiell bekannte, ist die christliche Religion. „Kriegstheologen“ suchen dies zwar in Abrede zu stellen und dadurch den herrlichen Welttempel Christi zu schänden. Zu allen Zeiten haben es aber die Päpste als die Stellvertreter Christi als eine ihrer vornehmsten Aufgaben angesehen, den Krieg zu verhindern und den Frieden wiederherzustellen. Als erstes Mittel zu diesem Ziele galt der Kirche die Umwandlung des Menschen aus einem von egoistischen und sinnlichen Begierden beherrschten Wesen in ein durch die Grundsätze der Religion und der Moral der christlichen Gerechtigkeit und Liebe geleitetes. War diese Umwandlung geschehen, dann war der dauernde

Friede eine natürliche Folge. Immer wieder, und am klarsten Papst Benedikt XV. in seinen Allocutionen, haben die Päpste den eigentlichen Grund des Krieges in dem Abfall der Menschen vom christlichen Sittengesetz gesehen und die Rückkehr zur christlichen Lehre als den eigentlichen und direkten Weg zur Herstellung des Friedens betrachtet. Diesem Gedanken sind alle die Denker, die über das Friedensproblem am tiefsten nachgedacht haben, gefolgt. Es ist eine christlichste Idee, wenn der große Philosoph Kant in seiner Schrift vom ewigen Frieden schreibt: „Strebet zuerst nach der Herrschaft der reinen praktischen Vernunft (d. h. des Sittengesetzes) und ihrer Gerechtigkeit, und Euer Ziel, die Wohltat des ewigen Friedens, wird Euch von selbst zufallen.“

Die Kirche ist es gewesen, die mit der christlichen Zivilisation die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Völker völlig umgestaltet hat, indem sie der Gewalt und der Willkür das Gebot *suum cuique*, der Selbstsucht und Machtgier das Evangelium der Liebe entgegenstellte. Sie hat dem Reichs- und Staatsleben der christlichen Staaten seine sittlichen Grundlagen gegeben und damit die heutigen Kulturnationen überhaupt erst geschaffen. Sie vermochte auch die Fürsten und Herrscher Pflichten gegenüber dem Volke zu lehren, den Völkern an Stelle slavischer Unterwerfung die Pflicht freiwilligen Gehorsams und der Treue gegenüber der Autorität, die Pflicht der Liebe zum Vaterlande einzuprägen. Das Papsttum war es, welches gegenüber dem Fürstenabsolutismus und der Staatsomnipotenz die Selbständigkeit der Religion und des Gewissens durchgesetzt hat und dadurch der Freiheit den größten Dienst leistete. Wie die Kirche im Staate die Bürger zur Solidarität vereinigte, so vermochte sie auch die Völker selbst einander näherzubringen und damit die Grundlagen des heutigen Völkerrechts zu legen. Das Christentum hat die tief im menschlichen Bewußtsein ruhende Idee der Zusammengehörigkeit aller Menschen gerettet, die Erkenntnis der solidarischen Verpflichtung zu gegenseitiger Anteilnahme und Unterstützung neu belebt und durch die Lehre der gemeinsamen Abstammung, der Erlösung und gleichen Heilsbestimmung aller mit übernatürlichen Gründen noch bedeutend verstärkt. In seiner berühmten Schrift, der *Civitas Dei* hat der heilige Augustinus zum ersten Male in der Geschichte den Plan eines großen Menschheits- und völkerverbindenden Friedensreiches entworfen. Aufschärfste erklärt er sich in ihr gegen die Eroberungskriege der Römer, durch die die Pax Romana hergestellt worden war. Deren Uebel seien so entsetzliche, daß, wer ohne Schmerz an sie denken und ihrer ungeachtet sich glücklich fühlen könne, nur um so unglücklicher genannt werden müsse, weil er dadurch beweise, daß jedes menschliche Gefühl in ihm geschwunden. Die Grundlage des Gottesstaates ist für ihn der Friede. Deshalb preist er den Frieden in den höchsten Worten: „Der Friede ist ein so großes Gut, daß unter den irdischen

und sterblichen Dingen nichts dankbarer gehört, nichts sehnlicher erwünscht und schließlich nichts Besseres erfunden werden kann.“ Alle menschliche Ordnung ist durch den Frieden bedingt, der Friede im Haus, im Staate ist die höhere Grundlage alles Lebens. Die Sehnsucht nach Frieden erstreckt sich auf die ganze Welt, „denn wir werden glücklich genannt, wenn wir Frieden haben“. Ja selbst der bewußtlosen Natur legt Augustin die Sehnsucht nach Frieden unter. Den Frieden erstrebte er nicht durch Unterwerfung eines Volkes unter das andere, sondern durch freie Verbindung derselben nach dem Satze: *Tu gentes gentibus coniungis*. Auch die großen katholischen Dogmatiker, vor allem Thomas von Aquino, haben sich mit der Friedensfrage beschäftigt und das Problem des gerechten Krieges und seine Merkmale behandelt. Zu Beginn der Neuzeit ist es wiederum ein katholischer Dogmatiker, der Jesuit Suarez, gewesen, der die für die Begründung eines internationalen Rechts grundlegende Tatsache der theologischen Zusammengehörigkeit der einzelnen Staaten, ihre immanente Interessengemeinschaft, das, was man heute die Interdependenz der Nationen nennt, zuerst erkannt und darauf die Idee eines Rechtes unter ihnen aufgebaut hat. Schon im Jahre 1612 schrieb er: „Obwohl das menschliche Geschlecht in verschiedene Völker und Staaten geteilt ist, hat es nicht bloß seine Einheit als Spezies, sondern auch eine gewisse moralische und sozusagen politische Einheit, die sich in den natürlichen Geboten der gegenseitigen Liebe und Achtung für alle, selbst für die Fremden äußert. Obwohl jeder vollkommene Staat, sei er Monarchie oder Republik, schon für sich allein eine in sich bestehende Einheit bildet, ist es doch nicht minder richtig, daß jeder dieser Staaten, wenn wir ihn in Beziehung zum ganzen Menschengeschlecht betrachten, in gewissem Sinne einen Teil der Gesamtheit darstellt. Denn niemals werden jene Gemeinschaften isoliert sich selbst genügen und des wechselseitigen Verkehrs, wie der gegenseitigen Hilfe entbehren können, um ihre Verhältnisse, ihren materiellen Fortschritt, manchmal auch ihre moralischen Bedürfnisse zu befriedigen, wie das die Erfahrung zeigt. Aus diesem Grunde ist es für sie unentbehrlich, ein Gesetz zu haben, das sie leitet und das sie in dieser Gesellschaft oder in dieser Verbindung an ihre Stelle weist. . . Wie die Gewohnheit in den Staaten und in den Provinzen Recht geschaffen hat, so ist es auch möglich, daß durch die Übung der Staaten Gesetze im ganzen menschlichen Geschlechte eingeführt werden.“

Repräsentant der Einheit des Menschengeschlechtes und des völkerverbindenden und völkerveröhnenden Christentums aber war das Papsttum und die Verwirklichung des Gedankens des Hl. Augustinus, *omnium christianorum una respublica*, die katholische Kirche. „In einem Zeitalter“, so schreibt der englische Historiker Lingard über die friedensstiftende Tätigkeit der Päpste,

„das kein anderes Verdienst schätzte als das kriegerische, wäre Europa in einen unaufhörlichen Krieg versunken, hätten nicht die Päpste fortwährend an der Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens gearbeitet. Sie verwiesen den Fürsten ihre Leidenschaften und hielten ihre übertriebenen Anmaßungen in Schranken, ihr Charakter als gemeinsame Väter der Christenheit gab ihren Vorstellungen ein Gewicht, auf das kein anderer Vermittler Anspruch machen konnte, und ihre Legaten sparten weder Reisen noch Besuchen, um die zwiespältigen Interessen der Höfe zu versöhnen, und die Schwerter der kämpfenden Parteien mit dem Olzweig des Friedens zu scheiden.“ Bereits der Begründer des modernen Völkerrechts, Hugo Grotius, hat die Verdienste der Päpste gerühmt, indem er schrieb: „Wie viele Streitigkeiten durch die Autorität des römischen Stuhles beigelegt worden sind, wie oft die unterdrückte Unschuld dort Schutz gefunden hat, usw.“

„Es ist etwas Erhabenes“, so schreibt der Italiener Cäsare Cantù in seiner berühmten Weltgeschichte, „in der Idee, daß ein wehrloser, den weltlichen Interessen fremder Priester als Richter steht über die zwischen den Fürsten oder den Völkern ausbrechenden Streitigkeiten, in einer mehr von der Meinung als von politischen Gesetzen beherrschten Welt, von Redlichkeit und Pflicht zu denen spricht, die nur Willkür und Gewalt anerkennen. Verwirklicht sich dieser Gedanke auch nicht ganz gemäß dieser idealen Auffassung, so muß doch immerhin zugestanden werden, daß die Art und Weise der Herrschaft, die die Kirche im Mittelalter ausübte, allen Systemen überlegen ist, die seitdem erfunden wurden, um ein freies und mächtiges Bündnis zwischen den Völkern des Abendlandes aufrecht zu erhalten. Was man die Tyrannei der Päpste nannte, war daher nur darauf berechnet, zu demütigen, um aufzuklären, nicht um zu demütigen. Die Vergrößerung der päpstlichen Autorität der List und dem Ehrgeiz zuzuschreiben, wäre Torheit; die Päpste hätten ihre Besitzungen vergrößern oder ihre Macht vermehren können, wie die übrigen Fürsten getan, sie unterließen das jedoch und vermehrten ihre Besitzungen um keinen Zoll breit Landes durch das gewöhnlich von Fürsten angewandte Mittel, nämlich die Eroberung. Ungleich an Charakter, an Affekten, wie an Fähigkeiten, wollten sie alle den nämlichen Zweck, nur in den Mitteln wichen sie voneinander ab.“

Unzählige Male sind die Päpste während des Mittelalters als Friedensstifter tätig gewesen. Auf der Kirchenversammlung von Clermont 1095 wurde durch Papst Urban II. zum ersten Male der Gottesfriede, die *Treuga Dei* für die gesamte Christenheit verkündet. Nach ihren Bestimmungen sollte an vier Tagen der Woche jede Kriegsführung, auch der Privatkrieg, untersagt sein. Durch Beschränkungen, die die *Treuga Dei* den Kriegführenden in den Zeiten der damaligen Anarchie auferlegte, wandelte sich das Faust-

recht allmählich in das Fehderecht, das in seinem Wesen große Ähnlichkeit mit der gegenwärtig üblichen Methode der Kriegsreglementierung hat, wie sie durch die Genfer und Haager Abmachungen festgelegt wurde. Auch dort waren bereits für gewisse Personen, für Geistliche, Wöchnerinnen, Kranke, Pilger, Kaufleute, für Kirchen und Kirchhöfe usw. Schutz und Ausnahmebestimmungen vorgesehen, ähnlich jenen, die die erwähnten Vereinbarungen für den modernen Krieg festsetzen. Beim Ausgange des Mittelalters und während der Neuzeit ist das Papsttum nicht müde geworden, die christlichen Fürsten und Völker zur Eintracht zu ermahnen und sie gegen die von den Türken drohenden Gefahren, die zweimal bis Wien vordrangen und Italien gefährdeten, zu vereinigen. Beinahe an allen Friedensverhandlungen bis zum Frieden von Nimwegen haben sie durch ihre Nuntien teilgenommen, und selbst als sie durch den in den katholischen Staaten immer stärker werdenden kirchenfeindlichen Nationalismus von diesen ausgeschlossen wurden, haben sie inoffizielle Vertreter zu den europäischen Friedenskongressen entsandt. Im 19. Jahrhundert haben sie immer von neuem darauf hingewiesen, welche Gefahren dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker in Folge der Abwendung von den Lehren und dem Geiste der christlichen Religion drohten. Unermüdllich hat P a p s t L e o XIII. in seinen großen Enzykliken das große Problem der Gesundung von Staat und Kirche behandelt. Eingehend setzt er ihnen auseinander, wie die rationalistisch-nationalistischen Lehren des immer radikaler werdenden Liberalismus mit der Erklärung der Oberherrlichkeit der Vernunft den Menschen selbst zur Quelle und zum Richter aller Wahrheit im Privat- und öffentlichen Leben erhebt, mit der Lehre von der absoluten Volkssouveränität das Band zwischen Schöpfer und Geschöpf durchschneidet und dadurch nicht nur die Privatmoral, sondern auch den Staat selbst untergräbt. Warnend rief er bereits im Jahre 1881 aus, daß die Strafe der Völker vor der Tür stehe, eine Strafe ihres Stolzes, die nicht mehr mit Menschenmacht, sondern nur durch demütiges Gebet, wahre Gottes- und Nächstenliebe beschworen werden könne.

Allein von der Rückkehr zu wirklicher Nächstenliebe und christlicher Solidarität erhoffte er eine Gesundung des internationalen Friedens unter den Völkern. Nur Christus, so führte er bereits in einer Allokution des Jahres 1879 aus, könne einen wahren und vollständigen Frieden verleihen, der auf Ordnung, Wahrheit und Gerechtigkeit beruhe. Die dreifache Wurzel, die zum Kriege führe: Ehrgeiz, Begehrlichkeit, Eifersucht, könne nur ausgerottet werden, wenn die Völker die christlichen Tugenden, insbesondere die Gerechtigkeit, wieder lebendig werden ließen. Nur auf dieser Grundlage, so erklärte er in dem Sendschreiben an Fürsten und Völker Praeclara gratulationis vom 20. Juni 1894, sei die Achtung vor dem Völkerrecht, die Heilighaltung der Verträge und die Festigung des Bruder-

bandes unter den Menschen möglich. Die politische Spannung, die nach der bulgarischen Krise von 1886 in Europa begann und zu Ende der 80er Jahre zu einer Entladung zu führen drohte, veranlaßte den Papst zu immer neuen Friedenskundgebungen. In der Ansprache an die Kardinale vom 11. Februar 1889 (*De munere pacifico ecclesiae commisso*) erklärte er:

„Niemals gab es eine Zeit, wo die Ideen des Friedens mehr dem Verlangen der Völker entsprachen als jetzt, wo die Worte der Brüderlichkeit, der Versöhnung und der Eintracht auf aller Lippen sind. Die Souveräne und ihre Minister erklären feierlich, daß ihre Anstrengungen darauf gerichtet seien, die Wohltaten des Friedens zu sichern. Sie haben hierbei offensichtlich die Zustimmung aller Völker, weil in der Tat die Abneigung gegen den Krieg immer deutlicher zutage tritt. Eine heilige und berechtigte Abneigung! Denn wenn der Krieg auch manchmal notwendig sein kann, so bringt er doch immer unsagbares Elend mit sich. Wie viel schrecklicher noch würde er gegenwärtig bei einer solchen Anzahl von Truppen, bei solchem Fortschritt der Kriegswissenschaft und bei solcher Menge der Zerstörungsmittel sein! Jedesmal, wenn wir darüber nachdenken, fühlen wir uns mehr und mehr von dem Verlangen erfaßt, diese Gefahr, die uns ersittern läßt, zu beseitigen und von allen Völkern fernzuhalten. Nichts ist dringender, nichts ist notwendiger, als dem Kriege entgegenzuarbeiten, und jedes Streben in dieser Richtung muß als ein löbliches Wirken im Sinne der christlichen Anschauung und zum allgemeinen Besten betrachtet werden.“

In der Weihnachtsansprache an das Kardinalskollegium vom 23. Dezember 1893 proklamierte er sich als „Diener und Bote des Friedens von Europa und der ganzen Welt“.

„Es ist sicher, daß dieses erhabene Amt aus dem Charakter der mir verliehenen hohen Mission herrührt, weil der Friede unter den Menschen wie unter den Staaten die Tochter der Gerechtigkeit ist und die Gerechtigkeit nicht ohne Glauben leben kann: *justus e fide vivit*. Da der höchste christliche Priester der unbestechliche Hüter des Glaubens und der Verteidiger der Gerechtigkeit ist, so ist er als der Apostel der Einheit und des Weltfriedens zu betrachten. . . . Die moralische Ursache der jetzigen trüben Zeiten liegt hauptsächlich in dem immer schwächer werdenden religiösen Glauben. Wenn das Auge nicht mehr auf den Himmel, sondern auf die Erde gerichtet ist, hört die vereinigende Nächstenliebe auf und der trennende Egoismus gewinnt die Oberhand. Daher die dunklen, hinter lügenhaften Schein versteckten Uneinigkeiten, die Wettstreite, die zügellosen Eitelkeiten, die wachsende Unruhe in allen sozialen Klassen, die überall auftretende Begier, Neuerungen zu schaffen, welche Verwirrung und Kämpfe mit sich bringt. Unter solchen Bedingungen fühlen die Völker und Nationen instinktiv das Bedürfnis zum Frieden und suchen ihn sehnlich, aber der wahre Friede kommt nicht, da sie den, der allein ihn geben kann, zu sehr vergessen haben.“

In der Enzyklika an die Fürsten und Völker: „*Praeclara gratulationis*“ vom 20. Juni 1894 wies er von neuem auf die Ge-

fahren hin, die der Welt von dem bewaffneten Frieden drohten, und gab die hauptsächlichsten Mittel an, mit denen man einer Katastrophe vorbeugen könne.

„Das erste geht die Würde und Stellung der Kirche an. Sie würde nämlich alsdann den ihr gebührenden Rang der Ehre und des Vorzuges wieder einnehmen und ihren Weg als Spenderin der Wahrheit und der Gnade neidlos und mit voller Freiheit wandeln, zum Segen und Heile der Völker. Denn da sie der Menschheit zur Lehrerin und Führerin von Gott gegeben ist, kann sie mehr als irgend jemand die geeigneten Mittel und Wege in die Hand geben, um die tief eingreifenden Wandlungen der Zeit zum Besten der Gesamtheit zu lenken, um die verwickeltesten Fragen zu lösen, um Recht und Gerechtigkeit, welche ja die sichersten Stützen des Staates sind, zu heben.

Ferner würde die gegenseitige Annäherung der Nationen wesentlich gefördert werden: eine Annäherung die in unseren Tagen mehr als je zu wünschen ist, um unheilvolle Kriege abzuwenden. — Welches die Lage Europas ist, sehen wir mit unseren Augen. Schon seit vielen Jahren haben wir vom Frieden nicht viel mehr als den Schein. Da das gegenseitige Vertrauen geschwunden und dem Argwohn Platz gemacht, sind fast alle Nationen um die Wette damit beschäftigt, sich zum Kriege zu rüsten. Die unerfahrene Jugend wird in die Gefahren des Militärlebens gestürzt, wo sie des Rates der Eltern entbehren muß und ihrer Autorität entzogen ist. In der Blüte und Kraft der Jahre wird die junge Männerwelt weg vom Ackerbau, von heilsamen Studien, von Handel und Gewerbe, zu den Waffen einberufen. Daher ist auch infolge von ungeheuren Ausgaben der Staatskassen erschöpft, der Reichtum der Länder zusammengeschmolzen, das Vermögen der einzelnen schwer geschädigt. Wir sind bereits so weit gekommen, daß der bewaffnete Friede allgemach unerträglich geworden. Sollte ein dergartiger Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ein natürlicher sein? Und doch können wir uns desselben nicht entledigen und zu einem wahren Frieden gelangen, es sei denn durch die Gnade Jesu Christi. Denn um den Ehrgeiz, die Begierde nach fremdem Gute, den Neid — Laster, welche ja vorzugsweise die Kriegsflammen entfachen — zu unterbrücken, gibt es kein wirksameres Mittel als die christliche Tugend und namentlich die Gerechtigkeit. Nur durch das Walten dieser Tugend können die Rechte der Völker und die Heiligkeit der Verträge ihre Unverletzlichkeit, nicht minder die Bande der Brüderlichkeit ihre dauernde Festigkeit erhalten, indem alle von dem einen Gedanken durchdrungen sind: „Die Gerechtigkeit erhebt die Völker.“

... Während wir bei diesen Gedanken verweilen und mit ganzer Seele ihre Verwirklichung wünschen, sehen wir in der Ferne, welche glückliche Ordnung der Dinge dann auf Erden anheben würde, und wir können nichts Angenehmeres, als die Betrachtung des Guten, das daraus erfolgt. Man kann sich kaum vorstellen, zu welcher Höhe, zu welchem Wohlstand sich überall die Völker alsbald aufschwingen würden, wenn Ruhe und Frieden wiedergegeben, wenn

die Wissenschaft auf alle Weise gefördert, wenn überdies nach unserer Anweisung auf christlicher Grundlage Vereine von Landwirten, Handwerkern, Geschäftsleuten gegründet und vervielfältigt würden, mit deren Hilfe der alles verschlingende Wucher aus der Welt geschafft und heilsamen Arbeiten ein weites Feld geöffnet wäre.

Das Ende des vorigen Jahrhunderts ließ Europa müde und erschöpft zurück von all den erlittenen Drangsalen und in bebender Angst ob all der Erschütterungen. Warum sollte nicht umgekehrt das gegenwärtige, schon dem Ende zueilende Jahrhundert, der Menschheit als Erbe heitere Ausichten auf Einheit und Friede, mit der Hoffnung auf die höchsten Güter, hinterlassen, die mit der Einheit des Glaubens gegeben sind?"

Immer mehr wurde der Gedanke der Rüstungseinschränkung und des Schiedsgerichts für den Papst die praktische Basis seiner pazifistischen Vorschläge. „Gegenwärtig haben wir“, so erklärte er dem Korrespondenten der „Nowoje Wremja“ am 17. September 1895, „keinen wahren Frieden: alles stützt sich auf die Bajonette, daher befinden sich alle Staaten im Zustand bewaffneter Lager. Die Ideen, die Kunst, die Wissenschaft und die Gewerbe können sich nicht entwickeln. Welch großartige Erscheinung wäre es, wenn eine Ara wirklichen Friedens anbräche, wenn die Geschütze, die Gewehre, beiseite geworfen und internationale Fragen durch freie Beratung der Herrscher und des Papstes entschieden würden.“

Als während der Venezuela-Frage ein Konflikt zwischen England und Amerika drohte, ließ Leo XIII. durch den Kardinal Rampolla dem Herausgeber des „Daily Chronicle“ im Jahre 1896 schreiben: „Durch mich von dem Eifer unterrichtet, mit dem Sie für die Schaffung eines permanenten Schiedsgerichts arbeiten, um die Völker von dem Schrecken eines Krieges zu schützen, kann Seine Heiligkeit es sich nicht verjagen, Ihnen seine Zufriedenheit auszusprechen, sowie die Hoffnung, daß Gott diesen Versuch mit glücklichem Erfolg krönen möge.“ Die Idee des Haager Schiedsgerichts wurde damit vom Papste vorausgenommen. In dem Antwortschreiben auf die Huldigung des Budapester internationalen Friedenskongresses bezeichnete es der Papst von neuem als seine Aufgabe, „die Gerechtigkeit und den Frieden in der Welt zur Herrschaft zu bringen und alle Nationen durch die Bande des christlichen Brüderlichkeit, wie zu einer einzigen Familie zu vereinigen“, und sprach die Hoffnung aus, „daß die Erfüllung aller Pflichten und die Achtung vor allen Rechten die Grundlagen sind, auf denen die bürgerliche Gesellschaft beruht, daß dem Gesetz der Gewalt das der Vernunft folgen und daß ein neues Zeitalter wahrer Zivilisation der menschlichen Familie die Erfüllung ihrer letzten Aufgaben erleichtern wird.“ In der Allocution vom 11. April 1900 sprach er den Wunsch aus, daß es gelingen möge,

„den Streit der Nationen durch rein moralische und überzeugende Kraft zu schlichten.“ „Der Geist der Kirche ist der Geist der Menschlichkeit, der Geist der Milde, der Eintracht, der universellen Barmherzigkeit, und ihre Mission, wie die Christi es ist, ist friedliebend und friedstiftend gemäß ihrer Natur, da die Versöhnung des Menschen mit Gott ihr Ziel ist. Folglich ist die Wirkung der religiösen Macht, den wahren Frieden unter die Menschen zu bringen, und zwar nicht nur im Reiche des Gewissens, wie sie dies alle Tage tut, sondern in öffentlichen und sozialen Einrichtungen, soweit diese Macht ihr Freiheit zum Handeln läßt.“ Die Ursachen, die später zur Weltkatastrophe führten, hat der Papst in der Enzyklika vom 25. Dezember 1900 in folgenden Worten zusammengefaßt:

„Ebenso gewann mit der Zurückweisung des Christentums, das ja die Kraft in sich trägt, die Völker zu verbrüdern und sie gleichsam zu einer großen Familie zusammenzuschließen, nach und nach im Völkerleben ein System von Egoismus und Eifersucht die Oberhand, insolge dessen die Nationen einander, wenn auch nicht gerade feindselig, so doch mit dem argwöhnischen Auge des Nebenbuhlers betrachten. Daher sind sie denn auch gar leicht verjucht, den hohen Begriff der Sittlichkeit und Gerechtigkeit und den Schutz der Schwachen und Unterdrückten bei ihren Unternehmungen außer acht zu lassen; im Verlangen, den Nationalreichtum ins Ungemessene zu steigern, kennen sie nur Opportunitäts- und Nützlichkeitsrücksichten und die Politik der vollendeten Tatsachen, sicher, von keinem zur Achtung des Rechtes gemahnt zu werden, unheilvolle Anschauungen, welche die materielle Macht als höchsten Gesetz aufstellen: daher die stets voranschreitende und maßlose Vermehrung der Kriegsrüstungen, oder besser jener bewaffnete Friede, dessen verderbliche Wirkung in vieler Hinsicht den schlimmsten Folgen des Krieges gleichkommt.“

Auf den Bahnen Leo's XIII. ist Papst Pius X. fortgeschritten, indem er in dem Schreiben an den apostolischen Delegaten Falconio in den Vereinigten Staaten dem Präsidenten Taft seine Zustimmung zu dem von diesem vorgeschlagenen Schiedsgerichtsverfahren auszusprechen ließ.

Sehr oft ist es dem Papste gelungen, Konflikte zwischen den Staaten durch sein Schiedsgericht friedlich beizulegen. So vermittelte Leo XIII. auf Veranlassung Bismarcks in dem Streite zwischen Spanien und Deutschland, in der Karolinenfrage. Wie hoch Bismarck diese Vermittlung einschätzte, geht aus seinem Schreiben vom 13. Januar 1886 an Leo XIII. hervor, in dem es heißt:

„Euere Heiligkeit haben in Ihrem Briefe gesagt, daß nichts dem Geist und der Natur des Heiligen Stuhles mehr entspricht, als die Betätigung im Werke des Friedens. Derselbe Gedanke hat mich geleitet, als ich Euere Heiligkeit bat, das ehrenvolle Schiedsrichteramt in der zwischen Deutschland und Spanien schwebenden Streitfrage anzunehmen, und als ich der spanischen Regierung den Vorschlag machte,

uns nach beiden Seiten auf die Entscheidung von Ew. Heiligkeit zu verlassen.

Die Erwägung der Tatsache, daß die beiden Nationen sich nicht in einer analogen Lage in bezug auf die Kirche befinden, die in Euerer Heiligkeit ihr Oberhaupt verehrt, hat niemals mein festes Vertrauen in die Erhabenheit der Gesichtspunkte Euerer Heiligkeit herabgemindert, die mich der gerechtesten Unparteilichkeit des Spruches versicherte.“

Leo XIII. hat ferner 1890 zwischen Belgien und Portugal in einer Kongofrage vermittelt; weiterhin zwischen Portugal und England in dem ostafrikanischen Grenzstreit, 1894 zwischen Venezuela und England in der Gujana-Angelegenheit. Unter Papst Pius X. unterwarfen sich vor allem südamerikanische Staaten dem Schiedsspruch eines Tribunals, dessen Vorsitz ein apostolischer Nuntius hatte. So Brasilien und Bolivien (3. November 1909), Brasilien und Peru (30. Juni 1910) und Columbien, Chile und Peru (1910). Echt katholischer Geist war es, der im Jahre 1903 den argentinischen Bischof Benavente und den chilenischen Bischof Jara bewog, für die Schlichtung der äußerst erbitterten Grenzstreitigkeiten zwischen beiden Republiken durch den König von England einzutreten. Am 13. März 1904 fand aus Anlaß der Lösung dieser Streitfrage ein Friedensfest der beiden Nachbarstaaten statt, wo zum Danke an der Grenze beider Länder in 3900 Meter Höhe auf den Anden eine riesige Christusstatue enthüllt wurde, die die Inschrift trägt: „Eher sollen diese Berge in Staub zerfallen, als die Völker von Argentinien und Chile den Frieden brechen, den sie geschlossen haben zu Füßen Christi des Erlösers.“

Angeichts dieser erfolgreichen Vermittlungstätigkeit des Papstes war es ein doppelt schwerer Fehler, daß der Heilige Stuhl sowohl von der ersten Haager Friedenskonferenz, deren Initiative zum großen Teil auf ihn zurückging, wie auch von der zweiten Konferenz auf Veranlassung Italiens ausgeschlossen wurde. Diejenige Macht, die durch den Charakter ihres Amtes, durch ihre in tausendjähriger Praxis erworbene politische Erfahrung und Erbweisheit in erster Linie berufen war, an dem so schweren Werke des Weltfriedens mitzuarbeiten, wurde auf diese Weise einer kleinlichen und schikanösen Politik geopfert, eine Tatsache, die, wie sich schon damals voraussehen ließ, nicht ohne die schwersten Folgen bleiben konnte.

Was Papst Benedikt XV. während des Weltkrieges für die Sache des Friedens und zur Linderung der Kriegsleiden getan hat, ist in aller Bewußtsein. Wie Leo XIII., so sucht auch er die Ursachen des Krieges, von äußerlichen Tatsachen absehend, in ihren tiefsten Gründen zu erfassen. Der Weltkrieg bedeutet für ihn den Bankerott aller Ideologien des rationalistischen atheistisch-liberalen Pazifizismus. Nach seiner Anschauung gibt es keine Rassen, die notwendigerweise im Kampfe miteinander sind, und keine Nationen, die

in sich geschlossen ihren Zweck in sich selbst tragen: für ihn gibt es nur Individuen, die untereinander gleich sind, und eine Menschheit. Von diesem hohen Standpunkt kann er die unmittelbaren Ursachen des Krieges nicht in Betracht ziehen, da sie sich auf einer Auffassung des Lebens und der Welt begründen, die das Recht in die Gewalt, das Gute in den Nutzen, das Nützliche in die materielle Macht, die Gerechtigkeit in die Geschichte und das moralische Prinzip in das individuelle Gewissen setzt.

Nach der Ansicht des Papstes sind deshalb alle schuldig. Alle Staaten und Nationen haben dazu beigetragen, einen sozialen Zustand zu schaffen, der nur im Kriege seine Enthüllung und seine Gerechtigkeit findet. Deshalb ist es unnütz, nach den äußeren Anlässen zu fragen und die Frage aufzuwerfen, wer zuerst angegriffen hat. Der Krieg ist eine Sühne, die alle, Sieger und Besiegte trifft, eine zusammenhängende Tragödie, eine Negation, die zerstört, ohne zu schaffen, die keine einzige Linie der Geschichte und des Lebens ändert, die nicht ebensogut durch einen spontanen Akt des Willens und der freien Wahl hätte geändert werden können; der Heroismus aber und die Tüchtigkeit der Kämpfenden sind nicht eine Schöpfung des Krieges, sondern ein Ausfluß der menschlichen Seele.

Der Krieg ist die praktische und die extremste Folge eines idealen Irrtums, und da der Irrtum nicht notwendig ist, so hätte der Krieg vermieden werden können. Dieser Irrtum ist der Rationalismus, mit seinem Glauben an die Stärke der menschlichen Vernunft und seinem Prinzip des Kampfes ums Dasein. Der gegenwärtige Krieg ist deshalb nichts anderes als eine akzentuierte und zusammengeballte Episode des Krieges, der jeden Tag anhält, jede Stunde, und zwar auf allen Gebieten des menschlichen Gedankens und der menschlichen Handlungen: er ist das tragische und schreckliche Bild des menschlichen Hochmuts, der sich gegen das Wort Gottes empört hat. Deshalb ist die rationalistische Demokratie ohnmächtig gegen den Krieg, und sie kennt, vermag und wagt keine Handlung gegen das schreckliche Übel. Im Namen welcher Autorität, auf Grund welchen absoluten Prinzips können Rationalismus, Demokratie und Liberalismus den Krieg verdammen und ein Wort des Friedens reden, wenn sie gerade von der Negation alles dessen leben, was der Menschheit einen zivilen Zustand und ein wirklich humanes Leben bieten kann. Wenn die Wahrheit selbst eine Schöpfung unseres Gedankens ist, wenn die Gerechtigkeit und die soziale Wahrheit nur erreichbar sind durch eine mühsame und schmerzliche Herausarbeitung der Geschichte, der die Leben geopfert werden, wie die Alten ihren Gottheiten die Tiere opferten —, welchen Protest kann dann unser Gewissen noch erheben und welches Wort des Friedens sprechen? So sieht Papst Benedikt XV. in dem Weltkrieg das Endresultat der Entwicklung des vom Rationalismus und Darwinismus beherrschten 19. Jahr-

hundreds, und als einzigen Weg zur Rettung die Rückkehr zur offenbarten Lehre des Christentums.

Dieses ist die Grundanschauung, die allen offiziellen Äußerungen und allen Friedensmahnungen des Papstes zugrunde liegt. Über den Weg, der aus dem Kriege führt, hat er sich in der an die Oberhäupter der kriegführenden Völker am 1. August 1917 gerichteten Note in der bekannten Weise ausgesprochen.

In den Forderungen: Friede ohne Annexionen und Entschädigungen, Freiheit der Meere, Abrüstung und obligatorisches Schiedsgericht, besteht das Friedensprogramm des Papstes.

In dem Vorschlage des Schiedsgerichts nimmt es einen Gedanken auf, der dem germanischen Rechte nicht fremd ist.

Viertes Kapitel.

Deutschland und der Weltfriede.

Der Gedanke vom Bund der Völker, und zwar vom wahren, der alle, die wollen, umfaßt, und in dem Recht und Pflichten gleichmäßig verteilt sind, war uns Deutschen in Zeiten schon geläufig, in denen England und Frankreich noch an nichts anderes dachten, als an die unverhüllte Unterjochung fremder Völker.

Vizekanzler von Bayer in seiner Stuttgarter Rede vom 12. September 1918.

Weist die christliche Gedankentwelt auf Grund der Einheit des Menschengeschlechtes und der gegenseitigen Liebe und Duldung aller christlichen Völker auf den Weg einer Friedensgemeinschaft, so kommt für uns Deutsche hinzu, daß in der Entwicklung unseres Rechtslebens der Gedanke, Streitigkeiten nicht durch Gewalt, sondern durch Schiedsverfahren zu erledigen, eine große Rolle spielt. Es ist das Verdienst von Dr. A. Hommerich, der Entwicklung des Schiedsgerichtsgedankens im deutschen Rechtsleben nachgegangen zu sein und uns diese Tatsache wieder ins Gedächtnis zurückgerufen zu haben (Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit, ein geschichtlicher Beitrag zu einer großen Gegenwarts- und Zukunftsfrage, Freiburg 1918). Schon in den ältesten Zeiten der deutschen Geschichte finden wir denn die Tatsache, daß Streitigkeiten schiedsrichterlich beigelegt werden. Der bei unseren Vorfahren stark ausgebildete Hang zur Genossenschaftsbildung wies sie mit Nachdruck auf diesen Weg. Der Schiedsgerichtsgedanke erfuhr dann neue Nahrung nach Einführung

des Christentums. Im Frankenreich, dem ersten politischen Gesamtverband mit seinen germanischen und romanischen Völkern, einer Art Staatenbund, kam der Schiedsgerichtsgedanke zur Anwendung in erweiterten Königsgerichten, die unter Mitwirkung des Volkes bestehende Differenzen schiedsrichtlich erledigten. Im Jahre 587 vereinbarten die Könige zu Andlau, Besitzfragen rechtlich zu regeln und sich gegenseitig Frieden zu halten. Diese Zeit ist auch besonders interessant, weil schon damals die Bischöfe in Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten bzw. ihren Fürsten vermittelten. Der deutsche Verfassungshistoriker Waitz gibt den Bischöfen das Zeugnis, daß ihr hohes Ansehen sie für die Handhabung von Recht und Frieden und für die Entscheidung von Streitigkeiten besonders geeignet machte. Als nach Karl dem Großen die Entwicklung der Territorialgewalten einsetzte, bot sich bei den zahlreichen Konflikten dem Schiedsgerichtsgedanken ein weites Feld. Des Königs vornehmste Aufgabe war es, und als solche galt es, Fehden und Streitigkeiten schiedsgerichtlich auszugleichen. Von Ludwig dem Deutschen z. B. weiß man, daß der Straßburger Bischof Rataldo 873 von ihm mit einem Schiedsrichteramt betraut wurde. Auch eine wesentliche Aufgabe der Reichsversammlungen war es, Streitigkeiten auf diesem Wege beizulegen. Waitz hebt unter den nachfolgenden Königen Heinrich III. besonders hervor, bei dem er eine auf religiöser Stimmung beruhende Neigung zu friedlicher Beilegung von Streitigkeiten feststellt. In der Zeit der Landfriedensbünde war der Schiedsgerichtsgedanke ganz besonders wirksam. In dieser Zeit bildete das Reich nur eine lose Vereinigung autonomer Gewalten, und die Voraussetzung manchen Landfriedensbundes war die vorherige friedliche Einigung über Streitpunkte. Aber ihr Zweck sollte der Zukunft dienen und ging dahin, daß die Teilnehmer sich verpflichteten, jeder Fehde untereinander zu entsagen und Streitigkeiten nicht mit Waffengewalt, sondern auf dem Wege des Rechtes vor vereinbarten Schiedsrichtern zum Austrag zu bringen. Es mag darin erinnert werden, daß bereits die Hansa, der Rheinische Städtebund und der Kurverein von Rense feste Formen für Schiedsgerichte besaßen. Im 14. Jahrhundert war das Schiedsprinzip so allgemein, daß, wie Leonhardi, Das Austragalverfahren des Deutschen Bundes, schreibt, „man es für Anstandsverletzung hielt, einen Fürsten beim Kaiser zu verklagen, ehe man ihn befragt hatte, ob er sich nicht den Austrag eines dritten Fürsten wolle gefallen lassen; noch übler deutete man es dem also Befragten, wenn er sich den Austrag nicht wollte gefallen lassen. War die Sache zum Austrag gediehen, so würde man es beinahe für e h r l o s gehalten haben, wenn man den erteilten Spruch nicht hätte befolgen wollen. Ja, es ging sogar so weit, daß es keineswegs zu den seltensten Fällen gehört, daß Kurfürsten, sogar der Kaiser als Obmann aufgerufen wurden.“ Bald machte sich das Bestreben bemerkbar, das in den verschiedenen

Landsfriedensbunden zum Ausdruck kommende Schiedswesen zu vereinheitlichen. Die verschiedenen dahinzielenden Versuche im 14. Jahrhundert kamen erst unter Maximilian I. zu fester Gestalt, dem es 1495 auf dem Reichstag zu Worms gelang, den ewigen Landsfrieden aufzurichten und das sogenannte Reichskammergericht zu errichten, dessen Zweck es war, „jede Kränkung des Rechtes teils der Landesherren untereinander, teils der Landsassen unter sich oder durch die Landesherren zu beseitigen“ (Janßen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes). Das bedeutete den völligen Durchbruch des Rechtsganges im innerdeutschen Rechtsleben, dem Mißbrauch des Fehdeganges war ein Ende gemacht. Neben der durch die maximilianische Neuordnung hervorgerufenen Entwicklung der Dinge wurde der freie schiedsrichterliche Austrag für die Kurfürsten, Fürsten und Fürstnämigen aber weiter beibehalten, nur daß dieses Prinzip organisch mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verknüpft wurde. Die Stände waren an die Austräge gewöhnt und wollten nicht auf sie verzichten. Unter Karl V. und Ferdinand I. kam das Austragswesen noch einmal zu hoher Blüte, aber mit der erstarkenden Gerichtsbarkeit der Landesherren, mit der Dezentralisation des Reichs, mit dem Schwinden des Zusammengehörigkeitsgefühls, der Fürsten untereinander verlor es seine wirkliche Bedeutung für die Handhabung des Rechtes.

Als die Not der Zeiten um die Wende des 18. Jahrhunderts die deutschen Staaten auf den Weg neuen Zusammenschlusses wies und das völkerrechtliche Gebilde des Deutschen Bundes unter den deutschen Fürsten zustande kam zur Wahrung ihrer eigenen Unabhängigkeit und zur Sicherung Deutschlands, da trat für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den untereinander unabhängigen Bundesstaaten der Schiedsgerichtsgedanke zu neuer Erscheinung, indem Selbsthilfe und Krieg untereinander ausgeschlossen sein sollten. In Streitfällen war die Bundesversammlung anzurufen, die die Aufgabe hatte, Frieden zu stiften. Artikel 11, Abs. 4 der deutschen Bundesakte von 1815 lautet:

„Die Bundesmitglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung notwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Teile sich sofort zu unterwerfen haben.“

Ebenso wie der Deutsche Bund auf diese Weise zwischen seinen eigenen Mitgliedern den Frieden wahren mußte, traf er auch Vorkehrung für die Ruhe im Innern der einzelnen Staaten. Bei inneren Unruhen, die die Sicherheit des Bundes bedrohten, hatte er ein

Eingriffsrecht und halte darüber zu wachen, daß die Bestimmung einer landständischen Verfassung in keinem Bundesstaat unerfüllt blieb und die eingeführte Verfassung gewahrt blieb. Durch Bundesbeschluß von 1834 hatte die Regierung bei Streitigkeiten mit den Ständen ein Schiedsgericht zu veranlassen. Es sollte durch Stimmenmehrheit entscheiden und seinen Spruch durch Vermittlung der Bundesversammlung der beteiligten Regierung mitteilen. Bis zum Jahre 1845 wurden nicht weniger als 25 Streitfälle von der Bundesversammlung erledigt. Obwohl die Austragsbestimmungen des Deutschen Bundes als unvollkommen empfunden wurden und es auch waren, wurden sie als wesentliches Element auf die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches übernommen. 1866 war der Deutsche Bund durch den preußisch-österreichischen Gegensatz auseinandergegangen, nicht als Folge des Systems, wie Hommerich richtig sagt, sondern als Folge einer fehlerhaften Praxis. Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich machten aus dem alten deutschen einen wirklichen Bundesstaat und verwirklichten den Gedanken des Rechtsganges in der staatsrechtlichen Organisation des Reiches. Artikel 76 der heutigen Reichsverfassung, der sich auf die Friedenswahrung der Bundesstaaten und auf die Staatsstreitigkeiten in den Bundesstaaten bezieht, hat folgenden Wortlaut:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind werden auf Anruf des einen Teiles von dem Bundesrat erledigt.“

Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.“

Der Bundesrat hat hiernach die Aufgabe des „gütlichen Ausgleichens“ von innerbundesstaatlichen Verfassungstreitigkeiten. Zwischenstaatliche Verfassungstreitigkeiten hat er „zu erledigen“. Auch hier kommt zunächst in allererster Linie, wie hervorragende Staatsrechtslehrer sagen, die Herbeiführung eines Vergleiches in Frage. Kommt ein solcher gütlicher Ausgleich nicht zustande, so führt der Bundesrat einen Rechtspruch, seitens eines Gerichtes, eines juristischen Kollegiums u. dgl. herbei. In der Praxis ist immer so verfahren worden, der Ausgleich oder ein Rechtspruch entschied. Das Wort „erledigen“ wurde gewählt, um anzudeuten, daß der Bundesrat die Austragswege bezeichnen sollte, falls eine Angelegenheit nicht innerhalb seiner selbst zur Beilegung gelangen sollte. Man kann mit Hommerich darin übereinstimmen, daß der in Artikel 76 verkörperte Schiedsgerichtsgedanke für den Antrag aller Staatsstreitigkeiten innerhalb des Deutschen Reiches eine glückliche Lösung gefunden hat.

Wenn Deutschland, wie wir sehen, ein Hort des Schiedsgebantens ist, so kann ihm auch der Schiedsgebante in der Welt nicht fremd sein. Die Entwicklung zur Bindung im Recht, die von der Familie, von losen Verbänden, Stämmen zu Staaten und Staatsverbänden geführt hat, wird auch über den Staatsverband hinausführen zu einem Gemeinwesen der ganzen Menschheit. Gerade dem Deutschen sollte nach seinem Trieb zur Genossenschaftsbildung, nach dem organischen Entwickeln der Schiedsidee in seiner Geschichte dieser Weg nicht fremd sein. Mit Recht sagt Zorn in seiner Vorrede zu Sommerichs Schrift, daß die moderne internationale Schiedsgerichtsbarkeit zwar nicht ihre, aber eine ihrer Grundlagen in bedeutsamen Zusammenhängen der deutschen Rechtsgeschichte hat. Wenn Deutschland für die Menschheitsaufgaben der Zukunft beitragen will, so braucht es nur im Sinne zu handeln, der ihm in seiner Rechtsgeschichte vorgezeichnet ist.

Aber auch Deutschlands großer Philosoph, Kant, ist ein Förder des Weltfriedens. Christentum, deutsches Recht, deutsche Denker, sie führen auf die Probleme des ewigen Friedens hin. Er verkörpert das humanitäre Ideal des 18. Jahrhunderts. Schon vor ihm war in Deutschland über das Problem des ewigen Friedens gedacht und geschrieben worden, so von J. F. von Paltzen (Projekt, einen immerwährenden Frieden zu unterhalten, 1758); die Frage des Schiedsgerichtes war von dem Völkerrechtler Battel in seinem Lehrbuch behandelt worden. Der Abbé St. Pierre mit seinem „Projet de la paix perpétuelle“, Jean Jacques Rousseau mit seinem „Jugement sur la perpétuelle“ waren die Vorgänger dieser Bewegung in Frankreich, während in England Swift und Hume in dieser Beziehung tätig sind.

Keiner der Genannten hat wie Kant den ewigen Frieden als ein sittliches Pflichtgebot aufgefaßt. Fast in allen seinen Schriften kommt er auf das Problem von Krieg und Frieden zu sprechen. Wenn man seine Schriften jetzt durchliest, könnte man meinen, er sei ein Zeitgenosse des Weltkrieges und habe unter dem Eindruck der Opfer desselben geschrieben. Es ist für ihn keine Vision, sondern die Durchsetzung des Sittlichen, wenn er das Zustandekommen eines Friedensbundes feststellt. Wir lesen in seiner „Idee zu einer allgemeinen Geschichte“:

„Die Natur treibt durch die Kriege, durch die überspannte und niemals nachlassende Zurüstung zu denselben, durch die Not, die dadurch endlich ein jeder Staat, selbst mitten im Frieden, innerlich fühlen muß, zu anfänglich unvollkommene Versuch, endlich aber nach vielen Verwüstungen, Umkippungen und selbst durchgängiger innerer Er schöpfung ihrer Kräfte zu dem, was ihnen die Vernunft auch ohne so viel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesehlosen Zustande der Wilden hinauszugehen

und in einen Völkerbund zu treten, wo jeder, auch der kleinste Staat seine Sicherheit und Rechte nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern allein von diesem großen Völkerbunde, von einer vereinigten Macht und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte. So schwärmerisch diese Idee auch zu sein scheint und als eine solche an einem Abbé von St. Pierre oder Rousseau verlacht worden: so ist es doch der unvermeidliche Ausgang der Not, wovon die Menschen einander versehen, die die Staaten zu eben der Entschließung (so schwer es ihnen auch eingeht) zwingen muß, wozu der wilde Mensch ebenso ungern gezwungen war, nämlich: seine brutale Freiheit aufzugeben und in einer gesetzmäßigen Verfassung Ruhe und Sicherheit zu suchen. Alle Kriege sind demnach soviel Versuche, neue Verhältnisse der Staaten zustandzubringen und durch Zerstörung, wenigstens Zerstückelung alter, neue Körper zu bilden, die sich aber wieder, entweder in sich selber oder nebeneinander, nicht erhalten können und daher neue ähnliche Resolutionen erleiden müssen; bis endlich einmal, teils durch die bestmögliche Anordnung der bürgerlichen Verfassung innerlich, teils durch eine gemeinschaftliche Verabredung und Gesetzgebung äußerlich, ein Zustand errichtet wird, der, einem bürgerlichen gemeinen Wesen ähnlich, so wie ein Automat sich selbst erhalten kann.“

Weiter spricht Kant in dieser Schrift davon, daß mit der Zeit die Kriege zu keiner Entscheidung führen werden, und beleuchtet die unheilvollen Wirkungen auf Wirtschaft und Finanzen, die notwendigerweise die Organisation eines großen Staatskörpers erstehen lassen werden. Er schreibt:

„Endlich wird selbst der Krieg allmählich nicht allein ein so künstliches, im Ausgange von beiden Seiten so unsicheres, sondern auch durch die Nachwehen, die der Staat in einer immer anwachsenden Schuldenlast fühlt, deren Tilgung unabsehlich wird, ein so bedenkliches Unternehmen, dabei der Einfluß, den jede Staatserschütterung in unseren durch seine Gewerbe so sehr verferteten Weltteil auf alle anderen Staaten tut, so merklich: daß sich diese, durch ihre eigne Gefahr gedrungen, obgleich, ohne gefehltes Ansehen, zu Schiedsrichtern anbieten, und so alles von weitem zu einem künftigen großen Staatskörper anschicken, wovon die Vorwelt kein Beispiel aufzuzeigen hat.“

In seiner Schrift „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“ (1786) spricht Kant von dem Druck, den die unaufhörlich wachsenden Rüstungen auf die Völker ausüben:

„Man muß gestehen: daß die größten Übel, welche gesittete Völker drücken, uns vom Kriege, und zwar nicht so sehr von dem, der wirklich oder gewesen ist, als von der nie nachlassenden und sogar unaufhörlich vermehrten Zurüstung zum künftigen, zugezogen werden. Hierzu werden alle

Kräfte des Staates, alle Früchte seiner Kultur, die zu einer noch größeren Kultur gebracht werden könnten, verwandt; der Freiheit wird an so vielen Orten mächtiger Abbruch getan und die mütterliche Vorsorge des Staates für einzelne Glieder in eine unerbittliche Härte der Forderungen verwandelt, indes diese doch auch durch die Besorgnis äußerer Gefahr gerechtfertigt wird.“

Außerordentlich wichtig ist das, was Kant in seiner Abhandlung „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793)“ über die Form des Völkerbundes sagt. Er spricht von dem „schrecklichen Despotismus“ einer weltbürgerlichen Verfassung unter einem Oberhaupt, also eines Völkerbundes unter Führung einer Mächtegruppe, und vertritt zur Verhütung des Krieges den rechtlichen Zustand einer Föderation der Staaten nach einem gemeinschaftlichen Völkerrecht. Was Kant daran anschließend über den Imperialismus, über die Rüstungslasten, über Teuerung, Inflation und das Anleihesystem sagt, um zu dem Schluß zu kommen, daß die Entscheidung über Krieg oder Frieden in die Hände des Volkes zu legen ist, ist besonders bemerkenswert:

„Auch die Not aus den beständigen Kriegen, in welchen wiederum Staaten einander zu schmälern oder zu unterjochen suchen, muß sie zuletzt dahin bringen, selbst wider Willen, entweder in eine weltbürgerliche Verfassung zu treten; oder ist solcher Zustand eines allgemeinen Friedens auf einer anderen Seite der Freiheit noch gefährlicher, indem er den schrecklichsten Despotismus herbeiführt, so muß sich diese Not doch zu einem Zustande zwingen, der zwar kein weltbürgerliches gemeinsames Wesen unter einem Oberhaupt, aber doch ein rechtlicher Zustand der Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht ist.“

Denn da die fortrückende Kultur der Staaten mit dem zugleich wachsenden Gange, sich auf Kosten der anderen durch List oder Gewalt zu vergrößern, die Kriege vervielfältigen, und durch immer (bei bleibender Löhnung) vermehrte, auf stehendem Fuß und in Disziplin erhaltene, mit stets zahlreicheren Kriegsinstrumenten versehene Heere immer höhere Kosten verursachen muß; indes die Preise aller Bedürfnisse fortdauernd wachsen, ohne daß ein ihnen proportionierter fortschreitender Zuwachs der sie vorstellenden Metalle geholt werden kann; kein Friede auch so lange dauert, daß das Ersparnis während demselben dem Kostenaufwand für den nächsten Krieg gleichkäme, wo wieder die Erfindung der Staatsschulden zwar ein sinnreiches, aber sich selbst zuletzt vernichtendes Hilfsmittel ist: so muß, was guter Wille hätte tun sollen, aber nicht tat, endlich die Ohnmacht bewirken: daß ein jeder Staat in seinem Innern so organisiert werde, daß nicht das Staatsoberhaupt, dem der Krieg (weil er ihn auf eines anderen, nämlich des Volks, Kosten führt) eigentlich nichts kostet, sondern das Volk, dem es selbst kostet, die entscheidende Stimme habe, ob

Krieg sein solle oder nicht (wozu freilich die Realisierung jener Idee des ursprünglichen Vertrages notwendig vorausgesetzt werden muß). Denn dieses wird es wohl bleiben lassen, aus bloßer Vergrößerungsbegierde oder um vermeinter, bloß wörtlicher Beleidigungen willen sich in Gefahr persönlicher Dürftigkeit, die das Oberhaupt nicht trifft, zu versetzen.“

In derselben Schrift wendet sich Kant gegen das Prinzip des Gleichgewichtes der Mächte. Er sagt, gegen immer wieder auftauchende Eroberungslust und Rüstungsnotwendigkeit sei „kein anderes Mittel, als ein auf öffentliche mit Macht bekleidete Gesetze, denen sich jeder Staat unterwerfen müßte, gegründetes Völkerrecht (nach der Analogie eines bürgerlichen oder Staatsrechts einzelner Menschen) möglich; — denn ein dauernder allgemeiner Friede durch die sogenannte Balance der Mächte in Europa ist, wie Swift's Haus, welches von einem Baumeister so vollkommen nach allen Gesetzen des Gleichgewichtes gebaut war, daß, als sich ein Sperling darauf setzte, es sofort einfiel, ein bloßes Hirngespinnst.“

Gibt es eine bessere Charakterisierung des Bündnisystems, das 1914 durch die serbisch-österreichische Belastung zusammenstürzte, in einem Weltbrand, der nun seit vier Jahren dauert?

1795 erschien dann Kants Schrift „Zum ewigen Frieden.“ Die internationale Organisation der Nationen schwebt hierin Kant als Ziel vor, dem die Menschheit schrittweise entgegengehen müsse. Die Abhandlung hat die äußere Form eines Friedensvertrages, den ersten Abschnitt bilden sechs Präliminarartikel, denen als zweiter Abschnitt drei Definitivartikel folgen. Der erste Präliminarartikel fordert, daß kein Friedensschluß für einen solchen gelten solle, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden sei. Damit verpönte Kant jeden Gewaltfrieden, der zu einem Revanchekrieg Anlaß geben kann, und stellt einen gerechten Frieden, einen ehrlichen Frieden als Forderung hin. Im zweiten Präliminarartikel fordert Kant, daß kein für sich bestehender Staat („klein oder groß, das gilt hier gleichviel“) von einem anderen Staate durch Erbung, Kauf, Tausch oder Schenkung erworben werden kann. Hiermit wendet sich Kant gegen die Behandlung eines Staates lediglich als Objekt der Staatskunst, er fordert die Übereinstimmung von Regierung und Volk und lehnt jede Aristokratie- und dynastische Politik ab. Im dritten Artikel fordert Kant das Aufhören der stehenden Heere. Wir fügen die Begründung Kants wörtlich an:

„Denn die stehenden Heere bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Vereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine Grenzen kennt, zu über treffen, und indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie

selbst Ursache von Angriffskriegen, um diese Last loszuwerden; wozu kommt, daß zum Töten oder Getötetzuwerden in Sold genommen zu sein, einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen in der Hand eines anderen (des Staats) zu erhalten scheint, der sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt. Ganz anders ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Übung der Staatsbürger in Waffengewand, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern.“

Im vierten Artikel fordert Kant, daß keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshandel gemacht werden, weil die Leichtigkeit der Aufnahme von Krediten zur Kriegführung ein großes Hindernis des ewigen Friedens sei.

Im fünften Artikel geißelt Kant die Interventionspolitik, im sechsten Artikel verlangt er, daß kein Staat im Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten sich erlauben solle, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müßten. Kant plädiert also hier für eine gewisse Beschränkung in den Kriegsmitteln und in der Kriegführung, wie sie heute ja durch völkerrechtliche Abmachungen geregelt ist.

Der erste Definitivartikel Kants lautet, die bürgerliche Verfassung in jedem Staate solle republikanisch sein. Damit meint Kant nun nicht etwa republikanisch im heutigen Sinne, sondern republikanischer Staat heißt ihm jede Form des Rechtsstaates mit einem verfassungsmäßigen Anteil der Bürger an der Staatsgewalt. Wie Kant schon in einer früheren Schrift die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hände des Volkes gelegt haben wollte, so scheint ihm hier der internationale Friede erst bei einer vor dem Volk verantwortlichen Regierung sicher zu sein. Der zweite Definitivartikel verlangt, daß das Völkerrecht auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein solle. Um den Kampf aller gegen alle durch einen Friedenszustand zu ersetzen, müsse dieser durch einen Vertrag der Völker untereinander gesichert werden. Während der Friedensvertrag nur einen Krieg zu beendigen suche, müsse der Friedensbund unter den Völkern alle Kriege auf immer zu beendigen suchen:

„Dieser Bund geht auf keinen Erwerb irgendeiner Macht des Staates, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staates für sich selbst und zugleich anderer verbündeten Staaten, ohne daß diese doch sich deshalb öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter demselben unterwerfen dürfen. Die Ausführbarkeit dieser Idee der Föderalität, die sich allmählich über alle

Staaten erstrecken soll und so zum ewigen Frieden
hinführt, läßt sich darstellen.“

Der dritte Definitivartikel lautet: „Das Weltbürgerrecht soll
auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“
Damit will Kant jedermann Sicherheit gewähren, in welchem Lande
er sich auch befindet, andererseits die außereuropäischen Länder vor
dem Ausbeutungs- und Kolonisationsystem einzelner europäischer
Mächte schützen.

Auch in der „Rechtslehre“ von 1797 hält Kant die all-
mähliche Annäherung an die Herbeiführung des Zustandes des
ewigen Friedens als das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts. Er
spricht da von einem Verein einiger Staaten zur Erhaltung des
Friedens:

„Man kann einen solchen Verein einiger Staaten, um den Frieden
zu erhalten, den permanenten Staatenkongreß nennen, zu
welchem sich zu gesellen jedem benachbarten unbenommen bleibt
Unter einem Kongreß wird hier aber nur eine willkürliche, zu aller
Zeit auflösbare Zusammentretung verschiedener Staaten, nicht eine
solche Verbindung, welche (so wie die der amerikanischen Staaten) auf
einer Staatsverfassung gegründet und daher unauflöslich ist, ver-
standen; — durch welchen allein die Idee eines zu er-
richtenden öffentlichen Rechts der Völker, ihre
Streitigkeiten auf zivile Art, gleichsam durch einen
Prozeß, nicht auf barbarische (nach Art der Wilden),
nämlich durch den Krieg zu entscheiden, realisiert
werden kann.“

Im Beschluß der Rechtslehre stellt es Kant als ein ehernes
Postulat des Sittengesetzes fest, dahin zu wirken, dem
Krieg ein Ende zu machen, auch wenn theoretisch der ewige
Friede nicht erreichbar ist. Er sagt:

„daß die allgemeine und fortdauernde Friedens-
stiftung nicht bloß einen Teil, sondern den ganzen Endzweck
der Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft ausmache;
denn der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zu-
stand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter
Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind Was
kann mehr metaphysisch sublimiert sein als eben diese Idee, welche . . .
allein, wenn sie nicht revolutionsmäßig, durch einen Sprung, das ist
durch gewaltsame Umstürzung einer bisher bestandenen fehlerhaften,
sondern durch allmähliche Reform nach festen Grundsätzen versucht und
durchgeführt wird, in kontinuierlicher Annäherung zum höchsten
politischen Gut, zum ewigen Frieden, hinleiten kann.“

Seiner in den vorgenannten Schriften geäußerten Anschauungen
über Krieg und Frieden ist Kant auch in den späteren Jahren treu
geblieben. In dem „Streit der Fakultäten“ 1797 z. B. nennt er
den Krieg „Das größte Hindernis des Moralischen.“

Wir sehen, Kant, einer der größten deutschen Philosophen, kommt
auf Grund seiner Vernunftserkenntnisse zu derselben Bewertung des

Krieges und zu derselben Forderung nach Einrichtungen zur Beseitigung bzw. möglichsten Einschränkung des Krieges, wie die Päpste, die Hüter und Verförperer des christlichen Sittengesetzes. Aber noch andere hervorragende Deutsche um die Wende des 18. Jahrhunderts beschäftigten sich mit dem Gedanken des Friedens. Schlegel vertrat sogar die Forderung eines Völkerstaates, den Kant in seinen Ausführungen zum zweiten Definitivartikel im „Ewigen Frieden“ abgelehnt hatte. Auch Schelling, Herder und Novalis waren den Kantischen Ideen ergeben. Selbst der Fichte der 90er Jahre ist in dieser Richtung zu nehmen, es braucht nur auf seine Schrift „Die Bestimmung des Menschen“ hingewiesen zu werden.

Fünftes Kapitel.

Vorläufer des Völkerbundes.

Wir haben gesehen, daß die Idee einer dauernden Friedensversicherung durch eine irgendwie geartete und organisierte Völkergemeinschaft immer wieder in der Geschichte aufgetaucht und zu verwirklichen versucht worden ist, daß sie aus dem Christentum stets wieder Nahrung erhalten, daß der Gedanke des Schiedsgerichts in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte eine große Rolle gespielt und der Gedanke des ewigen Friedens und seiner Sicherung durch eine Föderation der Staaten unter den deutschen Denkern vor allem den Königsberger Kant sehr stark beschäftigt hat. Alles, was bis auf Kant an Friedenssicherungen praktisch verwirklicht, empfohlen und gedacht worden ist, entsprach den jeweiligen Entwicklungsstufen der Zeiten und politischen Nebenzwecken. Wenn heute eine Völkergemeinschaft in Form eines Völkerbundes von allen ersehnt wird, so verstehen wir darunter einen freien Bund selbständiger Nationen, die sich zur Wahrung und Sicherung der allgemeinen Interessen und des Friedens unter selbst gesetzten Bedingungen zusammenschließen.

Diese Form des Völkerbundes ist bereits in den verschiedenen Föderativstaaten, wie in der nordamerikanischen Union, der Schweiz, dem Deutschen Reich u. a., ausgebildet, deren Verfassung den einzelnen Gliedern volle Freiheit und Unabhängigkeit in den Fragen ihres innerstaatlichen Lebens gewährt und nur die Lösung bestimmter, das Interesse des Gesamtstaates berührender Fragen einer Repräsentation des Gesamtstaates vorbehält. Zu diesem letzteren gehören alle Fragen, die Handel und Verkehr berühren, also das Zoll- und Handelswesen, das Eisenbahn-

Post- und Telegraphenwesen, die Schifffahrt, ferner das Kriegswesen zu Wasser und zu Lande und schließlich die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gliedern des föderierten Staates. Dieselben Fragen sind es aber auch, denen sich das internationale Interesse zugewandt hat, und bezüglich derer zum großen Teil internationale Abmachungen schon getroffen worden sind. Man sieht daraus, daß, wie die geschichtliche Entwicklung jener Staaten zu ihrer Vereinigung gedrängt hat, die heutige weltwirtschaftliche Entwicklung die Staaten dazu drängte, bestimmte Fragen nicht mehr einzeln, sondern in Gemeinschaft mit allen Staaten zu lösen. Ist es aber schon so weit gekommen, daß die Staaten gemeinsam eine Reihe von Abmachungen treffen, die in das Leben jedes einzelnen Staates eingreifen, so ist schließlich die Entwicklung, die dahin führt, diese Staaten durch weitere Abmachungen in einem loseren oder festeren Bund zu vereinigen, von selbst gegeben. Der Vollendung dieses Prozesses, der mit jenen internationalen Abmachungen begann, wohnen wir heute bei. Dieselben können daher als die Vorläufer des künftigen Völkerbundes bezeichnet werden und sollen in folgendem unter diesem Gesichtspunkte betrachtet werden, d. h. es sollen aus den bedeutendsten von ihnen, namentlich aus jenen, durch die zugleich internationale Verwaltungsgemeinschaften begründet worden sind, um die Erreichung des gesteckten Zieles zu sichern, jene Punkte hervorgehoben werden, die als organisationelle Bausteine aufgefaßt werden können. Zunächst kommen hier in Frage die internationalen Verträge betreffend das Zoll- und Handelswesen. Sie beziehen sich, der Natur der Sache entsprechend (die eigentlichen Zoll- und Handelsverträge sind Einzelabmachungen zwischen den Staaten reserviert), nur auf beschränkte Teile dieser Gebiete. So wurde auf dem Gebiete des Zollwesens am 5. Juli 1890 zu Brüssel von den Staaten: Osterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweiz, Spanien, Kongostaat, Siam, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Argentinien, Bolivia, Chile, Costarica, Guatemala, Haiti, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela der Vertrag, betreffend die Gründung eines internationalen Verbundes zum Zweck der Veröffentlichung der Zolltarife, abgeschlossen, dem das Deutsche Reich, Agypten, Columbien, Domingo, Ecuador, Honduras, Nicaragua, Brasilien, Bulgarien, Serbien, Japan, Persien, China, Norwegen, Schweden und Panama beigetreten sind.

Die für uns wichtigsten Artikel desselben sind:

Art. 1 Die oben erwähnten Staaten, sowie alle diejenigen Staaten, welche in Zukunft nach der vorliegenden Übereinkunft beitreten werden

bilden eine Vereinigung unter dem Titel: „Internationaler Verband zum Zweck der Veröffentlichung der Zolltarife.“

Art. 2. Dieser Verband hat den Zweck, auf gemeinsame Kosten so rasch und so genau als möglich die Zolltarife der verschiedenen Staaten aller Erdteile sowie die Abänderungen, welche diese Tarife in der Folge erleiden, zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

Art. 3. Zu diesem Behufe wird in Brüssel ein internationales Bureau errichtet, welches die Aufgabe hat, diese Tarife sowie die auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung erlassenen Bestimmungen, durch welche dieselben Abänderungen erfahren, zu übersetzen und bekannt zu machen.

Art. 4. Eine Vollziehungsverordnung, welcher die gleiche bindende Kraft zukommt wie der vorliegenden Übereinkunft, regelt die Art und die Weise der Veröffentlichung des Verbandsbulletins sowie alle Fragen, welche sich auf das Budget des internationalen Bureaus und auf die innere Einrichtung des Dienstes beziehen.

Auf dem Gebiet des Handels erstrecken sich die internationalen Verträge namentlich auf das Münz-, Maß- und Gewichtssystem. Zu nennen ist hier besonders die „Internationale Meterkonvention“, die am 20. Mai 1875 vom Deutschen Reich, Osterreich-Ungarn, Argentinien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigten Staaten von Amerika und Venezuela abgeschlossen worden ist, und der Großbritannien, Japan, Mexiko, Rumänien, Serbien beigetreten sind. Artikel 1 und 3 dieses Vertrages lauten:

Art. 1. Die h. V. L. kommen überein, unter dem Namen „Internationales Maß- und Gewichtsbureau“ ein wissenschaftliches und permanentes Institut mit dem Sitz in Paris auf gemeinschaftliche Kosten zu gründen und zu unterhalten.

Art. 3. Das internationale Bureau wird unter der ausschließlichen Leitung und Aufsicht eines internationalen Komitees für Maß und Gewicht stehen, welches seinerzeit unter die Autorität einer aus Delegierten aller vertragschließenden Regierungen zusammengesetzten Generalkonferenz für Maß und Gewicht gestellt ist.

Dem Vertrage ist ein Reglement beigelegt, dessen für unsere Zwecke wichtigste Artikel folgende sind:

Art. 7. Die im Artikel 3 des Vertrages erwähnte Generalkonferenz wird sich wenigstens einmal alle sechs Jahre auf eine von Seiten des internationalen Komitees zu erlassende Einladung in Paris versammeln.

Sie hat zur Aufgabe, die für Verbreitung und Vervollkommnung des metrischen Systems dienlichen Maßnahmen zu diskutieren und anzuregen, sowie die neuen Fundamentalbestimmungen für Maß und Gewicht welche etwa in dem Zeitraum zwischen Zusammenkünften ausgeführt sein sollten, zu sanktionieren. Sie nimmt den Bericht des internationalen Komitees über die ausgeführten Arbeiten entgegen und ernennt im Wege geheimer Abstimmung das internationale Komitee zur Hälfte.

Die Abstimmungen im Schoße der Generalkonferenz geschehen nach Staaten; jeder Staat hat eine Stimme.

Die Mitglieder des internationalen Komitees sind berechtigt, an den Sitzungen der Generalkonferenz teilzunehmen. Sie können zugleich Delegierte ihrer Regierungen sein.

Art. 8. Das im Artikel 3 des Vertrages erwähnte internationale Komitee besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämtlich verschiedenen Staaten angehören müssen

Art. 10. Das internationale Komitee konstituiert sich, indem es im Wege geheimer Abstimmung seinen Präsidenten und seinen Sekretär selbst erwählt. Diese Wahlen sind zur Kenntnis der Regierungen der h. V. T. zu bringen.

Der Präsident und der Sekretär des Komitees und der Direktor des Bureaus müssen verschiedenen Ländern angehören . . .

Weitaus am zahlreichsten sind die internationalen Verträge auf dem Gebiete des Verkehrs, aus denen wir nur die wichtigsten herausnehmen wollen.

Am 14. Oktober 1890 wurde zu Bern ein Übereinkommen, den Internationalen Eisenbahnfrachtverkehr betreffend, zwischen den Staaten: Deutsches Reich, Osterreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Pechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Rußland und der Schweiz getroffen, denen Dänemark und Rumänien beigetreten sind.

Nachdem der Vertrag in 56 Artikeln alle Bestimmungen festgesetzt hat, fährt Art. 57 fort:

Um die Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens zu erleichtern und zu sichern, soll ein Zentralamt für den internationalen Transport errichtet werden, welches die Aufgabe hat:

1. Die Mitteilungen eines jeden der vertragschließenden Staaten und einer jeder der beteiligten Eisenbahnverwaltungen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen;

2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen;

3. auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben;

4. die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegenwärtigen Übereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlaß vorliegt, den vertragschließenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen;

5. die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den beteiligten Verwaltungen sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen untereinander zu fördern.

Aus dem Reglement, betreffend die Errichtung eines Zentralamtes, interessiert hier besonders Art. 3:

Art. 3. Auf Verlangen jeder Eisenbahnverwaltung wird das Zentralamt bei Regulierung der aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen als Vermittler dienen.

Die aus dem internationalen Transporte herrührenden unbezahlt gebliebenen Forderungen können dem Zentralamt zur Kenntnis gebracht werden, um die Einziehung derselben zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird das Amt ungesäumt an die schuldnerische Bahn die Aufforderung richten, die Forderung zu regulieren oder die Gründe der Zahlungsverweigerung anzugeben.

Ist das Amt der Ansicht, daß die Weigerung hinreichend begründet ist, so hat es die Parteien vor den zuständigen Richter zu verweisen.

Im entgegengesetzten sowie in dem Falle, wenn nur ein Teil der Forderung bestritten wird, hat der Leiter des Amtes, nachdem er das Guthaben zweier von dem Bundesrat zu diesem Zweck zu bezeichnenden Sachverständigen eingeholt hat, sich darüber auszusprechen, ob die schuldnerische Eisenbahn die ganze oder einen Teil der Forderung zu Händen des Amtes niedorzulegen habe. Der auf diese Weise niedergelegte Betrag bleibt bis nach Entscheidung der Sache durch den zuständigen Richter in den Händen des Amtes.

Wenn eine Eisenbahn innerhalb 14 Tagen der Aufforderung des Amtes nicht nachkommt, so ist an dieselbe eine neue Aufforderung unter Androhung der Folgen einer ferneren Verweigerung der Zahlung zu richten.

Wird auch dieser zweiten Aufforderung binnen 10 Tagen nicht entsprochen, so hat der Leiter von Amtes wegen an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, eine motivierte Mitteilung und zugleich das Ersuchen zu richten, die geeigneten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, und namentlich zu prüfen, ob die schuldnerische Eisenbahn noch ferner in dem von ihm mitgeteilten Verzeichnisse zu belassen sei.

Bleibt die Mitteilung des Amtes an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, innerhalb einer sechswöchentlichen Frist unbeantwortet, oder erklärt der Staat, daß er, ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung, die Eisenbahn nicht aus der Liste streichen zu lassen beabsichtigt, so wird angenommen, daß der betreffende Staat für die Zahlungsfähigkeit der schuldnerischen Eisenbahn, soweit es sich um aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen handelt, ohne weitere Erklärung die Garantie übernehme.

Am 9. Oktober 1874 wurde in Bern der allgemeine Postverein von 21 Staaten gegründet. Auf Deutschlands Antrag trat an dessen Stelle durch die Pariser Vereinbarung vom 1. Juli 1878 der Weltpostverein, der durch spätere Kongresse mehrfach revidiert (Lissabon 1885, Wien 1891, Washington 1897, Rom 1906), mit Ausnahme einzelner kleinerer Staaten und Staatsteile die ganze bewohnte Erde umfaßt.

Wir zitieren hier aus dem am 15. Juni 1897 zu Washington abgeschlossenen Vertrag die folgenden Artikel, die für uns als Bestandteile einer alle Staaten umfassenden Organisation besonderes Interesse haben:

Art. 21. 1. Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der Länder in allem, was durch die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen ist.

2. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, behufs Herabsetzung der Taxen oder jeder anderen Verbesserung des Postverkehrs Verträge unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder neu zu gründen.

Art. 22. 1. Unter dem Namen Internationales Bureau des Weltpostvereins soll die Zentralstelle, welche unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden, aufrechterhalten bleiben.

2. Dieses Bureau wird auch ferner die den Internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mitteilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und verteilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongressurkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Änderungen bekanntgeben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Art. 23. 1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jeder der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied wählt.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Teilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbeteiligte Verwaltung.

4. Die Bestimmungen des Artikels finden auch Anwendung auf alle Übereinkommen, welche in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 19 abgeschlossen sind.

Am 10. Juli 1875 schlossen zu St. Petersburg das Deutsche Reich, Osterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Persien, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien und die Türkei den internationalen Telegraphenverein, nachdem bereits 1865 zu Paris ein allgemeiner Telegraphenverein gegründet worden war. Dem internationalen Telegraphenverein traten allmählich fast alle Staaten der Welt bei. Artikel 14 des Vertrages sieht die Gründung eines Zentralorgans für den Verein vor, das „Internationale Bureau der Telegraphenverwaltungen“ zu Bern, für das dem Vertrag ein besonderes Reglement beigelegt ist. Art. 15 sieht Verwaltungskonferenzen vor.

Artikel 16 trifft für diese Konferenzen folgende Bestimmungen:
Diese Konferenzen werden aus Abgesandten gebildet, welche die Verwaltungen der vertragsschließenden Staaten vertreten.

Bei den Beratungen hat jede Verwaltung Anrecht auf eine Stimme, unter dem Vorbehalt jedoch, daß, sofern es sich um verschiedene Verwaltungen einer und derselben Regierung handelt, der bezügliche Antrag auf diplomatischem Wege bei der Regierung des Landes, in welchem die Konferenz sich versammeln soll, vor deren Eröffnungstermin eingebracht wird, und daß jede dieser Verwaltungen eine besondere und für sich bestehende Vertretung hat.

Die aus den Beratungen der Konferenzen sich ergebenden Abänderungen erlangen erst Gültigkeit nach ihrer Bestätigung durch die Regierungen aller vertragsschließenden Staaten.

Zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel wurde am 14. März 1887 zu Paris ein internationaler Vertrag abgeschlossen.

Unter den Abmachungen, die nicht von einer so großen Anzahl von Staaten wie die bisher genannten Verträge, sondern nur von den mehr oder weniger direkt beteiligten Staaten abgeschlossen wurden, denen aber trotzdem große Bedeutung zukommt, sind vor allem die Abkommen über den Verkehr auf den Flüssen zu nennen, wie die Akte für freie Flußschiffahrt vom 24. März 1815, die zu Mannheim am 17. Oktober 1866 „revidierte Rheinschiffahrtsakte“, wobei Preußen, Baden, Bayern, Hessen, Frankreich und die Niederlande die Vertragsstaaten waren; die Schiffahrtsakte für die Donaumündungen, durch die zugleich eine europäische Donaukommission in Galatz eingesetzt wurde, der die vertragsschließenden Staaten: Preußen, Osterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und die Türkei angehörten, ferner die Kongo- und Niger-Schiffahrtsakte vom 26. Februar 1885 und schließlich der Vertrag von Konstantinopel vom 29. Oktober 1888, betreffend die Schiffahrt auf dem Suezkanal, der von Deutschland, Osterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Rußland, Spanien und der Türkei abgeschlossen worden ist und dem Dänemark, Griechenland, Portugal, Schweden, Norwegen, Japan und China beigetreten sind.

Von allergrößter Bedeutung sind die internationalen Abkommen über das Kriegswesen zu Wasser und zu Lande. Nachdem bereits am 22. August 1864 zu Genf eine „Konvention zur Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen“ von Preußen, Baden, Hessen, Sachsen, Württemberg, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen worden war und Osterreich-Ungarn, Argentinien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Kongostaat, Griechenland, Honduras, Japan, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Persien, Peru, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Türkei, Venezuela dieser Konvention

beigetreten waren, wurde zum ersten Male auf der Haager Friedenskonferenz des Jahres 1899, an der 26 Staaten beteiligt waren, ein Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, getroffen, das auf der zweiten Haager Konferenz im Jahre 1907 verbessert und ergänzt wurde. In dieses Abkommen wurden die Bestimmungen der Genfer Konvention des Jahres 1864 aufgenommen, daneben aber noch Bestimmungen getroffen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, ferner Bestimmungen, die sich auf die Feindseligkeiten selbst beziehen, wie z. B. über die Mittel zur Schädigung des Feindes, über Belagerungen und Beschießungen, über Spione, über Parlamentäre, Kapitulationen und Waffenstillstand, schließlich Bestimmungen, die sich auf die Ausübung der militärischen Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete und auf die bei Neutralen festgehaltenen, Kriegführenden und in Pflege befindlichen Verwundeten beziehen.

Wenn auf den beiden Haager Friedenskonferenzen auch kein Abkommen zustande kam, das ein dem Landkriegsrecht entsprechendes Seekriegsrecht geschaffen hätte, so wurden im Haag doch wenigstens das Los der Kranken und Verwundeten im Seekrieg durch Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg gesichert und auch sonst verschiedene Abkommen mit Bezug auf den Seekrieg getroffen. Das wichtigste davon war das 1907 getroffene Abkommen über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes.

Es lagen der Konferenz zunächst zwei Vorschläge vor — ein englischer und ein deutscher —, die trotz mannigfacher Unterschiede darauf hinstreben, die Prisengerichtsbarkeit, die nach der bisherigen Praxis von dem Prisenstaate selbst gehandhabt wird, in letzter Instanz einer zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit zu überantworten. Schließlich gelangte die Kommission zur Annahme eines Entwurfes, der in 4 Titeln mit 52 Artikeln die Schaffung eines zwischenstaatlichen ständigen Prisenhofes mit dem Sitz im Haag festsetzte. Der Hof kann erst nach dem Spruch eines staatlichen Gerichtes angerufen werden. Ihm wird danach die Befugnis zuteil, staatliche Gerichtsurteile aufzuheben, wodurch er sich als der erste Gerichtshof mit überstaatlichem Charakter darstellt. Der Hof umfaßt 15 Richter, die nach einem umständlich festgestellten Turnus, mit verschieden langwährender Amtsdauer von den Vertragsstaaten ernannt werden. Da ein anerkanntes Seekriegsrecht nicht besteht, sollte der zwischenstaatliche Prisenhof nach den allgemeinen anerkannten Regeln des zwischenstaatlichen Rechts, falls diese für den Fall nicht vorhanden sind, nach Recht und Billigkeit urteilen. Da England nach einer Fixierung von Rechtsnormen strebte, suchte es durch die Einberufung einer zwischenstaatlichen Seerechtskonferenz, die vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909 zu London tagte und

zu der sogenannten Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht führte, eine feste Grundlage für die Rechtsprechung zu schaffen. Es wurden dabei die wichtigsten Fragen des Seekriegsrechtes, wie die Frage der Blockade in Kriegszeiten, der Kriegskonterbande, der Neutralitätswidrigen Unterstützung, der Zerstörung neutraler Prisen u. a. den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes entsprechend geregelt.

Nur andeutungsweise sei hier hingewiesen auf die internationalen Abkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 und der Werke der Literatur und Kunst von 1886; die Haager Abkommen über internationales Privatrecht und über Prozeß seit 1896 und die internationale Wechselordnung von 1912; dann die verschiedenen Verträge zum Schutz der menschlichen Gesundheit gegen Cholera, Pest und gelbes Fieber, die in dem Abkommen von 1912 zusammengefaßt wurden, und den noch nicht ratifizierten Vertrag vom 20. Januar 1914 zum Schutze des menschlichen Lebens auf hoher See; die Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels und der unzüchtigen Veröffentlichungen von 1910, die Vereinbarungen über den Arbeiterschutz von 1906 und 1913 und die bekannten Verträge des Sklavenhandels und des Sklavenraubs bis zur Brüsseler Generalakte von 1890. Ausführlicher soll jedoch auf die internationalen Vereinbarungen zur Verhütung des Krieges durch friedliche Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten eingegangen werden.

Wir haben früher darauf hingewiesen, daß in den Verfassungen der föderativen Staaten, wie der nordamerikanischen Union, der Schweiz und Deutschlands, gewisse Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gliedern des Bundesstaates enthalten sind. So überträgt der Art. III Sektion 2 der amerikanischen Verfassung einem Obersten Gerichtshof, dem sogenannten Supreme-Court, dessen Richter unter Mitwirkung und in Übereinstimmung mit dem Senat vom Präsidenten ernannt werden, die Entscheidung in den Streitfragen zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staat und den Bürgern eines anderen Staates; zwischen Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern desselben Staates, die auf Ländereien einen Anspruch erheben, dessen Bewilligung verschiedenen Staaten zusteht; schließlich zwischen einem Staat oder den Bürgern desselben und ausländischen Staaten, Bürgern oder Untertanen.

Die Schweizer Verfassung kennt gleichfalls ein Oberstes Gericht, das Bundesgericht, das für die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Kantonen zuständig ist. Die diesbezüglichen Artikel der Schweizer Verfassung lauten:

Art. 110. Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:
1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;

3. zwischen den Kantonen unter sich.

Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände, betreffend Heimathlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht.

Art. 113. Das Bundesgericht urteilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;

2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;

3. über Beschwerden, betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Kontraktaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Daß auch Deutschland in seiner Verfassung eine Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten durch den in diesem Fall gewissermaßen als eine Art Oberster Gerichtshof fungierenden Bundesrat vorsieht (Artikel 76 Abs. 1 der Reichsverfassung), ist schon hervorgehoben worden.

Wenn man bedenkt, daß die Gliedstaaten sowohl der amerikanischen Union, als der Schweiz und Deutschlands in einer noch gar nicht so lange entschwundenen Zeit um Streitigkeiten willen Kriege miteinander geführt haben, so ist diese Art, Streitfragen zwischen den auch nach ihrer Vereinigung zum Gesamtstaate noch souveränen Gliedstaaten einem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung zu übertragen, dadurch, daß diese Bestimmungen in der Verfassung verankert sind, als eine Art obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit und ständigen Schiedshofes aufzufassen.

Wie in den Föderativstaaten muß bei der gegenseitigen Durchdringung aller Staaten in Folge der weltwirtschaftlichen Entwicklung, die, wie wir im Vorhergehenden gesehen haben, schon eine ganze Reihe von internationalen Abmachungen und Einrichtungen hervorgerufen hat, die allgemeine Entwicklung dahin führen, auch für die zwischen den Staaten sich erhebenden Streitigkeiten Einrichtungen zu treffen, wodurch diese auf friedlichem Wege geschlichtet werden.

Tatsächlich ist ja heute bereits die Entwicklung dahin gelangt, solche Einrichtungen zu verwirklichen. Die beiden Haager Friedenskonferenzen der Jahre 1899 und 1907 haben bekanntlich ihr Hauptaugenmerk der Frage der Schiedsgerichtsbarkeit zugewandt.

Bei der Bewegung, Streitfragen zwischen den Staaten auf friedlichem Wege aus der Welt zu schaffen, die namentlich von Amerika aus starke Impulse empfing, läßt sich eine ganz bestimmte Entwicklung wahrnehmen, die dahin geht, Schiedsverträge abzuschließen, die sich allmählich auf immer weitere Kreise von Streitigkeiten ausdehnen. So wurde zuerst die sog. besondere Kompromißklausel als Anhang den verschiedenen Verkehrsverträgen, so den Handels-, Schifffahrts-, Auslieferungs-, Literaturverträgen beigelegt. Sie bezog sich auf Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung oder Auslegung über den Inhalt des Vertrages in bestimmter, ausdrücklich hervorgehobener Weise ergeben könnten. In der Regel ist die besondere Kompromißklausel auch in den großen zwischenstaatlichen Abkommen über Einrichtungen von allgemeinem Interesse enthalten, wie z. B., wie wir gesehen haben, in dem Abkommen über den Weltpostverein, ferner in dem Abkommen über die Eisenbahnfrachten-Union.

Einen Fortschritt der Schiedsgerichtsbarkeit bedeutet die allgemeine Kompromißklausel, da sie im Anschluß an gewisse Verträge bereits alle künftigen Streitigkeiten ohne Unterschied, soweit sie nach den Anschauungen der Vertragsschließenden dazu geeignet sind, der schiedsgerichtlichen Lösung unterwirft.

Verträge dieser Art, die die allgemeine Kompromißklausel enthalten, wurden am 4. Juni 1886 zwischen Frankreich und Korea abgeschlossen (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag), am 12. Mai 1888 zwischen Frankreich und Ecuador, am 16. November 1889 zwischen der Schweiz und dem Kongostaat; am 26. Februar 1887 zwischen Belgien und Venezuela; am 5. Juli 1894 zwischen Portugal und Holland, am 14. August 1897 zwischen Peru und Spanien.

Den nächsten Schritt in der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit bildet der ständige Schiedsvertrag, der losgelöst von einem bestimmten Vertrag, d. h. nicht mehr als Anhang zu einem solchen, die schiedsgerichtliche Beilegung künftig sich erhebender Streitfälle zum selbständigen Inhalt eines Vertrages macht. Dabei kann der in solchen Verträgen festgelegte Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit verschieden sein. Es können einzelne Streitfragen, wie diejenigen, die die Lebensinteressen, die Ehre, Unabhängigkeit oder die Verfassung der vertragsschließenden Staaten berühren könnten, ausgenommen werden. Doch gibt es auch Schiedsverträge, die keinen denkbaren Streitfall der Schiedsentscheidung entziehen.

Die weitere Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit geht dahin, solche Verträge nicht mehr nur zwischen zwei Staaten, sondern von

einer Mehrzahl von Staaten zum Abschluß zu bringen. Dadurch, daß diese Schiedsverträge sich in der Folge auf eine immer größere Zahl von Staaten erstrecken und schließlich alle Staaten umfassen werden, sind die Schiedsvertragsabschlüsse sehr wichtige Etappen auf dem Wege zur Verwirklichung des Völkerbundes. In folgendem soll daher ein kurzer Überblick über die wichtigsten ständigen Schiedsverträge, die namentlich seit der ersten Haager Friedenskonferenz und unter Verwertung ihrer Ergebnisse abgeschlossen worden sind, gegeben werden.

Spanisch-amerikanische Schiedsverträge: Am 11. Januar 1902 wurde in Mexiko ein Schiedsvertrag zwischen Spanien und Mexiko, am 28. Januar solche zwischen Spanien und Argentinien, San Domingo, Uruguay und San Salvador unterzeichnet. Am 17. Februar 1902 schloß Spanien Schiedsverträge mit Bolivien und Kolumbien; am 28. Februar 1902 mit Guatemala; am 4. Oktober 1904 kam es zu solchen Verträgen Spaniens mit Nicaragua und am 13. Mai 1905 mit Honduras. Sämtliche Verträge wurden ratifiziert. Sie umfassen alle Streitigkeiten, soweit sie die Verfassung der betreffenden Länder nicht berühren. Als Schiedsrichter soll in erster Linie das Staatsoberhaupt eines spanisch-amerikanischen Staates in Betracht kommen, außerdem ein aus Spanien und spanischen Amerikanern zusammengesetztes Tribunal und nur für den Fall, daß nach dieser Richtung eine Einigkeit nicht zu erzielen ist, der Haager Hof.

Am 28. Mai 1902 schlossen Chile und Argentinien einen Schiedsvertrag, der alle Streitigkeiten umfaßt, sofern sie nicht die Verfassung eines der beiden Länder berühren. Als Schiedsrichter soll der König von England oder die Schweizer Regierung fungieren. Die Anrufung der Schiedsentscheidung ist auf Verlangen auch nur eines Teiles zulässig. Die wichtigste Erscheinung bei diesem Vertrag ist dessen Verbindung mit einem Abrüstungsvertrag. Die beiden Staaten kamen überein, ihre Seerüstungen zu verringern. Ein Abkommen, das auch ausgeführt wurde.

Am 14. Oktober 1903 gaben Großbritannien und Frankreich das Beispiel des ersten ständigen Schiedsvertrages zwischen europäischen Großmächten. Dieser Vertrag macht die Schiedsentscheidung für gewisse Fälle obligatorisch und bestimmt in seinem Art. 1:

„Streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedshof im Haag überwiesen werden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß solche Streitfragen nicht die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschließenden Staaten berühren und nicht die Interessen dritter Mächte angehen.“

Am 12. Juli 1904 wurde ein gleichlautender Vertrag zwischen Deutschland und Großbritannien zu London abgeschlossen.

Am 12. Februar 1904 schlossen Dänemark und Holland einen Schiedsvertrag, in dem sie sich verpflichten, alle Differenzen und alle Streitfragen zwischen ihnen, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem ständigen Schiedshof zur Entscheidung zu überweisen.

Am 15. November 1904 schlossen auch die Schweiz und Belgien einen Schiedsvertrag. Ähnliche Verträge wurden zwischen Dänemark und Portugal am 20. März 1907, zwischen Dänemark und Italien am 16. Dezember 1905 abgeschlossen.

Einen Schiedsvertrag, der mehrere Staaten umfaßt, schlossen am 20. Dezember 1907 die fünf mittelamerikanischen Staaten.

1912 wurde zwischen den Vereinigten Staaten und England ein Schiedsvertrag geschlossen, der sich auf alle Streitfragen erstrecken sollte.

Fassen wir die vorliegenden Ausführungen kurz zusammen, so können wir sagen, daß die geschichtliche Entwicklung der Staaten selbst es ist, die zur Zusammenfassung der Staaten in einen allgemeinen Völkerbund drängt. Die vielfältigen Verkettungen des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens aller Staaten haben bereits zur Gründung einer großen Anzahl gemeinsamer Abmachungen und Einrichtungen geführt. Andere einzelstaatliche Abmachungen, wie gerade die Schiedsverträge, warten nur auf den Moment, gleichfalls auf alle Staaten ausgedehnt zu werden. So sehen wir die Verwirklichung des Völkerbundes als eine in eine greifbare Nähe gerückte Möglichkeit.

Sechstes Kapitel.

Allgemeine Voraussetzungen des Völkerbundes.

So bestand bereits vor dem Kriege eine Art territorialer und fachlicher Staatenverband. Es war eine Art Zweckverband der Staaten. Zwischen ihnen bestanden internationale Verträge aller Art, es gab internationale Bureaus, vom Zweckverband der Staaten beauftragt, gewisse Aufgaben für die Allgemeinheit zu erfüllen. Zahlreich waren auch Schiedsverträge zwischen den einzelnen Staaten zu dem Zwecke, bei Meinungsverschiedenheiten statt der Waffen das Recht sprechen zu lassen. Aber es fehlte an einem ver-

pflichtenden Zwang für alle Staaten, ihr gegenseitiges gesamtes Verhalten auf die Basis der Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit zu stellen.

Alle einzelnen Bindungen der Staaten untereinander haben dieselben nicht gehindert, im gegebenen Falle zu handeln, wie es ihre „Interessen“ verlangen. Nach dem modernen herrschenden internationalpolitischen Gebrauch ist jeder Staat absolut souverän und unabhängig; alle beschreiten, wenn sie sich stark genug fühlen, den Weg der Gewalt, um das, was sie als erstrebenswert halten, durchzusetzen. Nur der tiefe Eingriff, den ein Krieg für das Leben des eignen Staates bedeutet, hält die Staaten ab, öfters zu den Waffen zu greifen. Die Staaten schützen sich gegenseitig gegen die Kriegsgefahr durch riesige Rüstungen und Koalitionen. Grundsätzlich führen sie ihre auswärtige Politik nach ihren eignen wirklichen oder vermeintlichen Interessen, sie sind Richter in eignen Sache, beurteilen selbst den Maßstab ihres Verhaltens den anderen Staaten gegenüber und dulden keinen Eingriff in das, was sie für ihre Interessensphären erklären. Es gibt im bisherigen internationalpolitischen System grundsätzlich — denn darauf kommt es an — in Beziehung auf reinpolitische oder handelspolitische Fragen keine verpflichtende Organisation des Nebeneinander- und Zusammenlebens der Staaten, die dem einzelnen Staat sagt: „Dies darfst du tun und dies darfst du nicht tun.“

Das geltende Völkerrecht befugt und berechtigt jeden Staat, einem anderen Staat den Krieg zu erklären. Die Kulturmenscheit ist allerdings so weit, daß sie zu jedem Krieg moralisch Stellung nimmt und über seine Berechtigung und Nichtberechtigung urteilt. Aber es gibt keinen Kriegsgrund, den nicht der kriegführende Staat moralisch zu drapieren versucht.

Jeder Staat sorgt selbst für seine Sicherheit. Die auswärtige Politik beruht auf Mißtrauen und Rivalität. Jeder Staat glaubt oder macht glauben, daß er, indem er seinen Interessen nachgeht, auch die Interessen der anderen Staaten wahrnimmt. Aus dieser unsicheren Lage hat sich die Koalitionspolitik der Großmächte entwickelt, die die Kräfte gleichmäßig, d. h. zum Vorteil der eigenen Gruppe gruppieren und dadurch den Frieden sichern will. Diese Koalitionspolitik ist aber für den Krieg disponiert und läßt Staatenkonflikte zwischen zwei Staaten zu einem Weltbrand werden, führt diesen sogar herbei.

Man hat versucht, um den Austrag von Streitigkeiten durch die Waffen seltener zu machen, das Schiedsgerichtsverfahren zu fördern. Aber die Art und Weise, wie das bisher geschehen ist, ist nicht geeignet, den anarchischen Zustand im Nebeneinander der Völker zu vermindern oder zu beseitigen.

Dieser anarchische Zustand zwischen den Staaten wird solange dauern, als die Staaten sich berechtigt fühlen, wenn

ihre Politik mit der eines anderen Staates in Kollision gerät, die Waffen zu ergreifen und die Gewalt sprechen zu lassen, ja sogar die von ihnen verbürgten Rechte neutraler Staaten über den Haufen zu werfen. In nichts kommt die internationale Anarchie so deutlich und schmerzlich zum Ausdruck, als in dieser ihrer letzteren Konsequenz, daß Staaten, deren ewiger Friede verbürgt ist, von Staaten, die die feierliche Bürgschaft für diesen Frieden übernommen haben, gegen ihre Willen in die Greuel des Krieges hineingestürzt werden und ihr Gebiet von den Kriegführenden zum Schauplatz ihrer blutigen Auseinandersetzung gemacht wird. Die blutenden Wunden eines auf diese Weise durch einen Krieg verletzten neutralen Körpers sind ein erschütterndes Symbol für den anarchischen Zustand unter den Völkern. Man möchte fast sagen, es müsse schon zur Verhütung dessen, daß Staaten, die für alle Zeit verpflichtet sind, keine Kriege zu führen, wider Willen in den Krieg hineingerissen werden, nach Mitteln gesucht werden, damit Kriege überhaupt beseitigt werden. Der Weltkrieg zeigt uns, zu welchen Konsequenzen die zwischenstaatliche Anarchie führt. Sie hat die europäischen Kulturgüter zerschlagen, die Völker dezimiert, die Staaten an den finanziellen Ruin geführt. Aber der Weltkrieg hat noch eine andere Tragik: infolge des allgemeinen Charakters, den er angenommen hat, ist er nicht einmal imstande, durch sich selbst eine Ordnung, wenn auch eine Ordnung der Gewalt, herbeizuführen. Der Krieg hat hoffentlich zum letztenmal ein ungeheures Bacchanal gefeiert, an dem er zugrunde gehen muß, weil er seine Ohnmacht, ein ordnendes Prinzip zu sein, bewiesen hat. Darum müssen die Völker schon aus Nützlichkeitsgründen dahin kommen, dieses verheerende Mittel des Krieges aus dem internationalen Leben auszuschneiden, das statt der Ordnung und einer Besserung der Verhältnisse den allgemeinen Tod bringt. Es ist so, wie bei den Beziehungen von Mensch zu Mensch. Die Gewalt hat sich überlebt. Wie die große Entwicklung im sozialen Dasein zu einem Verlassen des Faustrechtes und zur Annahme der Organisation, die die Rechte und Pflichten für die einzelnen aus dem Ziel der Wohlfahrt und Sicherheit der Allgemeinheit ableitet, geführt hat, so hat sich auch die Gewalt im zwischenstaatlichen Leben der Völker in einem letzten blutigen Aufflackern und Sichaufbäumen zu Tode gestürmt. Die gewaltige Katastrophe, die wir erleben, erhebt ihre Mahnung; es liegt an den Völkern, sie zu hören und die Konsequenzen aus ihr zu ziehen.

Auch die Völker müssen auf die Gewalt verzichten und ihre Streitigkeiten, die zwischen ihnen ebenso wie zwischen einzelnen Menschen immer vorkommen werden, auf dem Rechtsweg austragen. Es gilt, den Krieg zu beseitigen oder doch tatsächlich zum „letzten Mittel“ zu machen. Man hat den Krieg als eine Krankheit am Leibe der Menschheit bezeichnet. Der Hygieniker, Bakterio-

Loge, Sozialpolitiker arbeitet daran, für die Einzelmenschen die möglichst günstigen Gesundheitsverhältnisse zu schaffen. Aber alle Maßnahmen dieser Art verhindern nicht den Ausbruch einer Krankheit und machen den Arzt zur Heilung dieser Krankheit nicht überflüssig. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen zu Konflikten zwischen den Nationen nach Möglichkeit beseitigt werden. Aber Gegenläufe tauchen immer wieder auf, die den Krieg zur Folge haben können; um dies zu verhüten, bedarf es Einrichtungen, die die Krankheit des Krieges nicht zum Ausbruch gelangen lassen. Was nützen alle für die Mächte allgemein gültig gemachten Vereinbarungen, wenn die dadurch bestehende Gemeinschaft der Völker durch einen Krieg wider in die Brüche gehen kann?

Die wichtigste Voraussetzung für eine Gemeinschaft der Völker ist also die, daß Einrichtungen getroffen werden zur Austragung von Streitigkeiten auf scheidsrichterlichem Wege unter Verzicht auf Anwendung von Waffengewalt. Es handelt sich hier darum, durchgreifende Einrichtungen zu treffen, bei denen die Staaten sich verpflichten, unter allen Umständen bei einem Konflikt nicht zu den Waffen zu greifen. Halbheiten genügen nicht. Der Weltkrieg hat Jahrzehnte friedlichen Denkens übersprungen. Der Krieg ist, wie wir gesehen haben und wie wir es erleben, ein so Ungeheures, an Schrecken und Verlust an Gut und Blut, daß alle Neuordnung des zwischenstaatlichen Lebens mit der Kriegs-beseitigung beginnen muß. Diejenigen, die sagen, es werde immer Streitigkeiten zwischen den Nationen geben, und solange man darin eine Änderung nicht herbeiführen könne, werde es immer Kriege geben, gehen an dem Kernpunkt der Frage vorbei und denken und handeln unlogisch. Selbstverständlich wird es immer Streitigkeiten zwischen den Völkern geben, und selbstverständlich sind diese nicht zu beseitigen. Weder Reichsgericht noch Zuchthaus- oder Todesstrafe können den Raubmord verhindern, und doch fordert niemand deren Abschaffung. So auch im Völkerleben. Wegen nicht zu verhindernder Streitigkeiten den Krieg als einziges oder gar bestes und sicherstes Mittel zu sanktionieren, weil man die Voraussetzungen zu Streitigkeiten nur herabmindern, aber nicht beseitigen kann, ist ein Verzicht auf den Sieg der Sittlichkeit und des Rechts. Es kommt darauf an, daß die Völker einsehen, daß der Krieg im Völkerleben nur deswegen eine so dominierende Rolle einnehmen konnte, weil diese Völker bisher nicht auf das Recht der absolutesten Souveränität verzichten zu können glaubten. Wer auf die Gewalt verzichtet, verzichtet natürlich auf die letzte Konsequenz seiner Souveränität. Aber dieser Verzicht erhält doch nur dadurch seinen Sinn, daß er gegenseitig wird. Lord Grey findet allgemeine Billigung, wenn er in seiner Schrift sagt:

„Die zweite wesentliche Bedingung für die Gründung und die Aufrechterhaltung der Liga der Nationen ist die, daß die Regierungen und

die Völker der Staaten, die Willens sind, sie zu begründen, klar verstehen, daß sie eine gewisse Begrenzung auf die nationalen Handlungen eines jeden ausüben wird, und eine gewisse unangenehme Verpflichtung mitbringen dürfte. Die kleineren und schwächeren Nationen haben Rechte, die respektiert werden müssen und von der Liga aufrechtzuerhalten sind. Die stärkeren Nationen müssen auf ihr Recht verzichten, ihre Interessen gegen den schwächeren Staat durch Gewalt zu sichern, und alle Staaten müssen auf das Recht verzichten, in irgendeinem Streit nach Gewalt zu greifen, bevor andere Beilegungsmittel (durch Konferenzen, oder wenn es nötig sein sollte, durch Vermittlung) versucht worden sind.“

Wenn das Individuum sich nicht am Eigentum seines Nachbarn bereichern darf, so ist dies vom Standpunkt seiner Gelüste oder sogar seiner Bedürfnisse ein „Verzicht“. Aber durch diesen Verzicht im Sinne des Rechtes ist er selbst davor geschützt, daß andere sich an seinem Eigentum vergreifen. Wenn die Staaten also gegenseitig auf das Mittel des Stärkeren verzichten, so kommt neben dem Recht, das der Eigenmächtigkeit Schranken auferlegt, auch der Zweckmäßigkeitsgrund zum Ausdruck. Das Aufgeben eines Teiles der Souveränität durch Preisgabe der sogenannten „ultima ratio“ der Gewalt geschieht, um den andern Staat zu Pflichten zu veranlassen, die für mich und für die Gesamtheit wertvoller sind, als der Teil der ausgegebenen Freiheit. Gegenseitiger Verzicht auf die Gewalt bringt gegenseitigen Schutz vor der willkürlichen Gewalt durch das Recht und durch die gemeinsame Macht der auf eigenwilliges Vorgehen gemeinsam Verzichtenden. In einer derartigen Organisation auf Gegenseitigkeit findet die territoriale und politische Integrität der einzelnen Träger derselben einen viel besseren Schutz, als in der Isoliertheit inmitten der Anarchie.

Das bedeutet nicht, daß ein Staat von seinen inneren Rechten verlieren soll; im Gegenteil: ein Völkerbund hat nur Aussicht auf Zustandekommen und Bestehen, wenn die innerstaatliche Selbstständigkeit seiner Glieder nicht angetastet wird. Es wäre der Tod der Völker, wenn mit dem Völkerbund ein Interventionsrecht in das innere Leben der Staaten statuiert oder wenn die Voraussetzung für eine Gemeinschaft der Völker an die Gleichartigkeit der Verfassungen geknüpft wäre. Die Art des Regierungssystems jedes einzelnen Volkes muß unberührt bleiben. Die historischen Bedingungen der inneren Entwicklungen können nicht ohne Paralyse der Potenz des Staates und des Volkes durch ein Schema hinwegdekretiert werden. Das würde zu einer Rivellierung des Kulturlebens führen, denn gerade die Eigenart der Völker hat für die allgemeine Entwicklung der Menschheit das meiste beigetragen. Es muß also unter allen Umständen die innere Freiheit der Staaten aufrechterhalten bleiben: kein Staat hat dem anderen in seine inneren Verhältnisse hineinzureden. Man stelle sich nur vor, von welchen Folgen das wäre bei Verfassungs- und Parteistreitig-

keiten, bei Wahlkämpfen. Eine Anarchie im Innern der Staaten wäre die Folge; es liegt im Interesse des Völkerbundes, daß er von innerlich selbständigen und unabhängigen Staaten gebildet wird, die andererseits auch in ihrem äußeren Besitzstand unangestastet sind und sich die Ungeschmälertheit desselben gegen jeden gewaltsamen Eingriff gewährleisten. Freilich muß die Gestaltung der Territorialverhältnisse der Staaten beim allgemeinen Frieden von der Art sein, daß sie keinen Stachel beim einzelnen zurückläßt, auch nicht im Osten. Die Schwierigkeit dieses Zieles läßt sich mildern, wenn die Völker den ehrlichen Willen zum Ausgleich haben und jedes seine besonderen Aspirationen herabschraubt. Alle Völker müssen Wasser in ihren Wein gießen, damit der kommende Friede ein dauernder wird. Ein Annexionsfriede wird jedenfalls diesem Ziel nicht dienen, auch nicht ein Friede, der zum Teil auf Teilsfrieden aufgebaut werden sollte, die nicht die Anerkennung aller Kontrahenten des zu schließenden allgemeinen Weltfriedens gefunden haben. Was Deutschland angeht, so hat es das Versprechen des freien Selbstbestimmungsrechtes in den ehemaligen russischen Randstaaten loyal durchzuführen. Diese Völker müssen, wie ich schon im Reichstag (Februar 1918) sagte, zufriedengestellt werden, ebenso wie der deutsch-russische Friede sich der inneren Entwicklung Rußlands und der Lage des allgemeinen Weltfriedens gewachsen zeigen muß.

Ein Ziel des Völkerbundes ist der gegenseitige Schutz der Staaten gegenüber jeder Gewalttätigkeit gegen ihre politische und territoriale Hoheit.

Nichts von seinen souveränen Rechten würde aber ein Staat abgeben, wenn alle Staaten gemeinsam ein Gesetz erließen, durch das sie Beleidigungen anderer Staaten in der Presse oder in Druckschriften unter Strafe stellen. Für dieses Kapitel haben wir die ganz praktische Erfahrung aus der Zeit vor dem Kriege und ganz besonders während des Weltkrieges. Es gibt in jedem Lande eine Hezypresse (die Hezer in jedem Lande nennen sie die „nationalistische“ Presse), die ihr Ziel darin sieht, Verstimmungen zwischen den Völkern zu schaffen, wenn keine sind, oder bei dem geringsten Konflikt das Feuer zu schüren, die Leidenschaften zu entzünden. Es ist oft gesagt worden, die Presse ist eine Großmacht. Das stimmt. Leider hat die Presse aber vielfach diese ihre Großmachtstellung ausgenützt, um den Frieden auf das gröblichste zu gefährden. Dieser Vorwurf trifft selbstverständlich nur einen Teil der Presse jedes Landes, ich unterlasse es, Namen zu nennen. Jeder oberflächliche Zeitungsleser in Deutschland, Frankreich, England hat in diesem Kriege die Hezypresse des Auslandes zur Genüge kennen gelernt und weiß, daß sie ihren Anteil hat an der Förderung des Völkerhasses und des geistigen Kriegszustandes. Wenn die Presse

aber eine Großmacht ist, so wäre es in einem Zustand der Menschheit, der durch den Völkerbund gekennzeichnet ist, vielleicht angebracht, daß sie ihre Macht statt zur Hege, zur Verbreitung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses unter den Völkern ausnützt. Die Presse soll in jedem Lande frei sein, genau so wie jede Meinungsäußerung eines Privaten in normalen Zeiten frei ist. Aber ebenso wie die freie Meinungsäußerung kein Freibrief für Beleidigungen und Angriffe auf die Ehre der Nebenmenschen ist, sondern auf solchen Mißbrauch gesetzliche Strafen stehen, genau so darf die Publizistik ihre Freiheit nicht dazu mißbrauchen, ein fremdes Volk zu beleidigen und seine nationale Ehre anzutasten. Es bedarf keines Wortes, daß bei der Bedeutung der Presse im öffentlichen und zwischenstaatlichen Leben diese Rücksicht in viel höherem Maße Berechtigung hat als im Verkehr von Mensch zu Mensch. Die Öffentlichkeit in allen Ländern nimmt ihr Bild von der Öffentlichkeit des Auslandes aus der Presse. Angriffe erzeugen Gegenangriffe, es entsteht eine gespannte Stimmung, die wie eine dunkle Wolke über den Völkern schwebt und die Beziehungen der Völker vergiftet, ohne daß ihr ein tatsächlich hinreichender Grund zugrunde zu liegen braucht. Im Interesse des Friedens liegt es daher, wenn jeder Staat solche Auswüchse der Pressfreiheit unter Strafe stellt. Der Völkerbund ruht auf dem Vertrauen der Völker zueinander, und dies Vertrauen darf nicht in frivoler Weise verschleudert werden. Der Chauvinist ist ein internationaler Schädling, er lebt von der Verheßung, er ist ein Parasit des Zwistes. Wie oft verbergen sich nicht hinter der nationalen Maske brutale kapitalistische Interessen? Die Presse aller Länder, wenn sie den Geist des Völkerbundes in sich aufgenommen hat, wird an solchen Strafbestimmungen selbst das größte Interesse haben. Wenn es bisher möglich war, Beleidigungen fremder Staatsoberhäupter auf Antrag der entsprechenden Regierungen zu verfolgen, so wird auch ein Weg möglich sein, zu einer Vereinbarung zu kommen, daß jeder Staat von sich aus gegen die verheßende Tätigkeit in Druckschriften vorgeht. Ein weiterer Schritt im Sinne des Friedens und des Völkerbundes wäre es, wenn die Staaten sich verpflichteten, Berichtigungen von Pressemeldungen oder Gerüchten, die die Gefahr einer Verstimmung zwischen den Völkern in sich tragen, auf gegenseitigen Antrag in ihren amtlichen Presseorganen zu veröffentlichen und alle Bundesstaaten, auch die nichtbeteiligten, derartige Berichtigungen in ihren offiziellen Organen kundzugeben. Jedem Staat soll die Möglichkeit gegeben sein, Falsch- oder Tendenzmeldungen und den durch dieselben ausgelösten Wirkungen durch eine Berichtigung entgegenzutreten. In Deutschland haben wir im § 11 des Pressegesetzes vom Jahre 1874 das Berichtigungsrecht. Dieser Paragraph hat sich als sehr nützlich erwiesen in der Ein-

dämmung der Presspiraterie im Innern. Es sollte nicht schwer sein, diese Einrichtung auch für das zwischenstaatliche Leben zu schaffen.

Ebenso dürfte es nur des guten Willens der Völker bedürfen, um es sich gegenseitig zur Pflicht zu machen, in ihren Verfassungen, soweit in den einzelnen Staaten durch die bestehenden Verhältnisse dazu die Voraussetzungen gegeben sind, das Eigenleben der nationalen und religiösen Minderheiten in Sprache, Schule und Kirche zu verbürgen. Viel Brennstoff würde dadurch aus dem zwischenstaatlichen Leben beseitigt werden, die Irredenten verlören das Rüstzeug ihrer Propaganda. Der Geist des Völkerbundes würde in seiner innerstaatlichen Rückwirkung schon von selbst eine Minderung nach dieser Richtung bringen, aber es läge im Sinne des allgemeinen Rechtsgedankens, wenn der Schutz der nationalen und religiösen Minderheiten durch ein internationales Abkommen ausdrücklich zur Pflicht der Staaten gemacht würde, um so mehr, als reine Nationalstaaten praktisch nicht durchführbar und kulturell auch nicht erwünscht sind. Gerade aus der gegenseitigen Befruchtung erhält das Leben der Gesamtheit im Staat die stärksten motorischen Impulse, das Tempo der Bewegung.

Dadurch würde ein Staat an seiner Selbständigkeit nichts verlieren. Was alle Staaten von ihrem Recht abgeben sollen, ist ja übrigens nur das, wovon sie selbst alle gemeinsamen Nutzen haben.

Der feierliche Verzicht auf die Mittel der Gewalt bei Konflikten und der von den Bundesstaaten als verpflichtend angenommene Grundsatz, Konflikte einem unparteiischen Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten und sich dieser Entscheidung zu unterwerfen, ist die erste Grundbedingung für das Zustandekommen eines Völkerbundes und ein integrierender Bestandteil seines Wesens. Durch dieses Prinzip wird der Grundsatz der Gleichheit aller Staaten vor dem Schiedsspruch statuiert. Der Stärkere hat nicht mehr Recht wie der Schwächere, der größere Staat nicht mehr wie der Kleinstaat. Das Prinzip bringt es mit sich, daß die Staaten aufhören, lediglich das Objekt der Staatskunst der anderen Staaten zu sein. Jeder Staat ist gleichberechtigt. Die kunstvolle und gefährliche Koalitions- und Gleichgewichtspolitik wird gegenstandslos.

Ist das Schiedsgericht von den Staaten angenommen, so verlieren die großen Heere der Staaten ihren Sinn, sie würden, wenn sie bestehen blieben, eine ständige Bedrohung bilden, weil man sich sagen könnte, ein Staat, wenn er auch das Schiedsgericht anerkannt hat, könnte doch eine günstige Lage ausnutzen und von seinem Heer Gebrauch machen. Das würde wieder zu Rüstungen führen. Die Vorgeschichte dieses Krieges sollte der Menschheit gezeigt haben, daß die Rüstungen kein Mittel zum Frieden, sondern ein Agens zum Kriege sind. Wenn die

Staaten ihre Bereitschaft erklärt haben, ihre Konflikte schiedsrichterlich auszutragen, muß auch alles beseitigt werden, was zu Mißtrauen gegen diesen Entschluß führen könnte. Daher muß, wenn das Schiedsgericht Sinn haben soll, gleichzeitig alles beseitigt werden, was als sein Gegenteil aussieht, die bewaffneten Kräfte aller Länder müssen gleichzeitig herabgemindert werden auf ein besonderes zu vereinbarendes Maß. Wenn die Völker sich zum Schiedsgericht entschließen, müssen sie auch Vertrauen dazu haben, daß ihr Streitfall dort gerecht entschieden wird. Daher ist auch die Zusammenfügung der Schiedsgerichte von großer Bedeutung.

Diese Abrüstung muß sich auch beziehen auf die Meere. Die Herrschaft einer Macht oder einer Mächtegruppe über die großen Verkehrsstraßen der Weltmeere ist nicht zu vereinbaren mit der Gleichberechtigung aller Nationen, wie sie in der Anerkennung des Schiedsgerichts liegt. Wenn die Gewalt aus dem Völkerleben beseitigt werden soll, darf nicht ein Volk alle in ein Machtmittel in der Hand haben, wie es der Besitz der Meerengen und Kohlenstationen seitens einer Macht und die Sicherung dieses Besitzes durch Kriegsschiffe darstellt. Das Meer muß frei sein. Es gehört allen Völkern gleichmäßig, und zum Zeichen dessen braucht auch kein Volk mehr eine Kriegsmarine, die, wenn sie bestehen bliebe, ein Zeichen eigenmächtigen Gewaltwillens wäre; mindestens aber sind auch darüber feste Regeln zu geben. Der Verkehr in der Welt muß frei sein.

Schiedsgericht und Abrüstung waren schon die großen Themen der Haager Konferenzen. An das Haager Werk kann in mancher Beziehung angeknüpft werden.

Verzichten die Völker auf das Mittel der Gewalt zur Durchsetzung und Erkämpfung dessen, was sie zu ihrem Leben brauchen, und was ihnen den Absatz ihrer Arbeit ermöglicht, begeben sie sich auch des Instrumentes der Gewalt, so muß ihnen auch die wirtschaftliche Gleichberechtigung in der ganzen Welt zustehen. Es ist mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker nicht zu vereinbaren, wenn eine oder mehrere Mächte das Vorkommen ihrer Rohstoffe und ihre Produktion dazu politisch mißbrauchen, daß sie sie nur befreundeten Staaten zukommen lassen wollen, mit denen sie gegen andere Staaten einen Wirtschaftsblock beabsichtigen. Das Prinzip der offenen Tür muß international durchgeführt werden. Die gegenseitige Kauffreiheit muß hergestellt, die Bevorzugung einzelner Staaten im Handelsverkehr beseitigt werden. Alle Völker haben ein gleiches Recht in den Voraussetzungen zur Beschaffung der Rohstoffe der Welt und zum Absatz ihrer Produkte. Die allgemeine und restlose Durchführung des Grundsatzes der offenen Tür und der Meistbegünstigungsklausel entspringt dem Grundsatz der Gleichberechtigung, der zwischen den Staaten ausgerichtet werden soll.

Dem Prinzip der Gleichberechtigung der Völker entspricht es aber auch, wenn sie nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen an der Erschließung und Kolonisierung der noch nicht völlig dem Weltverkehr zugänglich gemachten Gebiete beteiligt werden. Es kann nicht die Aufgabe des Rechts sein, solche Gebiete, die bereits Anschluß an ein Kulturvolk gefunden haben, gleichmäßig unter die Mächte zu verteilen. Aber es kann und muß möglich gemacht werden, daß ein Kulturvolk wie Deutschland, das sich erst nach einer Verteilung der Welt in den Kreis der Weltmächte hineinentwickelt hat, an der Erschließung und Verteilung Afrikas seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend berücksichtigt wird. Nur dann, wenn Deutschland die Möglichkeit der Expansion in den Kolonien gegeben wird, wie sie bei anderen Großmächten zu umfangreichem Kolonialbesitz geführt hat, kann man davon reden, daß der Kolonialbesitz nicht ganz unter eine beschränkte Mächtegruppe verteilt ist.

Endlich muß die Gemeinschaft der Völker die Kleinen und Schwachen dauernd schützen, sie sind die Waisenkinder der Welt. Durch ihre ewige Neutralität haben sie Anspruch auf den Schutz aller; sie müssen ein besonderes Bindemittel im Völkerleben und ein stetes Mahnzeichen zur sittlichen Pflicht im Leben der Nationen werden. Der Schutz der Großen ist unkündbar und unauflöslich, das Banner des Völkerbundes.

Wir haben somit 6 Punkte erhalten:

1. Obligatorisches Schiedsgericht,
2. Abrüstung,
3. Freiheit der Meere und des Weltverkehrs,
4. Offene Tür,
5. Gemeinsame Ausschließung Afrikas,
6. Neutrale Staaten.

Sie bilden ein geschlossenes Programm, auf Grund dessen die Völker sich zu einem Völkerbund zusammenschließen können, der jedem Staat völlige Unabhängigkeit nach innen und nach außen im Rahmen der durch die Anerkennung des Schiedsgerichtes erfolgten freiwilligen Absage an den Krieg und der freiwilligen Unterwerfung unter das Schiedsgericht gewährleistet. Damit wäre von den Staaten das Recht als ordnendes Prinzip anerkannt, und es entfielen für die Staaten die Notwendigkeit, starke Heeresmächte zu erhalten. Die Rüstungen fielen infolge des Vorhandenseins des Schiedsgerichtes und des Vertrauens in seine Rechtsprechung fort, damit das Mißtrauen, das die internationale Atmosphäre vergiftete. Die Abrüstung zur See brächte mit der Beseitigung der einseitigen Behauptung der Verkehrswege durch eine Macht die effektive Freiheit der Meere, die unbedingte

Freiheit des Privateigentums auf hoher See für jede Nation, starke oder schwache. Der Verzicht auf eine Handelspolitik der Gewalt brächte die wirtschaftliche Gleichberechtigung, die Handelsfreiheit unter gleichen Bedingungen für jeden Staat gegenüber dem anderen Staat, und die Beteiligung Deutschlands am kolonialen Werk nach Maßgabe seiner kolonialisatorischen Befähigung und seiner Bedürfnisse entspricht nur dem Gebote der Gerechtigkeit.

Jeder Staat hat unter solchen Bedingungen freie Entwicklungsmöglichkeit nach innen und nach außen. Der Verzicht auf die Gewalt würde zu einem gegenseitigen Vertrauen der Nationen führen, das Recht würde allmählich zum einzigen regulativen Prinzip werden und alle zwischenstaatlichen Beziehungen der Völker durchleuchten. Aber Voraussetzung ist, daß die Völker diese 6 Punkte als zusammengehörend erfassen. Es kann keiner aus dem Ganzen herausgenommen werden, ohne daß das Gebäude zusammenstürzt. Fehlt das obligatorische Schiedsgericht, so können die Völker nicht abrüsten, die ungeheuren Lasten bleiben, die Völker müssen dann auch weiterhin die Sicherheit auf die Bajonette stellen und eine rücksichtslose Rivalität betreiben, die Freiheit der Meere fällt weg, und wirtschaftlich erhalten wir eine Abschließungspolitik, unter der die nicht beteiligten Staaten leiden. Bleibt die Rüstung, so wird sich das alte Rivalitätssystem fortsetzen. Die Völker werden sich so stark glauben, daß sie zur Verfechtung ihrer Interessen lieber zu den Waffen als zu dem Rechtsgang greifen. Der „Militarismus“ und „Marinismus“ würden weiter auf der Welt herrschen, zu Koalitionsbildungen führen, durch die die Welt wieder in getrennte Lager zerfiele, unter der Flagge der Rüstung würde kein dauernder Friede zustande kommen. Würde die grundsätzliche Freiheit des Verkehrs nicht proklamiert, so wäre jede Seemacht in großem Vorteil gegenüber den anderen Mächten, die großen Weltstraßen des Verkehrs blieben in der Hand weniger zuungunsten der anderen, die dauernd das Damoklesschwert ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit über ihrem nationalen Leben schweben hätten. Ohne die wirtschaftliche Gleichberechtigung würde ebenfalls keine Systemänderung eintreten, die Bevorzugung einzelner Staaten durch einzelne Staaten schufte verschiedene Wirtschaftslager, die sich politisch feindselig gegenüberstehen würden, und die Beibehaltung der Gewalt als Entscheidungsmittel wäre die natürliche Folge. Schließlich könnte sich ein Deutsches Reich ohne Kolonialbesitz niemals zu einer friedlichen Politik verstehen. Die ungerechte Zurücksetzung, die darin läge, würde nach dem Gesetz, daß sich die Ungerechtigkeit auch in der großen Politik in irgendeiner Form rächt, zu fortwährenden Konflikten führen, über kurz oder lang in einem Krieg explodieren. So folgt ein Punkt aus dem anderen, alle bedingen und tragen sich gegenseitig und kreisen um die Achse des Schiedsgerichtes. Es ist das Minimal-

programm des Völkerbundes, das Programm, wie es beschaffen sein muß. Wenn die Welt den Völkerbund ehrlich will, wird sie nicht anders können, als dieses Programm anerkennen.

Siebentes Kapitel.

Obligatorisches Schiedsgericht.

Der Gedanke des Schiedsgerichtes ist weder in der internationalen Welt noch in unserem deutschen Bewußtsein neu. Wir haben gesehen, daß dieser Gedanke in der deutschen Rechtsgeschichte eine große Rolle gespielt hat, daß er integrierender Bestandteil unseres Verfassungswesens ist. Werden doch nach der Verfassung des Deutschen Reiches entstehende Differenzen zwischen den Bundesstaaten auf schiedsrichterlichem Wege durch den Bundesrat beigelegt. Von Anfang der deutschen Geschichte bis in unsere Zeit hinein ist uns Deutschen der Gedanke des Schiedsgerichtes vertraut.

In der mächtigen Bewegung auf dem Gebiet des Völkerrechtes in der letzten Zeit vor dem Kriege stand der Schiedsgerichtsgedanke direkt im Mittelpunkt. Namentlich auf den beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 hat er die größte Rolle gespielt. Staatsstreitigkeiten sind im 18. und 19. Jahrhundert wiederholt durch Schiedsgerichte erledigt worden. Von 1794 bis 1904 zählt Fried (Handbuch der Friedensbewegung S. 123 ff.) nicht weniger als 241 Schiedsgerichtsfälle auf. Aber es handelte sich hier meistens nur um besondere Abmachungen zwischen wenigen Staaten aus besonderen Anlässen. Auf den Haager Konferenzen aber sollte zum erstenmal versucht werden, das Schiedsgericht international zu machen, zu einer ständigen Einrichtung für alle Völker.

Im Haag drehten sich die Erörterungen um die Schiedsgerichtsbarkeit im wesentlichen um die Frage, ob und in welcher Ausdehnung sie fakultativen oder obligatorischen Charakter haben könnte. Auf der ersten Haager Konferenz hatte das russische Programm die fakultative Schiedsgerichtsbarkeit zur Diskussion gestellt. Aber die Erörterung erhielt eine bestimmte Wendung durch den Vorschlag des russischen Staatsmannes von Martens, für gewisse rein rechtliche und wirtschaftliche Streitigkeiten die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch zu machen, allerdings nur für solche Fälle, die nicht die Lebensinteressen oder die nationale Ehre der streitenden Teile berührten. Darin lag eine wesentliche Einschränkung des

Obligatoriums. In die Kategorie der hier in Betracht kommenden Streitfälle sollten Differenzen bei der Auslegung von Post-, Eisenbahn-, Maß-, Gewichts- und ähnlichen Verträgen fallen. Obwohl man auf dem Wege war, zu einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit für bestimmte Fälle dieser Art zu kommen, und obwohl die Souveränität der Staaten durch die Ehrenklausel unangetastet bleiben sollte, weil es ja doch jeder Staat selbst in der Hand hat, zu entscheiden, ob er von dieser Klausel Gebrauch machen will, wurde der Gegenstand auf eine Forderung Deutschlands hin leider aus dem Vertragsentwurf gestrichen. Dafür erklärte sich Deutschland nach anfänglichem Widerspruch für die Einrichtung eines ständigen Weltgerichtshofes, die von dem englischen Delegierten Sir Julian Pauncefote vorgeschlagen worden war. Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit lehnte Deutschland ab, weil es eine weitere Stärkung dieses Gedankens abwarten zu müssen glaubte. Die Zustimmung Deutschlands zum ständigen Schiedsgerichtshof erfolgte auf eine persönliche Entscheidung des Kaisers. Wir wissen aus den Denkwürdigkeiten des amerikanischen Botschafters Andrew D. White, der auf der ersten Haager Friedenskonferenz Präsident der Delegierten der Vereinigten Staaten war, wie die ablehnende Haltung des deutschen Delegierten Fürsten Münster gegenüber dem Schiedsgerichtsgedanken wirkte. In einem Schreiben, das White am 16. Juni 1899 an Bülow sandte, heißt es, wenn Deutschland den Schiedsgerichtsgedanken ablehnen würde,

„werden die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, die eben anfangen sich zu bessern, schlimmer denn je werden, und in beinahe allen Staaten wird bitterster Haß gegen das Deutsche Kaiserreich aufflammen Deutschland darf nicht der Welt gegenüber die mutwillige Rolle eines Widersachers gegen ein Projekt spielen, dessen Vollendung Millionen und aber Millionen voll Inbrunst ersehnen.“

So enthält das Haager Abkommen leider nur die fakultative Schiedsgerichtsbarkeit, die Konferenz äußerte nur den platonischen Wunsch nach einer Entwicklung derselben zur obligatorischen Schiedssprechung.

Aber auch die zweite Haager Konferenz vom Jahre 1907 erzielte kein Einverständnis über das Problem der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit. Es tauchte in der Form auf, daß beantragt wurde, ein Abkommen zu erzielen, nach welchem alle Streitfälle, insofern sie nicht die Ehre und die Lebensinteressen der Staaten berührten, der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden sollten. Weiterhin suchte man zu einer Einigung zu kommen, um einen Vertrag herbeizuführen, nach welchem die Staaten in gewissen Streitfällen a priori auf die Berufung auf die Ehrenklausel verzichten, sich also in gewissen Fällen dem Schiedsgericht unbedingt unterwerfen sollten. Es handelt sich wieder wie bei der Konferenz von 1899 um

juristische und wirtschaftliche Fragen, für die aber diesmal die Ehrenklausel nicht in Betracht kommen sollte. Aber in diesen Fragen kam es nicht zur Einigung. Leider waren es auch hier wieder Deutschland und Osterreich-Ungarn, die sich im Gegensatz zu Frankreich, England und den Vereinigten Staaten dem obligatorischen Schiedsgerichtsgedanken widersetzten. Deutschland hatte zwar im Jahre 1904 einen Schiedsgerichtsvertrag mit England mit der Ehrenklausel geschlossen; der deutsche Delegierte, Botschafter Marschall von Bieberstein, gab in diesem Sinne auf der zweiten Konferenz auch die Anwendbarkeit des Obligatoriums in Staatsverträgen zwischen einzelnen Staaten zu, wandte sich aber gegen die Möglichkeit der praktischen Durchführung in einem internationalen Vertrag. Die Folge dieser Lage war ein negatives Ergebnis der zweiten Konferenz, die mit ziemlicher Unzufriedenheit auseinanderging. Diese Haltung Deutschlands hatte der Verfasser bereits 1908 in einer vertraulichen Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages lebhaft bedauert — aber nur geringes Echo gefunden.

In der Völkerrechtsliteratur hat man sich wiederholt die Frage vorgelegt, warum seinerzeit Deutschland das Obligatorium nicht angenommen hat. Es ist dabei immer wieder darauf hingewiesen worden, daß Deutschland seit 1874 Mitkontrahent des Weltpostvereinsvertrages ist, der Meinungsverschiedenheiten zwischen kontrahierenden Staaten über die Auslegung des Vertrages nach Artikel 23 einem Schiedsgericht überträgt. In Tariffragen hat Deutschland ferner die obligatorische Schiedsgerichtsklausel in seinen Handelsverträgen u. a. mit Belgien vom 22. Juli 1904, Artikel 12 a, mit Italien vom 3. September 1904, Artikel 14 a, mit Osterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905, Artikel 23 a, mit Schweden vom 3. Mai 1906, Artikel 22, mit der Schweiz vom 12. November 1904, Artikel 10 a, mit Bulgarien vom 1. August 1905, Artikel 22. 1904 kam der obligatorische Schiedsgerichtsvertrag mit England (mit Ehrenklausel), 1907 schlug Deutschland auf der Konferenz selbst den internationalen Preisengerichtshof als oberste Instanz in schwerwiegenden Seekriegsrechtsfragen vor.

Deutschland lehnte das obligatorische Schiedsgericht ab; es hat keinen Sinn, der Tatsache nicht Rechnung zu tragen, daß Deutschlands Haltung bei den Konferenzstaaten starkes Befremden erregt hat. Eine gewisse Vorsicht ist Deutschland infolge seiner geographischen Lage zuzuerkennen, aber die Vorsicht Deutschlands 1899 und 1907, das Mißtrauen besser gesagt, hat Deutschland sicherlich keinen Nutzen gebracht. Zweifellos hat bei der Haltung der deutschen Regierung die Überschätzung der Bedeutung des Schwertes im internationalen Leben stark mitgespielt. Die allgemeine Friedensbewegung war auf jeden Fall in Deutschland noch nicht zu dem Gemeingut der Besten der Nation geworden. Wenn es hierzu eines Beweises bedürfte, so darf auf die innere Wandlung hingewiesen werden, die eine gewiß

kompetente Persönlichkeit, Professor Philipp Zorn, Mitglied des Preussischen Herrenhauses und Kronsyndikus, der als deutscher Delegierter an den Haager Friedenskonferenzen teilgenommen hat, an sich selbst erfahren hat. Er schreibt in seiner Schrift „Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ 1917:

„Als ich 1899 zur ersten Haager Konferenz ging, stand ich, wie die meisten deutschen Juristen noch heute, den Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ziemlich gleichgültig gegenüber. Ich war der Überzeugung, daß die ehrliche deutsche Politik und das gute deutsche Schwert die besten internationalen Sicherungen für uns seien. Und dieser Überzeugung bin ich auch heute noch. Aber die monatelangen ernsten Arbeiten in dem Comité d'Examen, das die Konferenz von 1899 für die Schiedsgerichtssachen eingesetzt hatte, erweiterten doch meinen Gesichtskreis dahin, daß ich erkennen mußte: es bestehe weit hin in der ganzen zivilisierten Welt ein ernstes und tiefes Bestreben, eine festgesicherte internationale Friedensordnung in rechtlicher Form und mit rechtlichen Garantien zu schaffen. In dieser Überzeugung setzte ich meine Kraft dafür ein, daß das Deutsche Reich seinen anfänglichen Widerspruch gegen den ständigen Haager Schiedshof fallen ließ.“ (S. 40 f.)

Zorn ist denn auch seit dieser Zeit stets dafür eingetreten, daß Deutschland die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, allerdings mit Ehrenklausel, anerkennt, und zwar für alle Streitfälle.

Wenn wir in der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt einen Weg erkannt haben, um Kriege zu verhüten, dürfen wir nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Wenn den Staaten überlassen bleibt zu entscheiden, ob ein Streitfall geeignet ist, schiedsrichterlich entschieden zu werden oder nicht, bleiben die Völker unter dem Joch chronischer Kriegsgefahr, zumal der Kriegswille einer Partei die andere Partei zu den Waffen zwingen würde. Auch die Ehrenklausel überläßt es jedem Staat, darüber zu befinden, ob seine Lebensinteressen oder nationale Ehre nicht gebieterisch den Krieg von ihm verlangen. Schon auf der ersten Konferenz wurde von Schweizer Delegierten das Konzens eines Obligatoriums mit Ehrenklausel hervorgehoben, und auf der zweiten Konferenz machte Freiherr von Marschall in geschickter Weise ähnliche Bedenken geltend, um von dieser Plattform aus zu einer Ablehnung des Obligatoriums zu gelangen. Die Ehren- und Interessenklausel gibt den Staaten die Möglichkeit, den juristischen Zwangscharakter des Obligatoriums, der doch gerade hergestellt werden soll, wieder aufzuheben. Es gibt allerdings Streitfragen, die nach außen hin kein politisches Aussehen haben, aber doch politischen Charakters sind, ohne deswegen irrational zu sein. Wo die tatsächlichen Beziehungen zwischen ihnen und dem „vitalen“ Dasein einer Nation aber nicht bestehen, lassen sie sich auf Wunsch leicht herstellen und in die öffentliche Meinung werfen. Es könnte also fast aus jeder Streitfrage eine politische und Ehrenfrage gemacht werden, mit der eine Nation zu stehen und zu fallen vor-

gibt, und die daher dem Schiedsgericht entzogen und den Waffen zur Entscheidung aufgegeben wird. Damit hätten wir einen Zustand, der sich in seiner Unsicherheit nicht wesentlich von dem Zustand unterscheidet, der vor dem Kriege bestand. Diesen Zustand gilt es aber zu beseitigen. Es gibt keinen anderen Weg, als unter den Völkern ein Abkommen zu schaffen, durch das alle vertragsschließenden Mächte verpflichtet sind, sämtliche Streitfälle ohne Ausnahme, falls sie nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden und auch auf dem Wege der Vermittlung und der guten Dienste befreundeter Staaten nicht gelöst werden können, unter Verzicht auf Anrufung der Waffengewalt dem Schiedsgericht zu unterbreiten. Auch Zorn sagt, daß „mit der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Ehrenklausel die Welt sich künftig nicht werde begnügen wollen“. Wer sagt, ein Staat begeben sich mit der Preisgabe der Ehrenklausel der letzten Möglichkeit eigenmächtiger Befugnis, den Streitfall nach eigenem Willen durch die Gewalt für sich zu entscheiden, hat das Problem, das hier zur Erörterung steht, nicht begriffen. Zum Begriff des Rechtes, das im Zusammenleben der Völker errichtet werden soll, gehört, daß es eben das „Recht“ der Gewalt durch das Recht des Rechtes ersetzen soll, das für alle ohne Ausnahme gilt und gegen dessen Bruch von einer Seite die Garantien der Gemeinsamkeit gegeben sind. Auch der Abbruch der Souveränität eines Staates durch die Ausschaltung der Ehrenklausel ist kein triftiger Einwand. Denn schon die grundsätzliche Verpflichtung zum Obligatorium, von der die Ehrenklausel eine Ausnahme darstellt, bedeutet — wenn man so will — letzten Endes bereits eine Beeinträchtigung der Souveränität. Aber zunächst einmal trifft diese Beeinträchtigung alle Staaten gemeinsam, und sie geschieht doch nur, um Vorteile zu erhalten, die größer sind als das Stück Souveränität, das dafür hergegeben wird, und andererseits geschieht doch diese Unterwerfung unter das Obligatorium aus freiem Willen der Staaten. Es ist doch keine Unterwerfung unter eine höhere Gewalt, unter Zwang, sie berührt die Souveränität gar nicht, sie ist nichts anderes als eine Bindung, wie sie jeder Staatsvertrag mit sich bringt, ohne daß durch diese Bindung der Souveränität der Kontrahenten Abbruch geschieht. Wenn man der Auffassung ist, daß das Obligatorium eine Beeinträchtigung der Souveränität mit sich bringt, so geschieht dies schon bei der fakultativen Schiedsgerichtsbarkeit. Aber auch diese beruht auf Staatsvertrag, zwischen ihr und der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit besteht kein genereller, sondern nur ein gradueUer Unterschied hinsichtlich der rechtlichen Bindung.

Es gibt kein anderes Mittel, wenn man dem Problem der Kriegsverhütung ernsthaft nachgeht, als das obligatorische Schiedsgericht. Es ist die Grundvoraussetzung einer in ihren Beziehungen durch das Recht orientierten Staatenwelt und gleichzeitig

ein wesentlicher Bestandteil der Garantien für ihr Bestehen. Gewalt schafft und schützt keine Gemeinschaft dauernd. Zu dieser Erkenntnis sind die Denkenden in allen kriegführenden Ländern gekommen.

Hat man grundsätzlich diesen Weg als den einzig richtigen erkannt, so muß man auch erkennen, daß ein in seiner Objektivität garantiertes Schiedsgericht imstande ist, alle internationalen Konflikte schiedsrichterlich zu lösen. In der Völkerrechtsliteratur ist vielfach unterschieden worden zwischen gerichtsfähigen Streitfällen, die man dem obligatorischen Schiedsgericht unterbreiten will, und weniger oder nicht gerichtsfähigen Streitfällen, für die die bereits in der ersten Haager Konferenz beschlossene Einrichtung eines internationalen Untersuchungs- und Vermittlungsrates obligatorisch gemacht werden soll. Wie auch im innerstaatlichen Leben alle Streitigkeiten gerichtsfähig sind, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch alle internationalen Streitigkeiten gerichtsfähig sein sollten. Alle zwischenstaatlichen Konflikte, wenn sie auch noch so sehr mit dem Pathos der Irrationalität bekleidet sind, gehen letzten Endes auf eine konkrete Differenz zurück, die juristisch faßbar ist und immer in einem Ultimatum formuliert wird. Wie viele drohende Konflikte hat es nicht in der Geschichte stets gegeben, die so aussahen, als wenn sie nur durch die Waffen ausgetragen werden könnten, weil ihr Charakter eine andere Lösung nicht zuzulassen schien, und die doch vorübergegangen sind, weil es gelang, ihren Explosionsdrang durch Ausgleich zu beseitigen. Es muß also auch möglich sein, scheinbar inkommensurable und völlig disparate Gegensätze und Spannungen friedlich-schiedlich auszugleichen. Man wagt nicht daran zu denken, daß der Weltkrieg nicht entstanden wäre, wenn 1914 ein obligatorisches Schiedsgericht bereits bestanden hätte. Von dem serbisch-österreichischen Konflikt nahm der Weltkrieg seinen unmittelbaren Ausgang. Osterreich-Ungarn erklärte Serbien wegen der unbefriedigenden Antwort auf das Ultimatum den Krieg. Insbesondere machten die Punkte 5 und 6 den Gegenstand aus, über den es dann zum Krieg kam. Die österreichische Regierung forderte in Punkt 5, daß österreichische Organe bei der Unterdrückung der gegen die territoriale Integrität Osterreich-Ungarns gerichteten serbischen Tendenzen beteiligt sein sollen; in Punkt 6 forderte Osterreich-Ungarn, daß an den Recherchen bei einer gerichtlichen Untersuchung gegen die auf serbischem Boden befindlichen Teilnehmer des Komplotts österreichisch-ungarische Organe mitwirken sollten. Serbien lehnte ab. Bei dem Bestehen eines obligatorischen Schiedsgerichts wäre der Streitfall ihm unterbreitet worden. Glaubt man wirklich, es wäre, wenn auch nur in der Form eines obligatorischen Ausgleichs, nicht dazu gekommen, ein für beide Teile annehmbares Urteil zu sprechen? Serbien hatte das Ultimatum bis auf diese beiden Punkte angenommen, ihr Inhalt zeigt, daß der scheinbar mit elementarer Macht zu einer Explosion drängende

ferbisch-österreichische Konflikt letzten Endes konkretisiert war in zwei Punkten, die juristisch faßbar sind und nach rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden konnten. Das Schiedsgericht hätte sicher eine befriedigende Lösung gefunden. Man kann ruhig sagen, daß an dem Fehlen rechtlicher Handhaben jedenfalls die Schiedsgerichtsbarkeit keine Grenze findet. Auch Interessenkonflikte gehen letzten Endes auf den Ausgleich konkreter Forderungen und Abwehungen aus. Es ist allerdings wahr, daß Rechtsnormen für die verschiedenen internationalen Konflikte erst noch in den Anfängen liegen. Aber auch im innerstaatlichen Recht ist es oft nicht die detaillierte Norm, sondern das Ermessen des Gerichtshofes, das den Ausschlag gibt. Gerade diese Urteile sind recht schaffend. Darum gilt es, wie Schücking in seiner „Völkerrechtlichen Lehre des Weltkrieges“ sagt, das Recht so fort zu entwickeln, daß es möglichst jedem Bedürfnis genügt, einerlei welcher Rechtsnatur der Konflikt ist. Jeder Konflikt, auch der, der scheinbar jeden Ausgleich im Rechtsinne ausschließt, besitzt die Möglichkeit einer sachlichen Lösung. Wenn es Fälle gibt, wo formaljuristisch das Völkerrecht noch keine Normen besitzt, so ist die Lösung des Konfliktes aus der Tatsachenlage herauszuentwickeln. Wenn eine solche Lösung nicht die Form eines Urteils ist, sondern ein Ausgleich ist, der von den Schiedsrichtern als der nach ihrem Urteil einzig mögliche dargeboten wird, so ändert dies nichts an dem Zweck des Schiedsgerichtes, sofern auch dieser Ausgleich obligatorisch ist. Das Obligatorium ist der Kernpunkt. Überläßt man es den Staaten oder einem der Parteistaaten, darüber zu befinden, ob er sich dem Ausgleich fügen will, so sind dem Kriege wieder Tür und Tor geöffnet. Es wäre genau so, wenn man zwei Parteien vor Gericht gestatten wollte, letzten Endes doch Selbsthilfe anzuwenden. Überläßt man den Staaten die Freiheit, nach ihrem eigenen Gutdünken Krieg zu führen, so bereitet man dem Erobererstaat eine moralische Bemäntelung für jeden Krieg. Grundsatz muß also bleiben, daß die Staaten verpflichtet sind, alle Streitfälle dem Schiedsgericht zu unterbreiten und sich dem unterwerfen. Mit der Zeit wird das Völkerrecht für alle politischen Konflikte die Normen aus den Tatsachen entwickelt haben. Neue Tatsachen werden auch neue Rechtsätze gebären.

Im übrigen ist das Schiedsgericht auch nicht das erste Mittel zur Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte. Zunächst werden die guten Dienste und die Vermittlung befreundeter Mächte in Aktion zu treten haben, wie es auch in den beiden Haager Abkommen vorgesehen ist. Erst wenn es hierdurch zu keinem Ausgleich kommt, sind die streitenden Parteien verpflichtet, ihre Sache einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Nun kann man keinem Staat zumuten, seinen Fall einem Schiedsgericht zu unterbreiten, von dessen gerechter Würdigung seines Standpunktes er nicht überzeugt

ist. Das Wesentliche beim Schiedsgericht ist also, daß jeder Staat in jedem besonderen Falle auf seine Zusammensetzung Einfluß hat. Jeder Staat wird zu einem Schiedsgericht Zutrauen haben, wenn er seinen Schiedsrichter selber ernennen kann; jedes Volk wird weiter den Eindruck haben, daß seine Angelegenheit gut vertreten ist, wenn dieser Schiedsrichter nicht ernannt werden kann, ohne daß seine Ernennung die Zustimmung der Volksvertretung findet. Beide Schiedsrichter benennen einen Obmann, der einer Macht angehören muß, die bei dem Streite nicht beteiligt ist. Man wird nicht gut sagen können, daß eine solche Zusammensetzung des Schiedsgerichtes nicht dem beiderseitigen Bedürfnis nach gerechter Urteilsprechung entspricht, nachdem jeder Staat seinen Schiedsrichter selber erwählt, und ein Vorwurf gegen den Obmann, der von beiden Schiedsrichtern unparteiisch gefunden wird, einen grundsätzlichen Vorwurf gegen jede Personalität der Urteilsquelle bedeuten würde. Nun kann der Fall sein, daß die beiden Schiedsrichter über eine Person des Obmannes, der beider Vertrauen hat, nicht einig werden. Dann wird der gegebene Weg, der auch schon in den Haager Abkommen eingeschlagen wurde, der sein, daß beide Parteien sich über eine dritte Macht einig werden, die die Wahl des Obmannes vornimmt. Sollte es vorkommen, was wohl nur im Bereich des Theoretischen liegt, daß beide Schiedsrichter über die Bezeichnung einer solchen dritten Macht nicht ins Reine kommen, so ersucht jede Partei eine andere Macht, und diese beiden Mächte, die gewissermaßen die Vertrauensmächte der Parteien sind, ernennen in Übereinstimmung den Obmann. Gelingt diesen Vertrauensmächten die Übereinstimmung nicht, so ist auch für diesen Fall noch ein Ausweg möglich. Alle Bundestaaten benennen bei ihrem Eintritt in den Völkerbund je zwei geeignete Personen, die sie für die Ausübung des Obmannsamtes geeignet halten und die bereit sind, dieses Amt vorkommendenfalls zu übernehmen. Aus der Liste dieser Persönlichkeiten bezeichnen die beiden Vertrauensmächte je zwei Persönlichkeiten, die natürlich den streitenden Parteien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit nicht angehören dürfen. Aus diesen vier Personen bestimmt dann das Loß, wer von ihnen Obmann sein soll. Das Prinzip, das hier eingehalten wird, ist also das, daß die beiden streitenden Parteien zunächst ihre Schiedsrichter selbst ernennen, also dadurch die Gewähr haben, daß ihr Standpunkt bei der Urteilsbildung voll zur Geltung kommt, und daß ihnen der Obmann nicht aufgezwungen wird, sondern der Grundsatz gewahrt bleibt, daß nur ein Obmann erscheint, der das Vertrauen beider Schiedsrichter findet, bis nach verschiedenen Versuchen, diesen zu finden, eine freilich mechanische Lösung eintritt, die von ihrer Mechanik dadurch verliert, daß die Personen, zwischen denen das Loß entscheidet, von Vertrauensmächten der beiden Parteien bezeichnet werden. Da der Obmann gefunden werden muß, muß schließlich eine derartige Lösung eintreten, in praxi wird es

aber wohl kaum jemals zu solchen Weitsäufigkeiten führen. Jedenfalls ist dafür gesorgt, daß die höchstmögliche Garantie für die Objektivität des Urteilspruches vorhanden ist, soweit auf Erden eine Objektivität aufstellt und an der Unmöglichkeit derselben das obligatorische Schiedsgericht scheitern lassen will, muß grundsätzlich jedes richterliche Urteil auch im innerstaatlichen Rechtsleben ablehnen. Jedenfalls hat das Schiedsgericht mindestens ebensoviel Aussicht Recht zu schaffen, wie ein Krieg. Oder schafft etwa der Krieg an sich Recht? Hat das Volk, das zu den Waffen greift, um sein Recht zu erhalten und durchzusetzen, mit seiner Kriegserklärung auch die Garantie in der Tasche, daß der Ausgang des Krieges es in stand setzen wird, das Recht zu schaffen? Man denkt an den Duellanten, der, um seine Ehre wieder herzustellen oder sich gegen die Übergriffe seines Gegners Recht zu schaffen, dieses mittelalterliche System annimmt, auf die Gefahr hin, erschossen zu werden. Nochmals: Man kann alle möglichen Einwendungen gegen das Schiedsgericht vorbringen, eins steht fest, daß das Schiedsgericht mindestens dieselben Garantien für die gerechte Lösung eines Konfliktes bringt, wie der Krieg, und zwar ohne ungeheure Opfer an Blut und Gut.

Von großer Bedeutung ist, daß die Wahl der Schiedsrichter unter Zustimmung der Volksvertretung erfolgt, daß also diejenigen, die über wichtige Fragen, die das ganze Volk angehen, entscheiden, das Vertrauen der ganzen Nation besitzen, und daß ihre Person weithin sichtbar dasteht. Die Verhandlungen in den Parlamenten werden zu Warnungssignalen für das eigene Volk wie für die Welt; die Ansichten werden geklärt; der gut begründete eigene Anspruch erhält neue Beleggründe; der „Militarismus“ ist tot. Dieses Verfahren steht in einem zweckentsprechenden Gegensatz zu den dunklen Geheimkammern, in denen seither die Entscheidungen über Krieg und Frieden fielen. Es gibt beim Schiedsgerichtssystem keine Möglichkeit mehr für furchtbare Überraschungen, wie sie der Krieg für die Völker oft darstellt. Welch große Bedeutung liegt darin, daß das Volk auf diese Weise an den wichtigsten Fragen mit beteiligt ist, welche große Bedeutung darin, daß Urteile des Schiedsgerichts in den Parlamentsakten aller Staaten veröffentlicht werden, welche Erziehung des Volkes zum Geiste des Rechtes, eine Erziehung, die vermutlich auch für das innere Leben jedes Staates und jedes einzelnen seiner Bürger von großer Bedeutung sein wird! Wenn man daran denkt, welche Erschütterung das Rechtsbewußtsein und die Sittlichkeit durch den Krieg in allen Ländern erfahren hat, wie das Empfinden für Mein und Dein zu schwinden droht und die Kriminalität überall in erschrecklichem Maße zugenommen hat — ein Umstand übrigens, der mit der vorgegebenen Heiligkeit des Krieges, mit dem reinigenden Charakter des Krieges (Stahlbad) in groteskem Widerspruch steht —, so wird man den Segen des Schiedsgerichtssystems auch nach dieser Richtung dankbar begrüßen.

Wie bei jedem Prozeßverfahren muß auch im internationalen Schiedsgerichtsverfahren eine Berufungsmöglichkeit vorhanden sein. Je bedeutungsvoller der Gegenstand des Streitiges und das Urteil, desto begreiflicher der Ruf nach einer zweiten Instanz: dem Oberschiedsgericht. Der Kreis des Richterkollegiums erweitert sich der Zahl nach um je einen Schiedsrichter, den eine befreundete Macht jeder Parteimacht unter Zustimmung ihrer Volksvertretung benennt. Natürlich dürfen diese vier Oberschiedsrichter in derselben Sache nicht schon Schiedsrichter gewesen sein. Auch für diese Oberschiedsrichter muß selbstverständlich die Zustimmung der Volksvertretung der beiden streitenden Mächte vorliegen. Ist sie vorhanden, so erwählen sie einen Obmann, der auch wiederum nicht Staatsangehöriger der streitenden Mächte sein darf. Können sich die Oberschiedsrichter nicht auf eine Person einigen, so wird die Hilfe des P a p s t e s angerufen, der den Obmann in Übereinstimmung mit den beiden Mächten, die als Vertrauensmächte der beiden streitenden Mächte je einen Oberschiedsrichter ernannt haben, bezeichnet. Auch diese vom Papst ernannte Person darf in derselben Sache weder Schiedsrichter noch Obmann gewesen sein.

W a r u m d e r P a p s t ? Weil er die einzige geeignete Instanz hierfür ist, weil er als geistiges Oberhaupt großer Volksteile in jedem Staat keine Nation zurücksetzen will und kann und deswegen sich in ganz besonderem Maße der Unparteilichkeit befleißigt. Die Unparteilichkeit des Papstes ist im Kriege von den verschiedensten Seiten, auch von Nichtkatholiken, in einem Maße festgestellt und begrüßt worden, daß es nicht nur eine Pflicht der Dankbarkeit der Völker ist, sondern im Interesse des Schiedsgerichtswesens liegt, wenn ihm die Völker diese Rolle freiwillig zugestehen. Der deutsche Delegierte auf den Haager Friedenskonferenzen, Geheimrat Zorn, hat es ausgesprochen, daß es sehr bedauerlich war, daß der Papst auf den Einspruch Italiens hin bei den Friedenskonferenzen nicht beteiligt war. Die Mitwirkung des Papstes beim Oberschiedsgericht in der gedachten Form würde dem internationalen Rechtswesen eine m o r a l i s c h e S a n k t i o n verleihen, wie man sie sich passender und erhebender nicht denken kann. Der Papst hat keine territoriale Sorgen, auch wenn die Lösung der römischen Frage ihm ein kleines Territorium zurückgeben würde; es wäre jedenfalls so klein, daß man nicht davon sprechen könnte, daß der Papst etwa territorial- oder wirtschafts-politische Interessen hätte. Der Papst hat keine territoriale oder Wirtschafts-Politik zu verfolgen. Er ist der Hort der Gerechtigkeit; er ist der einzige Souverän, bei dem auch nur der Anschein einer parteilichen Interessiertheit wegfallen dürfte. Wenn Bismarck dem Papst, wie bereits erwähnt, eine schiedsrichterliche Rolle übertrug, so wird man sicherlich nichts dagegen haben können, wenn der Papst für den Fall, der übrigens doch nur als Ausnahme gedacht ist, daß

nämlich die vier Oberschiedsrichter bei der Wahl des Obmanns nicht zu einer Einigung kommen, den Obmann bezeichnet. Was der eiserne Kanzler wirklich tat, das hat auch der letzte Reichskanzler Graf Hertling als Abgeordneter am 13. Januar 1899 bei der ersten Beratung des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres im Deutschen Reichstag als Voraussetzung des schiedsrichterlichen Systems angedeutet, als er sagte, ein Schiedsgericht könne nur wahrgenommen werden

„von einer Macht, die außerhalb der Interessengegensätze stände, die lediglich durch ihren moralischen Einfluß wirksam wäre“.

Unser Vorschlag ging nicht dahin, den Papst zum obligatorischen Schiedsrichter zu machen, sondern nur dahin, ihm die Ernennung des Obmanns beim Oberschiedsgericht zu übertragen, und auch dies nur für den Fall, daß die vier Schiedsrichter nicht von selbst einen finden. Dagegen wird von keiner Seite ein Bedenken erhoben werden können. Ein so gefälltes Urteil aber hat moralische Kraft für die ganze Welt.

Daß ein obligatorisches Schiedsgericht sinnlos ist ohne die Verpflichtung der streitenden Parteien, seine Urteile anzunehmen, und ohne daß ihm die Exekutivmacht zusteht, seine Urteile durchzusetzen, mit anderen Worten, daß der Völkerbund auch Machtmittel haben muß, um gegen jeden Rechtsfriedensstörer vorzugehen, versteht sich von selbst. Wir behandeln dies in einem weiteren Kapitel.

Achtes Kapitel.

Abrüstung.

„Unheilvolle Anschauungen, welche die materielle Macht als höchstes Gesetz aufstellen: daher die stets voranschreitende und maßlose Vermehrung der Kriegsrüstungen oder besser jener bewaffnete Friede, dessen verderbliche Wirkung in vieler Hinsicht den schlimmsten Folgen des Krieges gleichkommt.“

Leo XIII. am 25. Dezember 1900 in seinem Rundschreiben über die Ausdehnung des Jubiläums über den ganzen katholischen Erdbreis.

Die zweite wesentliche Voraussetzung des Völkerbundes neben dem obligatorischen Schiedsgericht ist die Abrüstung. Beide bedingen sich. Nur wenn eine Einrichtung besteht, Konflikte zwischen den Staaten auf anderem als dem Wege der Gewalt zur Lösung zu bringen, kann auf den Apparat dieser Gewalt, die großen Heere und die Rüstungen, verzichtet werden, und nur, wenn die Drohungen, die

in den Rüstungen liegen, fehlen, können die Staaten sich ihren Kultur-
aufgaben des Friedens in höherem Maße als bisher hingeben und
wird die zwischenstaatliche Atmosphäre von Spannungen freibleiben
oder werden die Spannungen die Behemenz verlieren, die sie in Krie-
gen sich ausladen ließ.

Das leichtsinnige Wort „Si vis pacem, para bellum“ hat, wie
wohl nicht näher demonstriert zu werden braucht, seine Zugkraft
eingebüßt. Wenn der Satz richtig wäre, dann hätten alle Staaten
den Frieden gewollt, denn alle haben den Krieg vorbereitet mit
Rüstungen, wie sie damals ungeheuerlich schienen. Keiner hat das
Rüstungsfieber, von dem die Nationen ergriffen waren, und die da-
durch gekennzeichnete unterminierte soziale und politische Situation
Europas besser gekennzeichnet als Leo XIII., der in seiner Allokution
vom 20. Juni 1894 folgendes sagte:

„Da das gegenwärtige Vertrauen geschwunden und dem Argwohn
Platz gemacht, sind fast alle Nationen um die Wette damit beschäftigt,
sich zum Kriege zu rüsten. Die unerfahrene Jugend wird in die Ge-
fahren des Militärlebens gestürzt, wo sie des Rates der Eltern ent-
behren muß und ihrer Autorität entzogen ist. In der Blüte und Kraft
der Jahre wird die junge Männerwelt weg vom Ackerbau, von heil-
samem Studien, von Handel und Gewerbe zu den Waffen einberufen.
Daher ist auch infolge von ungeheuren Ausgaben der Staatskassa
erschöpft, der Reichtum der Länder zusammengeschmolzen, das Ver-
mögen der einzelnen schwer beschädigt. Wir sind bereits so weit ge-
kommen, daß der bewaffnete Friede allgemach unerträglich geworden.
Sollte ein derartiger Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ein natür-
licher sein?“

Der vom Papst als anormal bezeichnete Zustand vor dem Kriege
wäre aber noch ein Idealzustand gegenüber dem, zu dem die
Rüstungen die Menschheit verurteilen würden, wenn der Friede
wieder auf dem unsicheren Boden der Gewalt und des Mißtrauens
basiert werden sollte.

Ende August dieses Jahres waren es 20 Jahre, seitdem der
russische Minister des Auswärtigen M u r a w i e f jene historische
Kundgebung an die europäischen Mächte richtete, deren Verkennung
sich so schwer gerächt hat. An ihrer wichtigsten Stelle geht die Kund-
gebung von dem obengenannten lateinischen Satze aus, indem sie
darauf hinweist, daß das Streben der Regierungen, durch die
Rüstungen den Frieden zu befestigen, sich nicht erfüllt habe:

„Alle ihre Bemühungen haben dennoch nicht das segensreiche Er-
gebnis der Friedensstiftung zeitigen können. Da die finanziellen
Lasten eine steigende Richtung verfolgen und die Volkswohlfahrt an
ihrer Wurzel treffen, so werden die geistigen und psychischen Kräfte
der Völker, die Arbeit und das Kapital zum großen Teile von ihrer
natürlichen Bestimmung abgelenkt und in unproduktiver Weise auf-
gezehrt. Hunderte von Millionen werden aufgewendet, um furchtbare
Zerstörungsmaschinen zu beschaffen, die heute als das letzte Wort der

Wissenschaft betrachtet werden und schon morgen dazu verurteilt sind, jeden Wert zu verlieren infolge irgendeiner neuen Entdeckung auf diesem Gebiet.

Die nationale Kultur, der wirtschaftliche Fortschritt, die Erzeugung von Werten sehen sich in ihrer Entwicklung gelähmt und irreführt. Daher entsprechen in dem Maße, wie die Rüstungen einer jeden Macht anwachsen, diese immer und immer weniger dem Zweck, den sich die betreffende Regierung gesetzt hat. Die wirtschaftlichen Krisen sind zum größten Teil hervorgerufen durch das System der Rüstungen bis aufs äußerste, und die ständige Gefahr, welche in dieser Kriegsstoffansammlung ruht, machen die Armeen unserer Tage zu einer erdrückenden Last, welche die Völker mehr und mehr nur mit Mühe tragen können.

Es ist deshalb klar, daß, wenn diese Lage sich noch weiter so hinzieht, sie in verhängnisvoller Weise zu eben der Katastrophe führen würde, welche man zu vermeiden wünscht und deren Schrecken jeden Menschen schon beim bloßen Gedanken schauern machen."

Diese jedenfalls maßvolle Kritik an der verhängnisvollen Verkopplung des Friedensgedankens mit dem Rüstungsgedanken fand auf den beiden Haager Konferenzen, wo nach der Absicht des russischen Programms auch die Frage der Abrüstung behandelt werden sollte, so gut wie kein Gehör. Die Verhandlungen auf der ersten Konferenz endigten völlig negativ, auf der zweiten Konferenz kam es zu diesem Punkte überhaupt nicht zu einer ordnungsmäßigen Verhandlung. Zwar wurden zwei Beschlüsse gefaßt, daß eine Einschränkung der Rüstung von den Regierungen erwünscht sei und zum Gegenstand des Studiums gemacht werden sollte, denen auch Deutschland zustimmte, obwohl es gerade der deutsche Vertreter von Schwarzhoff gewesen war, der die russischen Anträge ad absurdum geführt hatte. Die beiden Beschlüsse lauten:

Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Regierungen in Erwägung der der Konferenz gemachten Vorschläge die Möglichkeit eines Abkommens untersuchen über die Einschränkung der bewaffneten Kräfte zu Lande und zu Wasser und der Heeresbudgets.

Die Kommission ist der Meinung, daß die Begrenzung der militärischen Lasten, welche gegenwärtig auf der Welt lasten, außerordentlich wünschenswert ist für das Wachstum des materiellen und moralischen Wohlstandes der Menschheit.

Auf der zweiten Konferenz blieb es bei einer ähnlichen platonischen Äußerung, obwohl in ihr gleichzeitig zum Ausdruck kam, daß seit dem Jahre 1899 die militärischen Lasten in allen Ländern erheblich gewachsen seien.

Bis zu einem gewissen Grade war die Zurückhaltung der europäischen Mächte dem Abrüstungsproblem gegenüber begreiflich. Solange der Satz in Geltung ist, daß die Staaten ihr Dasein nur durch die Gewalt garantieren können, daß die Gewalt das ausschlaggebende Mittel im Zusammenleben der Völker ist, solange die Staaten glauben, nur im Panzermantel der Gewalt als voll genommen zu werden, solange sucht jeder Staat seine Machtmittel und seinen

Waffenapparat auf der Höhe zu halten, und zwar auf einer immer noch etwas größeren Höhe als seine Nachbarn. In dieser Lage entstand das *W e t t r ü s t e n*, jede Rüstungssteigerung eines Staates zwang die anderen Staaten zu gleichen Steigerungen. Ist es zu verwundern, wenn auf diese Weise die Rüstungslasten für die Völker unerträglich wurden und durch das Mißtrauen, das sie zwischen den Nationen aufrichteten, durch die gegenseitig zugemutete Anspannung, durch das Aufreizende ihrer Grenzenlosigkeit zu einem wesentlichen Bestandteil der zum Krieg führenden Elemente geworden sind, sie, die der Aufrechterhaltung des Friedens dienen sollten? Ist die Rolle, die die russische Mobilmachung in den Ereignissen des Kriegsausbruches und gegenüber den Versuchen, den Konflikt zu lokalisieren, spielte, nicht direkt typisch für das Wesen dieses militärischen Apparates, der sich gewissermaßen von selbst in Bewegung setzt? Ist es nicht typisch für die Unsinnigkeit und Gefährlichkeit dieses Apparates, daß die russischen Kriegsregisseure erklärten, die einmal in Gang gesetzte Maschine der Mobilmachung nicht mehr aufhalten zu können?

Ein Blick in die Entwicklung, die die Rüstungsausgaben der Großmächte für Heer und Flotte seit den letzten zehn Jahren genommen hat, zeigt, in welcher Weise die Rüstungsausgaben die Mittel für Kulturzwecke einschränken:

	In 1000 Mark					
	Jahr	A r m e e			M a r i n e	
		Bevölkerung Mill.	insgesamt	auf den Kopf der Bevölkerung	insgesamt	auf den Kopf der Bevölkerung
			M.		M.	
Deutsches Reich	1905	60,6	697 126	11,50	231 483	3,82
	1914	68,4	1 769 686*	25,87	475 947	6,96
England	1905	43,0	580 971	13,51	676 298	15,73
	1914	46,4	589 254	12,70	1 051 620	22,66
Frankreich . . .	1905	39,2	603 147	15,39	254 143	6,48
	1914	39,8	791 948	19,81	500 700	12,58
Italien	1905	33,3	237 419	7,13	105 501	3,17
	1914	35,3	369 440	10,47	260 228	7,37
Japan	1905	47,9	23 319	0,49	49 165	1,03
	1914	55,0	193 013	3,51	202 853	3,69
Österreich Ungarn	1905	47,4	419 126	8,84	96 647	2,04
	1914	53,3	575 960	10,42	150 677	2,83
Rußland	1905	143,0	816 646	5,71	252 059	1,76
	1914	160,0	1 294 132	8,09	540 859	3,83
Verein. Staaten Amerika	1905	83,2	505 840	6,08	466 900	5,61
	1914	98,6	400 537	4,06	610 175	6,19

* Ausgaben einschl. 409 646 Mill. Mark aus den Wehrbeiträgen.

Nach einer Statistik von Rickmann betragen die Ausgaben der europäischen Staaten im Jahre 1904 für die Marine 6 %, für das Landheer 17,2 % der Gesamtbudgets, für Pensionen 2,2 %. Fast 25 % der Ausgaben europäischer Staaten bilden die sichtbaren Ausgaben für Armee und Marine, aber man muß 24 % für die Schuldentilgung hinzurechnen, die zum größten Teil durch die Heresausgaben nötig geworden ist. Für Heer und Marine werden also 49 % der Gesamtbudgets der europäischen Staaten aufgebracht, dagegen nur 2,1 % für die Rechtspflege und 5,6 % für den öffentlichen Unterricht, d. h. das Heeres- und Marinewesen verschlingt 9 mal mehr als der öffentliche Unterricht und 25 mal mehr als die Rechtspflege. Wieviel besser könnte ein großer Teil dieser Ausgaben angewandt werden für allgemeine und besondere Kulturzwecke, nicht zuletzt gerade für Schule und Justiz!

Das war vor dem Kriege. Die Ausgaben waren verhältnismäßig noch erträglich. Aber ihre absolute Höhe ist ein Kinderpiel gegen die Ausgaben, die den europäischen Mächten der Weltkrieg gebracht hat.

Der Schweizerische Bankverein hat die Gesamthöhe der Kriegskosten von Kriegsbeginn an bis Ende Juli 1918 auf 850 bis 900 Milliarden Schweizerische Franks beziffert. Um sich eine Vorstellung von diesen Summen zu machen, ist daran zu erinnern, daß das Gesamtvermögen von England, Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien vor dem Kriege ungefähr 1275 Milliarden Franks betragen hat. Die bisher aufgelaufenen Kriegskosten verlangen zur Verzinsung zu 5½ % und Amortisation (½ % jährlich) jährlich die Summe von 52 Milliarden Frank. Vor dem Kriege hatten die kriegführenden Mächte etwa 100 Milliarden Schulden. Wenn Ende Juli der Kriegsschluß eingetreten wäre, so hätten die europäischen Mächte jedes Jahr die Hälfte dieser Summe allein für den Zinsendienst zu tragen.

Wie ist es nun mit Deutschland? Der Reichstag hat bisher allein an unmittelbaren Kriegskosten 124 Milliarden Mark bewilligt. Der Krieg 1870/71 kostete Deutschland an unmittelbaren Kriegskosten 1,2 Milliarden Mark. Die 124 Milliarden der jetzt bewilligten Kosten sind wohlgemerkt nur die unmittelbaren Kriegskosten. Hinzu kommen weitere zahlreiche Milliarden für mittelbare Ausgaben, für Renten usw., so daß man, wenn der Krieg heute zu Ende ginge, mit einer Schuld von etwa 200 Milliarden rechnen dürfte, für die der Zins- und Tilgungsdienst etwa 12 Milliarden jährlich betragen würde. Die gesamten Reichsschulden vor dem Kriege beliefen sich auf 5 Milliarden, allein der jährliche Zins- und Tilgungsdienst wird sich auf fast das Dreifache belaufen. Diese Summen werden aufgebracht werden müssen durch die nationale Arbeit.

Nun aber kommt etwas hinzu: Würde nur in dem Maße weitergerüstet, wie es vor dem Kriege der Fall war, so träte selbst-

verständlich eine Mehrbelastung ein, die aber in der Gesamtsumme der Bilanz nicht wesentlich auffallen würde. Es ist aber zu bedenken, daß der bisherige Rüstungsmaßstab in keiner Weise auf die Verhältnisse nach dem Kriege anzuwenden sein wird. Der Krieg hat die Rüstungen in eine solche Entwicklung gedrängt, hat auf zahlreichen Gebieten neue Kriegsmittel geschaffen, hat die Menge des Materials und die Zahl der Waffen in einem solchen Maße ins Unbegrenzte geführt, daß alles, was bisher Rüstung hieß, ein Kinder spiel zu nennen ist. Es braucht nur hingewiesen zu werden auf den Verbrauch an Geschützen, Maschinengewehren, an die phantastische Bedeutung, die die Zahl der Geschosse in den Materialschlachten erreicht hat, an die Entwicklung, die die Luftwaffe und der Motor (Tank) genommen hat, an die Unbegrenztheit der Zahl der Ausrüstungsstücke für Mann und Roß, kurz an die maßlose Bedeutung, die die Quantität und Qualität aller zum Kriege gehörigen Dinge erreicht hat. Diese Zustände muß man im Auge behalten, wenn man von der Rüstung nach dem Krieg spricht. Alle Staaten werden diese Rüstung mitmachen müssen, wenn das bisherige internationalpolitische System beibehalten wird. Diese Rüstungen werden dann sieberhaft in Angriff genommen und fortgesetzt werden, jeder Staat wird versuchen, den anderen Staat zu übertreffen, die Rüstungsrivalität wird das Mißtrauen zwischen den Staaten vergrößern, es wird nicht lange dauern, bis der Apparat, die Maschine, die von allen Völkern unter Feuer gehalten wird, bei dem geringsten Anlaß von selbst losgeht. Ein Krieg der Zukunft, der dann ausbricht, wird alles das, was man in diesem Kriege als das Furchterlichste gesehen zu haben glaubt, bei weitem hinter sich lassen. Die in diesem Kriege gemachten Erfahrungen an den bisherigen Kriegsmitteln, die Erfindung neuer Kriegsmittel, wie die der erstickenden Gase und Bomben, die neuen Erfahrungen in der Strategie, alles das, was man in diesem Kriege gelernt hat, wird sich in zwischen in einer Weise fortgebildet haben, daß ein Krieg der Zukunft in seinen schrecklichen Wirkungen nicht zu erfassen ist; er würde, wie Grey sagte, zum Untergang der Zivilisation führen.

Er schreibt in seiner Schrift:

„Wir sind jetzt im vierten Kriegsjahr. Die Anwendung der Wissenschaft und ihrer Erfindungen haben ihn immer schrecklicher und jedes Jahr zerstörender gemacht. Die Jahre haben alle vorher vereinbarten Regeln der Kriegsführung übertreten. . . . Wenn es einen neuen Krieg geben sollte in zwanzig oder dreißig Jahren, was dann? Wenn es dann eine konzentrierte Vorbereitung für einen noch größeren Krieg gibt, so werden die Quellen der Wissenschaft hinfort angewendet werden, um Methoden zu entdecken, durch die die menschliche Rasse vernichtet werden kann. Diese Entdeckungen können nicht begrenzt werden. Die Vernichtung einer Nation wird hernach viel vollkommener erreicht als in diesem Kriege. . . . Die ganze moderne Zivilisation steht auf dem Spiel, und ob sie vergehen wird oder ob

sie leben und fortschreiten wird, das hängt davon ab, ob die Nationen, die in den Krieg verwickelt worden sind, und sogar die, die nur Zuschauer sind, die Lehre annehmen, die die Erfahrung des Krieges ihnen geben dürfte.“

Die Bereitschaft für eine solche Eventualität würde ein zahlreiches Mehrfaches der bisherigen Rüstungsausgaben erfordern, wozu noch die Kosten für eine entsprechende Weiterbildung der Kriegsmittel zu Wasser hinzutreten würden, und, was hinzu kommt, auch ein Krieg der Zukunft würde, weil alle Völker im großen und ganzen mit denselben Mitteln rüsten und zu denselben Ergebnissen kämen und kein einziges Volk etwas vor dem anderen voraus hätte, ebenso wenig zu einer definitiven Entscheidung zugunsten einer Partei kommen, wie es menschlicher Voraussicht nach in diesem Kriege der Fall sein wird.

Mit Recht macht Rathenau in seiner Schrift „Zeitliches“ darauf aufmerksam:

„Früher gab es zu Lande eigentlich nur drei wettrüstende Nationen: Frankreich, Deutschland, Rußland, und zur See zwei: England und Deutschland. Wirklich große Rüstungsindustrien gab es in Deutschland und in Frankreich; sie hatten den größten Teil des Weltbedarfes nebenher zu versorgen. Jetzt gibt es mindestens zehn große Rüstungsnationen mit eigenen gewaltigen Kriegsindustrien, in denen milliardensache Geldwerte, hunderttausendsache Interessen und Intelligenzen verstrickt sind; und das bedeutsamste: der Krieg liegt nicht mehr als eine dunkle, fragwürdige Möglichkeit, als ein fernes Gebirge vor dem Wege der Völker, sondern als ein bekanntes, durchforschtes Gebiet, dessen verborgenste Winkel jedem Blick offenbar sind. Der Erfindungskraft der Welt steht es frei, jede Erfahrung zum Problem, jedes Problem zur Lösung zu führen. Jeder hat seine Stärken und Schwächen, technische und geographische, moralische und organisatorische, wie die Schwächen und Stärken der anderen erkannt und steht vor der Aufgabe des Ausgleichs. Vor dem Kriege war der Gedanke eines Doppelmachtverhältnisses, eines two power standard kühn, aber kaum realisierbar; jetzt ist er realisierbar, aber wirkungslos. Ein Gleichgewichtsverhältnis zu zehn Mächten jedoch läßt sich nicht erzwingen, und ließe es sich erzwingen, so würde das Volk sich sittlich und physisch erschöpfen, das es erstrebte. Zum ersten und wahrscheinlich zum letzten Male ist es möglich gewesen, einen Krieg gegen zehnfache Nationenzahl zu führen, der wahrlich kein fröhlicher Reiterkrieg gewesen ist, und wenn neben der Wucht unserer Heere, der Schmiegbarkeit unserer Wirtschaft, der Saumseligkeit unserer Gegner ein Wunder nötig war, uns zu retten, so mag es uns trösten, daß in der russischen Palastrevolution dieses Wunder sich erfüllte.“

Ein Krieg der Zukunft, der bei Beibehaltung des gegenwärtigen Systems wieder ein Koalitionskrieg werden würde, würde der Menschheit den letzten Rest versehen, es wäre ein Krieg aller gegen alle, der Untergang der Zivilisation. Der Satz, daß ein bewaffneter Friede die beste Friedensgarantie ist, hat sich schon in diesem Kriege

gründlich widerlegt. Keine Macht wird menschlichem Ermessen nach aus dem Krieg so hervorgehen, daß sie mit ihrer bewaffneten Stärke den Frieden aufrechterhalten könnte, selbst wenn sie das wollte. Die unterlegene Partei würde Mittel und Wege finden, zu rüsten, um den Revanchekrieg vorzubereiten, der bei der ihr genügend erscheinenden Rüstungsstärke ausbrechen würde; so wäre der bewaffnete Friede nur wieder ein Vorpiel zum Krieg.

Die Völker müssen daher in ihrem eigenen und der Menschheit Interesse, nachdem der bewaffnete Friede sich als ein untaugliches Mittel erwiesen hat, den Frieden zu wahren, nachdem die Rüstungen im Gegenteil zum Krieg beigetragen haben (was auch in Zukunft sein wird) und nachdem der Krieg Entscheidungen selbst nicht mehr herbeiführen kann, sondern in sich selbst festläuft, wie auf einem toten Geleise, den Frieden durch die Waffen, durch den Frieden durch das Recht ersetzen. Kommen die Völker zu einem Rechtsfrieden und zu Einrichtungen, die ihn herstellen und gewährleisten, so brauchen sie auch die Rüstungen, durch die sie belastet werden, nicht mehr. Besteht ein obligatorisches Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten, zur Verhütung der Kriege, dann kann man auf das Instrument des Krieges verzichten. Andererseits ist die Beschränkung der Rüstungen mit einer Voraussetzung für den Bestand des Rechtsfriedens und seiner Einrichtungen. Das Vertrauen auf den Rechtsfrieden beruht doch auf dem Wegfall der Bedrohungen, die in dem allgemeinen Rüstungssystem liegen. Die Abrüstung ist also ein wesentlicher Bestandteil der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Völker sich zu einem Völkerbund zusammenschließen, und zwar die Abrüstung zu Lande und zu Wasser.

In Gefahr geraten die Völker dadurch nicht, denn die Abrüstung muß allgemein und gleichzeitig sein. Sie läßt sich durchführen. Mit Recht schreibt Graf Czernin in seinem Artikel „Abrüstung und Schiedsgericht“ in der „Neuen Freien Presse“ vom 8. September 1918:

„Diejenigen, welche den Gedanken der Abrüstung als utopisch verwerfen, ihm gar nicht näbertreten wollen, sagen: „Das Leben ist Kampf, der Kampf ist eine unzertrennliche Eigenschaft der Natur, der Krieg wird bestehen, solange die Menschheit besteht.“ Das leugnet niemand, aber — ich habe das schon in der Delegation gesagt — auch die Krankheit ist ein Attribut der Natur, jedes Lebewesen ist der Krankheit ausgesetzt, auch die Krankheit wird bestehen, solange die Menschheit besteht, und dennoch ist die Medizin keine überflüssige Wissenschaft, dennoch sind die Ärzte nützlich, weil sie die Krankheiten vermindern, sie abkürzen, die Epidemien eindämmen, das unvermeidliche Elend zwar nicht beseitigen, aber mildern, und wenn es uns nun gelingt, die Gefahr zukünftiger Kriege zu verringern, so werden wir schon Großes geleistet haben.“

Nicht in verstärkten Rüstungen, sondern in internationalen Abmachungen, sagt Graf Czernin mit Recht, sind die Garantien

zur Vermeidung zukünftiger Kriege zu suchen. Es fragt sich, in welchem Maße und bis zu welchem Stand die Völker abrüsten sollen und können. Die Heere ganz abzuschaffen, ist schon aus zwei Gründen nicht möglich, einmal weil jeder Staat zur Aufrechterhaltung des Friedens im Innern bewaffnete Kräfte, die man Militär, Miliz, oder Polizei nennen kann, braucht, und sodann, weil viele auf die körperliche und Charaktererziehung, die der Durchgang des Volkes durch den Militärdienst für dasselbe mit sich bringt, vorerst nicht werden verzichten wollen. Außerdem bedarf jeder Staat einer gewissen Anzahl Truppen zu seiner Verteidigung und um sie dem Völkerbund zu gemeinsamen Aktionen zur Verfügung zu stellen, wenn der eigene Staat oder ein anderer Bundesstaat angegriffen werden sollte. Über dieses Kapitel wird noch zu sprechen sein.

Auch der Papst hat nicht eine völlige Abschaffung der Heere in Vorschlag gestellt, sondern ihr Beibehalten in dem Maße, als es jeder Staat zur Aufrechterhaltung der Ordnung braucht. Schließlich ist das Maß, wenn der Grundsatz im Vordergrund steht, daß das Rüstungstreiben aufzuhören hat, eine Frage, die hinsichtlich des Bedürfnisses der einzelnen Staaten in voller Loyalität gelöst werden muß. Allerdings mit einer Zurückführung der Effektivbestände auf die Zeit vor dem Kriege wird es nicht getan sein. Man wird viel, viel weiter gehen müssen, wenn tatsächlich der Zweck der Abrüstung erfüllt werden soll. Wesentlich ist dabei, daß es gleichzeitig und allgemein geschieht, und zwar wird natürlich auch das ganze Kapitel der Organisation des Heerwesens in allen Ländern mit in die Frage der Abrüstung eingezogen werden müssen. Die Staaten werden sich auch eine Kontrolle gefallen lassen müssen, die man vielleicht dadurch herstellen kann, daß die Heeresetats und die Effektivstärke in jedem Jahr dem Haager Bureau vorgelegt werden müssen.

Vor dem Kriege befolgte man in Deutschland das Prinzip, ungefähr 1 % der Gesamtbevölkerung einzustellen; das wird für die Zeit nach dem Kriege natürlich viel zu hoch sein. Man wird, wenn die Abrüstung, ihre Gemeinsamkeit vorausgesetzt, ernstlich in Angriff genommen wird, auf einen Bruchteil dieser Prozentzahl zurückgehen müssen, wenn die Abrüstung überhaupt einen Sinn haben soll. Zugleich wird die Dienstzeit herabgesetzt werden müssen. Rußland hatte die fünfjährige, Frankreich die dreijährige, Deutschland die zweijährige Dienstzeit. Nach den Erfahrungen und Methoden des Weltkrieges wird die Dienstzeit überhaupt nicht mehr die Bedeutung spielen, die sie bisher gehabt hat. In allen Ländern kommen die Mannschaften nach Ausbildung weniger Monate ins Feuer. Beides muß zusammengehen, Herabsetzung der Kopfstärke und der Dienstzeit, damit eine Verminderung der Rüstungsausgaben tatsächlich fühlbar wird. Daß die Abrüstung möglich ist, zeigt ja

der zentralmächtllich-rumänische Friedensvertrag, in dessen Artikeln 4—9 die Abrüstung Rumäniens bis auf die Patronen und Geschütz-
zahl festgesetzt ist, eine Maßnahme, der Rumänien nicht zugestimmt
hätte, wenn es dieselbe mit seiner Ehre nicht für vereinbar gehalten
hätte. Um so weniger würde eine gemeinsame, gleichzeitige, frei-
willig übernommene Abrüstung die Ehre der beteiligten Staaten
irgendwie angreifen.

Es muß Ernst gemacht werden, gerade in diesem Punkt. In
allen Nationen entwickeln die Heere, ob sie wollen oder nicht, einen
kriegerischen Geist, der nach außen hin vielfach als der Ausdruck des
Willens der Nationen aufgefaßt wird und auch nach innen die
Politik belastet. Wenn die Heere verringert werden und auf den
mit den Bedürfnissen der Staaten entsprechenden Stand herabgesetzt
werden, so wird die Bedeutung des Heeres in der internationalen
Politik von selbst verringert werden. Wie weit das Prinzip der
allgemeinen Wehrpflicht, das außer den Kontinentalvölkern nun
auch Amerika und England angenommen haben, abgebaut werden
soll, ob die Heere nur mehr Milizheere oder auf Grund des Werbe-
systems gebildet werden sollen, wird ein Hauptbestandteil der Er-
örterungen über das Maß der Abrüstung zu bilden haben. Jedenfalls
wird die Menschheit nur Nutzen davon haben, wenn man die Basis
des Heeresystems, wie sie durch die Entwicklung der europäischen
Geschichte geworden ist und ihren Ausdruck in der allgemeinen
Wehrpflicht gefunden hat, verläßt und die Völker, deren Zusammen-
leben auf anderen Garantien aufzubauen sein wird, auch die
bisherigen Instrumente aus der Hand legen.

Dann werden die Völker ungeheure Mittel für kulturelle
Ausgaben frei bekommen, die ja besonders nach dem Kriege in
dringlicher Weise der Lösung entgegenharren. Es braucht nur an
die Wunden erinnert zu werden, die der Krieg den Völkern ge-
schlagen hat, an den Neuaufbau der Wirtschaft, an die Versorgung
der Hinterbliebenen, an die großen Aufgaben der inneren Koloni-
sation, der Wohnungsfrage, an Handel und Wandel, von der
Erleichterung in der Abtragung der Schulden ganz zu schweigen.
Aber das Wesentliche ist immer, daß mit der Verringerung der Heere
ein Zündstoff aus der internationalen Politik entfernt wird, so
daß neben der Wohlfahrt des einzelnen Volkes durch Freiwerden von
drückenden Lasten auch die Gemeinsamkeit der Menschen durch Be-
freiung von den bedrohlichen Wirkungen der Rüstungen gefördert
wird. Voraussetzungen, daß die Völker ihr Schicksal aus der Hand
der Waffen fortnehmen, sind natürlich Gegenseitigkeit und Gleich-
zeitigkeit der Abrüstung und die Einrichtung von Rechtsbeziehungen
zwischen den Völkern, vornehmlich des obligatorischen Schieds-
gerichtes, und zugleich der Geist der Ehrlichkeit und des guten
Willens, den alle Völker aus sich entwickeln müssen in Beeinflussung

der öffentlichen Meinung im eigenen Lande. Voraussetzung ist aber auch die Abrüstung zur See, mit der ein wichtiges Kapitel, die Freiheit der See, zusammenhängt.

Neuntes Kapitel.

Freiheit des Weltverkehrs.

Die hohe See untersteht keiner staatlichen Herrschaft, sie ist grundsätzlich frei. Jeder Staat hat das Recht, Handelsschiffe und Kriegsschiffe im Frieden wie grundsätzlich auch im Kriege unter seiner Flagge und unter der ausschließlichen Herrschaft seiner Gesetze die hohe See befahren zu lassen und den unerschöpflichen Reichtum, den die Tiefen des Meeres bieten, durch seine Fischerei für sich zu verwerten (Fischt). Auch von Staatsgebieten mehrerer Uferstaaten umschlossene Binnenmeere sind grundsätzlich ebenso wie Meerengen, welche Teile der offenen See miteinander verbinden (Sund, Gibraltar), frei für die Durchfahrt von Kriegs- und Handelsschiffen.

Das Meer ist also im Krieg und Frieden grundsätzlich für jeden Verkehr frei. Wenn man von der Freiheit der Meere spricht, so bedeutet das die unbehinderte Freiheit des Handelsverkehrs auch im Kriege. Wenn aber in Zukunft Kriege verhütet sein sollen, so könnte man sagen, brauche die Freiheit der Meere nicht hergestellt zu werden, da sie im Frieden bereits besteht.

Im Kriege wird die Freiheit der Meere aufgehoben durch das Seebeute- und Blockaderecht. Es stimmt: sollen in Zukunft Kriege wegfallen, so fällt auch die Seebeute und die Blockade fort. Aber es handelt sich darum: Gerade weil das Meer eine *res communis omnium* ist, ist diese allgemeine Freiheit des Handelsverkehrs auf dem Meere für jeden Fall herzustellen, die Praxis in jedem Fall in Einklang zu bringen mit diesem völkerrechtlichen Grundsatz. Das Seebeute- und Blockaderecht ist ein Gegenstand des positiven Rechtes; die Freiheit der Meere hingegen ist ein Naturrecht, und dieses ist wieder herzustellen, ganz unabhängig von der Rücksicht auf die Möglichkeit eines Krieges.

Nur ein völliger Utopist wird glauben, Einrichtungen treffen zu können, die die Welt unter allen Umständen vor Waffengängen bewahren. Wenn ein Staat sich weigert, das Schiedsgericht anzurufen oder sich dessen Schiedsspruch zu unterwerfen, und statt dessen zu den Waffen greift und seinen Partner überfällt, wird für den Angegriffenen und, falls ein Völkerbund besteht, für

diesen kein anders Mittel bleiben, als dem Brecher des Rechtsganges mit Gewalt entgegenzutreten. Also auch ein obligatorisches Schiedsgericht wird ein Abkommen über Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und deren Humanisierung nicht überflüssig machen. Ebenso aber wird auch eine Seekriegsordnung nicht überflüssig sein.

Während aber in der Landkriegsordnung das feindliche Privateigentum völkerrechtlich geschützt ist (das Landkriegsrecht erlegt den Kriegführenden eine Entschädigungspflicht für die Wegnahme feindlichen Privateigentums auf), besteht im Seekriege noch das alte Raubsystem. Das Seekriegsrecht gestattet grundsätzlich die Wegnahme von Privateigentum auf privaten Kauffahrteischiffen des Seehandelsverkehrs, auf Schiffen des Personen- und Frachtverkehrs, sogar des Vergnügungsverkehrs. Wenn der Schutz des feindlichen Privateigentums schon der integrierende Bestandteil einer Kriegsordnung ist, so wird man es doch nur billig finden, daß auch auf dem Meere der Schutz des Privateigentums proklamiert wird.

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts setzten Bestrebungen ein, um das Privateigentum im Seekrieg unverletzlich zu machen. Internationale Rechtsinstitutionen, interparlamentarische Körperschaften, deutsche, englische und nordamerikanische Schiffahrts- und Handelskreise, gesetzgebende Körperschaften in Deutschland, den Vereinigten Staaten, namhafte Völkerrechtslehrer haben bis in die neueste Zeit vor dem Kriege sich für die Beseitigung des Seebeuterechtes ausgesprochen. In der Praxis jedoch haben die Staaten, selbst die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in dem Kriege mit Spanien 1898, auf die Aufrechterhaltung des Seebeuterechtes nicht verzichtet. Die Preisrechtsfahrungen der meisten Staaten halten daran fest. Auch auf den beiden Haager Konferenzen und auf der Londoner Seekriegsrechtskonferenz ist daran nichts geändert worden. Es ist ein Ehrentitel Deutschlands, daß es auf der zweiten Haager Konferenz dem Vorschlage der Vereinigten Staaten nach Beseitigung der Wegnahme des Privateigentums im Kriege von allen Großstaaten am meisten entgegenkam. Leider kam es auf der zweiten Haager Konferenz in diesem Punkte ebensowenig zu einem befriedigenden Resultat wie bezüglich der Regelung des Blockaderechtes. Die Londoner Seekriegsrechtserklärung vom 26. Februar 1909 hat denn auch das Blockaderecht neu statuiert.

Auf den Haager Konferenzen und von verschiedenen Völkerrechtlern wurde darauf hingewiesen, daß Seebeuterecht und Blockaderecht in ihrer Wirkung auf eins herauskommen, daß die Beseitigung des einen bei Bestehenbleiben des anderen an der Lage nichts ändert, und daß, wenn für die Freiheit der Meere etwas gewonnen werden soll, beide abgeschafft werden müßten. Aber auch das Konterbanderecht müsse aufgehoben werden. Triepel nennt in seinem Buche „Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß“ die Seebeute, Konterbande und Blockade „drei Klaviaturen

eines Instrumentes, von denen man nach Belieben die eine oder die andere spielen kann, um immer denselben Ton zu erzielen". Würde das Seebeuterecht und die Blockade aufgehoben sein, so läge die Tendenz vor, alle nur irgendwie in Betracht kommenden Waren als Konterbande zu beschlagnahmen. Der heutige Krieg zeigt, in welchem Maße alle Waren für den Krieg gebraucht oder als hierfür in Betracht kommend angesehen werden können. Das Konterbanderecht würde demnach die Aufhebung des Seebeuterechtes illusorisch machen, oder es müßte zu einer definitiv geschlossenen Liste der Konterbandewaren geschritten werden. Unter diese Konterbande dürften nicht fallen Lebensmittel aller Art, Futtermittel, Rohstoffe für die Bekleidung und Drogen, so daß unter allen Umständen die primitiven Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung erfüllt und der Krieg von Frauen und Kindern ferngehalten wird.

Wenn das Seebeuterecht und das Blockaderecht abgeschafft sind, wenn damit der Grundsatz anerkannt und verwirklicht ist, daß das Privateigentum auf hoher See unter allen Umständen frei ist und daß es ein Akt von Inhumanität ist, wenn die Völker sich aus eigener Machtvollkommenheit gegenseitig dem Hungertode überliefern wollen, wäre von dem Satz der Freiheit der Meere grundförslich schon viel zurückerwonnen. In entsprechender Weise müßte natürlich die Seesperre, die von England als neue Methode der Seekriegsführung während dieses Krieges eingeführt und von Deutschland in entsprechender Weise beantwortet wurde, ferner der Unterseebootkrieg gegen den feindlichen Handelsverkehr unerlaubt sein.

Es handelt sich hierbei, wie gesagt, weniger um die Einstellung auf die Möglichkeit eines neuen Krieges, als um die Beseitigung eines Mißbrauches der Meeresfreiheit, der in diesen Entwicklungen zur Seebeute, Blockade und Konterbandeeinrichtung liegt, eines Mißbrauches, der zu einem positiven Recht geworden ist. Diese Rechte haben zu einer völligen Anarchie auf dem Meere geführt. Nicht nur das Handelsleben der kriegsförsrenden Staaten ist ihr unterworfen, auch die Neutralen sind durch die Beeinträchtigung des neutralen Handels bis auf die Blutopfer fast zu denselben Opfern verurteilt, wie die Kriegsförsrenden. In Zug und Gegenzug hat sich eine Entwicklung gezeigt, die dem Grundsatz der Freiheit der Meere, der Freiheit des Handels Hohn spricht. England försrt den unbeschränkten Blockadekrieg, die deutschen U-Boote bringen in den erklärten Seesperren feindliche und neutrale Schiffe zur Versenkung. Trotz seiner Notwendigkeit in diesem Kriege und trotz seiner durch der Entente Vorgehen berechtigten Anwendung hat auch der Unterseebootkrieg moralische und politische Wirkungen und Folgen gehabt, die unmittelbar zur Intensifizierung und Verbreiterung des Krieges beigetragen haben. Zwang gebar die Not, Not gebar Gegenzwang und Verbreiterung des Krieges, aber kein Machtmittel auf See, das

gegen den freien Handelsverkehr der Welt wüthet, hat die Beendigung des Krieges, seine Entscheidung herbeiführen können.

Die volle Garantie für die Durchführung der Freiheit des Meeres für den Handelsverkehr wird erst gegeben durch die *Abrüstung zur See*. Der Handelskrieg wird geführt von Kriegsschiffen oder durch Bewaffnung kriegerischen Zwecken dienstbar gemachter Handelsschiffe oder durch U-Boote. Die Freiheit der Meere besteht weder theoretisch noch praktisch so lange, als das Meer von der Kriegsmarine einer Macht oder einer Mächtegruppe beherrscht wird. England rühmt sich, daß im Frieden dem Seeverkehr in seiner Kriegsmacht kein Hindernis erwuchs. Das mag richtig sein. Aber solange eine Nation die Macht aller anderen Nationen auf dem Meere übertrifft, solange eine Nation alle wichtigen Meerengen und Meeresstraßen in ihrer Hand hat, solange eine Nation die meisten Kohlenstationen an den großen Verkehrsstraßen besitzt, solange besteht für alle anderen Nationen eine Bedrohung. Wenn diese Bedrohung auch im Frieden nicht effektiv ist, so ist sie doch allein durch ihre Existenz der Machtmittel, durch die sie entsteht, eine politische Potenz, die dem Gefühl der Gleichberechtigung der Nationen auf dem Meere widerspricht und Mißtrauen erzeugt und die politische Atmosphäre vergiftet. Das Flottensystem Englands, durch das Deutschland veranlaßt wurde, seine Seekriegsmittel zu steigern, hat in der Geschichte seit 1870 eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Es ist deshalb nicht richtig, wenn England von der Ungefährlichkeit seiner Vorherrschaft zur See in Friedenszeiten spricht. Die Gleichberechtigung der Nationen auf dem Meere ist auch im Frieden nicht vorhanden, wenn ein Staat an Gewaltmitteln so viel in der Hand hat, als alle anderen zusammengenommen. Dies Moment der Bedrohung muß beseitigt werden. Wenn Deutschland trotz seiner ungünstigen geographischen Lage sich gemeinsam mit den anderen Mächten zu einer Begrenzung seines Heerwesens versteht, im Vertrauen auf die Gemeinschaft als Rechtsort, muß sich England in entsprechender Weise auf eine Begrenzung seiner maritimen Streitkräfte verstehen. Damit würde eine gefährliche Beunruhigung aus dem internationalen Leben beseitigt.

Wenn das Ziel wirklich die Beseitigung des Krieges ist, und wenn es in Zukunft vor den Schiedsgerichten nicht mehr darauf ankommen soll, wer der Stärkere ist, so muß auch Ernst gemacht werden mit dem Abbau der Mittel, die die Gewaltentscheidung herbeiführen und selbst zum Krieg hindrängen. Bieweit die Völker auf dem Meere abrüsten, das hängt natürlich von dem Geiste ab, mit dem sie in die Erörterung dieser Frage eintreten. Der Präsident des Reichstages *Fehrenbach* hatte zweifelsohne recht, wenn

er im Hauptausschuß des Reichstags die Freiheit der Meere als erst dann erreicht bezeichnete, wenn kein bewaffnetes Schiff mehr auf dem Meere fährt.

Dieses Ziel ist mit allem Nachdruck anzustreben. Absolute Abrüstung zur See bedroht keinen Staat; auch England kann einwilligen, da militärische Überfälle ausgeschlossen sind und es sich durch Küstenbefestigungen sichern kann. Die große Entwicklung der U-Boot-Waffe ist die Lebensgefahr für Kriegsschiffe. Noch stehen wir erst am Anfang. Das U-Boot ist der große Revolutionär auf der See; wegen seiner relativ geringen Kosten und der geringen Mannschaft steht es allen Nationen zur Verfügung. Jeder Kleinstaat könnte sich einige Duzend U-Boote halten, und so den Weltriesen beunruhigen und schwächen. Die Absperrung zur See ist künftig das Gewaltmittel der großen und kleinen Nationen: darum müssen alle auf Kriegsschiffe zu eigenem Gebrauch verzichten. Deutschland opfert seine U-Boote dem dauernden Weltfrieden, England seine Flottenmacht. Alle Nationen werden befreit aufatmen; alle aber gleich sicher sein. Keine Weltmachtsstellung wird mehr bedroht, das Kriegsschiff ist der Rückschritt, das unbewaffnete Handelsschiff der Fortschritt; ersteres ist das Symbol der Barbarei, letzteres fördert die Kultur. Wenn kein bewaffnetes Schiff mehr unter einer nationalen Flagge auf hoher See fährt, dann erst ist das Meer frei. Zur Abrüstung könnte man kommen, zunächst durch sofortige Rüstungsbeschränkung; schon vor dem Kriege wurde von amtlichen Stellen in London und Berlin für die großen Kriegsschiffe das Verhältnis von 16 zu 10 als möglich für England und Deutschland bezeichnet. Also Maßstäbe wurden schon vor dem Kriege als anwendbar angesehen. Flottendemonstrationen müßten ins Märchenbuch wandern, da wirksamere Machtmittel vorhanden sind. Auf Flottenparaden kann die Menschheit verzichten. Nirgends geht ohne Gefährdung eines Staates die Abrüstung leichter als zur See.

Freilich auf eine bewaffnete Macht auf dem Meere wird der Völkerbund zur Aufrechterhaltung der Freiheit des Handelsverkehrs im Falle der Bedrohung derselben durch einen widerspenstigen Bundstaat oder Außenstaat und zur Durchführung wirtschaftlicher Sperurmaßnahmen nicht verzichten. Zum Schutze der Verfassung des Völkerbundes nach innen und außen wird der Völkerbund als die organisierte Gemeinschaft der Bundstaaten auch von der Blockade Gebrauch machen, die ein einzelner Staat von sich aus nicht anwenden darf. Diese gemeinsame Macht der Bundstaaten zur See hätte den Charakter einer internationalen Polizei. Ein gemeinsames Zusammengehen der Mächte auf dem Meere wäre ja nichts Neues. Es bestehen bereits gemeinsame Abmachungen für die Bekämpfung des Piratentums, des Sklavenhandels, zur Überwachung der Nordseefischerei, zur Unterdrückung des Branntweinhandels

auf der Nordsee u. a. Also Anknüpfungspunkte sind vorhanden, um zu einer internationalen Aufsicht über die hohe See zu kommen.

Wichtig ist auch für den Frieden der Welt, daß die Tatsache befestigt wird, daß die wichtigsten Meeresstraßen in den Händen einer Macht sind. Man müßte sie internationalisieren, und diese Internationalisation auch praktisch in Erscheinung treten lassen durch internationale Besetzung der Meerengen und Kohlenstationen. Der Weg einer Verteilung der Hoheit über Meeresstraßen und Stützpunkte unter verschiedene Nationen ist nicht gangbar. Das wäre eine Entwicklung nach rückwärts statt nach vorwärts. Die Straße von Gibraltar in englischen Händen läßt sich durch nichts weiter rechtfertigen, als durch den englischen Herrschaftswillen, ebenso liegt es praktisch beim Suezkanal, und die Vereinigten Staaten haben sich im Hay-Varilla-Vertrag vom 18. November 1903 die Herrschaft über den Panamakanal gesichert, der eine der wichtigsten Seestraßen ist. Wenn es Wilson wirklich ernst ist mit der Freiheit der See, so müßte er die Internationalisierung des Panamakanals herstellen.

Der Eingriff in die Verhältnisse einer Meeresstraße oder eines Kanals, deren beide Ufer in der Hand eines Staates sind, wie beim Kanal von Korinth oder beim Nordostseekanal, wäre ein Einmischen in die innerstaatliche Souveränität und deshalb unausführbar.

Für Eisenbahnen und alle anderen Verkehrsmittel gelten die Grundsätze der Freiheit und Gleichberechtigung. Es kommt auch bei der Frage der Freiheit des Weltverkehrs, insbesondere der Freiheit der Meere, wesentlich darauf an, daß der Geist des Vertrauens und des Friedens sich vereinigt mit dem Geist der Zweckmäßigkeit. Jedenfalls ist die Freiheit der Meere, die Freiheit des Privateigentums, des Handelsverkehrs auf hoher See, die Beseitigung der Vorherrschaft eines Staates und die Herabminderung der Machtmittel, auf die sich die Vorherrschaft stützt, eines der wichtigsten Probleme des Weltkrieges, das in keiner Rundgebung Wilsons und Deutschlands fehlt und von dessen Lösung die Dauer und der Charakter des Friedens abhängen wird.

Zehntes Kapitel.

Wirtschaftliche Gleichberechtigung und offene Tür.

Das Postulat von der Freiheit der Meere hat zum Ziel die Anerkennung und praktische Durchführung der Freiheit des Handelsverkehrs auf hoher See zu jeder Zeit. Mit der Beseitigung des See-

beuterechtes und Blockaderrechtes fällt ein wesentlicher Teil des Wirtschaftskrieges. Aber wenn der Handel in seinem ganzen Umfang und in allen seinen Formen geschützt werden soll, muß man noch einen Schritt weitergehen. Wenn die Gewalt durch das Gesetz ersetzt werden soll, muß nach einem Übereinkommen der Völker gestrebt werden, durch das das auswärtige Privateigentum der Angehörigen eines Staates vor jedem Eingriff eines anderen Staates unbedingt sichergestellt wird. Jeder Wirtschaftskrieg muß aus der Mentalität der Kulturstaaten verschwinden. Handel und Privateigentum müssen ebenso wie Zivilpersonen für jede Lage und unter allen Umständen unberührt bleiben.

Soll dies schon in Anbetracht des Krieges der Fall sein, so muß erst recht jeder Wirtschaftskrieg im Frieden verpönt sein. Sollen die Voraussetzungen für ein friedliches Nebeneinander der Nationen geschaffen werden, so muß das Prinzip der wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Völker anerkannt und durchgeführt werden. Das Prinzip der offenen Tür muß durch ein internationales Abkommen in vollem Umfang zum Leitstern des internationalen Wirtschaftslebens werden. Durch den ungeheuren Verschleiß der Rohstoffe und aller wirtschaftlichen Werte im Kriege hat dies Postulat für den zukünftigen Frieden fundamentale Bedeutung. Es darf nicht sein, daß einzelne Staaten sich ihre eigenen Erzeugnisse und die Schätze wenig exploittierter Länder gegenseitig zusichern. Nach diesem Kriege muß allen Staaten das gleiche Recht gegeben werden, unter gleichen Voraussetzungen zu kaufen, wo es etwas zu kaufen gibt, zu verkaufen, wo Kauflihaber sich finden. Der deutsch-französische Vertrag von 1871 hatte diesen Grundsatz aufgenommen.

Während die Kulturstaaten sich in den gegenseitigen Handelsverträgen vor dem Kriege im allgemeinen wirtschaftliche Gleichberechtigung und Handelsfreiheit zugestanden, gab es doch Gebiete, die von diesem Prinzip ausgenommen waren. Das russisch-englische Abkommen über Persien vom 31. August 1907 zum Beispiel verteilte Persien für die Ausbeutung in zwei Teile, die russische und die englische Interessensphäre, und Afghanistan nahm England für sich in Beschlag. Darin ist freilich durch den deutsch-russischen Friedensvertrag, in welchem sich Rußland verpflichtet hat, Persien und Afghanistan als politisch und wirtschaftlich unabhängige Staaten anzuerkennen, eine Änderung eingetreten, wenigstens von Seiten Rußlands. Japan hat während des Krieges trotz mehrerer Verträge, die es selbst mit den Großmächten über die wirtschaftliche Integrität Chinas geschlossen hat, in China festen Fuß gefaßt. Das deutsch-französische Abkommen vom 4. November 1911 über Marokko statuierte den Grundsatz der offenen Tür, er hinderte Frankreich nicht, dieses Prinzip zu seinen Gunsten zu gestalten. Kanadas Zollgesetzgebung bevorzugt britische Waren, Frankreich legt

höheren Zoll auf fremde als auf französische Waren bei der Einfuhr in seine Kolonien und zwingt dadurch die Kolonien, in erster Linie französische Produkte aufzunehmen.

So bestanden schon vor dem Kriege Verhältnisse, die dem Prinzip der offenen Tür, der wirtschaftlichen Gleichberechtigung aller Nationen gegenüber einer Nation, ins Gesicht schlugen. Das Kriterium liegt nicht in der Zollgesetzgebung an sich. Die Schutzollgesetzgebung kann für den einzelnen Staat von großer finanzieller Bedeutung sein, die Entscheidung über Schutz Zoll und Freihandel ist ein integrierender Bestandteil der inneren staatlichen Selbständigkeit. Sie kollidiert ebensowenig wie eine Zollunion mit dem Grundsatz der offenen Tür, vorausgesetzt, daß gegenüber den anderen Staaten keine Zolldifferenzierung stattfindet. Mit dem Grundsatz der offenen Tür eng zusammen hängt das System der sogenannten Meistbegünstigungsklausel. Diese besagt, daß jeder Staat die Vorteile, die er dem Handel eines Staates konzediert, auch allen anderen Staaten, mit denen er Handelsverträge abgeschlossen hat oder abschließt, ohne besondere Gegenleistung einräumt.

Der Wirtschaftskrieg, den die Entente für die Zeit nach dem Kriege plant, will die für den Frieden ausschlaggebende wirtschaftliche Gleichberechtigung aller Nationen auf den Kopf stellen. Maßgebend für die Absichten der Entente sind die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz, die die Vertreter der alliierten Regierungen vom 14. bis 17. Juni 1916 unter Vorsitz des Handelsministers Clémentel abgehalten haben. Die hier in Betracht kommenden Entschlüsse beziehen sich auf Übergangsmaßnahmen für die Zeit des Wiederaufbaues der Entente und auf dauernde Maßnahmen für das Zusammenarbeiten der Alliierten nach dem Kriege. Für die Zeit des Wiederaufbaues ist zunächst bestimmt worden, für eine Anzahl von Jahren die Meistbegünstigungsklausel gegenüber den Zentralmächten aufzuheben, ferner für einen gemeinschaftlich festgesetzten Zeitraum den Handel der Zentralmächte besonderer Behandlung, die dortherstammenden Waren entweder einem Verbot oder besonderen Methoden wirksamer Natur zu unterwerfen. Unter den dauernden Maßnahmen ist hervorzuheben:

Die Alliierten werden unverzüglich die nötigen Schritte tun, um sich von den feindlichen Ländern unabhängig zu machen, soweit Rohstoffe und Fabrikate in Betracht kommen, die für normale Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Betätigung von Wichtigkeit sind. Diese Maßnahmen sollen dahin zielen, die Unabhängigkeit der Alliierten nicht nur in bezug auf ihre Versorgungsquellen, sondern auch für ihre finanzielle, geschäftliche und maritime Organisation zu sichern. . . . Welcher Art auch die anzuwendenden Methoden sein mögen, das von den Alliierten erstrebte Ziel ist: die Produktion innerhalb ihrer Länder, als einem Ganzen, genügend zu vergrößern, um es ihnen zu ermöglichen, die

wirtschaftliche Stellung und Unabhängigkeit gegenüber feindlichen Ländern zu erhalten und zu entwickeln.

Um den Austausch ihrer Erzeugnisse zu ermöglichen, werden die Alliierten Maßnahmen treffen, um ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen zu erleichtern, sowohl durch Einrichtung direkter schneller Land- und Seetransportmöglichkeiten zu niedrigen Raten, als auch durch Ausdehnung und Verbesserung des Post-, Telegraphenwesens und anderer Verständigungswege.

Die Alliierten werden eine Zusammenkunft technischer Delegierter berufen, um Maßnahmen zur weitmöglichsten Anpassung ihrer Gesetze über Patente, Ursprungszeichen und Handelsmarken zu treffen.

Da die alliierten Mächte zwecks gemeinsamer Abwehr gegen den Feind sich verständigt haben, eine gemeinsame Wirtschaftspolitik auf Grund der in den angenommenen Beschlüssen festgelegten Richtlinien zu befolgen und die Wirksamkeit dieser Politik völlig darauf beruht, daß diese Beschlüsse sogleich in Kraft treten, wird den alliierten Regierungen von ihren Vertretern empfohlen, ohne Verzug alle zeitweiligen oder dauernden Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dieser Politik sogleich vollständige Wirkung zu verleihen und einander die zur Erreichung dieses Zweckes getroffenen Entschlüsse bekanntzugeben.

Demnach beabsichtigt die Entente folgendes: Aufhebung der Meistbegünstigungsklausel gegenüber den Zentralmächten, Boykott von Waren der Zentralmächte während einer Reihe von Jahren. Als dauernde Maßnahmen für die Friedenszeit: Unabhängigmachung der Ententeländer von den Rohstoffen und Fabrikaten der Zentralmächte, d. h. nichts anderes als Zolldifferenzierung, unter Umständen dauerndes Einfuhrverbot für die Zentralmächte, ebenso Ausführverbot von Rohstoffen gegenüber den Zentralmächten; Ausbau und Förderung des Verkehrs innerhalb der Entente durch billige Tarife und Verbesserung des Post- und Telegraphenwesens, möglichste Vereinheitlichung der Gesetzgebung für Patente, Ursprungszeichen und Handelsmarken in den einzelnen Ententestaaten, gemeinsame Wirtschaftspolitik gegen die Zentralmächte.

Bis auf die Vereinigten Staaten Amerikas und Italien haben sich alle Ententestaaten den Pariser Wirtschaftsbeschlüssen angeschlossen. England geht auf dem vorbezeichneten Wege zielbewußt vor. Am 27. April 1918 wurde der Bericht des von Asquith 1916 eingesetzten Ausschusses für Handels- und Wirtschaftspolitik nach dem Kriege veröffentlicht, nach welchem die englischen Häfen für eine gewisse Zeitlang den Schiffen der Zentralmächte gesperrt bleiben sollen. Am 2. Mai 1918 veröffentlichte das „Board of Trade-Journal“ den Bericht eines ebenfalls 1916 von der englischen Regierung unter Vorsitz von Lord Balfour of Burleigh eingesetzten Ausschusses zur Prüfung der englischen Handels- und Industriepolitik nach dem Kriege, nach welchem ein Einfuhrverbot für Waren feindlichen Ursprungs auf die Zeit von mindestens 12 Monaten nach Beendigung des Krieges angeregt

und die im Sinne der Pariser Beschlüsse liegende Politik des Vorzugsrechtes für den Rohstoffbezug der Alliierten durch Ausfuhrverbote zur Durchführung vorgeschlagen wurde, ferner die Bildung einer gemeinsamen Organisation für die Übergangswirtschaft in Betracht gezogen, der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg im Sinne dieser Politik begrüßt und die Beibehaltung der Kontrolle des Binnen- und Außenhandels empfohlen wurde. Nach dem am 13. Juni 1918 veröffentlichten Berichten der zum Studium der Lage der verschiedenen Handelszweige nach dem Kriege eingesetzten Kommissionen wird der Plan erwogen, der Einfuhr zollpflichtiger Waren aus den Kolonien eine Vorzugsbehandlung zuzugestehen. Bemerkenswert ist, daß, wie aus dem Bericht der Kommission für Textilindustrie hervorgeht, neben einem Ausfuhrverbot für Wolle nach den Ländern der Zentralmächte eine Beschränkung der Ausfuhr nach Neutralien auf die Mengen vorgesehen ist, die nach der Befriedigung der Bedürfnisse der Ententeländer übrig bleiben.

Das sind Vorschläge von Kommissionen. Bereits Gesetz geworden ist in England, daß die Betätigung in Erzeugung, Handel und Verarbeitung von Metallen an die Erlangung einer Lizenz geknüpft ist, die bis fünf Jahre nach dem Kriege Angehörigen der Zentralmächte und Gesellschaften, denen solche angehören, vorbehalten wird. Damit wird das gesamte Metallwesen, mit Ausnahme des Eisens, unter englische Kontrolle gestellt. In der Aneignung der Unternehmungen, die für die Lieferung von Rohstoffen an die Zentralmächte im Frieden hauptsächlich in Betracht kamen, haben die Engländer den Weg der Privatverträge beschritten. Im April 1918 kam die Meldung von einem Vertrag, durch welchen England die ganze Zinnerzeugung Australiens bis 10 Jahre nach Friedensschluß gekauft hat. In ähnlicher Weise hat sich England bereits die australische Wolle und ägyptische Baumwolle gesichert.

Frankreich hat bereits beschlossen, alle Handelsverträge mit der Meistbegünstigungsklausel zukünftig zu kündigen. Bonar Law erklärte am 13. Mai im Unterhaus, daß die britische Regierung die Absicht habe, in ähnlicher Weise vorzugehen.

Wenn die Absichten der Entente wirklich durchgeführt werden und die Beschlüsse der einzelnen Alliierten tatsächlich in Kraft treten, so bedeutet das die Spaltung der Welt in zwei Lager, bedeutet aber auch die Verewigung des Krieges, eine Zurückdrehung der Menschheit um eine ganze Spanne ihrer Entwicklung, in der sie vor Kriegsbeginn begriffen war, der Entwicklung zur Weltwirtschaftsgemeinschaft.

Es ist kein Zweifel, die Zentralmächte haben vier Kriegsjahre wirtschaftlich auf eigenen Füßen gestanden und werden es auch noch länger tun, wenn es nötig ist. An dem Osten kann Deutschland

eine starke Stütze haben. Die Ersatzwirtschaft hat Unfassbares geleistet, neue Erfindungen würden auch eine Verschlimmerung der Lage zu lindern wissen. Die wachsende Not läßt den Erfindungsgeist in demselben Maßstabe wachsen; aber andererseits wäre eine derartige Einstellung wirklich nur Ersatz und bliebe nicht ohne Rückwirkung auf den zivilisatorischen und kulturellen Beitrag der Zentralmächte für die Menschheit.

In Deutschland gibt es Stimmen, die darauf hinweisen zu können glauben, daß sich England den guten Kunden Deutschland nicht wird entgehen lassen wollen, daß also die Mechanik des Handelsverkehrs von selbst die Pläne der Entente durchkreuzen wird. Deutschland führte vor dem Kriege aus dem englischen Imperium für über 2 Milliarden Mark ein, aus England allein für etwa 900 Millionen Mark. Hingegen führte Deutschland in das englische Imperium aus für etwa 2 Milliarden Fabrikate. Hier stehen sich eingeführte Rohstoffe und ausgeführte Fabrikate gegenüber. England aber hat sich in den Fabrikaten so unabhängig gemacht, daß es die Einfuhr deutscher Waren verbieten will. Demnach kann es auf sie verzichten; hingegen kommen ihm die Rohstoffe, die Deutschland früher aus dem Imperium einführte, außerordentlich zugute. Deutschland dagegen kann nur schwer auf die englische Einfuhr verzichten. Fast ein Drittel der deutschen Einfuhr an Rohstoffen, namentlich an Baumwolle, Wolle, Ölfrüchten, Kupfer, Blei, Zink, Feinerzen, Tabak, Kaffee, Reis, Tee, Kakao kam aus den englischen Dominions, während die Vereinigten Staaten den größeren Teil des Restes lieferten. Was die vor dem Kriege in England eingeführten deutschen Waren angeht, so kommen da in Frage: Kali, Farbstoffe und Zucker. Die Tatsache, daß England seine Bedürfnisse an Farbstoffen der durch den Ausfall der deutschen Fabrikate geschaffenen Lage angepaßt hat, geht eben daraus hervor, daß England glaubt, seine Grenzen für deutsche Waren überhaupt sperren zu können. Was den Zucker angeht, so versorgt sich England aus Kuba und Jamaika. Bleibt das Kali, als Hauptgegenmittel. Aber unter unserer Gesamtausfuhr an das englische Imperium figuriert die deutsche Kaliausfuhr mit $\frac{1}{2}$ %.

Soweit also England in Frage kommt, ist mit einer Durchkreuzung der Ententepläne durch die Macht der gegenseitigen Bedürfnisse kaum zu rechnen. Es ist gut, wenn man sich darüber klar wird, daß die Lage, in die die Entente die Zentralmächte versetzen will, die ist, daß dieselben von den wichtigsten Rohstoffen an Wolle, Leder, Baumwolle abgeschlossen werden sollen. Diese Lage wird für die Zentralmächte durch die Friedensschlüsse im Osten ihrer dringendsten Gefährlichkeit entkleidet. Sie zwingt aber die Zentralmächte, ähnlich wirtschaftsorganisatorisch im Osten vorzugehen wie die Entente. Die Aussicht wäre also: Fortsetzung des Krieges, wenn auch des unblutigen.

Wenn das Ziel der Menschheit die Wohlfahrt der Völker und deren friedliche Entwicklung in der Lösung eigener und gemeinsamer Aufgaben ist, wenn nach diesem Kriege überhaupt wieder einmal Friede werden soll, darf der Wirtschaftskrieg nicht in Erscheinung treten. Eine der wesentlichsten Bedingungen für eine Gemeinschaft der Staaten im Recht ist die feierliche Absage an den Wirtschaftskrieg, der die Völker über kurz oder lang wieder in ungeheure Kriege stürzen müßte. Die Entente müßte auf ihre wirtschaftlichen Boykottabsichten verzichten, dann könnten die Zentralmächte auch ihre defensive Organisation von Mitteleuropa aufgeben und auf ihre bevorzugte Stellung im Osten verzichten, indem sie die Überprüfung der Brestler und Bukarester Frieden als Morgengabe in den Völkerbund einbrächten. Eine Ordnung in der Zukunft kann sich nur auf der Gleichberechtigung in der Weltwirtschaft aufbauen, d. h. auf dem Prinzip der offenen Tür und der Meistbegünstigung. Eine solche Ordnung würde keinen Staat am Schutz Zoll hindern. In die innerstaatlichen Befugnisse eines Volkes soll auch in wirtschaftlichen Dingen nicht eingegriffen werden. Aber die Gleichberechtigung aller Staaten gegenüber einem Staat muß erreicht werden. Es ist das einzige Mittel für den Wiederaufbau der Welt und die Dauerhaftmachung des Friedens, der die Belastungsprobe nicht aushielte, daß ein oder mehrere Staaten von den andern benachteiligt oder von der wirtschaftlichen Erschließung wirtschaftlich bedeutungsvoller Gebiete ausgeschlossen würden. Bei der Bedeutung des Wirtschaftlichen im zwischenstaatlichen Leben kommt der Wirtschaft eine große einigende Bedeutung zu. Das Geschäft, der Handel ist der Träger der Sympathien, der Annäherung, wenn die gleiche Basis vorhanden ist. Für die Versöhnung der Völker spielt daher das wirtschaftliche Moment unter der Voraussetzung der Beseitigung aller kränkenden und benachteiligenden Differenzierungen eine große Rolle. Die wirtschaftliche Gleichberechtigung würde auch die Gleichheit der Tarife für den Verkehr, Gleichberechtigung in der Niederlassung und der Handelsausübung usw. umfassen. In dem deutsch-ukrainischen Friedensvertrag, im deutsch-russischen Wirtschaftsabkommen und im deutsch-rumänischen wirtschaftspolitischen Zusatzvertrag ist die Meistbegünstigung und Wirtschaftsfreiheit zwischen den kontrahierenden Staaten festgesetzt.

Nach Friedensschluß wird ein großes Wettrennen nach den Rohstoffen der Welt herrschen. Wenn die wirtschaftliche Gleichberechtigung durchgeführt ist, werden die Völker sich gegenseitig den Rang abzulaufen suchen, um ihren Rohstoffhunger zu befriedigen. Bei der über den Friedensschluß noch hinausitzenden gegenseitigen Voreingenommenheit der Nationen ist damit zu rechnen, daß die Angehörigen der einzelnen Mächtegruppen sich

zunächst — ohne daß das ein System zu sein brauchte — gegenseitig bevorzugen, wodurch die Handels- und Bezugsfreiheit in praxi beeinträchtigt werden könnte. Um den daraus sich ergebenden Ungleichheiten der Versorgung und der sicherlich auf die Spitze getriebenen gegenseitigen Konkurrenzwirtschaft zu steuern, ist absolut geboten, daß von einer internationalen Verteilungskommission der nach Befriedigung des eigenstaatlichen Bedürfnisses verbleibende Überschuß der Rohstoffe unter die Staaten verteilt wird nach einem Schlüssel, dem die Einfuhr aus dem letzten Friedensjahr 1913 zugrunde liegt. Man sollte sogar soweit gehen, daß Staaten, in denen durch die Kriegswirtschaft bei einem oder dem anderen Rohstoff eine völlige Entblößung eingetreten ist, über die Schlüsselquote hinaus besonders beliefert werden nach Maßgabe der Kompensationsmöglichkeit mit Halb- oder Fertigfabrikaten. Man könnte sich diese Maßnahme etwa für 10 Jahre denken, nach deren Ablauf die Kontingentierung in bestimmten Rohstoffen durch den freien Handel abgelöst wird. Zur Erleichterung der wirtschaftlichen Re-etablierung sind gegenseitige Valutadarlehen auf 10 Jahre geboten und ein sicheres Mittel, den Wirtschaftsfrieden zu fördern; sie erleichtern den Wiederaufbau der ganzen Kulturwelt und verhindern eine sonst einsetzende zügellose Spekulation mit einer enormen Ausbeutung der ärmeren Volksklassen in allen Staaten. Solche Valutadarlehen sind ein guter Prüfstein für die Ehrlichkeit des guten Willens im neuen Völkerbund.

Ist das wirtschaftliche Leben der Völker auf der Basis der wirtschaftlichen Gleichberechtigung und der Handelsfreiheit wieder in normale Bahnen übergeführt, so läßt sich eine Entwicklung denken, in der für die wachsende Annäherung der Völker und für die Beseitigung von Kriegen dem wirtschaftlichen Moment eine große Rolle beschieden ist. Je interessierter wirtschaftlich maßgebende Kreise eines Staates an der Wirtschaft eines anderen Staates sind, um so mehr wird das Bestreben herrschen, alles zu vermeiden, was mit einem Schläge das Gedeihen dieser Wirtschaft in Frage stellt, den Krieg. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere von Arnold Re ch b e r g der Vorschlag eines A k t i e n a u s t a u s c h e s zwischen Angehörigen und ganzen Erwerbsgruppen verschiedener Staaten gemacht worden. Man kann z. B. daran denken, daß die großen Schiffsahrtsunternehmungen gegenseitig Aktien bis zu 49 % austauschen, daß Deutschland anderen Staaten (z. B. England und den Vereinigten Staaten) einen entsprechenden Anteil am deutschen Weltmonopol seiner Kalilager gewährt gegen Beteiligung an der Erzeugung oder Baumwollausfuhr. Ein deutsch-englisches Kohlenyndikat ist keine Unmöglichkeit, da man den internationalen Stahlverband schon besaß. Ein solches gegenseitiges Durchdringen des Wirtschaftslebens würde die Quelle großen Reich-

tums für alle Beteiligten sein und eine ganz hervorragende Garantie gegen eine neue Volkskatastrophe. Selbst im Wirtschaftsleben rivalisierende Mächte hätten dann ein ungemein lebhaftes Interesse daran, daß es beiden gut geht. Gefahren für das nationale Eigenleben erwachsen hieraus nicht. So unmöglich kleinen Geistern des Alltags der Gedanke unter den jetzigen Verhältnissen erscheinen mag, so hat er doch nichts Absurdes an sich. Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung von Angehörigen verschiedener Staaten war vor dem Kriege schon vorhanden und wurde gerade zwischen Deutschland und England angestrebt, z. B. die gemeinsame deutsch-englische Erschließung der Petroleumfelder in Mesopotamien. Für die Erschließung der Kolonien dürfte dieses Zusammengehen sich ganz besonders empfehlen. Die Zusammenarbeit des Kapitals in verschiedenen Ländern, ihr Ausbau und ihre Ausdehnung auf gegenseitige lebenswichtige Objekte der Industrie und des Handels würden sich dem Rahmen eines Völkerbundes, dessen Zweck unterstützend, gut einfügen.

Der solidarischen Tendenz, die auf diese Weise das Großkapital in den Völkerbund hineinbrächte, müßte zu demselben Zweck die Schaffung von Bindungen auf sozialpolitischem Gebiet parallel gehen. Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes, des Arbeiterrechtes und der Arbeiterversicherung insbesondere würde viel zur Bewahrung des Friedens beitragen können und gegen Auswucherung schützen. Hier käme in Frage für das ganze Industrieleben die internationale Festsetzung des freien Sonntags und des freien Sonnabendnachmittags, eines Maximalarbeitstages von vorerst 10 Stunden, eines Arbeitsverbotes für verheiratete Frauen und des Schutzes der Kinder. Die ungeheuren Anforderungen, die der Krieg an alle Menschen, vornehmlich an die Arbeiter und Frauen in allen Ländern gestellt hat, legen den Gedanken nahe, nach dem Krieg ein zwangsweises Ritardando für die Arbeit in den Fabriken und Kontoren bei allem Zwang zur Arbeit festzulegen. Die Zerstörung der Familie, die Vernachlässigung der höheren Güter durch das rasende Tempo der Arbeit muß wieder gut gemacht werden. Der Wiederaufbau der menschlichen Gesellschaft beginnt bei der Familie. Gebt der Welt den Sonntag wieder, den kirchlichen Sonntag! Die Kriegswirtschaft hat auch ihn wie so manches göttliche Gesetz aufgehoben. Sonntagsruhe aber wird zur Sonntagsheiligung der Familie durch den freien Sonnabendnachmittag. Die ganze Welt möge von England diese segensreiche Einrichtung annehmen. Dem vierjährigen „Moratorium der Bergpredigt“ folge die stete Huldigung der Menschheit an die fortan unverletzlichen Gesetze derselben! Darin liegt dann auch eine weitere moralische Kraft des Völkerbundes — namentlich für alle Bedrückten und die hart arbeitenden Volksmassen.

Elftes Kapitel.

Kolonialfragen.

Eine weitere Vorbedingung für die Haltbarkeit des Völkerbundes ist die Verständigung über die afrikanischen Kolonien. Auf eine Ausstattung mit einem ausreichenden Kolonialbesitz hat Deutschland einen moralischen Anspruch erworben; denn unter den Nationen, die das meiste für die Erschließung der Erde durch wissenschaftliche Entdeckungsfahrten getan haben, steht Deutschland mit an erster Stelle. Alexander von Humboldt ist der Erforscher Südamerikas, Richthofen der wissenschaftliche Entdecker Ostasiens, während Kofls, Nachtigall, Passarge, Barth, Emin Pascha, Wissmann u. a. den „schwarzen“ Kontinent erschlossen haben. Zu einer kolonialen Betätigung hat das deutsche Volk fernerhin ein kulturelles Recht und eine moralische Pflicht; es darf nicht gezwungen sein, sich allein im deutschen Inlande zu betätigen, es muß Gelegenheit haben, neben den anderen Nationen sein Können auch auf eigenem kolonialen Boden zu zeigen. Ein solcher Wettstreit zwischen den zivilisierten Nationen auf kolonialem Boden ist für die Entwicklung und den Fortschritt der Kolonialwirtschaft von der allergrößten Bedeutung. Wenn man von englischer Seite in letzter Zeit den Versuch gemacht hat, die kolonialisatorischen Fähigkeiten der Deutschen zu bestreiten, so gehen derartige Behauptungen aus Unwahrhaftigkeiten hervor und verfolgen keinen anderen Zweck, als einen Scheingrund für die Annexion der deutschen Kolonien zu finden. Deutschland hat Fehler in seiner Kolonialpolitik gemacht, aber nicht größere als andere Kolonialmächte. Deutschland bemühte sich, die Fehler zu beseitigen.

Deutschland ist zu allerletzt in die Kolonialgeschichte eingetreten. Wo England, wie in Indien und Südafrika, die Franzosen oder Holländer aus ihren Kolonien verdrängte, da war bereits vorgearbeitet und das erste Stadium der Kolonialpolitik bereits überwunden.

Was Deutschland in seinen Kolonien für den Landfrieden, für die allgemeine Verwaltung, für die Landesaufnahme und Vermessung, für die meteorologische und geologische Erforschung, für die Rechtspflege, für die Schulen und Missionen, für das Straßen- und Eisenbahnwesen, für die agrarische, wirtschaftliche und kulturelle Hebung der Eingeborenen in den letzten dreißig Jahren getan hat, läßt sich nicht in Kürze beschreiben: es sei nur darauf hingewiesen, daß die deutschen Gouverneure nach dem Amtsantritt Dernburgs den Hauptwert der Kolonien in den Menschen gesehen und deshalb sich alle Mühe gegeben haben, letztere in jeder Hinsicht zu entwickeln.

Die Leitgedanken der deutschen Kolonialpolitik hat Staatssekretär Dr. Solf schon vor dem Weltkriege klar geschildert, als er am 6. März 1913 im Reichstag ausführte:

„ . . . Die Eingeborenen, meine Herren, sind unsere Schutzgenossen, und die deutsche Regierung hat um dessentwillen die Verpflichtung, die berechtigten Interessen der Eingeborenen zu den ihrigen zu machen. Denn wir wollen die Eingeborenen nicht ausrotten, wir wollen sie erhalten. Das ist eine Anstandspflicht, die wir mit der Pflanzung der deutschen Flagge in unseren afrikanischen Kolonien und in der Südsee übernommen haben. Die Ausübung dieser Pflicht entspricht auch der Klugheit; denn sie allein verschafft auch die Möglichkeit vernünftiger Wirtschaftspolitik und damit die Grundlage unserer deutsch-nationalen Betätigung. . . . Die Völker, mit denen die Kolonisationsarbeit uns in Berührung bringt, stehen auf niedriger Kultur, auf viel niedrigerem Standpunkte als wir zivilisierten Weißen, teilweise tief unter uns. Nicht nur die legale Verpflichtung, die uns als den Schutzherren obliegt, — nein, meine Herren, unsere Stellung als Kulturstaat zwingt uns, mit den selbstverständlichen Argumenten der zivilisierten Weltanschauung diesen Völkern zu helfen und zu versuchen, ihnen bessere Lebensbedingungen zu verschaffen, als sie selbst in ihrer Beschränktheit und Unfähigkeit bisher sich haben verschaffen können. Kolonisieren ist missionieren, und zwar missionieren in dem hohen Sinne der Erziehung zur Kultur. Wie die richtige Einschätzung der Unponderabilien seiner eigenen Nation eine der vornehmsten Aufgaben eines jeden führenden Staatsmannes ist, so muß auch der Kolonisationsführer unablässig bemüht sein, das Denken und Fühlen der Eingeborenen zu untersuchen, zu ergründen und seine Arbeitsmethode danach einzurichten. Und, meine Herren, seine Arbeiten sind viele und mannigfache. Die Eingeborenen sind unwissend — sie müssen unterrichtet werden. Sie sind faul — sie müssen arbeiten lernen. Sie sind schmutzig — sie müssen gewaschen werden. Sie sind krank, mit allerlei Gebrechen — sie müssen geheilt werden. Sie sind wild, grausam und abergläubisch — sie müssen besänftigt und erleuchtet werden. Alles in allem, meine Herren, sie sind große Kinder, die der Erziehung und der Leitung bedürfen.“

Gerade das angeblich so militaristische Deutschland hat auf dem schwarzen Kontinent im Vertrauen auf die Solidarität der weißen Rasse und auf die Abmachungen der internationalen Kongoakte auf jeden Militarismus verzichtet und sich auf die Aufstellung von Polizeitruppen beschränkt, während das angeblich demokratische Frankreich in Senegambien nahezu die allgemeine Wehrpflicht einführte und in Nordafrika weitgehende Aushebungen veranstalten ließ. Deutschland ist neben Holland der einzige Kolonialstaat, der weder im Zollwesen der Kolonien noch in dem des Mutterlandes eine Bevorzugung des Mutterlandes eingeführt hat. Frankreich hat Algier und einen Teil seiner Kolonien zollpolitisch assimiliert. In den übrigen französischen Kolonien finden wir Zollbegünstigungen des Mutterlandes bzw. der Kolonien im Mutterlande, die bis zu 33 % der Normalzölle gehen. Auch England genießt Zollbevorzugungen bis zu 33 %

des Normalzolles in seinen Selbstverwaltungskolonien. In ähnlicher Weise arbeitet Spanien, Amerika, Portugal usw. mit Differentialzöllen. Weitere Mittel zur Begünstigung des Mutterlandes in seinen Beziehungen zu den Kolonien sind Schiffahrtssubventionen ohne Gegenleistung, Vergütung von Abgaben (bei der Durchfahrt durch den Suezkanal) an den nationalen Handel, ferner Ausfuhrzölle auf Waren, die nicht in das Mutterland geleitet werden. Die deutsche Wirtschaftspolitik kennt alle diese Maßnahmen zur Begünstigung des eigenen Kolonialhandels und Verkehrs nicht. Sie betrieb nicht im geringsten eine Kolonisation à la manière forte, sondern in ausgesprochener Weise eine Kolonisation à la manière douce: denn sie ist frei von Merkantilismus, d. i. vom „Militarismus“ auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik.

Die kolonifatorischen Fähigkeiten der Deutschen sind von den Engländern selbst anerkannt worden. Sie waren deshalb bereit, noch kurz vor dem Kriege in dem mit dem deutschen Botschafter Richnowsky verhandelten Abkommen einen großen Teil der portugiesischen Kolonien an Deutschland zu überlassen.

Einen Ausschluß aus der Reihe der kolonisierenden Mächte kann Deutschland schon um seiner Ehre willen nicht zugeben. Würde Deutschland aus der Reihe der Kolonialstaaten gestrichen, so würde das eine moralische Degradierung Deutschlands bedeuten, und es würde in moralisch-kulturellem Ansehen hinter Staaten wie Portugal zurückstehen. Deshalb ist die Behauptung des deutschen Kolonialbesitzes für Deutschland in erster Linie eine Frage der nationalen Ehre und der Gleichberechtigung als Kulturvolk mit den übrigen europäischen Nationen.

In zweiter Linie ist die Frage der Kolonien für den Frieden zwischen Deutschland und den übrigen Völkern von höchstem Interesse. Während England, Frankreich und Amerika nahezu eine wirtschaftliche Autarkie besitzen, d. h. alle wirtschaftlichen Bedürfnisse aus ihrem eigenen Lande oder aus den Kolonien bestreiten können, ist Deutschland in dieser Hinsicht in einer inferioren Lage. Es muß beinahe sämtliche Kolonialprodukte aus anderer Herren Länder beziehen: den Kaffee aus Brasilien, Baumwolle aus Nordamerika und Ägypten, Futtermittel aus den Vereinigten Staaten, Kapland und Algerien, Reis und Tee aus China und Ostindien, Tabake aus Westindien und Brasilien usw. Eine Unsumme von deutschen Geldern ging infolgedessen ins Ausland. Schon lange vor dem Kriege war die deutsche Handelsbilanz passiv. Sie nötigte Deutschland zu einer ungeheuren Steigerung der industriellen Produktion, deren Anwachsen wiederum bei den fremden Fabrikanten Befürnisse einflöhte und nicht zum wenigsten dazu beitrug, im Auslande Voreingenommenheit gegen Deutschland zu erzeugen. Der beinahe Verzicht auf koloniale Expansion führte zu einer Steigerung

der kommerziellen, deren Umsichgreifen die fremden Nationen ständig vor Augen hatten, die sie zu den Marmrufen über die „deutsche Gefahr im eigenen Hause“ veranlaßte und ihnen die Meinung beibrachte, Deutschland erstrebe die wirtschaftliche Welt-herrschaft, die dann die politische zur Folge haben sollte. Sie sahen oder wollten nicht sehen, daß die kommerzielle Expansion Deutschlands gerade die Folge des Verzichtes auf einen kolonialen Imperialismus von seiten Deutschlands war. Eine Ausstattung Deutschlands mit einem größeren Kolonialbesitz liegt also im Interesse des Welt-friedens: nur wenn Deutschland ein eigenes Feld zur Betäti-gung seiner wirtschaftlichen Kraft und zur Sicherung seiner materiellen Existenzbedingungen erhält, wird der friedliche Wett-bewerb Deutschlands auf den Weltmärkten weniger stark und lästig wirken.

Dazu ist eine Neuverteilung des afrikanischen Kolonialbesitzes notwendig: sie ist nicht nur im Interesse des Friedens, sondern zugleich ein Erfordernis der politischen Gerechtigkeit. Die folgende Tabelle zeigt, in wie geringem Maße sich der deutsche Kolonialbesitz im Verhältnis zu der kolonialen Expansion der anderen Staaten vom Jahre 1871 bis 1916 vermehrt hat.

	Größe in qkm		Einwohnerzahl	
	1871	1916	1871	1916
England	20 459 000	29 760 000	159 750 000	374 689 000
Rußland	14 901 000	17 166 000	5 500 000	32 229 000
Portugal	1 917 000	2 090 000	3 873 000	7 400 000
Niederlande	1 775 000	2 045 000	22 453 000	38 053 000
Frankreich	1 206 000	10 552 000	6 469 000	55 190 000
Spanien	303 000	232 000	6 500 000	220 000
Amerika	—	307 000	—	964 000
Italien	—	1 584 000	—	1 300 000
Deutschland	—	2 913 000	—	16 000 000
Belgien	—	2 332 000	—	20 000 000
Japan	—	332 000	—	13 575 000

Dieser Ausgleich unter den Kolonialvölkern muß nach Solfs richtigem Ausdruck geschaffen werden durch „f r i e d l i c h e n A u s-g l e i c h“, und zwar nach den kolonialisatorischen Fähigkeiten, den Be-dürfnissen und der Größe der europäischen Staaten. Die kurze Ge-schichte unserer Kolonien zeigt, so sagte er in der Rede vom 20. August 1918, daß wir weder in Afrika noch in der Südsee aggressive Politik treiben wollen und getrieben haben. Wir er-streben keine Vorherrschaft und kein Übergewicht, wir wollen einen Ausgleich unter den Kolonialstaaten. Wir wünschen eine Regelung der kolonialen Fragen nach dem Grundsatz, daß kolonialer Besitz den wirtschaftlichen Kräften der europäischen Nationen entsprechen soll und ihrer in der Geschichte bewiesenen Würdigkeit, die ihnen anvertrauten Völker zu schützen. Die wirtschaftliche Tüchtigkeit allein ist kein genügender Rechtstitel. Kolonisieren heißt Missio-

nieren. Diejenigen Staaten, die nach diesem Grundsatz vor dem Kriege zu handeln bestrebt waren, die die Menschheit auch in dem Farbigen achteten, diese Nationen haben das moralische Recht erworben, Kolonialmacht zu sein. Dieses Recht hatte sich Deutschland vor dem Kriege erworben. Portugal mit seinen 6 Millionen, Belgien mit seinen 7½ Millionen Einwohnern besaßen 1912 Kolonien mit 9½ resp. 15 Millionen Eingeborenen, während Deutschland mit seinen 70 Millionen nur Kolonien mit 16 Millionen Einwohnern unter sich hatte. Dabei sind die Portugiesen kaum imstande, ihr eigenes reichgesegnetes Land zu kultivieren, während die Belgier bei aller ihrer industriellen Tätigkeit nicht in der Lage sind, ein Gebiet zu verwalten, das wie der Kongostaat nicht weniger als 80 mal so groß als das Mutterland ist. Frankreich könnte gut die doppelte Zahl von Einwohnern nähren, fruchtbares Gebiet wird vielfach in Wald und Wiese umgewandelt, weil es an Einwohnern gebricht. Dabei besitzt Frankreich Kolonien, die an Umfang dreimal so groß sind wie die des überbevölkerten Deutschen Reiches. Noch größer ist das Mißverhältnis zwischen England und Deutschland. Die englischen außereuropäischen Besitzungen sind an Fläche gerade 10 mal, an Menschen 30 mal so groß, wie die deutschen. Um die Ungerechtigkeit, die gegenwärtig in der Verteilung der Kolonien besteht, zu erkennen, braucht man nur folgende Tabelle zu beachten:

10 Portugiesen	verfügen über mehr als	3 qkm	Kolonialland u.	15	Eingeb
10 Belgier	" " " "	2½ "	" " "	19	" "
10 Franzosen	" " " "	2½ "	" " "	16	" "
10 Engländer	" " " "	7½ "	" " "	95	" "
10 Deutsche	" " " "	0,3 "	" " "	2	" "
Die Portugiesen	sind somit an Land	10 mal,	an Einwohnern	8 mal	
" Franzosen	" " " "	8 "	" " "	8 "	
" Engländer	" " " "	25 "	" " "	47 "	

so gut gestellt wie die Deutschen.

Erhielte z. B. Deutschland nach Abgabe von Südwest zu seinen bisherigen Kolonien noch die portugiesischen und belgischen in einem zentralafrikanischen Reich hinzu, dann würden 10 Deutsche über 1 qkm Kolonialland und 3 Eingeborene verfügen. Frankreich wäre dann an Land noch immer um das 2½ fache und an Eingeborenen um das 5 fache Deutschland überlegen, und England an Land um das 7½ fache, an Eingeborenen um das 32 fache Deutschland überlegen.

Ist die Verständigung über Afrika erzielt, wobei große zusammenhängende Kolonialgebiete zu schaffen sind, so muß der „Schwarze Erdteil“ für alle Zeiten neutralisiert werden. Das gemeinsame Interesse der weißen Rasse und das Wohl der schwarzen Völker erheischen gebieterisch, daß die Kriegsfadel nie wieder dorthin geworfen wird. Die leider von der Entente verletzten Vorschriften der Kongoakte über die Neutralität sind auf ganz

Afrika auszudehnen; der dunkle Erdteil muß der Erdteil des ewigen Friedens werden; jede Militarisation der Bevölkerung ist zu verbieten. Die Völker Afrikas müssen die Kinder des Völkerbundes sein. Kinder in den Krieg zu führen, wäre ein himmelschreiendes Verbrechen. So allein kann die im Weltkrieg begangene Blutschuld an Afrika gesühnt werden.

Zwölftes Kapitel.

Ewig neutrale Staaten.

In einem Völkerbund hat der Begriff des dauernd neutralisierten Staates, unter der Voraussetzung, daß der neutralisierte Staat ihm angehört, eigentlich nur mehr historische Bedeutung. Denn der Völkerbund schützt jeden Bundstaat vor den Angriffen eines dritten, und da der Begriff der Neutralität nur denkbar ist in Beziehung eines kleineren Staates zu Großstaaten, die den Völkerbund ausmachen, so ist anzunehmen, daß die neutralisierten Staaten Mitglieder des Völkerbundes werden und als solche dessen Schutz genießen. Wenn es das Wesen der dauernden Neutralisation ist, daß, was die Verpflichtung des neutralisierten Staates angeht, derselbe keinen Angriffskrieg führen und sich nicht in aggressive Bündnisse einlassen darf, so unterscheidet sich der Zustand der dauernden Neutralisation nicht von dem Zustand jedes Staates, der dem Völkerbund angehört. Kein Bundesstaat darf unangegriffen zu den Waffen greifen, und die Koalitionspolitik ist gerade das, was durch den Völkerbund beseitigt werden soll. Ebenso wie die Garantiemächte eines neutralen Staates gegen denselben, falls er aggressiv vorginge, einschreiten, soll in Zukunft der Völkerbund die organisierte Macht der Bundstaaten gegen jeden kriegerisch vorgehenden Staat einsetzen. Was die Bindung der Garantiemächte angeht, die territoriale Integrität des neutralen Staates zu achten und gegen jedermann zu verteidigen, so ist es auch das Wesen des Völkerbundes, daß die Bundstaaten ihre Integrität gegenseitig achten und sie gemeinsam gegen jede gewaltsame Handlung schützen.

Der Völkerbund soll Hüter des Rechtes sein. Es ist anzunehmen, daß die neutralisierten Staaten, wenn sie dem Völkerbund beitreten, trotzdem ihr besonderes internationales Rechtsverhältnis, das durch feierlichen Vertrag zwischen ihnen und den Garantiemächten festgelegt ist, beibehalten werden, teilweise aus dem erhöhten Schutzbedürfnis gegenüber der noch immerhin vorhandenen Möglichkeit

der Auflösung des Völkerbundes, teilweise aus dem Bedürfnis der Garantiemächte, die vertragliche Abmachung in dem bestimmten Punkte als solche beizubehalten, auch wenn sie Glieder des Völkerbundes sind, teilweise, weil gewisse Staaten im europäischen Interesse neutral bleiben müssen, um Konflikten vorzubeugen. Die Entwicklung liegt zweifelsohne nach der Richtung, daß mit der Zeit, bei immer weiterem Durchdringen des Rechtsgedankens im Völkerleben, die Neutralisation von Staaten als Sondererscheinung innerhalb eines Völkerbundes verschwinden wird. Aber im nächsten Entwicklungsabschnitt wird dies wohl kaum der Fall sein.

Nun kann es sein, daß ein neutralisierter Staat dem Völkerbunde nicht angehört und seine Sicherheit lediglich auf den Vertrag mit seinen Garantiemächten stellt. Wenn der Völkerbund der Hüter des Rechts sein will, wenn die Neutralität unter allen Umständen integral sein soll, muß sie auch vom Völkerbund geschützt sein. Er hat als Rechtsinstitution das Wort von der Heiligkeit der Verträge wahrzunehmen, also gegen jeden Verlezer neutralisierter Staaten seine Machtmittel einzusetzen.

Wenn wir Deutschen den Schutz der Neutralität zu einem wesentlichen Pflichtbestandteil des Völkerbundes machen wollen, so darf das getrost so gedeutet werden, daß wir das Empfinden haben, etwas gutmachen zu müssen, was wir in diesem Kriege unter dem Zwang der Verhältnisse verfehlt haben: Belgien. Das Wort des Reichskanzlers vom 4. August im Reichstag: „Das Unrecht — ich spreche offen — das Unrecht, das wir damit tun, werden wir wieder gutmachen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist“, war ein ehrliches Bekenntnis. Es ist bedauerlich, daß von deutscher Seite nachträglich versucht worden ist, die Verletzung der belgischen Neutralität durch Konstruktion einer *Schuld Belgiens* Deutschland gegenüber zu rechtfertigen. Bei diesen Versuchen ist nicht immer mit der wünschenswerten Genauigkeit und Offenheit verfahren worden, namentlich sind die in den belgischen Archiven gefundenen Akten vor der deutschen Öffentlichkeit in nicht durchweg zulänglicher Weise behandelt worden. Zunächst einmal muß zur Beleuchtung des belgischen Falles hervorgehoben werden, daß die Großmächte Preußen, Österreich, Frankreich, England und Rußland in feierlichen Verträgen 1839 „im Namen der Heiligsten und Anteilbaren Dreieinigkeit“ sich für die dauernde Neutralität Belgiens verbürgt hatten. Es handelt sich also nicht um die Verletzung einer ganz beliebigen, ohne jede Verpflichtung dritten gegenüber angenommenen Neutralität, die von dem Neutralen nach seinem eigenen Willen jeden Augenblick aufgehoben werden kann, sondern um die Verletzung eines feierlichen Vertrages, der von dem Verletzenden selber unterschrieben war. Am 22. Juli 1870 schrieb *Bismarck* dem belgischen Gesandten:

„In Bestätigung meiner mündlichen Zusicherungen habe ich die Ehre, Ihnen schriftlich die angesichts der in Kraft befindlichen Verträge gänzlich überflüssige Erklärung abzugeben, daß der Norddeutsche Bund und seine Verbündeten die Neutralität Belgiens achten werden, vorausgesetzt, daß sie von der anderen kriegsführenden Partei geachtet wird.“

1911 ließ der Reichskanzler auf den Wunsch Belgiens, es möchten im Reichstag Erklärungen abgegeben werden, daß Deutschland im Kriegsfall die belgische Neutralität achten wolle, antworten:

„Deutschland habe nicht die Absicht, die belgische Neutralität zu verletzen, aber eine öffentliche Feststellung würde Frankreich militärischen Nutzen bringen.“

Am 2. Mai 1913 erklärte der Staatssekretär des Auswärtigen, Herr von Jagow, auf die Anfrage eines Mitglieds der Budgetkommission des Reichstags:

„Die Neutralität Belgiens ist durch internationale Verträge festgelegt und Deutschland ist entschlossen, diese Verträge zu respektieren.“

Bei der Spannung infolge der bulgarischen Frage und der Boulangeraffäre ließ Bismarck in der „Post“ vom 24. Februar 1887 folgenden Artikel erscheinen:

„Wir legen aber Gewicht auf eine Verwahrung unseren englischen Freunden gegenüber. Diese scheinen so überzeugt zu sein, daß Deutschland entschlossen sei, einer für unabwendbar gehaltenen Gefahr demnächst zuvorzukommen, daß sie seit einigen Wochen mit Eifer die Frage des Schutzes der belgischen Neutralität erörtern, welcher England in Gemeinschaft mit anderen Großmächten obliegt. Man kommt zu dem Resultat, daß die Verletzung der belgischen Neutralität zu gestatten sei, wenn der Sieger sich verpflichtet, beim Frieden die Unabhängigkeit Belgiens nicht anzutasten. Das sind sehr verfrühte und nicht bloß verfrühte, sondern selbst grundlose Sorgen und Pläne. Daß die deutsche Politik entschlossen ist, nicht darum einen Krieg zu beginnen, weil sie glaubt, daß er ihr aufgedrungen wird, hat Fürst Bismarck am 11. Januar mit allem Nachdruck erklärt. Außerdem aber würde Deutschland nie einen Krieg mit der Verletzung eines europäischen Vertrages beginnen. Man nimmt in England an, daß die deutsch-französische Grenze durch Frankreichs Verteidigungsanstalten für jede Offensivbewegung unzugänglich geworden und daß folglich der deutsche Generalstab den Durchbruch durch Belgien ins Auge fassen müsse. Wir glauben nur nicht, daß englische Tageschriftsteller, so einsichtig sie sein mögen, so leicht imstande sind, die Kombinationen des deutschen Generalstabs zu erschöpfen. Jedenfalls befindet sie sich im Irrtum, wenn sie meinen, die Leitung der Politik sei bei uns den Gesichtspunkten des Generalstabs unterworfen und nicht umgekehrt. Ebenso wenig wie die belgische wird jemals die Neutralität der Schweiz von Deutschland verletzt werden. Viel zu

hohen Wert legt die deutsche Staatsleitung auf ihren Ruf der strengsten Beobachterin der Verträge, welche Europa zur Bewahrung seines Friedens errichtet hat. Außerdem lehrt doch wohl der gesunde Menschenverstand, daß es nicht gerade klug wäre, die Streitkräfte Belgiens wie der Schweiz zur Waffengemeinschaft mit dem französischen Angriff zu zwingen. Die deutsche Politik wird darum keinen Krieg führen, weil sie glaubt, daß er ihr aufgedrungen wird."

Daraus ist ersichtlich, daß Deutschland die Neutralität Belgiens zu allen Zeiten anerkannte. Bismarck erklärte ausdrücklich, die Kombination einer Verletzung der belgischen Neutralität liege außerhalb der Möglichkeit der deutschen Politik.

Sogar in dem deutschen Ultimatum an Belgien vom 2. August 1914 brachte Deutschland in dessen Schlußsatz, der am 8. August zwar vom W. L. B. veröffentlicht, aber im Deutschen Weißbuch weggelassen wurde, zum Ausdruck, daß das belgische Verhalten Deutschland zu keinen Ausstellungen Anlaß gab. Es heißt da:

"In diesem Falle würden die freundschaftlichen Beziehungen, die beide Nachbarstaaten verbinden, eine weitere und dauernde Festigung erfahren."

Am 4. August gab Herr von Jagow dem belgischen Gesandten Baron Beyens auf dessen Frage, ob Deutschland Belgien etwas vorzuerwerfen habe, die Erklärung:

"Deutschland hat Belgien, dessen Haltung stets äußerst korrekt war, keinen Vorwurf zu machen."

Diese Erklärungen lassen erkennen, daß von einer Verschuldung Belgiens jedenfalls bis zu Kriegsbeginn an den amtlichen Stellen in Deutschland nichts bekannt war. Das ist auch der Sinn des Bethmannschen Wortes von dem Unrecht, das Deutschland tat, als es in Belgien einmarschierte.

Die nachträgliche Konstruktion der belgischen Schuld beruht auf der Auffindung von Dokumenten, aus denen hervorgehen soll, daß ein belgisch-englisches Einvernehmen bestanden habe. Es handelt sich um eine Aktenmappe, die im Archiv des belgischen Kriegsministeriums in Brüssel aufgefunden wurde und die Schriftstücke enthält über Besprechungen, die der belgische General Ducarne mit dem englischen Militärattaché Bernardiston gehabt hat. Diese Besprechungen haben 1906 stattgefunden, nachdem man in Belgien und in England zu der Überzeugung kam, daß im Falle eines deutsch-französischen Krieges Deutschland durch Belgien vormarschieren werde. Die Besprechungen militärisch-technischer Art bezogen sich aber nicht auf eine militärische Unterstützung Englands im Fall eines deutsch-französischen Krieges überhaupt, wie offiziöse deutsche Auslassungen erscheinen ließen, sondern nur auf den Fall des Ein-

marſches des deutſchen Heeres in Belgien. Dieſer Einfall und nur dieſer war die Grundlage der Erörterungen.

Es fragt ſich nun, ob Belgien ſeine Neutralität verletzt hat, als es unter der Vorausſetzung eines deutſchen Einmarſches in Belgien mit England Beſprechungen abhielt. Die Sache iſt die: Deutſchland ſowohl wie England waren Garanten der belgiſchen Neutralität. Glaubte nun Belgien annehmen zu können, daß Deutſchland im gegebenen Falle die von ihm ſelbſt verbürgte Garantie aufgeben und durch Belgien hindurchziehen würde, ſo blieb ihm nichts anderes übrig, als ſich für dieſen Fall mit dem anderen Garanten ſeiner Neutralität zur Wahrung ſeiner Integrität ins Benehmen zu ſetzen. Als im Jahre 1912 bei einer weiteren Beſprechung zwiſchen dem belgiſchen General Jungbluth und dem engliſchen Oberſt Bridges letzterer äußerte, auch ohne Hilfeſuchen Belgiens käme eine engliſche Landung in Frage, wenn Deutſchland in Belgien einmarſchiere, wandte General Jungbluth ein, daß England in einem ſolchen Falle nur unter ausdrücklicher Genehmigung Belgiens landen könne. Außerdem brachte der General Jungbluth dieſen Vorfall zur Kenntniß des belgiſchen Miniſteriums des Außern, und 1913 erwirkte Belgien von England die Zuſicherung, in keinem Fall zuerſt die belgiſche Neutralität zu verletzen. 1906 hatte der belgiſche General dem engliſchen Militärattaché erklärt, daß Belgien vorbereitet ſei, ſich in Lüttich gegen Deutſchland, in Namur gegen Frankreich und in Antwerpen gegen England zu verteidigen. Daraus geht hervor, daß Belgien gewillt war, ſeine Neutralität gegen jeden Eindringling zu verteidigen.

Festzuhalten iſt: nachdem ihm von den deutſchen Abſichten Kenntniß geworden war, war Belgien berechtigt, mit dem Garanten ſeiner Neutralität, der an derſelben das allergrößte Intereſſe hatte, mit England, Beſprechungen abzuhalten. Dieſe Beſprechungen — nicht zwiſchen den Regierungen, ſondern zwiſchen Militärs — ſetzten die Verletzung der belgiſchen Neutralität durch Deutſchland voraus, nicht einfach einen deutſch-franzöſiſchen Krieg. Die Hilfe des Garanten ſollte erſt auf Erſuchen Belgiens nach Verletzung der belgiſchen Neutralität durch den anderen Garanten erfolgen.

Belgien iſt hieraus der Vorwurf eines Neutralitätsbruchs nicht zu machen. Belgien war verpflichtet, als neutraler Staat, das Erſuchen Deutſchlands um Durchmarſchrecht abzulehnen. In dem 5. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Landkriege vom 18. Oktober 1907 heißt es:

Art. 1. Das Gebiet der neutralen Mächte iſt unverletzlich.

Art. 2. Es iſt den Kriegführenden unterſagt, Truppen- oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

Art. 5. Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Art. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen dulden.

Art. 10. Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Das waren die belgischen Rechte und Pflichten während eines Krieges, die modifiziert waren, durch die auf seiner vertragsmäßigen dauernden Neutralisation beruhenden Lage. Wenn Belgien Deutschland das Durchmarschrecht gegeben hätte, wären England und Frankreich verpflichtet gewesen, in Belgien einzurücken, um die belgische Integrität wiederherzustellen und Deutschland abzuwehren. Belgien hätte mit der Durchmarschgewährung seine Neutralität aufgegeben und den Vertrag mit seinen Garanten verletzt.

Deutschland hat den Einmarsch in Belgien zu motivieren versucht mit französischen Absichten, durch Belgien an den Rhein zu rücken, und mit angeblichen Begehrnissen, die die Verwirklichung dieser Absichten erkennen lassen sollten. Für eine französische Grenzüberschreitung läßt sich kein einziger stichhaltiger Beleg anführen; es ist von deutscher Seite sogar festgestellt worden, daß der französische Mobilmachungsplan einen Einmarsch in Belgien nicht vorsah. Was die belgische Mobilmachung angeht, so wurde die gleichmäßige Verteilung der belgischen Streitkräfte nach allen Grenzen erst nach Kenntnis der deutschen Grenzüberschreitung durch eine Verschiebung nach Osten geändert.

Es muß einmal von deutscher Seite gesagt werden, wie ich es in der Zentrumsfraktion und im Reichstag schon seit Jahren getan habe, daß von einer belgischen Schuld nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr Belgien so gehandelt hat, wie es handeln mußte, getreu den Verträgen seiner Neutralisation, und daß es falsch ist, den deutschen Einmarsch in Belgien mit einer Schuld Belgiens zu rechtfertigen. Diese Tatsache steht heute für den Wahrheitsfreund unerschütterlich fest. Die Folgerungen daraus ergeben sich von selbst. Ich spreche nicht heute erst so. Der Wahrheit muß jederzeit die Ehre gegeben werden, außer man sei der „erbärmliche Wicht“ des alten deutschen Studentenliedes.

Der Fall Belgien ist ein tragisches Kapitel für Belgien selbst und für Deutschland. Belgien konnte nicht anders handeln: Deutschland hingegen glaubte der ungeheuren Gefahr, die die Gewißheit eines Zweifrontenkrieges in sich barg, nicht anders begegnen zu können, als durch schnelle Schläge den einen Gegner, Frankreich, niederzuwerfen, um dann zu versuchen, die russische Dampfwalze aufzuhalten. Deutschland glaubte, aus Notwehr den Einmarsch ausführen zu dürfen. Zweifelsohne ist der deutschen Regierung der Einmarsch in Belgien ein schwerer Entschluß gewesen, als sie sich vor die tatsächliche Entscheidung gestellt sah. Die Äußerung der deutsch-verantwortlichen Stellen, des Reichskanzlers und des Staats-

sekretärs des Auswärtigen, lassen erkennen, wie tief die moralische Bedeutung der Stunde ihnen bewußt war. Sie wußten, daß ein Unrecht geschah, und sahen in dem Zwang der Verhältnisse keinen anderen Ausweg, als dies Unrecht auf sich zu nehmen. Sie haben es auch nicht zu bemänteln versucht, und versprochen, das Unrecht wieder gut zu machen. Bei dieser Gesinnung hätte man bleiben und nicht den unglücklichen Versuch machen sollen, nachträglich ein großes Rechtfertigungsmanöver mit unzureichenden und nicht immer zutreffend verwerteten Unterlagen zu unternehmen. Von dieser Gesinnung aus ist es auch unerträglich, wenn die Machtpolitiker in Deutschland zu dem Unglück Belgiens, das das unglückliche Land 1914 erlebte, noch die Verstümmelung seiner Souveränität hinzufügen wollen. Eine krassere Konsequenz des „Sacro egoismo“ läßt sich nicht gut denken.

Auch die „Faustpfandtheorie“ ist den tatsächlichen Umständen nach nicht haltbar und verletzt das christliche Sittengesetz. Es geht nicht an, daß ein infolge seiner korrekten Haltung in unfaßbares Unglück gestürztes Land letzten Endes noch Objekt eines Tauschgeschäftes wird. Wer aus Notwehr zu handeln glaubte, muß den Schaden, welchen er einem Dritten zufügte, ersetzen, wie es der Reichskanzler am 4. August feierlich versprach; er darf aber nicht seinerseits noch eine Gegenleistung dafür fordern, daß er den früheren Zustand wieder herstellt. Belgien ist für Deutschland kein Faustpfand. Belgien ist seine Freiheit und Selbständigkeit, sein Zustand vor dem Kriege wiederzugeben, und zwar kann diese Wiedererrichtung des belgischen Staates am Ende dieses Krieges nicht geknüpft sein an Bedingungen, die zwei andere Parteien zur Auseinandersetzung in ihren Streitfragen aufstellen.

Am 12. September 1918 hat denn auch Vizekanzler von P a y e r in seiner Stuttgarter Rede erklärt, daß Belgien „ohne Belastung und ohne Vorbehalt“ zurückgegeben wird, wenn die Gewißheit besteht, daß keine andere Macht Sonderansprüche auf Belgien erhebt. Damit ist gesagt, daß der Vorschlag des Papstes in seiner Friedensnote vom 1. August 1917 „vollständige Räumung Belgiens mit Garantie seiner vollen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit gegenüber gleichviel welcher Macht“ in Erfüllung gehen soll. Warum aber hat die deutsche Regierung dieses Wort nicht früher gesprochen? Über der politischen Geschichte des Weltkrieges scheint für uns das entsetzliche Wort „Zu spät!“ zu stehen.

Notstand ist es, auf den sich Deutschland für seinen Durchmarsch durch Belgien allein berufen kann. Dieser Begriff schließt die Wiedergutmachung des durch die Ausübung des Notstandes hervorgerufenen Schadens ein. Wenn der Völkerbund in Zukunft Wahrheit werden soll, so ist es nötig, daß man in seine Erörterung eintritt mit dem Willen zur sittlichen Pflicht. Eine solche sittliche Pflicht aber ist

für Deutschland die Erkenntnis des Unrechts an Belgien und die Wiedergutmachung desselben, soweit es möglich ist. Manchem Machtpolitiker und Alldeutschen mag dieses Bekenntnis ein Greuel sein; er wird mit Hohn auf England und Frankreich hinweisen, wo keine Neigung bestehe, von eigenen Unrechten zu sprechen und sie einzugestehen. Jedes Volk aber ist in der Weltgeschichte für sich verantwortlich. Der Hinweis auf englische und französische Ungerechtigkeit entbindet nicht ein anderes Volk von der Pflicht zum Sittlichen. Jedes Volk hat bei sich selbst mit dem Reinigungsprozeß zu beginnen, einer muß den Anfang machen. Wenn jeder auf die Verstocktheit des anderen hinweist, kommen wir nicht zum Geist, der die Völkergemeinschaft im Völkerbund beseelen soll. Es ist gar kein Zweifel, daß auch England und Frankreich schwere Sünden auf dem Gewissen haben. Es soll unser Ehrentitel sein, wenn wir durch aufrichtige Entschlossenheit zur Wiedergutmachung begangenen Unrechts den Völkern das gute Beispiel geben.

Wenn dieser Geist in der künftigen Völkergemeinschaft vorhanden ist, wird es nicht mehr vorkommen, daß die Völker sich gegenseitig so in die Enge hegen, daß den Gehegten kein anderes Mittel übrig bleibt, als zu jedem Mittel zu greifen, um sich der Übermacht zu erwehren, und dabei über die Leiche eines anderen Volkes hinwegzugehen. In dieser Völkergemeinschaft soll an die Stelle der Gewalt das Recht treten, und die Gewalt nur austreten gegenüber dem, der das Recht nicht sucht oder ablehnt. Die Heiligkeit der Verträge wird nicht mehr Gefahr laufen, unter Berufung auf ein Notstandsrecht verletzt zu werden. Aber unter allen Umständen muß die Heiligkeit der Verträge über der Möglichkeit stehen, daß sie in den Staub gezogen werden können. Der Begriff Notstandsrecht in Verbindung mit einer Neutralitätsverletzung muß aus der Vorstellung der Völker verschwinden.

Der Schutz der ewig neutralen Staaten bleibt eine der edelsten und schönsten Aufgaben des Völkerbundes.

Dreizehntes Kapitel.

Verfassung und Machtmittel des Völkerbundes.

Genau wie jeder Staat seine Verfassung hat und zur Aufrechterhaltung und Durchführung der Verfassung über Machtmittel verfügt, genau so muß der Völkerbund auf einer Verfassung beruhen, die von allen Bundesstaaten anerkannt wird und deren Schutz ein

wesentlicher Teil von ihr ist. Den Schutz übernehmen die Bundestaaten mit der Annahme der Verfassung selbst, indem sie in den verfassungsgemäß vorgesehenen Fällen ihre Machtmittel zu gemeinsamen Aktionen zur Verfügung stellen. Der Völkerbund ist dem Sinne nach eine höhere Gemeinschaft der Völker, in der die Völker sich zu gemeinsamem Schutz des Friedens zusammenschließen, in der Art einer Versicherung auf Gegenseitigkeit, in der der einzelne Teil mit dem Recht auf Schutz für sich selbst die Verpflichtung zum Schutz für die anderen übernimmt. Dadurch hat jeder Bundestaat das größte Interesse, von sich selbst aus den Frieden zu wahren, da ein Auflehnen gegen die Verfassung durch die Gegenaktion aller anderen Bundestaaten aussichtslos wird.

Die Verfassung des Völkerbundes muß sich auf drei Grundfragen erstrecken, auf die Frage der Organisation, der Grundgesetze und der Exekutive des Völkerbundes.

Die Verfassung muß klar, kurz und leicht verständlich sein, damit sie das Gesamtgut der ganzen Welt werden kann und alle Völker sie in ihren Schulen lehren können. Handelt es sich auch der Form nach um einen Staatenbund, so soll doch in der Sache mehr erreicht werden: ein Völkerbund. Die Völker selbst in allen ihren Gliedern müssen lebendigen Anteil nehmen an der neuen Organisation; sie müssen diese ganz in sich aufnehmen und zähe gegen jeden Angreifer verteidigen. Darum darf die Verfassung nur wenige Grundgesetze enthalten; sie soll nur das Bleibende aussprechen. Wie die Staatsverfassung auch nur die Grundlagen des Staatslebens umschreibt und das weitere der ordentlichen Gesetzgebung überläßt, so muß es auch bei der Verfassung des Völkerbundes sein. Auf der Grundlage der Verfassung werden zahlreiche allgemeingültige Abkommen aufgebaut werden; diese alle aber jetzt schon zu schaffen, ist ganz unmöglich und würde sehr wahrscheinlich den Völkerbund gar nicht entstehen lassen. Die Verfassung des Völkerbundes kann auch nicht an die Stelle der Verfassungen der Bundestaaten treten: sie setzt vielmehr diese voraus, läßt sie unberührt und baut auf ihnen auf. Der Völkerbund kann nicht ein Völkergemisch werden; er beruht vielmehr wie jede erfolgreiche internationale Organisation auf einer kräftigen nationalen Grundlage; daher sind alle Weltverfassungen und ähnliche Bestrebungen als aussichtslose Phantasien abzulehnen. Je dünner sich der Völkerbund — namentlich im Anfang — macht, desto kräftiger entwickelt er sich.

Der Entwurf der Verfassung enthält daher auch nur das absolut Notwendige und Erforderliche; er wurde aber ausgearbeitet, um den ganzen Gedanken mit allen seinen Ausstrahlungen, Voraussetzungen und Folgerungen, ganz konkret erscheinen zu lassen. Es herrscht gar kein Zweifel, daß dieser Entwurf — es sind mir nur ganz wenige andere bekannt — nicht in allen Teilen die endgültige Verfassung sein wird; er wird ergänzt und verbessert werden können, aber seine

wesentlichen Vorschläge werden sich in der endgültigen Verfassung finden. Ich bin kein Jurist und habe nicht den Ehrgeiz, als ein solcher zu gelten. Es ist möglich, daß die Herren vom Fach an meinen Ausführungen und an dem Entwurf der Verfassung verbesserungsfähige Punkte entdecken werden. Aber wollen wir doch nicht über Zwirnsfäden stolpern. Ich bin fest davon überzeugt, daß dem Völkerbund die Zukunft gehört, und stehe auf dem Standpunkt, daß es Sache des Politikers ist, Bewegungen von solcher Bedeutung aufzugreifen und ein Stück weit in die Zukunft hineinzuworfen.

Was die Organisation angeht, so ist der Zweck des Völkerbundes von vornherein klar: die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens und die Wohlfahrt seiner Glieder. Nicht allein zur Kriegsverhütung wird er geschlossen, sondern auch zur Förderung der gesamten gemeinsamen Interessen der Kulturmenscheit. Kein souveräner Staat soll von ihm ausgeschlossen sein, er steht allen Völkern offen, deren Regierungen unter Zustimmung der Volksvertretung den Wunsch ihres Beitritts kundgeben. Die Beschränkung auf souveräne Staaten versteht sich von selbst. Nur vollberechtigte Glieder kann der Völkerbund umfassen, solche Staaten, die allgemein anerkannt und sich selbst vertreten. Der Völkerbund zwingt keinen Staat, ihm beizutreten. Ist aber ein Staat der Rechtsgemeinschaft des Völkerbundes beigetreten, so hat er damit erklärt, an Stelle der Gewalt das Recht zu setzen. Die Anerkennung des Rechtes und die Organisation der Völker auf diesem Grundsatz schließt es aus, daß ein Staat nach Belieben die Rechtsgrundlage verläßt und aus dem Völkerbund austritt. Alle Föderativsysteme beruhen auf der Dauer des gebildeten Zustandes. Weder die Verfassung des Deutschen Reiches, noch der Vereinigten Staaten, noch der Schweiz sehen den Austritt eines Bundstaates vor. Es ist auch kein Grund zu sehen, warum ein Staat aus dem Völkerbund austreten wollte, wo er den Schutz der Gemeinsamkeit genießt, ohne daß er bevormundet wird. Für alle Fragen, die für einen Bundstaat auftreten, gibt es im Schiedsgericht einen Weg, der seine gerechten Ansprüche wahrnimmt. Wer eine Rechtsgemeinschaft eingeht, erkennt sie grundsätzlich an und auch für den besonderen Fall. Auch im Rechtsleben der Staaten ist es doch nicht möglich, daß jemand sich außerhalb des Rechtes stellt, um eine widerrechtliche Handlung zu begehen, sondern wenn er sie begeht, so stellt er sich damit allerdings tatsächlich außerhalb des Rechtes, zieht aber die Strafe nach sich, durch deren Last er zu fühlen bekommt, daß die rechtliche Gemeinschaft sich das nicht bieten läßt. Wer sich dauernd außerhalb des Rechtes stellt durch fortgesetzte gesetzwidrige Handlungen, kommt eben aus dem Gefängnis und Zuchthaus nicht mehr heraus.

Ebenso wie die Menschen ihr gegenseitiges Verhalten auf der Grundlage des Rechtes geordnet haben, um Schutz vor einander und

vor Willkür zu bekommen, ebenso tun dies ja auch die Staaten durch den Völkerbund. Warum sollte also ein Staat diesen Nutzen preisgeben? Voraussetzung allerdings ist, daß die Rechtsgemeinschaft der Staaten auch durch die Staaten, die die Stützen des bisherigen, allerdings zusammengebrochenen Gleichgewichtes waren, garantiert ist. Solange diese Staaten, auch nur einer von ihnen, außerhalb des Völkerbundes bleiben, ist der Völkerbundgedanke in gewissem Maße gegenstandslos und der Völkerbund gefährdet. Daher müssen, damit die Staaten voreinander das Gefühl der Sicherheit haben, auch die bisher rivalisierenden Großstaaten dem Völkerbund sämtlich angehören, sie sind seine granitnen Stützen. Nur ein solcher Völkerbund wird die Anziehungskraft auf kleinere Staaten ausüben, die bei ihm Schutz suchen, eine Anziehungskraft, die nötig ist, damit der Völkerbund möglichst umfassend wird und dadurch seiner Zweckbestimmung nachkommt. Wer von vornherein außerhalb des Völkerbundes bleibt, tut dies natürlich auf seine eigene Gefahr hin. Der Völkerbund wird ihm nicht feindlich gegenüberstehen, wenn dieser Staat dazu keinen Anlaß gibt. Auf jeden Fall wird der Völkerbund die Rechte der dauernd neutralisierten Staaten gegen jedermann wahrnehmen, auch gegen Staaten, die dem Völkerbund nicht angehören.

Wenn die Großstaaten, die sich bisher als Rivalen gegenüberstanden, dem Völkerbund angehören, dann besteht für alle im Völkerbund zusammengeschlossenen Staaten seitens eines außenbleibenden Staates keine Gefahr. Wer außerhalb bleibt, hat den Schaden davon. Rüstet ein solcher Staat, so liegt es ja in der Hand des Völkerbundes, zu entscheiden, welche Stellung er dazu einnehmen will. Die Völkerbundstaaten sollen nicht die Rolle der Gänse gegenüber dem Fuchs spielen, wie Lloyd George kürzlich sagte, sie sind alle zusammen genommen stärker als der außenstehende Staat, auch wenn er stark rüstet, und selbstverständlich ebenso stark wie ein Bundesstaat, der Anstalten treffen sollte, die Bundesverfassung zu verletzen. Wenn man sagt, trotz der durchgeführten Abrüstung sei ein Überfall eines Bundesstaates durch einen anderen möglich, so vergißt man dabei ganz, daß die Staaten ihre Rechnung nicht ohne ihre Völker machen können. Alle Völker haben das größte Interesse am Verbleiben im Völkerbund. Einer Regierung dürfte es sehr schwer fallen, ihr Volk zur Preisgabe des Völkerbundes zu veranlassen. Für eine kriegerische Kabinettspolitik ist in den Bundesvölkern kein Raum mehr. Der Völkerbund ist gerade das wirksamste Mittel gegen Autokratie und Militarismus. Daß der Völkerbund einmal in die Brüche gehen kann, die theoretische Möglichkeit soll nicht geleugnet sein, wenn es auch praktisch als ausgeschlossen gelten kann. Fällt der Völkerbund auseinander, so haben wir schlimmstensfalls den anarchistischen Zustand, wie wir ihn bis jetzt hatten. Soviel sollte dann aber wenigstens aus der Völkerbundszeit gerettet sein, daß die Neutralität

dauernd neutralisierter Staaten unter keinen Umständen angetastet werden darf.

Es ist nicht mehr wie billig, wenn der Völkerbund seinen Sitz im Haag hat, das durch die beiden Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 dazu vorherbestimmt ist. Hier führt ein *i n t e r n a t i o n a l e s* Bureau, wie es in den beiden Haager Abkommen vorgesehen war, seine Geschäfte. Es vermittelt den Verkehr zwischen den einzelnen Bundstaaten, verwaltet das Archiv und besorgt alle in der Verfassung vorgesehenen Geschäfte und Veröffentlichungen. Verwaltet wird es, wie schon in dem Haager Abkommen, von einem Verwaltungsrat, der von den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Bundmächte gebildet ist und dessen Vorsitz der niederländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten führt. Das Bureau hat lediglich die technischen und administrativen Aufgaben zu bewältigen. Vertreten werden die Bundstaaten durch Delegierte, die von den einzelnen Staaten unter Zustimmung der Volksvertretung ernannt werden. Diese Delegierten sind nicht ständig im Haag, sondern treten nur bei den in der Verfassung vorhergesehenen Fällen zur Beschlußfassung zusammen. Ihre Instruktionen erhalten sie von ihren Regierungen, sie sind Vertreter ihres Staates wie unsere Bundesratsbevollmächtigten. Es ist hervorzuheben, daß diese Delegierten nicht identisch sind mit den beglaubigten diplomatischen Vertretern der Bundmächte bei der holländischen Regierung. Sie sind der Träger des Völkerbundgedankens, des Friedens und des Ausgleichs, sie sind die Vertrauensleute ihrer Völker, sie sollen neben den offiziellen Diplomaten bestehen und von den Reibungen des offiziellen diplomatischen Geschäftes nicht berührt sein. Ob jeder Bundstaat eine Stimme erhält, oder ob nach verschiedenen Gesichtspunkten, wie Größe, kulturelle Leistung, eine Differenzierung in der Stimmenzahl eintreten soll, bedarf gründlicher Erwägung.

Zunächst ist festzuhalten, daß für die Rechtsprechung das *S t i m m e n v e r h ä l t n i s* natürlich gar nicht in Frage kommt. Bei Streitfragen entscheidet weder der Völkerbund, noch ein Plenum, sondern der Gerichtshof, vor dem alle Staaten gleich sind. Der Völkerbund stellt nur die Organisation zum Gerichtshof und garantiert den Vollzug des Urteils. Mit der Urteilsprechung selbst hat er nichts zu tun. Es liegt aber auch kein Anlaß vor, den Bundstaaten nicht allen eine Stimme zu geben, so daß auch in dieser Beziehung die Gleichheit der Bundstaaten hergestellt wird. Nun gibt es allerdings Fälle, in denen es wünschenswert ist, daß den Staaten nach ihrer Größe und kulturellen Leistung ein verschiedenes Schwergewicht in der Entscheidung zugestanden wird. Der Großstaat leistet mehr für den Frieden und für die allgemeine Kultur als der kleinere Staat. Ein solcher Fall ist der in Artikel 39 vorgesehene, wo es sich darum handelt, die Entscheidung über die Haltung des Völkerbundes

gegenüber dem Krieg zwischen zwei Außenstaaten herbeizuführen. Hier wäre eine Differenzierung der Stimmenzahl angebracht. Man könnte sie aus einer Kombination von Größe der einzelnen Bundesstaaten und Kopfszahl der Bevölkerung finden (wobei die Kolonien der Fläche nach nicht mitgerechnet werden dürfen). Der Einfachheit halber würde es sich empfehlen, das Stimmenverhältnis nach dem Maßstab der Kostenbeiträge, der auch die Kopfszahl berücksichtigt, festzustellen. Eine solche Abstufung wäre nichts Ungewöhnliches. In der deutschen Reichsverfassung ist jeder Bundesstaat gleichberechtigt, trotz ziemlich weitgehender Differenzierung der Bundesratsstimmen. Trotzdem fühlt sich etwa das Fürstentum Lippe-Detmold gegenüber dem Königreich Sachsen bundespolitisch nicht benachteiligt. Um es nochmals zu sagen, die Rechtsprechung hat mit dem Stimmenverhältnis überhaupt nichts zu tun, von dem Bundesplenum und seiner Stimmenordnung laufen keine Fäden zu dem Gerichtshof, auf dessen Bildung die streitenden Teile den größten Einfluß haben und der sein Urteil nicht nach der politischen Bedeutung der Streitenden, sondern nach dem Recht spricht.

Im allgemeinen sollten die Abstimmungen nach dem Grundsatz der absoluten Mehrheit erfolgen. Für Verfassungsänderungen wäre eine qualifizierte Mehrheit zu erwägen. Kein Staat dürfte etwas dagegen einzuwenden haben, daß der Vorsitz in den Plenarsitzungen den Großstaaten vorbehalten bleibt, nicht ihrer politischen, sondern ihrer allgemeinen zivilisatorischen und kulturellen Bedeutung willen. Die Mächte der ersten Klasse hätten in jährlicher Abwechslung dieses Ehrenamt inne, und zwar in der mechanischen Reihenfolge ihres Namens in französischer Sprache. Warum nicht die deutsche Sprache? Weil die französische Sprache einmal internationale Sprache ist, und nach dieser Sachlage jeder Ersatz durch eine andere Sprache eine Bevorzugung des betreffenden Staates wäre, andererseits ein Abwechseln in der Sprache zu einer Vielsprachlichkeit der Bundakten führen würde, was unmöglich ist. Man sollte Frankreich diese alte Tradition ruhig lassen.

Für die Verteilung der Kosten des Bureaus auf die einzelnen Bundesstaaten liegt das Beispiel des internationalen Bureaus im Haag nahe. Die Beitragsverteilung nach dem Schlüssel, den die Mitglieder des Weltpostvereins für die Aufbringung der Kosten ihres Bureaus in Bern vereinbart haben, ist für die Zwecke des Völkerbundes aber zu differenzierend, paßt im übrigen auch wenig in seine Struktur. Eine Einteilung der Bundesstaaten in drei Klassen würde genügen, derart, daß ein Unterschied gemacht werden wird zwischen den Staaten, die Botschaften in auswärtigen Staaten haben, solchen, die über fünf Millionen Einwohner haben, und dem Rest. Die beiden ersten Klassen würden entsprechend der Größe der in ihnen rangierenden Staaten ein Mehrfaches der Kosten zu übernehmen haben.

Sobiel über die Organisation des Völkerbundes, deren Ausgestaltung im einzelnen ein Gegenstand der Präliminarien des Bundes wäre. Je früher die Staaten und Völker zu diesen Vorarbeiten zusammentreten, desto eher tritt das Ende des Weltkrieges ein.

In den Grundgesetzen kämen die Voraussetzungen des Völkerbundes, die zugleich sein wesentlicher Inhalt sind, zum Ausdruck. Die Grundgesetze haben wir bereits ausführlich behandelt. Es sind die Selbständigkeit der Bundstaaten, die Achtung der ewigen Neutralität neutralisierter Staaten, das obligatorische Schiedsgericht, Abrüstung, wirtschaftliche Gleichberechtigung und offene Tür, Freiheit des Weltverkehrs und Kolonialwesen.

Wir wenden uns der Exekutive des Völkerbundes zu, die eine zusammenhängende Darstellung verlangt. Das Exekutivrecht des Völkerbundes beruht auf seiner Idee. Er ist gebildet nicht nur zum Zweck der Beilegung von Konflikten zwischen seinen Mitgliedern durch Schiedsgerichte, sondern auch zum Zweck der Abwehr jedes gewalttätigen Friedensbruches. Ein Völkerbund, dessen Bestehen nur durch das Recht garantiert wäre, wäre wie ein Staat, der zwar Gerichte, aber keine Organe besäße, das Recht unter Umständen durch Gewalt durchzusetzen und das Rechtsleben vor Gewalttätigkeiten zu schützen. Der Völkerbund ist die organisierte Macht der Bundstaaten: es liegt ihm die Durchführung und der Schutz seiner Verfassung ob gegenüber jeder Verletzung, mag sie nun seitens eines Bundstaates kommen oder seitens eines dem Völkerbund nicht angehörenden Staates. Alle Bundstaaten müssen sich verpflichten, die Verfassung hoch zu halten und zu ihrem Schutz ihre Machtmittel nach Maßgabe des Notwendigen zur Verfügung zu stellen. Das Vorgehen des Völkerbundes in der genannten Weise kann sich zunächst auf widerspenstige Bundstaaten erstrecken. Es kann sein, daß ein Bundstaat in einem Streitfall statt ein Schiedsgericht anzurufen oder die Entscheidung desselben abzuwarten oder sich dessen Urteil zu fügen, zu feindseligen Handlungen übergeht. Es genügt, daß er eine wirtschaftlich oder militärisch bedrohliche Haltung annimmt. Oder ein Bundstaat kehrt sich nicht an die Abrüstungsabmachungen oder trifft Anstalten, den Grundsatz der wirtschaftlichen Gleichberechtigung über den Haufen zu werfen, oder verletzt gar in irgendeiner Weise die ewigen Rechte neutralisierter Staaten, oder er weigerte sich, seinen Verpflichtungen bei einer Exekutivaktion des Völkerbundes nachzukommen, oder er stellt in irgendeiner Weise die Freiheit des Weltverkehrs in Frage. In allen diesen Fällen verpflichten sich die Bundstaaten, je nach dem Grade der Verfassungsverletzung, mit folgenden Mitteln gemeinsam gegen den Verfassungsbrecher vorzugehen: 1. durch Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit ihm oder 2. durch völlige Isolierung desselben durch Sperrung jedes Personen-, postalischen, wirt-

schaftlichen, finanziellen Verkehrs mit ihm. Beide Maßnahmen werden in den meisten Fällen genügen, um den widerspenstigen Staat von bevorstehenden feindlichen Handlungen abzuhalten. Mit Recht sagt Grey in seiner Schrift:

„Der wirtschaftliche Druck, den solch eine Liga ausüben könnte, würde in sich selbst sehr mächtig sein.“

Der Weltkrieg hat gezeigt, wie ungeheuer kräftig dieser Druck ist, und dabei war kein einziger Staat völlig isoliert; jeder hatte noch Zufahren.

Ist der friedebrechende Staat ein Küstenstaat, so verhängt der Völkerbund die Blockade über ihn, und zwar durch eine gemeinsame Aktion von Seekräften der Bundstaaten, die ihre Sanktion eben durch diese Gemeinsamkeit erhält.

Dieselben Maßnahmen werden angewandt gegenüber der bedrohlichen Haltung eines dem Völkerbund nicht angehörenden Staates gegen einen Bundstaat. Denn hat der Völkerbund die Aufgabe, seine Verfassung nach innen zu schützen, so besteht diese Aufgabe auch nach außen. Der Völkerbund, der seinen Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt, bei einem Konflikt mit einem anderen Staat, Bundstaat oder nicht, unter keinen Umständen zu den Waffen zu greifen, sondern das Schiedsgericht anzurufen, hat auch die Verpflichtung, dem beim Schiedsgericht appellierenden Bundstaat seinen Schutz gegen etwa feindselige Handlungen des das Schiedsgericht ablehnenden Staates zu gewähren und das Urteil des Schiedsgerichtes, falls es gegen den Außenstaat ausfällt, gegen denselben durchzusetzen.

Genügen Absperrungsmaßnahmen des Völkerbundes nicht, um einen die Verfassung bedrohenden oder verletzenden Bundstaat von feindseligen Handlungen abzuhalten, überschreitet er im Gegenteil seine Grenzen gegen einen oder mehrere Bundstaaten, oder geht ein dem Völkerbund nicht angehörender Staat zu feindseligen Handlungen vor, so tritt eine *gemeinsame militärische und maritime Aktion* zu den vorherigen Maßnahmen hinzu. Schon bei einer für einen Bundstaat militärisch bedrohlichen Lage trifft der Völkerbund alle vorbereitenden Maßnahmen, wie verstärkten Grenzschutz, Zusammenziehung der einzelnen Kontingente der Bundstaaten usw. Bei dem ersten Anzeichen der Grenzüberschreitung oder Beschließung bundstaatlichen Gebietes erfolgt der Einmarsch in Feindesland, auch wenn eine formelle Kriegserklärung nicht vorhergegangen ist. Das Kommando über das Kontingentsheer führt der Oberbefehlshaber der Streitkräfte des angegriffenen Landes unter Mitwirkung eines von Generalstabsoffizieren der Kontingente gebildeten Stabes. Man wird das nach den Erfahrungen des Weltkrieges, in welchem in Zusammensetzung der Heere durch die verschiedensten Nationalitäten und an einheitlicher Führung derselben

Unglaubliches geleistet worden ist, in welchem es auch gemischte Stäbe gibt und Oberkommandierende, denen die Heere verschiedener Staaten unterstellt sind, nicht mehr für utopisch finden. Auch die gemeinsame Aktion der Mächte in China anlässlich der Boxerunruhen wurde von einem einheitlichen Oberbefehl geleitet.

Man darf sich nicht zu sehr in das allzu Konstruktive verlieren. Gegenüber einem Bundstaat, der die Verfassung verletzt, wird ein derartiges Aufgebot, selbst wenn es zu einer militärischen Auseinandersetzung kommt, nicht nötig sein. Ich sehe da ganz von der sicheren Gewißheit ab, daß, wenn der Völkerbund besteht, er ein künstliches Gerüst ist, ein Knochengerüst, eine formelle Einrichtung, die ein Staat als Zwang empfindet. Mit der Aufrichtung der Formalien des Völkerbundes ist er nicht erschöpft, sondern er ist eine sittliche Idee: er ruht nicht in seinem juristischen Sachverhalt, sondern in dem, was ihn in dem Willen der Völker, in ihrer öffentlichen Meinung trägt. Die Völker haben ein Interesse an dem Völkerbund, er ist nutzbringend, er wird das ganze zwischenstaatliche Denken beherrschen. Es ist also verkehrt, wenn man glaubt, ein Bundstaat wird sich in Opposition zur ganzen Welt setzen und die Schande einer Verfassungsverletzung auf sich nehmen; es ist auch verkehrt, anzunehmen, um es noch einmal zu sagen, daß ein Kulturstaat es vorziehen wird, außerhalb der Gemeinschaft der Völker zu bleiben. Aber bei einer so wichtigen Sache, wie der Völkerbund sie ist, sind alle Eventualitäten in Betracht zu ziehen. Man muß es tun, sich dabei aber immer bewußt bleiben, daß es eben Eventualitäten sind. Sehen wir aber einmal vom Moralischen ab, das in der Tat viel schwerwiegender ist, als das bloße Zweckmäßigkeitmoment, und nehmen wir an, ein Bundstaat macht die Dummheit und setzt sich in die Lage, die Bundexekutive auf sein Volk herabzuziehen. Der wirtschaftliche Druck wird ihn in den meisten Fällen sehr schnell von größeren Dummheiten abhalten; wenn er ganz verblendet ist, wird sein bewaffnetes Vorgehen in den meisten Fällen durch den angegriffenen Staat selbst konterkariert werden. Kommt hinzu noch ein geringes Aufgebot der anderen Bundstaaten, so wird seine Niederlage, wenn er es überhaupt soweit treibt, besiegelt sein. Ergreift aber ein außerhalb des Völkerbundes stehender Staat die Waffen, und sollte er an einer wirtschaftlichen Isolierung noch nicht genug verspürt haben, was es heißt, sich in Opposition zur organisierten Rechtsgemeinschaft zu stellen, so wird auch er an der militärischen Macht des Völkerbundes sich den Kopf einrennen. Man wird vielleicht darauf hinweisen, daß er stärker gerüstet dasteht als die Völkerbundstaaten. Diese werden in ihrer Gemeinsamkeit jede Rüstung eines Staates übertreffen. Aber glaubt man wirklich, daß ein Volk, das weiß, im Völkerbund fallen die Rüstungslasten weg, sich auf den Wunsch seiner Regierung auf große Rüstungen einläßt? Vollends nach den Lehren dieses Krieges? Ein Staat der außerhalb

des Völkerbundes bleibt ist viel schlechter daran: er gleicht einem nicht organisierten Arbeiter, der sich freiwillig aller Vorteile begeben würde, die die organisierte Arbeiterschaft ihren Mitgliedern bringt. Das Risiko eines Krieges für einen Bundstaat oder einen anderen Staat erhöht sich dadurch, daß er im Unterliegensfalle — daran ist nicht zu zweifeln, daß er unterliegt — die Kosten für alle Ausgaben, die die Bundstaaten bei ihrer Exekution gehabt haben, und für alle Schäden, die der Krieg dem angegriffenen Bundstaat und alle anderen Bundstaaten etwa gebracht hat, zu zahlen hat. In diesem Verfassungspunkt liegt ein ungeheurer Druck für die Bundstaaten, die Verfassung zu respektieren und für Staaten, die etwa außerhalb des Völkerbundes bleiben wollen, demselben beizutreten, zum mindesten aber sich jeder feindlichen Politik gegen den Bund zu enthalten. Für den Fall, daß ein feindseliges Vorgehen eines Bund- oder Außenstaates gegen den Völkerbund auch aufs Meer übergreifen würde, würde eine aus Einheiten der Bundstaaten zusammengesetzte Flotte in Wirksamkeit treten und neben ihrer gegebenenfalls nötigen militärischen Aufgabe der Außergesetzlichung des Feindes auch die Aufgabe haben, die Freiheit des Handelsverkehrs der Bundstaaten auf dem Meere sicherzustellen.

Der Völkerbund hat somit viel wirksamere Machtmittel zu seiner Verfügung als das heutige Rüstungssystem; er tritt mit größerer Autorität auf als alle Marsgötter der Welt; er wird seinen Willen immer durchsetzen. Wer sich dem Völkerbund anvertraut, braucht nicht zu fürchten, daß das Recht des Bundes oder das Urteil des Schiedsgerichtes nicht durchgesetzt oder nicht vollzogen werden könnte.

Es ist auch der Fall denkbar, daß zwei außerhalb des Völkerbundes befindliche Staaten miteinander in Krieg geraten. In diesem Falle entscheidet der Völkerbund nach Abstimmung seiner Glieder, welche Haltung für den Völkerbund die günstigere und zweckmäßigere ist, Neutralität oder Verkehrsboykott. Die Entscheidung kann je nach den Umständen sowohl nach der einen als nach der anderen Seite ausfallen. Jedenfalls würde die beschlossene Haltung beiden kriegführenden Staaten gegenüber gleichmäßig einzunehmen sein.

Dieses Kapitel soll nicht geschlossen werden, ohne daß noch einmal darauf hingewiesen wird, daß die Stärke des Völkerbundes, wenn er zustande kommt, nicht nur in seinen Exekutivmitteln liegt, sondern auch in seinem moralischen Gehalt; nicht die Exekutive des Völkerbundes ist die Gewähr, daß er zusammenbleibt und seine Bedeutung erfüllt, sondern das moralische Element, mit dem er die Nationen an das Recht, an Gemeinsamkeit, an Frieden bindet.

Vierzehntes Kapitel.

Die neue Zeit.

Der Völkerbund als Ziel unterliegt in der Beurteilung, die er erfährt, dem Schicksal aller neuen Ideen, die Wirklichkeit werden wollen und sollen. Als eine schöne Idee, gewissermaßen eine Dichtung, als ein Traum will ihn auch der Gegner gelten lassen. Aber wenn es sich darum handelt, dieses Ziel in die Tat umzusetzen, kommen die Bedenklichen und Bedächtigen und wollen es erschlagen, weil sie unfähig sind, das zur Tat Drängende des neuen Geistes zu verspüren; sie bleiben am Alten hängen, am „Bewährten“, in Wirklichkeit Nichtbewährten. Ihre geistige Arbeit erstreckt sich nicht darauf, am Bau des neuen mitzuhelfen, sondern die Balken herbeizutragen, um das Alte zu stützen. Grey sagte in seiner Schrift: „Wenn ein Entwurf, der bisher im Reiche der Ideale in nebelhafter Form schwebte, feste Gestalt anzunehmen beginnt, dann erhebt sich dagegen ein gewaltiger Sturm. Nicht nur die bekämpfen den Plan, die überhaupt in jedem Ideale eine Gefahr sehen, sondern auch manche Anhänger werden zaghaft angesichts der bei der praktischen Durchführung sich ergebenden Schwierigkeiten.“

In allen Völkern sind die Machtpolitiker die Gegner einer neuen Gestaltung des zwischenstaatlichen Daseins. Sie halten die Zukunft der Menschheit am besten gesichert, wenn die nationalen Interessen des eigenen Landes rücksichtslos gegen die Gesamtheit verwirklicht werden, wenn in der internationalen Politik wie bisher nur die Macht spricht, worunter sie natürlich immer nur die eigene Macht verstehen; sie wollen den Krieg als das Mittel dieser Politik nicht entbehren. Vielfach sind sie Romantiker des Krieges, die den Krieg den Andersdenkenden damit schmähhaft machen wollen, daß sie ihn als etwas Heiliges, die Menschheit Beglückendes, ja als ein Element der göttlichen Weltordnung bezeichnen, derart, daß der göttliche Wille sich in dem Donner der Kanonen und in dem Gemetzel der Schlachten verkörpere. Wer sich nach den Erfahrungen dieser vier Kriegsjahre noch unterstehen würde, in einer Volksversammlung derartige Blasphemien, denn solche sind es, auszusprechen, würde wohl nicht mehr heil aus dem Saal herauskommen. Jeder hat vor seiner Tür zu kehren. Die Alldeutschen haben mit Entzücken in sündhafter Weise vor dem Kriege und auch noch während des Krieges mit solchen Vorstellungen gespielt. Ob sie nun kuriert sind, ist fraglich: aber eins ist gewiß, wenn bei Friedensschluß die Soldaten von den Feldern des Grauens zurückkehren werden, werden sie sich Verherrlichungen des Krieges zu verbitten wissen. 11 Millionen Tote, 19 Millionen Kriegsbeschädigte, der Verlust von mehr als einem Fünftel des Wertes der ganzen Welt war die Gesamtbilanz des Krieges bis zum März dieses Jahres!

Mit der verbrecherischen Romantisierung des Krieges verbindet sich oft die weitere Gedankenlosigkeit, daß er ein Schicksal ist, das hinzunehmen sei, wie etwas Unabänderliches. Dem steht allein die Tatsache gegenüber, daß schon viele Kriege verhindert worden sind zwar durch Menschenwerk. Konflikte zwischen Völkern sind Konflikte zwischen Menschen. Die Menschheit aber stellt sich ein trauriges Zeugnis aus, wenn sie sich nicht für befähigt erachtet, Knoten, die durch Menschen geschlungen werden, auch durch die Vernunft von Menschen zu entwirren. Es hat bisher nicht an gutem Willen und an Vorschlägen einzelner gefehlt, um zu einer friedlichen Schlichtung von Staatsstreitigkeiten zu kommen. Aber den Völkern als Gesamtheit hat es an gegenseitigem Vertrauen gefehlt, an Vertrauen auch auf ihre eigenen organisatorischen Fähigkeiten. Weil es an Vertrauen fehlte, blieb auch der gute Wille aus. Nach den Leidenswegen, die jedes Volk in diesem Kriege gegangen ist, haben die Völker gelernt, daß es ohne gegenseitigen guten Willen nicht geht, und daß sie das Problem der Gemeinschaft der Völker zur Kriegsverhütung in die Hand nehmen müssen und können. Die internationale Haßwelle wird von der weltumspannenden Verständigungsbewegung abgelöst. Es gibt kein oberflächlicheres Wort als die Bezeichnung des Krieges als eines Naturereignisses. Der Krieg ist kein Naturereignis. Wenn er diesen Anschein nimmt, so liegt das darin, daß man die Ereignisse selbst ihren Lauf nehmen läßt. Aber auch gegen Naturereignisse wehrt sich der Mensch. Gegen den Blitzschlag hat er den Blitzableiter erfunden. Wenn es auch nicht gelingen wird, für alle Zukunft jeden Krieg zu verhindern, so muß doch der Wille auf dieses Ziel losgehen, sonst kommt man nicht zur Verhütung überhaupt eines Krieges. Auch in dem Rechtsleben der menschlichen Gesellschaft kommen trotz aller Durchsetzung des Lebens mit dem Recht immer wieder Verbrechen vor. Es wäre doch Unsinn, zu sagen, weil es so ist, müsse man auf die Organisation des Rechtes überhaupt verzichten.

Ebenso wenig ist der Krieg ein biologisches Grundgesetz. Es gibt zu denken, daß gerade Leute, die für das Privatleben theologisch denken, also die Suprematie des Sittlichen und Geistigen anerkennen, für das Völkerleben biologisch denken, d. h. grob materialistisch. Wenn es das Ziel der menschlichen Gemeinschaft ist, die brutale Machtkonkurrenz zwischen den einzelnen Individuen durch sittliche Normen aufzuheben oder doch zum mindesten herabzumildern, zu ihrem eigenen und des Nächsten Besten, so besteht dasselbe Ziel für die Gemeinschaft der Staaten. Denn der moderne Staat ist kein isolierter Organismus, der in Beiseitedrängung oder Zerstörung anderer Organismen seinen Zweck erreicht, sondern

jeder Staat ist so innig und wechselseitig mit dem Leben der andern Staaten verknüpft, sein Gedeihen von dieser Reziprozität abhängig, daß der Hinweis auf die Biologie absurd ist.

Neben dem Widerwillen gegen das Neue und abgestandenen Anschauungen, neben Gedankenlosigkeiten und Unsinnigkeiten steht in der Bekämpfung des Völkerbundsgebantens vielfach bloße politische Feigheit. Aber die Völker haben das Wort, auf ihnen ruht das Schwergewicht der Zukunftsgestaltung.

Es gilt für die Völker, nach vorne zu sehen. Es gilt, die Anarchie aufzugeben und einen Schritt vorwärts zu einer organisierten Gemeinschaft der Völker zu tun. Wenn dieser Schritt nicht gewagt wird und von Ehrlichkeit und gutem Willen beflügelt ist, bleiben die Verhältnisse wie bisher.

Ein Schritt vorwärts soll gemacht werden. Es kann der Entwicklung nicht vorgegriffen und gleich das Unmögliche verlangt werden. Auf manchen Seiten, wo man sich mit dem Völkerbund befaßt hat, ist man zu dem Ergebnis gekommen, die einzelnen Völker einer überstaatlichen Hoheit, einem Weltparlament, einem Weltrat zu unterstellen. Diese Vorschläge gehen weit über die Entwicklung hinaus. Sie greifen in die Souveränität der Staaten ein, haben die Tendenz, die ganze Welt auf einen Leisten zu schlagen und das Eigenleben der einzelnen Staaten aufzuheben. Derartige Versuche sind nicht brauchbar, weil sie zu einer Revellierung des staatlichen und kulturellen Lebens führen. Kein Staat verzichtet auf seine Eigenart und die Auswirkung derselben in der Welt. Was erreichbar ist und was erreicht werden muß, ist ein Völkerbund, in welchem sich die Staaten in der gegenseitigen Bindung auf das zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens Notwendige beschränken, so daß ihre innere Selbständigkeit und ihre Bewegungsfreiheit nach außen hin bei Verzicht auf die Selbsthilfe bei Konflikten unangetastet bleibt.

Ein solcher Völkerbund mühte aber, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, die Staaten der Alten und Neuen Welt umfassen. Der Vorschlag eines Kontinentalvölkerbundes setzt einen englisch-amerikanischen Völkerbund voraus. Damit hätten wir wieder das alte System, die Welt in zwei großen Koalitionen, das alte Prinzip des Gleichgewichts der Mächte in neuer Aufmachung. Nach der Lage, die durch den Krieg geschaffen worden ist, ist dies keine Lösung. Der Krieg hat, so paradox es klingt, alle Völker zusammengeführt und auf gemeinsame Ziele eingestellt, wenn jede Gruppe unter denselben auch etwas Besonderes meint. Das Fazit des Krieges kann nur in einem allgemeinen Völkerbund liegen, sonst beginnt das gleiche Spiel von neuem.

Deutschland hat das größte Interesse an einem allgemeinen Völkerbund ohne Gruppenbildung. Ein Kontinentalvölkerbund könnte ihm keinen Ersatz für den wirtschaftlichen Verlust seines westlichen Handels geben. Von dem gesamten deutschen Handel in der Höhe von 20 Milliarden kamen $\frac{3}{4}$ auf den Handel nach dem Westen. Ob der Kontinent allein, selbst bei intensivstem Ausbau des Ostens, diese 15 Milliarden des deutschen Warenumsatzes wettmachen kann, ist mindestens sehr zweifelhaft. Bestehen zwei Völkerbünde, so werden neue Rüstungen wieder in Erscheinung treten, da beide Völkerbünde sich naturgemäß feindlich gegenüberstehen werden. Gerade ein Hauptzweck des Völkerbundes, die Völker von der Belastung durch Rüstungen zu befreien, damit die Völker sich ihrem Wiederaufbau zuwenden können, würde durch einen Kontinentalvölkerbund illusorisch gemacht. Ein neuer Westenbrand müßte entstehen.

Bedenken gegen einen allgemeinen Völkerbund unter Einbeziehung der Vereinigten Staaten und England sind also nicht nur sinnlos, sondern im Gegenteil: die deutschen Interessen verlangen, daß Deutschland nur einem Völkerbund beitrete, der die Alte und die Neue Welt umfaßt. Es kann nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, wie es an anderer Stelle schon geschah, daß der Glaube, der Geschäftssinn werde die Kluft zwischen der Alten und der Neuen Welt automatisch überbrücken, auf einer außerordentlich naiven moralischen Unterschätzung der angelsächsischen Mächte beruht. Kein Mensch wird die Forderung aufstellen, daß wir uns deswegen den Angelsachsen unterwerfen sollen. Die Voraussetzungen zum deutschen Beitritt in einen Völkerbund sind gegeben. Ohne Freiheit der Meere, offene Tür, wirtschaftliche Gleichberechtigung und eine angemessene Beteiligung Deutschlands an der Erschließung Afrikas wird Deutschland einem Völkerbunde nicht beitreten. Aber eine Weigerung zur Abrüstung unsererseits darf kein Grund unserer Nichtbeteiligung an dem Völkerbund werden.

Die Entente stellt als ihr Hauptziel die Beseitigung des „Militarismus“ auf. Lloyd George hat einmal gesagt, es handle sich nicht nur um die Beseitigung des Militarismus in Deutschland, sondern auch um den in England und in anderen Ländern. Die Abrüstung muß natürlich bei allen Völkern gleichzeitig geschehen, es muß eine Sache auf Gegenseitigkeit sein und ebenso sich auch auf den „Marinismus“ erstrecken. Aber nicht die Zahl der Soldaten und die Menge der Geschütze machen den „Militarismus“, sondern der brutale Geist der Gewalt, der mit dem Schwert alles erledigen will und darum auch die Oberhand in der

Politik anstrebt. Diesen Geist erträgt die Welt nicht mehr. Wenn von mancher Seite in Deutschland von der Abrüstung gesagt wird, sie bezwecke vom Gesichtspunkt des Feindes aus die Wehrlosmachung Deutschlands, so ist dies eine Irreführung. Deutschland ist nach der Antwort auf die Papstnote zur Abrüstung bereit, wenn auch gleichzeitig alle anderen Völker abrüsten. Ist allgemein abgerüstet, so steht Deutschland nicht besser da als Frankreich und England, Rußland und die anderen Staaten, aber auch nicht schlechter. Dafür, daß kein Staat im Geheimen mehr rüstet, als er nach den Vereinbarungen darf, sorgt die Öffentlichkeit der Verhandlungen, die Veröffentlichung der Heeresetats und die öffentliche Meinung. Wird Deutschland von einem friedefrechenden Staat angegriffen, so ist es mindestens so stark wie dieser; überdies tritt jedem angegriffenen Staat der Völkerbund militärisch und wirtschaftlich zur Seite, wirtschaftlich durch rohstoffliche Unterstützung unter gleichzeitiger Boykottierung des Angreifers.

Verschiedene Bedenken knüpfen sich an die Bundesexekutive. Ein internationales Heer kommt nicht in Frage. Jedes Land behält seine Armee innerhalb seines Territoriums und stellt für den Exekutivfall je nach Sachlage größere oder kleinere Kontingente für das Bundesheer zur Verfügung.

Der Fall, daß ein Staat, statt seinen Streitfall dem Schiedsgericht zu unterbreiten und sich dessen Urteil zu unterwerfen, zu den Waffen greift, wird, wenn der Völkerbund besteht, und wenn in den öffentlichen Meinungen der Länder sich das Prinzip des Rechtes durchgesetzt hat, so selten sein, daß man zwar mit ihm rechnen muß, aber die Schwierigkeiten, die er hervorruft, nicht zum Ausgangspunkt der Stellungnahme zu einer Bundesexekutive nehmen darf. Daß ein Staat plötzlich einen anderen überfällt, war bisher schon nicht mehr möglich. Zeigt sich, bei einem Streitfall, daß ein Staat Anstalten trifft, statt des Rechts, die Gewalt anzurufen, so wird der Druck der öffentlichen Meinung aller Länder so stark sein, daß er das Odium des Faustrechtes kaum wird auf sich nehmen wollen, ganz abgesehen von dem Druck, den das eigene Volk auf seine Regierung ausüben wird. Im übrigen werden wirtschaftliche Druckmittel den militärischen Mitteln vorauszuweichen haben, um den Staat in genügender Weise an seine Pflicht des Rechtsganges bzw. der Urteilsannahme zu erinnern. Diese Machtmittel sind vielleicht stärker als die „dicke Berta“, Maschinengewehre, Gas und Sturmwagen.

Wer sich gegen den Grundsatz des Zwanges auflehnt, mit dem ein Staat dazu geführt wird, das Urteil, das in seiner Sache gefällt worden ist, anzuerkennen, übersieht das Wesen des Rechtspruches. Wo Recht angerufen und gesprochen wird, muß auch die Möglichkeit bestehen, das Urteil zu vollstrecken. Alles Schiedsgericht hat keinen Sinn, wenn auch nicht die Kraft hinter

ihm steht, das Recht zur Verwirklichung zu bringen. Im Staat genügt es nicht, daß Gerichte bestehen, sondern es bestehen auch Gerichtsvollzieher und eine Polizei zur Durchführung der Gerichtsurteile. Die zwischenstaatliche Anarchie, wie sie jetzt überwunden werden soll, besteht gerade darin, daß die Völker keine Gewalt vereinbart hatten, den Rechtsbeuger zum Recht zu zwingen. Schiedsrichterliche Verträge, die bereits bestanden haben, hingen in ihrer Gültigkeit und Anwendung letzten Endes von dem freien Willen der Kontrahenten im gegebenen Falle ab. Entschied sich ein Staat für das Betreten des Weges der Gewalt, so konnte er dies ungehindert tun, weil eine Rechtsolidarität der Staaten fehlte, um die Einhaltung von Verträgen zu erzwingen. Diese Rechtsolidarität soll im Völkerbund geschaffen werden, er muß die Macht haben, gegen jeden Friedensbrecher vorzugehen. Alle Staaten haben ein Interesse an dieser Gemeinsamkeit. Denn die Kriege berühren nicht nur die Kriegführenden, sondern wie dieser Krieg zeigt, auch das Leben der Neutralen bis an seine Wurzeln. Schon in seiner Rede vom 23. Oktober 1916 sagte Grey: „Alles wird davon abhängen, ob der den Bund tragende Wille der Völker von den Lehren dieses Krieges so durchdrungen ist, um zu erkennen, daß künftighin jedes Land, auch wenn es vom Streite nicht unmittelbar berührt wird, doch ein Interesse, und zwar ein Lebensinteresse daran hat, an der Erhaltung des Friedens mitzuwirken, sogar unter Anwendung von Gewalt.“

Bei den Erörterungen über den Völkerbund ist gelegentlich das Bedenken aufgetreten, daß wirtschaftliche Druckmittel den Vereinigten Staaten gegenüber nicht wirksam würden, während die Union es in der Hand hätte, den Kontinent unter die wirtschaftliche Presse zu nehmen. Dagegen ist folgendes zu sagen: Gibt Amerika Anlaß zum Einschreiten des Bundes, so sind die Bündelmächte in ihrer solidarischen Sperrung jeglichen Handelsverkehrs mit den Vereinigten Staaten ungemein stark. Ein solches Aufhören des Warenaustausches wäre gerade für Amerika ein so schwer ins Gewicht fallendes Moment, weil Amerika ein handeltreibendes Volk par excellence ist und die ganze Einstellung des inneren amerikanischen Lebens darauf beruht. Für den ungestörten Gang des Wirtschaftslebens ist es aber gleichgültig, ob das störende Element durch eine mangelnde Einfuhr oder mangelnde Ausfuhr dargestellt wird. Wohin sollen die Vereinigten Staaten mit ihrem Export, wenn sämtliche Bundstaaten ihre Grenzen für die amerikanische Ausfuhr sperren und sich für diese Zeit unter sich versorgen? Diese Aussicht würde auch die Vereinigten Staaten vor einer sarkungswidrigen Handelsweise zurückschrecken lassen, gegen die auch in der Weise vorgegangen werden kann, daß sämtliche amerikanische Handelsdampfer in Häfen der Bundstaaten beschlagnahmt werden. Aber abgesehen davon bietet kein Staat eine solche ideelle Garantie für die Bund-

fähigkeit wie die Vereinigten Staaten, wo das friedlich-schiedliche Verfahren schon weit mehr in das allgemeine Volksbewußtsein übergegangen ist, wie in anderen Ländern, und die Kontrolle der Öffentlichkeit und das Interesse des ganzen Volkes auf die Einhaltung friedlicher Zustände eingestellt ist.

Außerdem verkennt dieser Einwand auch die ganze innere Struktur und Geschichte der Vereinigten Staaten, welche einen Völkerbund in sich darstellen und in diesem Gedanken groß geworden sind. Wilson ist es ungemein ernst mit seinen Vorschlägen zum Völkerbund, zumal der Weltkrieg auch sein Land in Mitleidenschaft zieht. Ganz ähnlich liegt es in England, dem ersten Handelsvolke der Welt, es will und muß kaufen und verkaufen, es muß seine Flagge in allen Handelshäfen anlaufen lassen. Die Insel England kann die wirtschaftliche Absperrung nicht ertragen. Die Machtmittel des Völkerbundes sind im Ernstfalle auch gegen diese beiden Staaten groß genug.

Ein an sich nicht unbegründeter Einwand ist der, daß ein Völkerbund zu einer gewissen Stabilität der politischen Verhältnisse führe, die im Gegensatz zu dem Entwicklungsbedürfnis der Staaten steht. Nun muß zunächst einmal festgestellt werden, daß, wenn man unter Entwicklung des Staates imperialistische Expansion mit Hilfe der Gewalt versteht, allerdings diese Art der Entwicklung in einem Völkerbund nicht möglich ist. Er will jeden Imperialismus auf Kosten anderer Völker durch Bindung der Völker in einer Rechtsgemeinschaft unmöglich machen. Andererseits ist es nicht das Ziel des Völkerbundes, Entwicklungen, die im Laufe der bisherigen Geschichte zu mehr oder weniger festen Staatsgebilden geführt haben, gewaltsam rückgängig zu machen. Es ist die Aufgabe jeden Staates, sich mit seinen Teilen auseinanderzusetzen. Die Entwicklung wird ganz von selbst dahin führen, daß geschlossene nationale Minderheiten in irgendeiner Form den Weg zur Selbstständigkeit finden, sei es im Rahmen des alten Staatenverbandes oder im Rahmen des Völkerbundes. Was im künftigen zwischenstaatlichen Dasein der Völker ausgeschlossen sein soll, sind Gewaltsamkeiten. Es steht dem nicht das geringste entgegen, daß ein Staat durch einen auf den freien Willen der beteiligten Teile zurückgehenden Vertrag seine Grenzen vorschiebt. Die Frage territorialer Erwerbungen, auch wenn sie auf friedlichem Wege geschieht, wird in Zukunft aber in dem Maße an Bedeutung für die Staaten verlieren, als die wachsende Durchsetzung des ganzen zwischenstaatlichen Daseins mit dem Recht von dem Motiv des territorialen Zuwachses wegführen wird. Die Völker haben nach territorialem Zuwachs gestrebt, in erster Linie aus Grenzsicherungsbedürfnissen oder aus Rohstoffbedürfnissen. Wenn Kriege in Zukunft vermieden werden sollen, spielt die Grenzsicherung — man denke an Flugzeuge und

Zerkanonen — auch keine große Rolle mehr, auch das Pufferstaatenystem nicht, und die Handels- und Verkehrsfreiheit, die durchgeführte Anerkennung der Gleichheit des Anspruches an den Rohstoffen der Welt, nimmt der Territorialfrage in Verbindung mit der Rohstofffrage viel von ihrer friedengefährdenden Bedeutung. Aber an sich ist auch im Rahmen des Völkerbundes die Möglichkeit auch der territorialen Entwicklung gegeben. Der Völkerbund soll kein politisches Erstarrtsein bedeuten. Im Vordergrund seiner Wesenheit steht, daß Fragen nicht mehr durch Waffen, sondern durch friedliche Abmachungen oder durch das Schiedsgericht erfolgen.

Wenn man sich bewußt bleibt, daß die Verpflichtungen, die der Völkerbund mit sich bringt, auf Gegenseitigkeit beruhen, daß alle Völker gleichberechtigt sind, daß jeder Staat für den Verzicht an unbeschränkter Auswirkung seiner Souveränität den Schutz durch die Gemeinsamkeit der anderen Staaten als Gegengabe erhält, gibt es kein Bedenken, das groß genug wäre, um den Völkerbund, der die Verhütung von Kriegen bezweckt, in Frage stellen zu lassen. Das kleine Opfer, das die Völker sich gegenseitig bringen, wenn sie auf die Gewalt verzichten, steht in keinem Verhältnis zu den unmeßbaren Verlusten an Gut und Blut, die ein Krieg mit sich bringt. Jeder Weltkrieg gefährdet das Privateigentum. Der Einwand, daß die Völker noch nicht reif sind für eine Völkergemeinschaft, wird durch die Kundgebungen aus allen Ländern schlagend widerlegt. Wer von Majorisierung seines Staates spricht, macht sich von dem Rechtsverfahren eine falsche Vorstellung. Das Recht wird nicht von einem Forum der Staaten gesprochen, sondern von Schiedsrichtern, bei deren Wahl die streitenden Völker beteiligt sind. Glaubt man, daß die ernannten Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter vor den Augen Europas ein parteiisches Urteil fällen werden? Die Schiedsrichter werden ihre Ehre darin setzen, ihren Namen nicht mit Parteilichkeit zu beslecken. Wer die Frage nach der absoluten Objektivität ins Treffen führt, leugnet damit überhaupt das Urteil, er müßte auch jedes Gerichtsurteil ablehnen. Und doch beruht unser ganzes Rechtsleben auf der Entscheidung durch Personen.

Selbst gesetzt den Fall, daß man in Betracht zieht, daß ein Fehlurteil möglich ist, soll man sich durch diese weit abliegende Möglichkeit von dem Schiedsgericht des Völkerbundes abhalten lassen? Hat ein Volk, das eine Entscheidung im Kriege sucht, etwa die Gewißheit, daß die Entscheidung zu seinen Gunsten ausfällt? Auch beim Krieg ist mit der Möglichkeit eines Fehlurteils der Gewalt zu rechnen. Der Krieg hat nicht mehr Gewißheiten, bietet nicht mehr Aussichten für ein gerechtes Urteil, wie ein Schiedsgericht, das wenigstens keine ungeheuren Opfer an Gut und Blut kostet. Ein Fehlurteil wäre immer noch billiger als ein verlorener Krieg.

Sehen wir mit Vertrauen an den Gedanken des Völkerbundes heran. Der Gedanke ist gut und läßt sich durchführen, er ist von ideellem und praktischem Wert. Mit den bisherigen Methoden der Politik kommt ein Volk, kommt die Menschheit nicht mehr weiter. Der Machiavellismus hat in diesem Krieg sein blutigstes Meisterstück geleistet: das System des schrankenlosen individualistischen Staatslebens ist bankrott. Die Völker sehen ein, daß die Betonung extremen Interessengeistes die Gemeinschaft erschlägt; sie erleben zu ihrem Entsetzen, daß sie sich nicht ungestraft einer Methode hingegeben haben, deren Wesen die Befreiung von allen sittlichen Rücksichten ist. Die Völker fangen an zu lernen, auch die realpolitische Macht der sittlichen Kräfte einzuschätzen und zu erkennen, daß ohne Gemeinschaft kein dauernder Friede ist, und daß ohne Preisgabe des staatlichen Egoismus keine Gemeinschaft möglich ist. Jeder Staat wird es sich selbst sagen, wenn er seine Kriegsbilanz überschaut, daß nationale Behauptung in Zukunft identisch sein wird mit Behauptung der Gemeinschaft. Die biologische Auffassung des staatlichen Daseins weicht einer sozialen. Der christliche Völkergemeinschaftsgedanke geht wieder durch die Welt und mahnt die Völker zur Einkehr, zur Gewissensforschung. Der christlichen Demokratie gehört die Zukunft; sie bringt die Ordnung in das Leben der Völker. Demokratie heißt Ordnung und Recht, aber nicht Gewalt und Ungebundenheit, Anarchie und Selbstmord der Völker. Wer in irgendeinem Lande den Mut hat, sein Volk mit überlegener Geste von jeder Gewissensforschung freizusprechen, mag es tun. Er wird den Grundakord der neuen Zeit nicht vernommen haben und wird ihn nie vernehmen.

Wer ihn sicherlich vernommen hat, das sind die Mütter und Frauen. Sie sind die großen Verbündeten des Völkerbundgedankens. Sie haben als Mütter, Gattinnen und Schwestern Ungeheures in diesem Krieg erlitten; sie sind es, die die neue Zeit mit ganzer Inbrunst ersehnen, sie, die denen das Leben schenken, die die Träger des neuen Geistes sein werden. Wie sie im Kriege die stille Pflicht des Entfagens und Verzichtens ausgeübt haben, werden sie durch ihren erfahrungsreichen Einfluß und ihre durch Leid geläuterte Erziehung ein Geschlecht schaffen, das mit allen Fasern an der aus der tiefsten Not des Weltkrieges geborenen ewigen Idee von der Solidarität der Menschheit hängen wird.

Ein freudiges Bejahen des neuen Geistes der Gemeinschaft der Völker muß aus dem deutschen Volke kommen. Durch die ganze deutsche Geschichte geht der

föderative Geist, unsere größten historischen Erinnerungen sind geknüpft an den Gedanken des alten Deutschen Reiches, unser neues Deutsches Reich beruht auf der Gemeinschaft selbständiger Staaten. Der Gedanke, uns als gleichberechtigte Glieder einem Ganzen einzuordnen, ist fest mit unserm politischen Denken, mit den Eigentümlichkeiten unserer Stammlichkeit verknüpft. Es ist daher nur ein Schritt auf demselben Wege, wenn das Deutsche Reich sich als Ganzes mit den anderen Staaten zu einem Völkerbund zusammenschließt, in welchem jeder Teil gleichberechtigt neben dem andern steht und Alle gemeinsame Verpflichtungen übernehmen, um den Schutz der Gemeinschaft zu erhalten. Der Wille zum Völkerbund ist da. Die Kraft seines Wesensinhaltes wird bei allen Völkern über den Mißbrauch, den einzelne mit ihm treiben, den Sieg davontragen. Ist aber ehrlicher Wille da, und sind seine Grundvoraussetzungen erkannt, so werden seine Formen sich von selbst herausbilden. Ihm werden die Völker angehören, weil ihm die Zukunft der Menschheit gehört.

Die Alternative, vor der die Menschheit steht, ist, wie der bayerische General Graf Montgelas kürzlich schrieb, entweder Völkerbund — Dauersriede — freier Handelsverkehr oder Fortbestehen der Koalitionen — Wettrüsten — Wirtschaftskrieg.

Der erstere Weg führt zu einer neuen Epoche in der Geschichte der Menschheit, der zweite würde den ewigen Krieg bedeuten.

Jedes Volk hat seine Stimme in die Waagschale zu werfen, ob es die Wiedererrichtung der Menschheit will oder ihren Untergang.

Fünfzehntes Kapitel.

Entwurf der Verfassung des Völkerbundes.

Erster Titel: Organisation.

- Art. 1. Der Völkerbund ist ein ewiger Bund zur friedlichen Erledigung aller zwischen den Staaten entstehenden Streitfragen und zur gemeinsamen Pflege des Rechtes und der Wohlfahrt der Völker.
- Art. 2. Jeder souveräne Staat kann auf Grund des Beschlusses seiner gesetzgebenden Körperschaft dem Völkerbund beitreten. Der Völkerbund gilt als zustandegekommen, wenn sich unter den Mächten, die ihren Beitritt erklären, folgende befinden:

Deutsches Reich, England, Frankreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Rußland.

Art. 3. Der Austritt eines Staates aus dem Völkerbund gilt als Bedrohung desselben und zieht die Maßnahmen des Völkerbundes gemäß Artikel 34, 36 nach sich.

Art. 4. Der Sitz des Völkerbundes ist im Haag, wo ein internationales Bureau seine Geschäfte führt.

Jeder Bundstaat ernennt mit Zustimmung der Volksvertretung einen Delegierten, der ihn für alle gemeinsame Aktionen vertritt.

Jeder Bundstaat hat in der Vollsitzung eine Stimme, mit Ausnahme der Entscheidungen nach Artikel 39. In diesen Fällen ist das Stimmenverhältnis nach dem Maßstab der Kostenbeiträge gemäß Art. 6 zu bestimmen.

Den Vorsitz in den Vollsitzungen führen die Mächte der ersten Klasse jeweils ein Jahr in alphabetischer Reihenfolge der französischen Sprache.

Die Bundstaatendelegierten stimmen ab entsprechend der Weisung ihrer Regierung mit Zustimmung der Volksvertretung.

Die Abstimmung erfolgt nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit.

Art. 5. Geleitet und beaufsichtigt wird das internationale Bureau von einem ständigen Verwaltungsrat, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Bundmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht.

Das Bureau vermittelt die auf die Grundgesetze sich beziehenden Mitteilungen, es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte und Veröffentlichungen.

Der Verwaltungsrat entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich auf den Geschäftsbetrieb des Bureaus beziehen, er ernennt die Beamten und Angestellten des Bureaus, setzt die Gehälter und Löhne fest, beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Bureaus und seines Verwaltungsrates werden durch ein besonderes Abkommen geregelt.

Art. 6. Die Kosten des Bureaus werden von den Bundstaaten nach folgendem Maßstab verteilt:

Die Bundstaaten werden in drei Klassen eingeteilt, von denen jede ihren Beitrag nach der Kopffzahl ihrer Bevölkerung zu leisten hat; der Beitrag erhöht sich für die

1. Klasse um das Dreifache, für die
2. " " " Doppelte.

Die Bundstaaten sind zum Zwecke der Verteilung der Kosten wie folgt eingestellt:

1. Klasse: Alle Staaten, welche Botschaften entsenden.
2. Klasse: Alle übrigen Staaten mit mehr als 5 Millionen Bevölkerung.
3. Klasse: Alle übrigen souveränen Staaten.

Die Kosten des Bureaus werden auf je 5 Jahre vorher berechnet.

Die Kosten, die den beitretenden Staaten zur Last fallen, werden von dem Tage des Beitritts an gerechnet.

Zweiter Titel: Grundgesetze.

Erstes Kapitel: Selbständigkeit der Bundstaaten.

Art. 7. Der Völkerbund gewährleistet den territorialen Besitz eines jeden Bundstaates sowie den ungestörten Besitz der Kolonien der Bundstaaten.

Art. 8. Jeder Bundstaat ist in seinen innerpolitischen Angelegenheiten völlig unabhängig und in außenpolitischen Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung des Völkerbundes.

Jeder Bundstaat nimmt in seiner Strafgesetzgebung eine Bestimmung auf, wonach beleidigende oder verhetzende Äußerungen gegen andere Völker oder Staaten in der Presse oder in anderen Druckschriften unter Strafe gestellt werden.

Jeder Bundesstaat verpflichtet sich, auf Wunsch eines anderen Bundstaates in seinem amtlichen Presseorgan tatsächliche Berichtigungen aufzunehmen und sämtliche Berichtigungen anderer Bundstaaten in demselben amtlichen Presseorgan nachzudrucken.

Zweites Kapitel: Ewig neutrale Staaten.

Art. 9. Die Staaten, deren Regierungen unter Zustimmung der Volksvertretung ihre dauernde Neutralisierung aussprechen, werden von allen Mitgliedern des Völkerbundes als dauernd neutral anerkannt und genießen den gesamten Schutz des Völkerbundes.

Art. 10. Gegen jede Verletzung der Neutralität, von wem eine solche ausgehen mag, wird der Völkerbund mit allen seinen Machtmitteln vorgehen.

Drittes Kapitel: Obligatorisches Schiedsgericht.

- Art. 11. Die im Völkerbund zusammengeschlossenen Staaten verpflichten sich, alle zwischen zwei oder mehreren von ihnen oder zwischen einem oder mehreren von ihnen einerseits und einem oder mehreren dem Völkerbund nicht angehörenden Staaten andererseits entstehenden Streitigkeiten, die nicht auf diplomatischem Wege oder durch die guten Dienste oder Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte haben erledigt werden können, einem für den besonderen Fall zu bildenden Schiedsgericht zu unterbreiten und sich dem Spruch des Schiedsgerichts bzw. seiner Instanz zu unterwerfen.
- Art. 12. Alle Machtmittel des Völkerbundes werden gegen denjenigen Bundstaat oder außerhalb des Völkerbundes befindlichen Staat angewandt, der einen Bundstaat mit bewaffneter Hand überfällt, oder ohne das Schiedsgericht angerufen oder dessen Urteil abgewartet zu haben oder statt das Urteil des Schiedsgerichtes anzunehmen, zu den Waffen greift.
- Art. 13. Für die guten Dienste und Vermittlung gelten folgende Bestimmungen:
- a. Die Bundstaaten kommen überein, im Falle einer ernststen Meinungsverschiedenheit, die nicht auf diplomatischem Wege hat erledigt werden können, zunächst die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen.
 - b. Die Bundstaaten halten es für nützlich und wünschenswert, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antrieb den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder Vermittlung anbieten.
 - c. Jeder Bundstaat hat das Recht, seine guten Dienste oder seine Vermittlung anzubieten. Die Ausübung dieses Rechts kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden.
 - d. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Bestimmungen zu befehlen, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.
 - e. Gute Dienste und Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten, oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft.

Art. 14. Führen gute Dienste und Vermittlung nicht zu einer Lösung der Streitfragen, so wird die Entscheidung eines Schiedsgerichtes und bei Berufung gegen das Urtheil desselben die Entscheidung eines Oberschiedsgerichtes angerufen, nachdem das Schiedsgericht bzw. das Oberschiedsgericht gebildet worden ist.

Art. 15. Für das Schiedsgericht ernennt jede Partei mit Zustimmung der Volksvertretung einen Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter erwählen einen Obmann.

Einigen sich die beiden Schiedsrichter über den Obmann nicht, so wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber innerhalb 5 Tagen nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmannes erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung.

Können sich diese beiden Mächte innerhalb 8 Tagen nicht einigen, so schlägt jede von ihnen aus der im folgenden Absatz näher bezeichneten Liste zwei Personen vor, die nicht von den Parteien benannt und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind. Das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Jeder Bundstaat benennt bei seinem Eintritt in den Völkerbund unter Zustimmung der Volksvertretung zwei Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, in im vorübergehenden Absatz bezeichneten Fällen die Rolle des Obmanns zu übernehmen. Die Liste dieser Personen führt das Bureau im Haag, das sie ebenso wie jegliche Veränderung derselben durch Tod oder durch Ausscheiden einer Persönlichkeit den Bundstaaten mittheilt. Die Benennung der Persönlichkeiten seitens jedes Bundstaates gilt jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Art. 16. Legen die Parteien gegen das Urtheil des Schiedsgerichtes Berufung ein, was 14 Tage nach Zustellung desselben beim Bureau im Haag geschehen muß, so wählt zur Bildung des Oberschiedsgerichtes jede Partei einen Oberschiedsrichter, der nicht Schiedsrichter war. Jede Partei bittet außerdem eine befreundete Macht um Ernennung eines weiteren Oberschiedsrichters, der nicht Schiedsrichter war.

Die Zustimmung der Volksvertretung zu diesen Wahlen ist erforderlich.

Die vier Oberschiedsrichter erwählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl des Obmanns Seiner Heiligkeit dem Papst anvertraut, der ihn nach Anhörung der nach Absatz 1 bezeichneten befreundeten Mächte ernennt.

Art. 17. Die Urteile des Schiedsgerichtes und des Oberschiedsgerichtes werden von allen Bundesstaaten jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung in ihren Parlamentsakten und amtlichen Preßorganen veröffentlicht.

Art. 18. Die Vorschriften über das Schiedsverfahren werden in einem Abkommen geregelt.

Viertes Kapitel: Abrüstung.

Art. 19. Die im Völkerbund zusammengeschlossenen Staaten verpflichten sich gegenseitig, ihre Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft nach einem Schlüssel, dessen Aufstellung einem besonderen Abkommen vorbehalten bleibt, herabzusetzen, stetig zu vermindern und nicht ohne Vereinbarung mit dem Völkerbund wieder zu vermehren.

Sie verpflichten sich weiter, ihre Streitkräfte zu Wasser, zu Lande und in der Luft zu keinen anderen Zwecken als zu denen der Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, der Verteidigung gegen einen Angriff auf ihr Territorium und der gemeinsamen Exekutive des Völkerbundes zu gebrauchen.

Art. 20. Die Jahresausgaben zu Rüstungszwecken und die Ziffern der Effektivbestände an Truppen, Kriegsmitteln aller Art und Kriegsschiffen sind jedes Jahr dem Bureau im Haag einzureichen, das sie veröffentlicht.

Fünftes Kapitel: Wirtschaftliche Gleichberechtigung und offene Tür.

Art. 21. Die Bundstaaten gewähren sich gegenseitig wirtschaftliche Gleichberechtigung in allen Gebieten, die ihrer Hoheit unterstehen.

Sie verpflichten sich, den gegenseitigen Durchgangsverkehr durch ihre Länder durch keinerlei Durchfuhrverbote zu hemmen und die freie Durchfuhr zu gestatten.

Art. 22. Die Bundstaaten gewähren sich gegenseitig allgemeine Meistbegünstigung.

In keinem Fall unterwirft ein Bundstaat einen andern und dessen Angehörige höheren oder anderen Zöllen, Ge-

bühren, Steuern oder Abgaben, noch belegt er ihn mit Zuschlägen oder einem Ausfuhr- oder Einfuhrverbot, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines anderen Bundstaates oder eines dem Völkerbund nicht angehörenden Staates getroffen werden.

Insbefondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und Ermäßigung der Ausgangs- und Eingangszölle, welche ein Bundstaat einem zweiten Bundstaat oder einem dem Völkerbund nicht angehörenden Staat dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- und kompensationslos auf die Boden- und Gewerbeerzeugnisse sämtlicher anderer Bundstaaten ausgedehnt werden.

Art. 23. Für die ersten zehn Jahre nach Gründung des Völkerbundes wird der Überschuss an Roherzeugnissen, den jeder Bundstaat besitzt, zwischen den anderen Bundstaaten nach einem Schlüssel verteilt, dessen Aufstellung und Ausführungsbestimmungen in einem besonderen Abkommen unter Zugrundelegung der Einfuhr des Jahres 1913 in den einzelnen Bundstaaten und nach den durch die Kriegswirtschaft hervorgerufenen und im Kompensationsverkehr zu befriedigenden besonderen Bedürfnissen der einzelnen Bundstaaten festgelegt werden.

Sechstes Kapitel: Freiheit des Weltverkehrs.

Art. 24. Die im Völkerbund zusammengeschlossenen Staaten erkennen den völkerrechtlichen Grundsatz der Freiheit der Meere an.

Die Meerengen und meerverbindenden Kanäle, soweit nicht beide Ufer im Besitz desselben Bundstaates sind, werden internationalisiert.

Ihre Befestigungen werden gehalten und bewacht von einem Kommando, das aus Kontingenten aller Bundstaaten besteht und von einem Delegierten der neutralisierten Staaten abwechselnd je drei Jahre befehligt wird. Die genaue Zusammenfassung des Kommandos und die Reihenfolge des Befehls werden in einem besonderen Abkommen geregelt.

Art. 25. Die Bundstaaten proklamieren die Sicherheit des Privateigentums auf hoher See.

Art. 26. Das Seebeuterecht und Blockaderecht sind aufgehoben.

Art. 27. Die Ausübung des Blockaderechtes bleibt dem Völkerbund und nur diesem als solchem vorbehalten gegenüber einem

Bundstaat, der die Verfassung des Völkerbundes bricht, und gegenüber einem dem Völkerbund nicht angehörenden Staat, der die Waffen gegen einen Bundstaat erhebt.

Art. 28. Im Falle eines auf die See übergreifenden Krieges zwischen einem Bundstaat bzw. dem Völkerbund und einem dem Völkerbund nicht angehörenden Staat tritt ein von den Bundstaaten gebildetes und nach jeweiliger Verabredung befehligtes Flottenkommando des Völkerbundes in Aktion und nimmt die Durchführung der Freiheit des Handelsverkehrs der Bundstaaten wahr.

Art. 29. Die Schiffe der Bundstaaten und ihrer Ladungen sollen in jedem Bundstaat wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden. Die Benutzung der Eisenbahnen, Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle und aller anderen Verkehrseinrichtungen werden von jedem Bundstaat den Angehörigen sämtlicher anderer Bundstaaten unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet.

Art. 30. Die zwischen den Bundstaaten laufenden überseeischen Kabel unterstehen der Kontrolle einer zu diesem Zweck nach besonderem Abkommen zu ernennenden Kommission des Völkerbundes.

Siebentes Kapitel: Kolonien.

Art. 31. Die Bundmächte führen ihr koloniales Werk im Geiste der christlichen Kultur und lassen sich den Schutz und die sittliche und wirtschaftliche Erziehung der Eingeborenen angelegen sein.

Sie verzichten auf die Aushebung von Truppen in ihren Kolonialgebieten.

Art. 32. Alle in Amerika gelegenen Staaten und Kolonien sind ewig neutrale Staaten im Sinne der Artikel 9 und 10.

Dritter Titel: Exekutive des Völkerbundes.

Art. 33. Dem Völkerbund als der organisierten Macht der Bundstaaten liegt der Schutz der Verfassung des Völkerbundes gegen jede Verletzung seitens eines oder mehrerer Bundstaaten und gegen jede feindselige Haltung eines oder feindseligen Bedrohung eines Bundstaates durch einen oder mehrerer dem Völkerbund nicht angehörender Staaten ob.

Art. 34. Wenn ein oder mehrere Bundstaaten die Verfassung verletzen, insbesondere wenn ein oder mehrere Bundstaaten, statt ein Schiedsgericht anzurufen oder die Entscheidung desselben abzuwarten oder sich dessen Urteil zu fügen, zu feindseligen Handlungen vorgehen, oder wenn ein oder mehrere Bundstaaten die vereinbarten Präsenzstärken für Truppen, Kriegsmittel und Kriegsschiffe überschreiten, oder das Prinzip der wirtschaftlichen Gleichberechtigung in feindseliger Absicht bedrohen oder aufheben oder den Verpflichtungen des Bundstaates zur Exekutive des Völkerbundes nicht nachkommen oder die Neutralität eines ewig neutralen Staates verletzen, verpflichten sich die Bundstaaten, mit folgenden Mitteln gemeinsam oder getrennt gegen den oder die Verfassungsbrecher vorzugehen:

1. Abbruch der diplomatischen Beziehungen aller Bundstaaten gegenüber den friedebrechenden Staaten.
2. Völlige und restlose Abschließung der friedebrechenden Staaten durch Absperrung der Grenzen zwischen ihnen und den Bundstaaten für Ein- und Ausfuhr, Post, Eisenbahn, Telegraph, Kabelverkehr, Zahlungsverbot.
3. Gegebenenfalls durch Verhängung der Blockade gemäß Artikel 27.

Art. 35. Dieselben Maßnahmen werden angewandt gegenüber einer feindseligen Bedrohung eines Bundstaates durch einen oder mehrere dem Völkerbund nicht angehörende Staaten.

Art. 36. Für den Fall, daß ein friedebrechender Bundstaat oder einer oder mehrere dem Völkerbund nicht angehörende Staaten in feindseliger Absicht ihre Grenzen gegen einen oder mehrere Bundstaaten überschreiten, verpflichten sich die Bundstaaten zu gemeinsamer militärischer und maritimer Unterstützung des oder der angegriffenen Bundstaaten nach Maßgabe der besonderen Lage und Bedürfnisse.

Bei einer für einen Bundstaat militärisch bedrohlichen Lage wird der Völkerbund umgehend die nötigen vorbereitenden Maßnahmen in militärischer Beziehung treffen.

Der hierbei zu befolgende Modus wird in einem besonderen Abkommen generell geregelt.

Art. 37. Der oder die Bundstaaten, welche, ohne angegriffen zu sein, zu den Waffen greifen, werden aus dem Völkerbund ausgeschlossen durch Beschluß des Bundplenums, das sofort einberufen wird.

Art. 38. Die Bundstaaten sind verpflichtet, sich für den Fall, daß einer von ihnen aus einem ihm aufgezwungenen Kriegszustand wirtschaftliche oder sonstige Nachteile (Warenboikott, Blockade) erleidet, gegenseitig durch Rohstoff- und Warenaustausch tatkräftig zu unterstützen.

Art. 39. Gegenüber einem zwischen dem Völkerbund nicht angehörenden Staaten ausbrechenden Kriege entscheidet der Völkerbund in einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen Vollsitzung seiner Mitglieder, durch Abstimmung der Vertreter, ob er den Kriegführenden gegenüber sich neutral verhalten oder sich für eine völlige und restlose Absperrung (Art. 34) aussprechen will.

In jedem Fall wird die beschlossene Haltung den Kriegführenden gegenüber gleichmäßig angewandt.

Art. 40. Alle Kosten und Schäden, welche den Mitgliedern des Völkerbundes einzeln oder gemeinsam aus den Maßnahmen der Artikel 34 bis 39 entstehen, zahlt der friedebrechende Staat.



Literatur.

- Acta Leonis XIII. 1898, 1906.
Th. von Aquino, Staatslehre. Leipzig 1890.
Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches. 1913.
Augustinus, Civitas Dei. Paderborn 1894.
Bonn, Was will Wilson? München 1918.
Lujo Brentano, Ist das System Brentano zusammengebrochen? Berlin 1918.
Luc. Durand, La Paix définitive. Paris 1917.
von Eberberg, Die Kriegsfinanzen. Leipzig 1917.
Dr. R. Erich, Probleme der internationalen Organisation. Breslau 1914.
Fichte, Sämtliche Werke, Band 2.
Fleischmann, Völkerrechtsquellen. Halle a. Saale 1905.
Fr. W. Foerster, Weltpolitik und Weltgewissen. München 1919.
F. Frangulis, Une Ligue des Nations. Paris 1917.
H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung. Leipzig, Berlin 1911.
Reinhardt Gast, Deutschland und die Entwicklung des Haager Friedenswerkes in Vergangenheit und Zukunft. Leipzig 1917/18.
Georg Gothein, Weltwirtschaftliche Fragen der Zukunft. Leipzig 1918.
Viscount Grey of Fallodon, „The Ligue of Nations“. Oxford University Press. 1918.
Hill, La Réconstruction de l'Europe. Paris 1918.
Hommerich, Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit. Freiburg 1918.
Johand, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.
Lammach, Christentum und Völkerrecht. Hochland 3. Heft. 1914/15.
Lammach, Handbuch des Völkerrechts. Berlin-Leipzig 1914.
Lammach, Europas elfte Stunde. Leipzig 1918.
M. Leroy, La Société des Nations.
Liszt, Vom Völkerbund zur Staatengemeinschaft. 1918.
Liszt, Das Völkerrecht. Berlin 1918.
Martens, Kirche und Staat. Stuttgart 1877.
Edgard Milhaud, La Société des Nations. Paris 1917.
G. Moç, La Garantie de la Société des Nations. Paris 1916.
Nauticus. 1914.

- Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. 1907.
- P. Oflet, Constitution mondiale de la Société des Nations. Genf. Paris 1917.
- L. Pastor, Geschichte der Päpste. Freiburg 1907.
- W. Rathenau, Zeitliches. Berlin 1918.
- Rechberg, Weltfragen. Berlin 1918.
- R. Redslob, Das Problem des Völkerrechts. Leipzig 1917.
- Ruedorffer, Weltpolitik. Stuttgart-Berlin 1914.
- Rundschreiben Papst Leo XIII. Freiburg 1881.
- Schmidt, Staatslehre. Leipzig 1903.
- Scholz, Glaube und Unglaube. Leipzig 1911.
- Schramm, Das Völkerrecht in seiner neuen Gestalt. Berlin 1913.
- W. Schücking, Organisation der Welt. Leipzig 1909.
- W. Schücking, Das Werk vom Haag. Leipzig, München 1912.
- W. Schücking, Der Dauerfriede. Leipzig 1917.
- W. Schücking, Der Weltfriedensbund. Leipzig 1917.
- W. Schücking, Internationale Rechtsgarantien. Hamburg 1918.
- W. Schücking, Die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges, Leipzig 1918.
- A. Schvan, Les Bases d'une Paix durable. Paris 1917.
- Sinzheimer, Völkerrechtsgeist. Leipzig 1917.
- Tous Vainqueurs! Une Proposition et un appel par un Européen. Zürich 1916.
- Tripel, Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß. 1917.
- M. Vaccaro, Il Problema della Pace e del futuro Asesetto Mondiale. Torino 1917.
- Vorländer, J. Kant, Zum ewigen Frieden. Leipzig 1914.
- Wehberg, Papsttum und Weltfriede. München-Gladbach 1915.
- Zorn, Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Berlin-Leipzig 1911.
- Zorn, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Hannover 1917.

L03
14

Druck: Norddeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 32.

Badische
Landesbibliothek

1.2. JULI 1962

1.2. JULI 1962

7.3. MAI 1963

19. FEB.

19. FEB. 1963

203

2.40



BLB Karlsruhe



21 22707 1 031

21 22707 1 031

